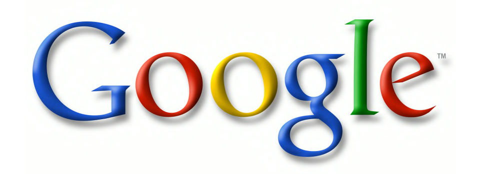





HD


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV·ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

AUSTORIII

Kommentar

zur österreichischen

Reichsratswahlordnung

(Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17)

Von

Dr. Hans Kelsen



Wien, 1907
Manzsche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Vorwort.

Vorliegender Kommentar hat sich zur Aufgabe gemacht, der neuen Reichsratswahlordnung vom 26. Jänner 1907 — dem Hauptgesetze der großen österreichischen Wahlreform — den Weg in die Theorie sowohl wie in die Praxis nach Kräften zu ebnen.

Das Materiale, das zu diesem Zwecke verarbeitet wurde, besteht vornehmlich aus den Verhandlungen und dem Berichte des Wahlreformausschusses, den das Abgeordnetenhaus zur Vorberatung der Wahlreform eingesetzt hatte, und aus den Debatten des Abgeordnetenhauses selbst, die anläßlich der Beratung der Regierungsvorlage und des Ausschußberichtes geführt und in den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses offiziell publiziert wurden.

Das Herrenhaus, das die Beschlüsse der Volkskammer unverändert annahm, hat keine nennenswerten Beiträge zur Interpretation des neuen Wahlgesetzes geliefert.

Zwar wurde auch seitens dieser Kammer ein Wahlreformausschuß gewählt; dessen Tätigkeit beschränkte sich lediglich auf den Vorschlag eines Pluralwahlsystems, den jedoch das Plenum nicht akzeptierte.

Einen Motivenbericht hat die Regierung der Wahlreformvorlage nicht vorangeschickt. Sie hat nur eine rechtsvergleichende Darstellung der Wahlrechtsverhältnisse in den meisten Kulturstaaten dem Texte der Vorlage angeschlossen. (2552. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1906.)

Zur Verwendung des parlamentarischen Materiales sei eine rechtfertigende Bemerkung gestattet.

So überaus anziehend es ist, den frischen Spuren des Gesetzgebers folgend, dessen Willensrichtung und Absicht zu erforschen, so groß ist die Gefahr, über dieser Absicht des Gesetzgebers den damit nicht immer völlig harmonierenden Wortlaut des Gesetzes aus dem Auge zu verlieren; und diese Gefahr ist um so größer, je weniger mangels einer entsprechenden Zeitdistanz zwischen Gesetzgeber und Interpret, die nötige Objektivität des letzteren garantiert ist.

Allein dieses Bedenken verliert gerade politischen Gesetzen gegenüber, wie es eine Wahlordnung ist, wesentlich an Bedeutung; denn das Hauptargument, das wider die „Absicht des Gesetzgebers" als Interpretationsmittel angeführt wird, daß nämlich der in den Anschauungen seiner Zeit befangene Wille des Gesetzgebers nicht

für Generationen hinaus bindend sein soll, vielmehr der Wortlaut des Gesetzes allein die Grenze ist, innerhalb derer eine Anpassung an veränderte Verhältnisse soweit als möglich versucht werden muß, ist hier nicht recht am Platze. Kein Gesetz ist so innig mit schwankenden Anschauungen und rasch wechselnden Geistesströmungen seiner Zeit verwoben wie ein politisches, keines wird aus so heftigen Gegensätzen geboren wie dieses. Darum kann auch gerade ein politisches Gesetz nur aus seiner Zeit heraus verstanden und interpretiert werden und nur für seine Zeit seinen Zweck erfüllen; und der rasche Wechsel der Anschauungen und Überzeugungen gerade auf dem Gebiete der Politik bringt es mit sich, daß die Lebensdauer, die einem politischen Gesetze beschieden, weit geringer ist als das hohe Alter, das ehrwürdige Kodifikationen des Zivil- oder Strafrechtes erreichen. Der Wille des politischen Gesetzgebers kann kaum über eine Generation hinauswirken.

Eine andere größere Gefahr aber lag in der Verwendung parlamentarischen Materiales, in der Verarbeitung der Ausschuß- und Plenardebatten, in denen fast ausschließlich Parteistandpunkt und Parteiinteresse zum Ausdrucke kommt: Beeinflussung durch parteipolitische Anschauung der einen oder anderen Art. Auf einem Gebiete der wissenschaftlichen Jurisprudenz, das so haarscharf an Tagespolitik grenzt, mag die Versicherung des Verfassers nicht überflüssig erscheinen, daß es ihm redliches Bemühen war, sine ira et studio, zwischen den kämpfenden Parteien hindurch den Weg zum objektiven Rechte zu finden.

Einen nicht unwichtigen Bestandteil des verwendeten Materiales bildet auch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1907, Z. 1145/M. I., betreffend Erläuterungen zur Reichsratswahlordnung. (Gerichtet an alle Landeschefs; publiziert im Verordnungsblatte des k. k. Ministeriums des Innern, 15. Februar 1907, Nr. 3).

Einer besonderen Erwähnung bedarf die Heranziehung der Wahlrechtsjudikatur des Reichsgerichtes, die ja bisher nur auf Grund der jetzt nicht mehr in Geltung stehenden Reichsratswahlordnung von 1873 (respektive 1882 und 1896) erfolgte. Da jedoch zahlreiche Bestimmungen des alten Wahlgesetzes in das neue unverändert übernommen wurden, behalten die Erkenntnisse des Reichsgerichtes, soweit sie derartige Partien der Reichsratswahlordnung betreffen — und nur solche Erkenntnisse wurden im vorliegenden Kommentar verwendet — auch für die neuen Verhältnisse ihre Bedeutung.

Um gewisse Lücken des Gesetzes durch Interpretation auszufüllen, schien es auch zweckdienlich, Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes über analoge Punkte der Gemeindewahlordnung zu benützen.

Der Kommentar hat sich im allgemeinen darauf beschränkt, die Reichsratswahlordnung zu erläutern. Von einer Kommentierung der übrigen zur Wahlreform gehörigen Gesetze wurde abgesehen. Es sind daher auch nur jene Bestimmungen des Näheren untersucht worden, die den eigentlichen Inhalt eines Wahlgesetzes ausmachen, das nur die technische Durchführung eines allgemeinen, in der Verfassung staatsgrundgesetzlich festgesetzten Wahlsystemes sein soll.

Die großen Prinzipienfragen, die sich bei der Statuierung der Wahlberechtigung ergeben, wurden daher, als nicht unmittelbar zur Wahlordnung gehörig, nur insoweit erörtert, als dies zum allgemeinen Verständnisse notwendig schien. So die Frage des Pluralitätssystems, der Wahlpflicht und ähnliches. Auch das lediglich strafrechtliche Normen enthaltende Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit wurde nicht selbständig einer exegetischen Behandlung unterzogen, sondern jeder einzelne Paragraph dieses Gesetzes an jener Stelle in den Text des Kommentars aufgenommen, wo er eine natürliche Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen der Wahlordnung bildet.

Die ursprüngliche Absicht des Verfassers, vorliegende Arbeit auf einer rechtsvergleichenden Basis breitesten Stiles aufzubauen, mußte Zeitmangels halber auf ein Minimum reduziert werden, da das Buch noch vor Einleitung des Wahlverfahrens zum neuen Reichsrate erscheinen sollte. Es wurde daher ausgiebig nur das deutsche Wahlgesetz und Wahlreglement sowie die ältere österreichische Wahlgesetzgebung berücksichtigt. Doch ist einer eventuellen Neubearbeitung der Schrift die Ausführung der ursprünglichen Absicht vorbehalten.

Schließlich noch eine Bemerkung zur verwendeten Literatur. Wahltechnische Probleme haben bisher äußerst spärlich eine wissenschaftliche Behandlung erfahren. Nur die Fragen des Wahlsystems sind wiederholt und eingehend in der Literatur erörtert worden. Die Zusammenstellung der bezüglichen Schriften findet sich in Georg Meyers nachgelassenem Werke „Das parlamentarische Wahlrecht", Berlin 1901. Mit Rücksicht darauf wurde auf eine ausführliche Literaturangabe in dieser Schrift verzichtet.

Ich kann den „Kommentar zur Reichsratswahlordnung" nicht der Öffentlichkeit übergeben, ohne vorher Herrn Universitätsprofessor Dr. Adolf Menzel für die Anregung, die er mir zu dieser Arbeit gegeben, und die tatkräftige Förderung, die er mir — wie so oft — auch bei diesem Anlasse hat zu teil werden lassen, meiner aufrichtig ergebenen Dankbarkeit zu versichern.

Wien, im März 1907.

Der Verfasser.

Literatur.

(Verzeichnis der benützten Werke.)

Bernatzik Edmund, Die österreichischen Verfassungsgesetze. Leipzig 1906.

Jaques Heinrich, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Österreich. Wien 1885.

Jellinek Georg, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich. Wien 1885.

— Empfiehlt es sich, die Prüfung von Wahlen in gesetzgebende Körperschaften als eine richterliche Tätigkeit anzuerkennen und deshalb der Rechtsprechung eines unabhängigen Wahlprüfungsgerichtshofes zu unterstellen? Gutachten in: Verhandlungen des XIX. Deutschen Juristentages. 2. Band. Berlin und Leipzig 1888.

Kelsen Hans, Wählerlisten und Reklamationsrecht, in „Juristische Blätter", Wien 1906, Nr. 25—28.

Menzel Adolf, Systeme des Wahlrechtes. Wien 1906.

Meyer Georg, Das parlamentarische Wahlrecht. Berlin 1901.

Springer Anton, Die Protokolle des Verfassungsausschusses des österreichischen Reichstages von 1848. Leipzig 1885.

Seydel Max, Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung, in Annalen des Deutschen Reiches 1889,

und die bei Georg Meyer angegebene Literatur.



Verzeichnis der Abkürzungen:

Alter	Judikatenbuch des Verwaltungsgerichtshofes. Von Dr. Rudolf Alter.
B.	Budwinskis Sammlung der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.
Ber. d. WRA.	Bericht des Wahlreformausschusses, 2727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXVII. Session.
GWO.	Gemeindewahlordnung.
LWO.	Landtagswahlordnung.
RG.	Reichsgericht.
RRWO.	Reichsratswahlordnung.
Slg.	Sammlung der nach gepflogener mündlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des Reichsgerichtes. Begründet von Dr. Anton Hye Freiherr von Glunek. Fortgesetzt von Dr. Karl Hugelmann.
StP.	Stenographische Protokolle des Abgeordnetenhauses, XXVII. Session.
VG.	Verwaltungsgerichtshof.
Verh. d. WRA.	Verhandlungen des Wahlreformausschusses, 2727 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XXVII. Session.
WO.	Wahlordnung.



Inhaltsangabe.



Einleitung.

Historische Übersicht.

Zweck vorliegender Einleitung ist nicht, eine Geschichte des österreichischen Parlamentswahlrechtes zu geben, sondern lediglich eine Entwicklungsskizze der wichtigsten wahltechnischen Institutionen zu zeichnen, wie sie in den jeweiligen Wahlordnungen zur Reichsvertretung kodifiziert worden sind.

Die erste parlamentarische Wahlordnung Österreichs ist die der sogenannten Pillersdorfschen Verfassung des Jahres 1848. Unmittelbar nach Erlassung des Ah. Patentes vom 25. April 1848[1]), welches die „Verfassungsurkunde des österreichischen Kaiserstaates" enthielt, wurde — durch Ah. Patent vom 9. May 1848 — die „Provisorische Wahlordnung für den ersten österreichischen Reichstag"[2]) erlassen. Da jedoch die revolutionäre Volksstimmung mit dieser Verfassung — insbesondere wegen des darin enthaltenen Zweikammersystems — nicht beruhigt wurde, sah sich Kaiser Ferdinand zu jener bekannten „Proklamation vom 16. May 1848"[3]) veranlaßt, welche den seltsamen Untertitel führte: „Erklärung des ersten Reichstages als einen constituierenden nur mit einer Kammer und angeordnete Abänderung der früheren Wahlordnung".

Tatsächlich wurde auch am 30. Mai 1848[4]) die geänderte Wahlordnung erlassen, die sich von der ersten hauptsächlich durch die Statuierung des Einkammersystems unterscheidet — in wahltechnischer

[1]) PGS. (Sr. k. k. Majestät Ferdinand des Ersten politische Gesetze und Verordnungen) Bd. 76, Nr. 49.

[2]) PGS. Bd. 76, Nr. 57.

[3]) PGS. Bd. 76, Nr. 65.

[4]) Als „Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Mai 1848 an sämtliche Länderchefs". PGS. Bd. 76, Nr. 75.

[illegible] jedoch nicht wesentlich [illegible]. Auf Grund dieser Wahlordnung ist auch der erste österreichische Reichstag gewählt worden.

Die Wahl war indirekt und erfolgte durch gewählte Wahlmänner (§ 5 der abgeänderten, § 24 der ersten Wahlordnung).[5] Wahlberechtigt und wählbar zur Wahl der Wahlmänner waren:

a) alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Konfession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;

b) sich in der freien Ausübung der bürgerlichen Rechte befinden;

c) seit sechs Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstboten und Personen, die aus öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten Unterstützungen genießen, können nicht als Wähler auftreten (§ 18, § 31).

Für die Wählbarkeit zum Abgeordneten fordert die abgeänderte WO. nur die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechts, während die ursprüngliche das 30. Lebensjahr verlangte (§ 32, § 46). Zum Zwecke der Abgeordnetenwahl wird jede Provinz in so viele Wahlbezirke eingeteilt, als sie Abgeordnete zu entsenden hat; auf jeden Wahlbezirk fällt ein Abgeordneter. Jeder Wahlbezirk wird zum Zwecke der Wahlmännerwahlen in Wahldistrikte eingeteilt, in denen die Urwähler je nach der Größe des Distriktes bald einen, bald mehrere Wahlmänner zu wählen haben (§§ 6—14 und §§ 21—27). Die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner ist somit Einzelwahl, die der Wahlmänner durch die Urwähler Listenwahl (oder kumulative Wahl, wie man sie damals nannte). Die Feststellung der Wahlkreise (Wahlbezirke für die Abgeordnetenwahl, Wahldistrikte für die Wahlmännerwahl) erfolgt im Verordnungswege durch die Verwaltungsbehörden (Kreisämter, respektive politische Obrigkeit mit Beiziehung der Gemeindevorstände und Ausschüsse; § 15, § 30).

Sowohl die Abgeordneten- wie die Wahlmännerwahlen finden für den ganzen Wahlbezirk, respektive Wahldistrikt an einem Punkte statt. Den Begriff des Stimmbezirkes[6], kennt die Wahlordnung nicht. Für jeden Wahldistrikt werden die Wahlberechtigten in eine Wählerliste aufgenommen. Die Liste wird vom „Ortsvorstande, in Städten vom Bürgerausschusse unter Beiziehung einiger Wähler“ hergestellt und ist „zu jedermanns Einsicht im Ortsamte des Wahldistriktes bereit-

[5]) Im folgenden bedeutet, wenn zwei Paragraphe in der Klammer stehen, der erste Paragraph den aus der abgeänderten, der zweite Paragraph den aus der ursprünglichen WO.

[6]) Vgl. im folgenden die Erläuterungen zu § 1 der RRWO.

zuhalten" (§ 17, § 32). Nähere Bestimmungen über die Liste fehlen.[7]) Auch ein Reklamationsrecht ist nicht gewährt. Dagegen hat allerdings die Wahlordnung vom 9. Mai 1848 für die Wahl des Senates (Oberhaus) bestimmt, daß Personen, die infolge ihrer Steuerleistung sich zur Wahl in den Senat berechtigt glauben, gegenüber der vom Landeschef öffentlich kundgemachten Liste von Wahlberechtigten „ihre Ansprüche durch Nachweisungen ihrer Steuerzahlungen spätestens zehn Tage vor Beginn der Wahl" geltend machen können. Wahlmännerlisten werden nicht angefertigt. Die für die österreichischen Wahlordnungen charakteristischen Legitimationskarten finden sich schon in der Wahlordnung vom 30. Mai 1848 für jeden Urwähler vorgeschrieben, während die Wahlordnung vom 9. Mai 1848 sie nur für größere Orte einführt (§ 17, § 32). Der gewählte Wahlmann erhält eine „Urkunde über seine Ernennung"[8]), und zwar von der Wahlkommission, vor der er durch die Urwähler gewählt wurde (§ 27, § 41). An einem von der politischen Behörde zu bestimmenden Tage haben sich die Urwähler an dem Wahlorte innerhalb des Distriktes zu „versammeln und unter der Leitung des abgeordneten politischen Beamten eine Wahlkommission niederzusetzen" (§ 19, § 33). Die Wahlkommission hat zu bestehen aus dem Ortsvorstande und zwei Ausschüssen und drei bis fünf aus der Mitte der Wahlversammlung gewählten Wählern. Der Protokollführer wird nicht gewählt, sondern der Kommission „beygegeben" (§ 20, § 34). Bei den Urwahlen steht der Wahlkommission kein staatlicher Wahlkommissär zur Seite. Die Wahlkommission hat „Streitigkeiten über Stimmberechtigung ohne weitere Berufung zu entscheiden" (§ 23, § 33). Die Abstimmung erfolgt persönlich durch die Wähler — und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll, je nach Wunsch des Wählers. Nähere Vorschriften, in welcher Weise die schriftliche Abstimmung erfolgen soll, ob auf offenen oder geschlossenen, amtlichen oder nichtamtlichen Stimmzetteln sind für die Urwahlen nicht gegeben (§ 24, § 38). Jeder Urwähler hat so viele Kandidaten zu bezeichnen, als Wahlmänner auf seinen Distrikt ent-

---

[7]) Nur die abgeänderte WO. vom 30. Mai 1848 enthält im § 18 noch die Bestimmung: „Weil aber die Anfertigung der Wählerlisten und ihre Veröffentlichung zu den dringendsten und wichtigsten Aufgaben gehört, damit jedermann die zu Wahlmänner geeigneten Individuen seines Distriktes kennen lernen kann, wird für die Wählerliste nachstehendes Formular vorgeschrieben." Folgt das Formular, das folgende Rubriken enthält: Protokoll-Nr., Name des Wählers, Stand und Beschäftigung, Zeit des Aufenthaltes im Wahlbezirke, Anmerkung.

[8]) Die WO. von 1848 gebraucht häufig das Wort Ernennung gleichbedeutend mit Wahl.

fallen (Listenwahl) (§ 22, § 36). **Zur Wahl der Wahlmänner ist absolute Majorität notwendig; wird diese beim ersten Wahlgange nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen und erst nach diesem die engere Wahl** (§ 26, § 40).

Für die Wahl des Abgeordneten werden die gewählten Wahlmänner des Wahlbezirkes sämtlich persönlich auf einen bestimmten Tag geladen (§ 33, § 47). Die Konstituierung der Wahlmännerversammlung — zur Wahl eines Abgeordneten müssen mindestens drei Viertel aller Wahlmänner anwesend sein — geschieht unter Leitung eines für den Wahlbezirk ernannten „landesfürstlichen Wahlkommissärs" durch Wahl einer Wahlkommission. Diese besteht lediglich aus sieben von den Wahlmännern gewählten Personen, die sich einen Obmann aus ihrer Mitte wählen, und einem ebenfalls von der Wahlmännerversammlung gewählten Protokollführer. Der landesfürstliche Wahlkommissär fungiert neben der Wahlkommission, als staatliches Kontrollorgan (§§ 34—38, §§ 48—52).

Wir sehen also, daß jene eigenartige Doppelorganisation der wahlleitenden Behörde, wie sie alle österreichischen Parlamentswahlordnungen aufweisen, bis auf die erste vom Jahre 1848 zurückgeht.[9])

Recht charakteristisch für die politische Stimmung des Jahres 1848 ist die besondere Vorschrift des § 38 der Wahlordnung vom 30. Mai 1848, daß sich die Wahlkommission und der Wahlkommissär jeder Bemerkung über die Kandidaten oder irgend einer anderen Beeinflussung der Wahl enthalten sollen. Insbesondere „haben sie Anfragen um Bezeichnung von Individuen, welche der Regierung angenehm wären, fest und bestimmt abzulehnen". Die Stimmabgabe der einzelnen Wahlmänner wird ausdrücklich für geheim erklärt (§ 39, § 53). Sie erfolgt auf amtlich gestempelten Wahlzetteln, die in einen Umschlag zu legen sind (§§ 40—42, §§ 54—56). Die kuvertierten Stimmzettel werden jedoch — merkwürdigerweise — nicht sofort in die Urne geworfen, sondern der Wahlkommission überreicht, die erst, wenn alle Stimmen abgegeben sind, die Zetteln aus den Kuverts nimmt — allerdings ohne vorläufig Einsicht zu nehmen — und in die Urne wirft (§ 42, § 56).

Da auf den Wahlbezirk nur ein Abgeordneter entfällt, hat jeder Wahlmann nur einen Kandidaten auf seinem Stimmzettel zu bezeichnen (Einzelwahl). Über die Wahl wird sowohl bei der Wahlmänner- wie bei der Abgeordnetenwahl von dem Schriftführer ein Protokoll verfaßt,

[9]) Nach den Vorschriften für die Wahlen zum Senate der ersten Wahlordnung hat die gewählte Wahlkommission „im Beysein des Landeschefs" das Wahlgeschäft zu leiten (§ 10). Hier fungiert somit der Landeschef als landesfürstlicher Wahlkommissär.

in das die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden; zum Zwecke der Kontrolle werden Gegenlisten von einem oder mehreren Mitgliedern der Wahlkommission geführt.

Zur Wahl des Abgeordneten ist absolute Majorität der abgegebenen Stimmen nötig. Wird diese beim ersten Wahlgange nicht erzielt, ist sogleich ein zweiter Wahlgang einzuleiten und erst nach diesem unmittelbar zur engeren Wahl zu schreiten (§ 49, § 58). Während der ganzen Zeit haben die Wahlmänner versammelt zu sein — ebenso wie die Urwähler bei der Wahl der Wahlmänner. Die Versammlung darf sich nur mit der Wahl befassen (§ 48, § 62).

Der auf Grund dieser Wahlordnung gewählte Reichstag arbeitete den bekannten Kremsierer „Entwurf der Konstitutionsurkunde für die österreichischen Staaten" aus.[10]) Im Verfassungsausschusse dieses Parlamentes kam es anläßlich der Beratung des Entwurfes auch zu einer Debatte darüber, ob die Bestimmungen des Wahlgesetzes in die Konstitution aufzunehmen seien oder nicht. Man beschloß, sich nur auf die Grundzüge zu beschränken. Es wurde zunächst die Frage der direkten oder indirekten Wahl erörtert. Das erstere Prinzip wurde von der Mehrheit des Ausschusses angenommen. Bezüglich der Wahlkreiseinteilung und der damit zusammenhängenden Frage der Einzel- oder Listenwahl kam es zu starken Meinungsverschiedenheiten. Die einen traten für große Wahlkreise und Listenwahl ein (Abgeordneter Brestel), die anderer für kleine Wahlkreise und Einzelwahl (Rieger). Insbesondere trat Brestel unter dem Eindrucke der französischen Wahlen während der Regierung Louis Philipps für die „Kumulativ"-Wahlen (Listenwahlen) ein, indem er darauf hinwies, daß kleine Kreise mit Einzelwahlen eine Kirchturmpolitik ermöglichten, während bei großen Kreisen und Listenwahlen die Wähler genötigt seien, im ganzen Lande bekannten Männern ihre Stimme zu geben, die mehr als bloßes Lokalinteresse zu vertreten verstünden. Der Entwurf nahm das Prinzip der Listenwahlen auf (wenigstens zwei, höchstens drei Abgeordnete für jeden Wahlbezirk) (§ 96). Bezüglich der Art der Stimmabgabe lag ein Antrag (des Abgeordneten Hein) vor, demzufolge dieselbe „als schriftliche Einregistrierung des Namens des Wählers und des von ihm benannten Kandidaten geschehen" solle. Der Entwurf enthält darüber nichts.

Nicht uninteressant ist, daß anläßlich der Beratung über die Einrichtung der Länderkammer, die durch Wahl aus den Landtagen hätte hervorgehen sollen, ein Gedanke im Keime auftauchte, der im weitesten

---

[10]) Die Publikation des Entwurfes und der Beratungsprotokolle des Verfassungsausschusses erfolgte durch Anton Springer, Leipzig 1885.

Ausmaße in die neueste mährische Landtagswahlordnung und von hier aus in unsere jetzige Reichsratswahlordnung Eingang gefunden hat: die nationalen Kurien. Um nämlich bei der Wahl in die Länderkammer eine Majorisierung der böhmischen durch die deutschen Landtagsabgeordneten zu verhindern, beantragte der Abgeordnete Rieger im Verfassungsausschusse, folgenden Paragraph in die Konstitution aufzunehmen: „Die Länderkammer besteht aus je sechs Abgeordneten für jede Provinz, welche von den Landtagen nach nationalen Kurien und in Gemäßheit der näheren Bestimmungen des Wahlgesetzes so zu wählen sind, daß auf jeden Volksstamm des Landes eine gleiche Anzahl von Vertretern entfällt.“ Ein ähnlicher, auf Errichtung nationaler Kurien abzielender Antrag wurde auch vom Abgeordneten Hein gestellt.[11]) In die Verfassungsurkunde fand die Institution der nationalen Kurien keine Aufnahme (§ 99). Das vom Kremsierer Reichstage noch in Aussicht genommene Gesetz über die Abgrenzung der Kreise und das Wahlgesetz kam nicht mehr zu stande.

Die bekannten Ereignisse des Jahres 1849 führten zur Auflösung des Reichstages und zur oktroyierten Verfassung vom 4. März 1849[12]), die für die ganze Monarchie — Ungarn inbegriffen — Geltung haben sollte, ein Zweikammersystem und einen Steuerzensus für die Wahl ins Unterhaus projektierte. Diese Wahl sollte nach der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde eine direkte (§ 43), die Stimmgebung mündlich und öffentlich sein (§ 46). Die näheren Vorschriften bezüglich der Wahl ins Unterhaus wurden einem Wahlgesetze vorbehalten, das jedoch nicht zur Ausführung kam. Das Oberhaus sollte durch Wahl aus den Landtagen konstituiert werden. Für diese Landtage wurde nun im Anschlusse an die durch Patente vom 30. Dezember 1849[13]) oktroyierten Landesverfassungen eine Reihe von Landtagswahlordnungen erlassen, die zwar, wie die ganze Verfassung, niemals aktiviert wurden[14]), deren Bestimmungen jedoch insofern von Wichtigkeit sind, als sie bereits die Grundzüge der Landtagswahlordnungen des

---

[11]) Protokolle, S. 213.

[12]) Kais. Manifest vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 149, und kais. P. vom 4. März 1849, RGBl. Nr. 150.

[13]) Landesverfassungen für Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Krain, Schlesien, Steiermark, Mähren, Böhmen, Tirol (samt Vorarlberg) mit kais. P. vom 30. März 1849, RGBl. ex 1880, Nr. 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 18, 21, 22, für Görz, Gradiska und Istrien mit kais. P. vom 25. Jänner 1850, RGBl. Nr. 26, für Triest mit kais. P. vom 12. April 1850, RGBl. Nr. 139.

[14]) Nur die damals für Triest oktroyierte Verfassung (kais. P. vom 12. April 1850, RGBl. Nr. 139) wurde in Wirksamkeit gesetzt und steht auch noch heute in Geltung.

Februarpatentes vom 26. Februar 1861 und der auf diesen aufgebauten Reichsratswahlordnung von 1873 enthalten.

Die wichtigsten Bestimmungen dieser fast völlig identischen Wahlordnungen sind folgende: Die Wahl der Landtagsabgeordneten ist eine direkte. Es sind drei Wählerklassen zu unterscheiden: Die der Höchstbesteuerten, die der Städte und Märkte und die der übrigen (Land-) Gemeinden. Die Wahlbezirkseinteilung ist regelmäßig gesetzlich festgelegt, und zwar bildet für die Klasse der Höchstbesteuerten das ganze Kronland einen Wahlbezirk. Jene Städte und Märkte, die zusammen einen Wahlbezirk bilden, sind im Gesetze namentlich aufgezählt. Für die Landgemeindenkurien sind die politischen Bezirke zugleich Wahlbezirke (§§ 1—4). Jeder dieser Wahlbezirke hat nach seiner Größe einen oder zwei Abgeordnete zu wählen. Die Landtagswahlordnungen kennen schon den Begriff des Stimmbezirkes. Für die Klasse der Höchstbesteuerten fällt Wahlbezirk und Stimmbezirk zusammen. Wahlort ist die Landeshauptstadt. Innerhalb eines Wahlbezirkes der Städte- und Märktekurie ist jede im Gesetze benannte Stadt und jeder benannte Markt ein Stimmbezirk, innerhalb dessen die einzelnen Teilwahlakte stattfinden. Der Hauptwahlort, an dem das Gesamtresultat der Wahl für den ganzen Bezirk ermittelt wird, wird durch den Statthalter bestimmt. Die Feststellung der Stimmbezirke (Wahlorte) innerhalb der Landgemeindenkurie, ebenso die Bestimmung der Hauptwahlorte geschieht im administrativen Wege (§§ 31—34, von den Wahlorten). Die allgemeinen Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes charakterisieren sich durch die Vorschrift eines Steuerzensus (§§ 5—10). Die Wählerliste wird in der Klasse der Höchstbesteuerten vom Statthalter für das ganze Kronland hergestellt, für die Städte- und Märktekurien vom Gemeindevorstand für jede Stadt, respektive jeden Markt (Stimmbezirk). Die Hauptliste für den ganzen Wahlbezirk entsteht durch ortsweise Zusammenstellung der einzelnen Stadt- und Marktlisten. Die Wählerlisten für die Wahlbezirke der Landgemeinden hat der Bezirkshauptmann gemeindeweise anzufertigen und aus diesen die Hauptliste für den ganzen Wahlbezirk zusammenzustellen. Die Publizierung der Listen erfolgt: für die Kurie der Höchstbesteuerten durch Einschaltung in die zu öffentlichen Verlautbarungen bestimmten Zeitungen des Landes und Mitteilung von Abschriften an jene Bezirkshauptmannschaft, in deren Amtssitz sie zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sind. Für die Städte- und Märkte-, sowie für die Landgemeindenkurie sind die Listen bei den Bürgermeistern, respektive Gemeindevorstehern zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Gegen die Wählerlisten ist eine Reklamation zulässig. Zur Reklamation ist „jedermann" berechtigt. Inhalt des Re-

klamationsrechtes ist: Beschwerde wegen Aufnahme von Wahlunfähigen oder Weglassung von Wahlberechtigten. Die Reklamationsfrist wird vom Statthalter festgesetzt; sie darf nicht unter drei und nicht über vierzehn Tage vom Zeitpunkte der Auflegung berechnet, betragen. Verspätete Reklamationen sind zurückzuweisen. Doch darf der Statthalter bis zum Wahltage Berichtigungen von Amts wegen vornehmen. Die Reklamationen sind bei demjenigen Organe anzubringen, von welchem die Listen angefertigt wurden, und werden in erster Instanz für die Kurie der Höchstbesteuerten vom Landeschef, für die übrigen Kurien vom vorgesetzten Bezirkshauptmann unter Offenlassung eines dreitägigen Rekurstermines an den Statthalter entschieden. Dessen Entscheidung ist endgültig (§§ 11—24).

Interessant ist die Bestimmung, daß die richtiggestellten Wählerlisten mit dem Beginne jedes Steuerjahres und bei der Ausschreibung allgemeiner Wahlen zu revidieren sind (§ 25). Die Listen haben somit einen permanenzähnlichen Charakter.[15])

Die schon von der Reichsratswahlordnung des Jahres 1848 eingeführten „Legitimationskarten" für die Wähler sind auch in diesen Landtagswahlordnungen vorgesehen (§ 26). Insbesondere haben die Legitimationskarten zu enthalten: die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, Namen und Wohnort des Wahlberechtigten, Wahlbezirk, Zeit und Ort jenes Wahlaktes, an dem sich der Wähler zu beteiligen hat (§ 26, § 45).

Die Wahlausschreibung geschieht durch den Statthalter; sie hat Tag, Stunde des Beginnes, Dauerzeit der Wahlhandlung und Ort der Stimmgebung zu enthalten. Die Wähler haben zuerst in der für die Kurie der Landgemeinden, dann für die der Städte und Märkte und zuletzt für die Klasse der Höchstbesteuerten stattzufinden.

Die Wahlhandlung beginnt mit Konstituierung der Wahlkommission. Diese besteht für die Klasse der Höchstbesteuerten aus sieben von den versammelten Wählern aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern, die den Vorsitzenden und Schriftführer unter sich selbst zu wählen haben. Für die Städte- und Märkteklasse wird die Wahlkommission aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, zwei, respektive drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes und zwei, respektive drei vom Bezirkshauptmanne bestimmten Wahlberechtigten gebildet. Der Schriftführer wird von der Kommission aus ihrer Mitte gewählt.

---

[15]) Geradezu als permanent kann man diese Listen trotz der periodischen Revision nicht bezeichnen, da im Gesetz die ausdrückliche Bestimmung fehlt, daß mit der jeweiligen Revision auch ein Reklamationsverfahren verbunden ist. Vgl. Erläuterung zu § 11.

Jeder dieser Wahlkommissionen ist ein **landesfürstlicher Wahlkommissär beizugeben**. Für die Landgemeinden werden die Wahlkommissionen unter dem Vorsitze eines **landesfürstlichen Kommissärs** aus drei Mitgliedern, die vom Bezirkshauptmann aus den Vorstehern der dem betreffenden Stimmbezirke ((Wahlorte) zugewiesenen Gemeinden ernannt werden, zusammengesetzt. Für diese Kommission besteht also der Antagonismus zwischen landesfürstlichem Wahlkommissär und Wahlkommission nicht, da ersterer zugleich Vorsitzender der Kommission ist.

Zur Ermittlung des Gesamtwahlresultates für den ganzen Wahlbezirk wird an jedem **Hauptwahlorte** eine Hauptwahlkommission gebildet, die unter dem Vorsitze eines **landesfürstlichen Kommissärs** aus den Mitgliedern der **Wahlkommission** des Ortes und je einem von den Kommissionen der übrigen Wahlorte des Wahlbezirkes aus ihrer Mitte gewählten Abgeordneten zu bestehen hat. Die den Wahlkommissionen beigegebenen landesfürstlichen Kommissäre haben lediglich „die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Befolgung des gesetzlich bestimmten Wahlmodus wahrzunehmen."

Den vor der Wahlkommission versammelten Wählern hat der Vorsitzende der Wahlkommission in einer kurzen Ansprache den Inhalt der die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechtes betreffenden Paragraphe der Wahlordnung gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie zu ermahnen, ihre Stimmen nach freier Überzeugung, ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten und in der Art abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am zuträglichsten halten (§ 49); ein Passus, der von hier aus **fast wörtlich** in die Landtagswahlordnungen des Jahres 1861 und in die Reichsratswahlordnung von 1873, respektive Novelle von 1896 übernommen wurde. — Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission — soweit sie stimmberechtigt sind — ihre Stimmen abgeben. Hierauf werden die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Die Abstimmung erfolgt **mündlich** („mit lauter und vernehmlicher Stimme" und mit genauer Bezeichnung der Person); der Wähler hat so viele Abgeordnete zu nennen, als auf den Wahlbezirk entfallen (Listenwahl). Nur stumme Wähler können sich eines Stimmzettels bedienen, der jedoch von der Kommission vorgelesen werden muß. Die Wahlkommission entscheidet ohne Zulassung eines Rekurses, wenn sich bezüglich der Identität eines mit Legitimationskarte versehenen Wählers Anstände ergeben, ebenso über die Gültigkeit oder

Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen. Jede Abstimmung eines Wählers wird in zwei Abstimmungsverzeichnissen (Liste und Gegenliste) protokolliert. Die Stimmgebung muß in der Regel am selben Tage vollendet werden; treten aber Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung von der Kommission mit Zustimmung des landesfürstlichen Kommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.[16]) Ein sofortiges Skrutinium findet nur in dem Falle statt, als kein bloßer Teilwahlakt vorgenommen wurde. Beschränkt sich die Wahl auf einen Stimmbezirk, so sind ohne vorheriges Skrutinium die Wahlakten an die Hauptwahlkommission zu senden. Zur Wahl eines Abgeordneten bedarf es der absoluten Majorität aller abgegebenen Stimmen. Ist eine solche nicht erzielt, kommt es zu einem zweiten Wahlgange und erst dann zur engeren Wahl (§§ 46—74).

Dem gewählten Abgeordneten hat der Landeschef ein Wahlzertifikat auszustellen, das den Gewählten zum Eintritt in den Landtag berechtigt. Das Zertifikat darf nur mangels der Wählbarkeit oder wenn, im Falle einer strafgerichtlichen Untersuchung, die Wählbarkeit in Frage steht, verweigert werden (§ 83). Über die Gültigkeit der Wahlen hat der Landtag auf Grund der Wahlakten zu entscheiden. Proteste gegen den Vorgang bei einzelnen Landtagswahlen können längstens innerhalb acht Tagen nach Eröffnung des Landtages eingebracht werden (§§ 84—86).

Wesentliche Abweichungen von den Bestimmungen dieser Landtagswahlordnungen zeigt nur das III. Hauptstück der „Verfassung der reichsunmittelbaren Stadt Triest" (kais. Patent vom 12. April 1850), das von der Vertretung der Stadt Triest handelt. Von wahltechnischen Besonderheiten ist zu erwähnen, daß Reklamationen gegen die Wählerlisten vom Magistrate, und zwar binnen längstens sechs Tagen, entschieden werden müssen (§ 44), daß vierzehn Tage vor der Wahl keine Veränderung in den Wählerlisten vorgenommen werden darf, daß unter Umständen die Wahl nicht persönlich, sondern durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden kann (§ 48), und daß die Abstimmung eine geheime ist, das heißt, durch geschlossene Stimmzettel erfolgt; es kann jedoch auch eine mündliche Stimmabgabe zugelassen werden (§ 48).

Die Landtagswahlordnungen vom 30. Dezember 1849 sind, wie schon oben bemerkt, das Muster für die folgenden Wahlordnungen ge-

---

[16]) Vgl. den fast wörtlich gleichlautenden Passus in § 28 der gegenwärtigen RRWO.

worden. Vor allem haben die Landtagswahlordnungen des Februarpatentes zahlreiche Bestimmungen aus ihnen wörtlich übernommen, die dann von hier aus in die Reichsratswahlordnung des Jahres 1873 gelangt sind; und für manchen Paragraphen der neuesten Reichsratswahlordnung findet man das Urbild in diesen ersten kodifikatorischen Versuchen unseres konstitutionellen Lebens.

Die Verfassung des Jahres 1849 blieb unausgeführt. Erst nach Sturz des absoluten Regimes kam es im Jahre 1860 zu neuerlichen Versuchen, parlamentarische Vertretungskörper zu schaffen. Im Anschlusse an das Oktoberdiplom vom 20. Oktober 1860 wurden zum Zwecke der Konstituierung der einzelnen Landtage Landesstatute erlassen.

Allerdings wurden nur vier, nämlich:

für Steiermark mit Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 227,

für Kärnten mit Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 232,

für Salzburg mit Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 238,

für Tirol mit Patent vom 20. Oktober 1860, RGBl. Nr. 254

publiziert. Denn schon wenige Monate nach dem Oktoberdiplom wurde durch das Februarpatent ein neuer Kurs eingeschlagen.

Diese vier Landesstatute und die darin enthaltenen Wahlordnungen, die im wesentlichen übereinstimmen, blieben zwar für die Folgezeit ohne jede Bedeutung, sind jedoch in wahltechnischer Hinsicht nicht uninteressant, um so mehr, als sie eine Einrichtung aufgenommen haben, die erst von unserer neuesten Reichsratswahlordnung wieder in Anwendung gebracht wurde.

Zur Wahl in die Landtage sind die Wähler in Kurien geteilt, die einen stark ständischen Charakter tragen: 1. Geistlichkeit, 2. Adel und Großgrundbesitz, respektive Höchstbesteuerte, 3. Städte und Handels- und Gewerbekammern (Bürgerstand), 4. Landgemeinden (Bauernstand). Soweit in diesen vier Kurien eine Wahl stattzufinden hat — die Vertretung der Geistlichkeit besteht aus Virilisten — erfolgt sie nur im Adelsstande direkt, und zwar durch Stimmzettel, die verschlossen an den ständigen Landesausschuß *einzusenden* sind. Es findet somit eine Wahlversammlung überhaupt nicht statt. Der dritte und vierte Stand wird durch Abgeordnete vertreten, die von Delegierten der Gemeindeausschüsse, respektive von den Handels- und Gewerbekammern gewählt werden. Die für uns interessanteste Bestimmung ist aber folgende: Für alle gewählten Abgeordneten werden gleichzeitig mit ihrer Wahl auch die Wahlen ihrer *Stellvertreter* vorgenommen, und für diese gelten hinsichtlich der Wählbarkeit und der Wahl dieselben Be-

stimmungen wie für die Abgeordneten. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet. In der Kurie des Adels, Großgrundbesitzes usw. sind diejenigen, welche in der betreffenden Kategorie die meisten Stimmen erhalten, als Abgeordnete, jene mit den nächstfolgenden Stimmenzahlen aber als Stellvertreter anzusehen.[17]) In den übrigen Kurien findet die Wahl der Stellvertreter regelmäßig in einem besonderen Wahlgange statt. In der dritten und vierten Kurie wird für jeden Abgeordneten in der Regel ein Stellvertreter gewählt. In der Kurie des Großgrundbesitzes ist die Zahl der Stellvertreter meistens kleiner als die der Abgeordneten. Während der Funktionsdauer sind zum Ersatz sowohl der bleibend ausgeschiedenen, als der vorübergehend verhinderten Abgeordneten deren Stellvertreter zu berufen.

Das Institut der Ersatzmänner, das in diesen Landesstatuten von 1860 allerdings nur unvollkommen durchgeführt ist, wurde dann von der neuesten Reichsratswahlordnung von 1907 für jene Wahlbezirke, die nach dem Prinzipe der Minoritätenvertretung zwei Abgeordnete zu wählen haben, rezipiert.

Die als „Beilagen des Februarpatentes" (26. Februar 1861) publizierten fünfzehn Landesordnungen und Landtagswahlordnungen, die zum Teile noch heute in Kraft stehen, zeigen in wahltechnischer Hinsicht ein ganz anderes Bild als die unmittelbar vorangegangenen vier Landesstatute. Die in den letzteren enthaltenen eigenartigen Institutionen werden völlig ignoriert; die Landtagswahlordnungen von 1861 greifen auf die allerdings niemals in Kraft getretenen Landtagswahlordnungen der oktroyierten Verfassung von 1849 zurück, von denen sie auch zahlreiche Bestimmungen wörtlich oder nur mit geringen Abänderungen übernehmen. Prinzipielle Unterschiede — in wahltechnischer Hinsicht — sind darin gelegen, daß z. B. die Wahlen der Landgemeinden nach den Landtagswahlordnungen von 1861 indirekt durch Wahlmänner zu erfolgen haben, während die Landtagswahlordnungen von 1849 nur direkte Wahlen kannten, und daß die Landtagswahlordnungen von 1861 gegenüber denen von 1849 auch insofern einen Rückschritt bedeuten, als sie eine Unterteilung der Wahlbezirke in Stimmbezirke nicht vorsehen, sondern für den Fall, als mehrere Gemeinden oder mehrere politische Bezirke einen Wahlbezirk bilden, die erstgenannte Gemeinde, respektive den Sitz der Bezirkshauptmannschaft des erstgenannten politischen Bezirkes als gemeinsamen Wahlort für den ganzen Wahlbezirk bestimmen. Im Zusammenhange damit steht auch, daß es besondere Hauptwahlkommissionen (zur Ermittlung des Ergebnisses der Teilwahlakte) nicht

[17]) Diese Bestimmung findet sich nicht im Landesstatut für Salzburg.

gibt. Gewisse Abweichungen ergeben sich auch bezüglich der Vorschriften über Wählerlisten und Reklamationsrecht für die Landgemeindenkurie infolge des hier eingeführten indirekten Wahlmodus. Charakteristisch ist, daß nach dem Wortlaute des Gesetzes gegen das Verzeichnis der Urwähler in der Landgemeindenkurie ebenso wie gegen die Liste der gewählten Wahlmänner, aber auch gegen die Listen der Städtekurie eine Reklamation nicht zulässig ist, ja alle diese Listen nicht einmal zur allgemeinen Einsicht aufzuliegen haben.

Im übrigen sind die Bestimmungen der Landtagswahlordnungen von 1861 über Ausschreibung der Wahlen, Wählerlisten und Reklamationsrecht, Legitimationskarten, Zusammensetzung und Tätigkeit der Wahlkommission, Funktion des Wahlkommissärs und des Vorsitzenden der Kommission, Aufruf der Wähler zur Stimmgebung, Art der Abstimmung (mündlich), Protokollierung, Gültigkeit, respektive Ungültigkeit von Stimmen, eventuelle Verlängerung der Wahlhandlung, Schluß der Stimmgebung, Majoritätsprinzip, *zweiter Wahlgang* und engere Wahl, Wahlzertifikat und anderes — mehr oder weniger mit denen des Jahres 1849 in Übereinstimmung.

Die Weiterbildung der Landtagswahlordnungen in den einzelnen Kronländern geht über den Rahmen dieser Skizze.

Hier ist die Entwicklung der Wahlprozedur nur insofern zu verfolgen, als es sich um Wahlen in die *Reichsvertretung* handelt.

Die Februarverfassung von 1861 hat eine selbständige Reichsratswahlordnung nicht enthalten, da sich nach dem Grundgesetze über die Reichsvertretung (Beilage A des „Februarpatentes“) das Abgeordnetenhaus aus Mitgliedern zusammensetzte, die von den *Landtagen* durch unmittelbare Wahl zu entsenden waren. *An diesem Punkte* hat auch die Verfassung des Jahres 1867 nichts geändert.

Erst das sogenannte Notwahlgesetz vom Jahre 1868 (Gesetz vom 29. Juni 1868 über die Durchführung von unmittelbaren Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, RGBl. Nr. 82) brachte für den schon im § 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, vorgesehenen Fall, daß die Beschickung des Reichsrates durch einen Landtag nicht erfolgen sollte, die Einführung unmittelbarer Reichsratswahlen durch die Wahlberechtigten (und zwar Landtagswahlberechtigten) des betreffenden Kronlandes. Bezüglich des Wahlvorganges bei diesen unmittelbaren Wahlen verweist das Notwahlgesetz auf die entsprechenden Bestimmungen der Landtagswahlordnung. Nur in folgenden Punkten werden neue, von den Landtagswahlordnungen abweichende Bestimmungen gegeben:

1. Die Stimmgebung hat nicht mündlich, sondern schriftlich mittels Stimmzettel stattzufinden (§ 7).

2. Besteht ein Wahlbezirk in der Kurie der Städte oder Landgemeinden aus mehreren Städten, Märkten oder „anderen Orten", so zerfällt er in mehrere Stimmbezirke, indem jeder dieser Orte „Wahlort" ist (§ 10).

3. In solchen Fällen ist zur Ermittlung des Gesamtwahlresultates für den ganzen Wahlbezirk ein Hauptwahlort und eine Hauptwahlkommission zu bestimmen (§ 12 und § 13). In das Lokal der Hauptwahlkommission hat jeder Wahlberechtigte Zutritt.

4. Ist die für die Wahl eines Abgeordneten erforderliche absolute Majorität nicht gleich beim ersten Wahlgange erzielt worden, dann ist ohne Veranstaltung eines zweiten Wahlganges zur engeren Wahl zu schreiten (§ 18).

Diese Vorschriften des Notwahlgesetzes über Stimmabgabe, Stimmbezirke und Hauptwahlorte bedeuten einen wesentlichen Fortschritt gegenüber der entsprechenden Bestimmungen der Landtagswahlordnungen von 1861.

Durch das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40 (wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, abgeändert wird), wurde die Beschickung des Reichsrates durch die Landtage abgeschafft und für alle Kronländer die unmittelbaren Volkswahlen eingeführt. Das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates brachte die erste selbständige Wahlordnung zur Reichsvertretung seit den beiden provisorischen Reichstagswahlordnungen des Jahres 1848.

Das Gesetz vom Jahre 1873 hat die Reichsratswahlen im großen und ganzen nach dem Muster der Landtagswahlen geordnet. Vor allem wurde das Vierkuriensystem und die indirekte Wahl in den Landgemeindenkurien — wobei auf 500 Wähler ein Wahlmann zu entfallen hat — beibehalten. Die Wahlbezirke sind gesetzlich festgestellt. In der Kurie des Großgrundbesitzes ist der Wahlbezirk — analog den Landtagswahlordnungen — regelmäßig nicht in Stimmbezirke eingeteilt.[18]) In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte jedoch ist, wenn nichts anderes bestimmt, jeder in diese Klasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadtteil) Wahlort, somit Stimmbezirk. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der erstgenannte Ort Hauptwahlort (zur Ermittlung des Gesamtwahlresultates für den

[18]) Ausnahme z. B. Dalmatien.

ganzen Wahlbezirk). Die Wahl der Wahlmänner in der Landgemeindekurie findet gemeindeweise statt. Jede Gemeinde von mindestens 500 Wählern ist somit ein Wahlmänner-Wahlbezirk. Eine Unterteilung in Stimmbezirke ist hier nicht nötig. Für die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner ist der Wahlbezirk mitunter in mehrere Stimmbezirke eingeteilt, wenn die gesetzliche Wahlbezirkseinteilung ausdrücklich mehrere Wahlorte namhaft macht. Der erstgenannte ist dann auch Hauptwahlort.

Die Vorschriften über die Ausschreibung der Wahlen sind fast wörtlich denen der Landtagswahlordnungen von 1861 entnommen, welche sie wieder aus den Landtagswahlordnungen von 1849 haben. Insbesondere ist das Einrücken der Ausschreibung in die Amtszeitungen und die Plakatierung in allen Gemeinden gefordert. Auch die Reihenfolge, in der die Wahl der einzelnen Kurien stattzufinden hat, rührt aus den Landtagswahlordnungen von 1849 her: Zuerst die Landgemeinden, dann die Städte, die Handelskammern und schließlich der Großgrundbesitz.

Das Institut der Wählerlisten hat gegenüber den bezüglichen Vorschriften der Landtagswahlordnungen von 1861 insofern einen erfreulichen Fortschritt erfahren, als es für alle Kurien (mit Ausnahme der der Handelskammern, die keine Wählerlisten haben) gleichmäßig geordnet wurde.[19]) Die Wählerlisten werden in der Kurie der Großgrundbesitzer für den Wahlbezirk — wenn ausnahmsweise mehrere Wahlorte im Wahlbezirke bestehen[20]) — für die entsprechenden Stimmbezirke, in der Kurie der Städte ortschaftsweise, in der Kurie der Landgemeinden für die Abgeordnetenwahl gerichtsbezirksweise, für die Wahlmänner-Wahlen gemeindeweise angefertigt. Die Listen werden, soweit sie für keinen weiteren Bereich als die Ortsgemeinde gelten, vom Gemeindevorsteher, sonst von der politischen Staatsbehörde (Bezirkshauptmann, Landeschef) hergestellt. Dabei stehen die Gemeindevorsteher — in ähnlicher Weise, wie schon in den Landtagswahlordnungen von 1849 und 1861 — unter der Kontrolle der vorgesetzten politischen Staatsbehörde.

Die Listen der Großgrundbesitzerkurie sind vom Landeschef in der Landeszeitung unter Anberaumung einer 14tägigen Reklamationsfrist zu publizieren. Die übrigen Wählerlisten hat die herstellende Behörde in ihrem Amtslokale zu jedermanns Einsicht aufzulegen. Die Reklamationsfrist beträgt bei diesen Listen nur acht Tage.

Reklamationen gegen die Listen können nur von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers und nicht wie in den Landtagswahlordnungen

---

[19]) Vgl. oben S. 12ff.

[20]) Dalmatien.

von 1849 von „Jedermann" eingebracht werden.[21]) Inhalt des Reklamationsrechtes ist im engen Anschlusse an die Landtagswahlordnungen von 1849 und 1861, nur ausdrücklicher als dort, auf Beschwerden wegen Aufnahme von Nichtberechtigten und Nichtaufnahme von Berechtigten festgelegt. Reklamationen können zum Unterschiede von der Landtagswahlordnung ex 1861, wo sie nur in der Großgrundbesitzerkurie ausdrücklich gestattet waren, gegen alle Listen — mit Ausnahme der Liste der Wahlmänner — eingebracht werden, und zwar bei denjenigen Behörden, von denen die Listen hergestellt wurden.

Zur Entscheidung sind die Staatsbehörden kompetent. Der Instanzenzug endet bei der Landesstelle. Berichtigungen der Wählerlisten können auch von Amts wegen bis 24 Stunden vor der Wahl von der zur Reklamationsentscheidung berufenen Behörde vorgenommen werden.[22]) Legitimationskarten sind nur jenen Wählern auszufertigen, die einen Abgeordneten zu wählen haben.

Der Wahlakt vollzieht sich unter der Leitung der Wahlkommission und Aufsicht des Wahlkommissärs.

Die Wahlkommission besteht für die Kurie des Großgrundbesitzes und für die von den Wahlmännern der Landgemeinden zu vollziehenden Wahlen aus drei von der Wählerversammlung gewählten, drei vom Wahlkommissär ernannten Mitgliedern, für die Städtekurie aus drei von der Gemeindevertretung und drei vom Wahlkommissär ernannten Mitgliedern. Ein siebentes Mitglied wird in beiden Fällen kooptiert. Für die Wahl der Wahlmänner besteht die Wahlkommission aus dem Wahlkommissär und dem Gemeindevorstand. Die Vorschrift, daß der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern gewisse Paragraphe der Wahlordnung vorzulesen, ihnen den Vorgang bei der Stimmgebung und Stimmzählung zu erklären, und sie aufzufordern hat, nach bestem Wissen und Gewissen zu wählen, ist wörtlich den Landtagswahlordnungen von 1849 und 1861 entnommen.

Auch sonst sind die Bestimmungen über Konstituierung der Wahlkommission, Funktion des Wahlkommissärs, Gebrauch der Legitimationskarte, Aufruf der Wähler zur Stimmgebung, und andere Vorgänge des eigentlichen Wahlaktes ganz nach Muster dieser älteren Landtagswahl-

[21]) Die Landtagswahlordnungen von 1861 enthalten darüber keine Bestimmung, wer reklamationsberechtigt sei, sondern sprechen nur ganz allgemein von Reklamationen, die angebracht werden können.

[22]) Vgl. die noch weitergehenden Bestimmungen der LWO. von 1849 und 1861 S. 7ff., 12ff.

ordnungen formuliert. Nur die Fälle, in denen die Wahlkommission zu entscheiden hat, sind ausdrücklich aufgezählt.

Eine wesentliche Abweichung von den älteren Wahlordnungen besteht bezüglich der Art der Stimmabgabe. Diese erfolgt in allen Kurien, mit Ausnahme der Landgemeinden, schriftlich, mittels behördlich erfolgter, zusammengefalteter Stimmzettel, die der Vorsitzende der Wahlkommission übernimmt und in die Urne legt[23]); in den Landgemeindenkurien jedoch, sowohl für die Wahl der Wahlmänner, als die der Abgeordneten, schriftlich oder mündlich, je nach der betreffenden Vorschrift für die Landtagswahl. Die Stimmgebung hat persönlich zu erfolgen. Nur für die Großgrundbesitzerkurie werden, — wie in den Landtagswahlordnungen des Jahres 1861 — Bevollmächtigte unter gewissen Kautelen zugelassen. Die Protokollierung der Abstimmung erfolgt in ganz ähnlicher Weise wie nach den Landtagswahlordnungen von 1849 und 1861. Diesen sind auch die Vorschriften über Schluß, Verlängerung oder Verschiebung des Wahlaktes teilweise wörtlich nachgebildet. Zur Wahl eines Abgeordneten wird absolute Majorität erfordert. Kommt eine solche nicht beim ersten Wahlgange zu stande, ist zur engeren Wahl zu schreiten (vgl. Notwahlgesetz). Die näheren Vorschriften über das Skrutinium, Wahlzertifikat, Doppelwahlen, Wahlprüfung u. a. werden an dieser Stelle nicht besonders dargestellt, da sie, wie manche andere Bestimmungen, die hier nicht genauer angeführt wurden, in die gegenwärtige Reichsratswahlordnung übernommen wurden, wo sie im folgenden unter Hinweis ihrer Quelle behandelt werden sollen.[24])

Die Verfassungsrevision des Jahres 1882 (Gesetz vom 4. Oktober 1882, womit einige Bestimmungen der Reichsratswahlordnung abgeändert werden, RGBl. Nr. 142) brachte in wahltechnischer Hinsicht keine wesentliche Änderung. Nur in der Großgrundbesitzerkurie einiger Länder,

---

[23]) Eine Ausnahme besteht für die Wähler des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in der Bukowina, dann für die in der Landesordnung von Tirol § 3, I angeführten Wähler, welche innerhalb eines vom Landeschef bestimmten Termines ihre eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef einzusenden haben, der zu konstatieren hat, wer als gewählt zu betrachten ist.

[24]) Zu erwähnen wäre noch, daß die RRWO. von 1873 für den Fall, als die Wahl für einen Wahlbezirk in mehreren Stimmbezirken (an mehreren Wahlorten) stattgefunden hat, mit der Ermittlung des Gesamtergebnisses im Hauptwahlorte nicht eine besondere Kommission (Hauptwahlkommission) betraut — wie dies z. B. schon nach den LWO. von 1849 und nach dem Notwahlgesetz von 1868 vorgeschrieben war — sondern einen staatlichen Funktionär, der vom Landeschef zu diesem Zwecke ernannt wird (§ 52).

insbesondere Böhmens, wurde eine Neubildung von Wahlkörpern vorgenommen.

Eine tiefergreifende Umgestaltung erfuhr die Reichsratswahlordnung durch das Gesetz vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, wodurch das Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, abgeändert und ergänzt werden (Badenische Verfassungsrevision). Die Neuschaffung einer allgemeinen Wählerklasse machte die Adaptierung aller Bestimmungen über Wahlbezirkseinteilung, Wählerlisten, Wahlkommissionen usw. auf diese fünfte Kurie notwendig. Wesentlich neue wahltechnische Einrichtungen wurden dabei nicht in Anwendung gebracht, sondern nur die schon in der Städte- und Landgemeindenkurie eingeführten Institutionen rezipiert. Das ganze Wahlsystem freilich erhielt insofern einen stark veränderten Charakter, als durch die Bestimmung, daß das Wahlrecht in den übrigen Wählerklassen die Ausübung des Wahlrechtes in der allgemeinen Wählerklasse nicht ausschließe, der Gedanke der Pluralität des Wahlrechtes Eingang fand.

Die Wahlbezirke für die allgemeine Wählerklasse bestehen nach dem Gesetze vom 14. Juni 1896 in Ländern, welche nur einen Abgeordneten dieser Wählerklasse zu wählen haben, aus dem ganzen Lande; in den übrigen Ländern entweder: 1. aus Orten der Wählerklasse der Städte, oder 2. aus solchen Orten und aus Gerichtsbezirken, oder 3. ausschließlich aus mehreren Gerichtsbezirken. Die Organisation der Wahlorte und Stimmbezirke ist für die sub 1. erwähnten Wahlbezirke analog jener der Städtekurie, für die sub 3. erwähnten, analog jener der Landgemeindenkurie, für die sub 2 erwähnten Wahlbezirke sind im Verordnungswege kleine Wahlkreise zu bilden, und jedem derselben ein Wahlort zu bestimmen (administrative Stimmbezirke).

In jenen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse, die ausschließlich aus Gerichtsbezirken gebildet sind, soll die Wahl indirekt, das ist durch Wahlmänner erfolgen; in den übrigen direkt. In den Ländern jedoch, in welchen durch landesgesetzliche Bestimmung die unmittelbare Wahl der Landtagsabgeordneten in der Wählerklasse der Landgemeinden festgesetzt wird, sind auch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses in sämtlichen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse und in der gesamten Landgemeindenkurie unmittelbar durch die Wahlberechtigten zu wählen. Das bedeutet nicht bloß eine Ergänzung, sondern auch eine wesentliche Abänderung der Reichsratswahlordnung von 1873, indem die Frage der direkten oder indirekten Wahl zur Reichsvertretung

auch in der Landgemeindenkurie von der Landesgesetzgebung abhängig gemacht wurde.

Die Herstellung der Wählerlisten für die allgemeine Wählerklasse richtet sich in den Wahlbezirken, die nur aus Orten der Städtekurie bestehen, im allgemeinen nach den für diese Kurie bestehenden Vorschriften. In Wahlbezirken, die aus Orten der Wählerklasse der Städte und aus Gerichtsbezirken bestehen, sind die Listen gemeindeweise zu verfassen; für die nur aus Gerichtsbezirken gebildeten Wahlbezirke richten sich die Wählerlisten — der Urwähler und Wahlmänner — nach den entsprechenden Bestimmungen für die Landgemeindenkurie. Im Falle unmittelbarer Wahlen in den Landgemeinden und in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden zu verfassen. Legitimationskarten sind den Wählern der allgemeinen Wählerklasse nur in jenen Wahlbezirken auszustellen, welche aus städtischen Orten allein, oder aus städtischen Orten und Gerichtsbezirken bestehen; in den übrigen Wahlbezirken der allgemeinen Wählerklasse — ebenso wie allen Wahlberechtigten der Landgemeindenkurie, die nach der Reichsratswahlordnung von 1873 überhaupt keine Legitimationskarten erhielten — nur für den Fall, als die Wähler zu direkten Wahlen berechtigt sind.

Die Bildung der Wahlkommission, der Wahlvorgang usw. richtet sich für die allgemeine Wählerklasse und die der Landgemeinden, wenn direkt gewählt wird, nach den entsprechenden Vorschriften für die Städtekurien, wenn indirekt gewählt wird, nach den Bestimmungen für die Landgemeindenkurien. Eine wahltechnische Neuerung hat das Gesetz von 1896 durch die Bestimmung gebracht, daß in größeren Ortsgemeinden oder Orten von der politischen Behörde behufs Wahl der Wahlmänner mehrere Wahlsektionen geschaffen und die Wähler nach der örtlichen Zugehörigkeit denselben zugewiesen werden können (administrative Stimmbezirke). Auch soll die Wahlkommission für die Wahlmännerwahlen nicht, wie nach der Reichsratswahlordnung von 1873, nur aus dem Wahlkommissär und dem Gemeindevorstande, sondern aus dem Wahlkommissär und aus zwei vom Gemeindevorsteher bestimmten Mitgliedern der Gemeindevertretung bestehen.

Die für die Kurie der Landgemeinden und die allgemeine Wählerklasse geschaffene Möglichkeit administrativer Stimmbezirke wird auch auf die übrigen Kurien ausgedehnt.

Wichtig ist auch die Neuerung, daß die Wahlen der Abgeordneten (nicht der Wahlmänner) ausnahmslos schriftlich zu erfolgen haben, und daß für die schriftliche Abstimmung das Aufrufen der Wähler zur Urne in der Reihenfolge der Wählerliste aufgehoben wird, hingegen jeder

Wähler in der Reihenfolge des Erscheinens seinen Stimmzettel abzugeben hat.

Die Wahlreform von 1907 charakterisiert sich durch die vollständige Aufhebung des Kuriensystems, Schaffung eines allgemeinen und direkten Wahlrechtes, mit durchwegs schriftlicher, geheimer Stimmgebung. Inwiefern der Wahlmodus in technischer Hinsicht gegenüber der älteren Reichsratswahlordnung fortentwickelt wurde, wird der folgende Kommentar zu zeigen haben.



Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17

betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Wahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten des Reichsrates wird durch die nachfolgende Reichsratswahlordnung geregelt.

Artikel II.

Mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 41, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates, sowie alle Gesetze, durch welche Bestimmungen des letztangeführten Gesetzes abgeändert oder ergänzt wurden, außer Kraft.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni 1896, RGBl. Nr. 168, abgeändert werden, mit der Auflösung des jetzt bestehenden Abgeordnetenhauses in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

Wien, am 26. Jänner 1907.

Franz Joseph m. p.

Beck m. p. **Bienerth** m. p.

Reichsratswahlordnung.

I. Von den Wahlbezirken, Wahlkörpern und Wahlorten.

§ 1.

Absatz 1. **Für die Wahl der Abgeordneten bilden die Wahlberechtigten eines jeden Wahlbezirkes einen Wahlkörper.**

Absatz 2. **Die Wahlbezirke sind in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt. In diesem Anhange ist auch die Verteilung der in § 6 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.**

Absatz 3. **Wenn in einem Lande für die Wahl in den Landtag eine allgemeine Wählerklasse besteht und die Abgeordneten dieser Wählerklasse von nach Nationalitäten getrennten Wahlkörpern gewählt werden, so bilden in diesem Lande die Wahlberechtigten auch für die Wahl der Abgeordneten in den Reichsrat nach Nationalitäten getrennte Wahlkörper unter der Voraussetzung, daß die Wahlbezirke im Lande in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange für jede Nationalität besonders festgesetzt sind.**

Zu § 1. Wahlbezirke, Wahlkörper; national getrennte Wahlkörper.

Absatz 1: Die Begriffe Wahlkörper, Wahlbezirk und Stimmbezirk.

Als „Wahlkörper" bezeichnet dieses Gesetz die Wahlberechtigten eines Wahlbezirkes. Wahlbezirke sind jene Territorien, in welche das ganze Staatsgebiet zum Zwecke der Wahlvornahme geteilt wird. Da es nicht angeht, sämtliche Abgeordnete durch einen einheitlichen Wahlakt des ganzen Volkes zu wählen, verteilt man die Abgeordneten auf einzelne Wahlbezirke und läßt sie durch die Wahlberechtigten des zugewiesenen Bezirkes und nur durch diese wählen.

Dabei kann man entweder je einen Abgeordneten von einem Wahlbezirke wählen lassen — oder einem Wahlbezirke mehrere Mandate zur Besetzung geben. Der letztere Fall kann sich wieder so gestalten, daß jeder Wähler des betreffenden Wahlbezirkes ebensoviel Kandidaten auf seinem Stimmzettel bezeichnen darf, als Mandate auf den Bezirk entfallen, so daß sämtliche Kandidaten in einem Wahlgange gewählt werden — oder daß jeder Wähler jedesmal nur einen Kandidaten auf seinem Stimmzettel bezeichnen darf, und daher mehrere Wahlgänge nötig sind,

um die mehreren, auf den Wahlbezirk entfallenden Kandidaten zu wählen. Doch ist noch eine dritte Möglichkeit vorhanden: Von den mehreren auf den Stimmbezirk entfallenden Kandidaten darf jeder Wähler nur einen Teil bezeichnen, z. B. von fünf nur vier, vier Mandate gehören der Majorität, das fünfte Mandat gehört der Minorität. Und hier ist wieder ein Spezialfall zu berücksichtigen: Es kommen zwei Mandate auf jeden Wahlbezirk; jeder Wähler hat nur einen Kandidaten auf seinen Stimmzettel zu schreiben. Gewählt sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen.[1])

Die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlbezirke ist nach der Wahlordnung in der Weise geregelt, daß regelmäßig nur ein Abgeordneter auf einen Wahlbezirk fällt (Einerwahl); nur in Galizien haben 36 Wahlbezirke je zwei Mandate erhalten (Mehrheitswahl). Doch hat in allen Fällen jeder Wähler nur einen Abgeordneten auf dem Stimmzettel zu bezeichnen (Einzelwahl).[2])

Die Bildung von Wahlbezirken kann durch Gesetz oder durch Verordnung erfolgen. Bei uns ist das erstere der Fall. Überdies darf die durch die Reichsratswahlordnung geschaffene Wahlbezirkseinteilung nur bei der Anwesenheit von 343 Abgeordneten (von 516) abgeändert werden (§ 42 RRWO.).

Die Abgeordnetenwahl findet innerhalb desselben Wahlbezirkes regelmäßig nicht an einem Punkte statt. Vielmehr ist zur Durchführung des

[1]) Man pflegt das System, bei welchem jeder Abgeordnete in einem besonderen Wahlbezirk gewählt wird, als das der Einzelwahl zu bezeichnen, während, wenn mehrere Abgeordnete auf einen Wahlbezirk entfallen, von Listenwahl gesprochen wird (Georg Meyer: Das parlamentarische Wahlrecht, S. 572). Unserer Ansicht nach ist es jedoch zutreffender, mit Einzelwahl jenen Fall zu bezeichnen, bei welchem der Wähler nur einen Kandidaten auf dem Stimmzettel namhaft machen darf, während als Listenwahl jene zu gelten hat, bei welcher der Wähler mehrere Kandidaten auf den Stimmzettel schreiben darf. Die beiden Systeme: Ein Abgeordneter oder mehrere für je einen Wahlbezirk wären dann etwa mit den Bezeichnungen: Einerwahl und Mehrheitswahl zu charakterisieren. Eine verschiedene Nomenklatur für die beiden Gegensätze: ein Kandidat oder mehrere auf je einem Stimmzettel und ein Kandidat oder mehrere für je einen Wahlbezirk — ist deshalb nötig, weil sie sich kreuzen, z. B. ein Wahlbezirk zwei Mandate haben kann, jeder Wähler aber nur einen Kandidaten bezeichnen darf. Dies gilt z. B. nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung in allen Wahlbezirken, die zwei Mandate zugewiesen haben. In diesem Falle, wo jeder Wähler nur einen Abgeordneten auf seinen Stimmzettel schreiben darf, nach der Terminologie Georg Meyers von einer Listenwahl zu sprechen, ist gewiß nicht zutreffend.

[2]) Vgl. das Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869. § 6, Abs. 1: „Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt."

Prinzipes, den Ort der Wahl den Wählern möglichst nahe zu bringen, die Notwendigkeit gegeben, den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke zu teilen, innerhalb welcher die Wahl der Abgeordneten des Wahlbezirkes vorgenommen wird. Handelt es sich nur darum, die Wahllokale vor allzu starkem Andrange zu bewahren, kann — ohne Bildung territorialer Wahlbezirke, — die Wahl innerhalb des Wahlbezirkes vor mehreren Kommissionen stattfinden, denen die Wähler nach alphabetischer Reihenfolge zugeteilt werden.

Innerhalb eines Stimmbezirkes wird regelmäßig nur an einem Punkte, das ist vor einer Wahlkommission gewählt. An mehreren Punkten, das ist vor mehreren Wahlkommissionen, kann in einem Stimmbezirke nur dann gewählt werden, wenn die Wähler den einzelnen Wahlkommissionen alphabetisch und nicht territorial zugewiesen sind.

In allen diesen Fällen wird der einheitliche Wahlakt, durch welchen die Abgeordneten eines Wahlbezirkes gewählt werden, in mehrere Teilwahlakte zerlegt.

Unter Wahlbezirk versteht man somit jenes Territorium, für welches ein oder mehrere Abgeordnete durch einen einheitlichen Wahlakt oder durch mehrere zusammengehörige Teilwahlakte zu wählen sind.

Unter Stimmbezirk ist dann jenes Territorium zu verstehen, das einer Wahlkommission oder mehreren Wahlkommissionen gemeinsam zugewiesen ist.

Absatz 2: Über die Feststellung der Wahlbezirke und die Verteilung der Abgeordneten auf dieselben vergleiche die Bemerkung zum Anhange.

Absatz 3: Durch Absatz 3 dieses Paragraphen wird die Möglichkeit geboten, das Institut des sogenannten nationalen Katasters, das bisher in der mährischen Landtagswahlordnung Eingang gefunden hat, auch für die Wahlen in den Reichsrat heranzuziehen. Die Voraussetzungen, unter denen die Wähler eines Kronlandes in den Reichsrat nach nationalen Katastern wählen, sind:

1. Daß die betreffende Landtagswahlordnung das Institut der nationalen Kataster eingeführt hat;

2. daß auch die Reichsratswahlordnung, und zwar im Anhange, die Wahlbezirkseinteilung für das Kronland in entsprechender Weise modifiziert.

Dadurch ist für die Schaffung der nationalen Kataster zur Reichsratswahl die Notwendigkeit eines Reichsgesetzes gegeben. Die Landesgesetzgebung allein kann eine mit dieser Institution verbundene Änderung der Reichsratswahlordnung — wie dies nach der früheren Reichsratswahlordnung mitunter, z. B. für die Frage der direkten oder in-

direkten Wahlen in der Kurie der Landgemeinden der Fall war — nicht bewirken.

Zur deutlichen Hervorhebung dieses Verhältnisses wurde auch der ursprüngliche Text der Regierungsvorlage in der Weise geändert, daß die Worte „unter der Voraussetzung und" vor dem Worte „sobald" eingefügt wurden (Antrag des Abgeordneten v. Starzynski in der 37. Sitzung des Wahlreformausschusses (Verh. d. WRA. 2727, Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVI. Session, 1906, S. 464).

Die Reichsratswahlordnung hat derzeit, der gegenwärtigen Lage der Landesgesetzgebungen entsprechend, nationale Kataster nur für die Markgrafschaft Mähren akzeptiert. Vgl. den Anhang.

Ein Antrag des Abgeordneten Pergelt, auch für Böhmen national getrennte Wahlkörper zu schaffen, und ein analoger des Abgeordneten Choc für Niederösterreich, wurde im Plenum abgelehnt (455. Sitzung der XVII. Session, Stenographisches Protokoll, S. 40.176/77).

Durch das mährische Landesgesetz vom 27. November 1905, LGBl. Nr. 1 ex 1906, wurde die Bestimmung getroffen, daß die Wahlberechtigten in den Kurien der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse nach national getrennten Wahlkörpern böhmischer und deutscher Nationalität zu wählen haben, für welche je besondere Wahlbezirke gebildet werden (§ 3 b).

Zu diesem Behufe wird das Land einer doppelten Wahlbezirkseinteilung — die eine für die böhmische, die andere für die deutsche Bevölkerung — unterworfen; es werden ganz unabhängig von einander je nach der Verteilung der Volksstämme, böhmische und deutsche Wahlbezirke geschaffen, und es bilden die deutschen Wähler eines deutschen Wahlbezirkes, die böhmischen Wähler eines böhmischen Wahlbezirkes, je einen (nationalen) Wahlkörper, dem die Wahl eines oder mehrerer Abgeordneten seiner Nationalität zukommt. Diese Institution der national getrennten Wahlkörper hat den Zweck, die Majorisierung des einen Volksstammes durch den anderen infolge des zufälligen in einem gemeinsamen Wahlbezirke gegebenen gegenseitigen Stärkeverhältnisses zu verhindern, die Zahl der Vertreter des einen und des anderen Volksstammes von der Willkür der Wahlbezirkseinteilung zu emanzipieren und ihr gegenseitiges Verhältnis ein für allemal festzustellen.

Diese Institution der national getrennten Wahlkörper hat die Reichsratswahlordnung für die Reichsratswahlen der Markgrafschaft Mähren aus dem oben zitierten mährischen Landesgesetze übernommen. Doch muß gleich hier darauf hingewiesen werden, daß die natürliche und notwendige Ergänzung der Institution der national getrennten Wahl-

körper: nämlich die national getrennten Abgeordnetenkurien, wie sie die mährische Landtagswahlordnung (§ 10a) im Anschlusse an die national getrennten Wahlkörper eingeführt hat, von der Reichsratswahlordnung nicht akzeptiert wurden — ja mangels der allgemeinen Durchführung der national getrennten Wahlkörper — gar nicht akzeptiert werden konnten.

§ 10a der mährischen Landesordnung lautet nämlich:

Die Abgeordneten bilden zum Zwecke der durch den Landtag vorzunehmenden Wahlen drei Kurien, und zwar:

1. Die Kurie der Abgeordneten aus dem großen Grundbesitze in zwei Wahlkörpern.

Dem I. Wahlkörper sind der Erzbischof von Olmütz und der Bischof von Brünn zuzuzählen.

2. Die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten böhmischer Nationalität und

3. die Kurie der von den Städten und Industrialorten, den Handels- und Gewerbekammern, den Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gewählten Abgeordneten deutscher Nationalität.

Die Abgeordneten der Städte, der Landgemeinden und der allgemeinen Wählerklasse gehören in die betreffende nationale Kurie und haben sich über Aufforderung des Landeshauptmannes bei ihrem Eintritte in den Landtag je nach der Nationalität des Wahlbezirkes, in welchem sie gewählt wurden, in ein Verzeichnis der beiden Nationalitäten als böhmische oder deutsche Abgeordnete einzutragen und gilt diese Eintragung für die ganze Dauer des Landtagsmandates. Die Abgeordneten der Handelskammern haben bei Beginn der Landtagsperiode ihren Beitritt zu einer der beiden nationalen Kurien zu erklären.

Wenn ein Abgeordneter die Eintragung in das Verzeichnis nicht vornimmt, so entfällt seine Berechtigung, an den nach nationalen Kurien vorzunehmenden Wahlen teilzunehmen.

§ 2.

Absatz 1. **Wenn in dem diesem Gesetze beigefügten Anhange ein Gerichtsbezirk als solcher einem Wahlbezirke zugewiesen ist, so ist der Gerichtsbezirk nach seinem bei der Vornahme der Wahl bestehenden Gebietsumfange aufzufassen; in dem betreffenden Gerichtsbezirke sind jedoch die ausdrücklich in einem anderen Wahlbezirke eingereihten Gemeinden (Gemeindeteile) nicht inbegriffen. Im Falle der Bildung eines neuen Gerichtsbezirkes haben bis zur Erlassung eines den Anhang zur Reichsratswahlordnung abändernden Gesetzes die Wahlberechtigten des neu gebildeten Gerichtsbezirkes ihr Wahlrecht in jenem Wahlbezirke auszuüben, welchem nach dem Anhange jener Gerichtsbezirk zugeteilt ist, dem sie vor der Bildung des neuen Gerichtsbezirkes angehörten.**

Absatz 2. **Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch auf Gemeinden (Gemeindeteile) analoge Anwendung.**

Absatz 3. **Sind mit einer Stadt (Markt), die als solche in dem diesem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhange in einem Wahlbezirke eingereiht ist, andere Ort-**

schaften (Ortschaftsteile) zu einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen nur die Wahlberechtigten des Stadtgebietes (Marktgebietes) in diesem Wahlbezirke, falls nicht in dem Anhange ausdrücklich die ganze Ortsgemeinde dem betreffenden Wahlbezirke zugewiesen ist.

Zu § 2. Änderungen im Umfange der Wahlbezirke.

Dieser Paragraph stimmt mit Ausnahme einiger stilistischer Verschiedenheiten mit dem entsprechenden § 6 der früheren Reichsratswahlordnung überein.

Die Feststellung der Wahlbezirke ist Sache der Reichsgesetzgebung. Es ist natürlich, daß auch jede Veränderung der Wahlbezirke nur durch die Reichsgesetzgebung zu erfolgen hat. Allein dieser Grundsatz erfährt durch die gegenwärtige Reichsratswahlordnung eine gewisse Ausnahme. Die Wahlbezirke werden nämlich im Anhange nach Gerichtsbezirken, Ortsgemeinden, Ortschaften, Gemeindeteilen (Ortschaften, Stadtbezirken, Stadtteilen), mitunter auch durch genaue Angabe der örtlichen Grenzen (Straßen) festgestellt. Dabei ist unter der Bezeichnung Stadt X oder Markt Y oder sonst einer Ortsbezeichnung nur dann die ganze Ortsgemeinde X oder Y, zu welcher eine Stadt (Markt) mit mehreren Ortschaften, oder mehrere Ortschaften allein verbunden sind, zu verstehen, wenn dies ausdrücklich in Klammer beigefügt ist (Ausschußbericht, S. 465). Sonst von mehreren zu einer Ortsgemeinde vereinigten Orten nur jener, welcher als solcher den Namen X oder Y trägt.

Das Gesetz bestimmt nun, daß sich die Grenzen eines Wahlbezirkes nach dem Umfange richten, den die den Wahlbezirk bildenden Gerichtsbezirke, Gemeinden, Gemeindeteile usw. zur Zeit der Wahl und nicht etwa zur Zeit der Erlassung des Gesetzes haben.[3]) Jede Veränderung in der Begrenzung dieser Gerichtsbezirke, Gemeinden und Gemeindeteile hat somit eine Veränderung der ursprünglichen Wahlbezirke zur Folge.

Dies gilt jedoch nach Vorschrift des Gesetzes nicht für den Fall der Neuschaffung eines Gerichtsbezirkes oder einer Gemeinde. Die Wahlberechtigten dieses neuen Gerichtsbezirkes oder dieser neuen Gemeinde wählen bis zur entsprechenden Abänderung der Reichsratswahlordnung in jenem Wahlbezirke, dem sie vor Neuschaffung angehörten. Daß man Verschiebungen innerhalb der bestehenden Gerichtsbezirke und Gemeinden (nur das ist unter Veränderungen zu verstehen) anders behandelt als Neuschaffung, hat seine guten Gründe. Wenn auch nicht geleugnet wer-

---

[3]) Ebenso nach der RRWO. von 1873, § 6.

den kann, daß oft durch eine bloße Verschiebung größere Umwälzungen der bestehenden Verhältnisse herbeigeführt werden können, als durch eine Neuschaffung, so ist doch nicht zu übersehen, daß aus formalen Gründen ein anderer als der im Gesetze gewählte Weg ausgeschlossen ist. Denn bei bloßen Verschiebungen bleiben doch die alten Namen der Gerichtsbezirke und Gemeinden bestehen, welche die Reichsratswahlordnung in der Wahlbezirkseinteilung aufzählt. Die Anpassung der Reichsratswahlordnung an die geänderten Verhältnisse ist daher von selbst gegeben. Anders bei der Neuschaffung eines Gerichtsbezirkes oder einer Gemeinde! Hier muß ein neuer Name gegeben werden, der sich in der Aufzählung der Reichsratswahlordnung nicht findet; es ist daher auch eine Unterbringung dieses Gerichtsbezirkes oder dieser Gemeinde in die alte Wahlbezirkseinteilung formal unmöglich.

Da nun eine Veränderung im Umfange der Gerichtsbezirke nur durch Reichsgesetz möglich ist, so ist bezüglich dieser das eingangs erwähnte Prinzip insofern gewahrt, als auch die mit der Veränderung der Gerichtsbezirke verbundene Änderung der Wahlbezirkseinteilung der Reichskompetenz nicht entzogen wird. Eine Veränderung im Umfange der Gemeinden und der Gemeindeteile (Bezirke) ist jedoch Sache der Landesgesetzgebung. Und eine hiedurch verursachte Änderung der Wahlbezirke kann ohne jede Zustimmung der Reichsgesetzgebung erfolgen. Abgesehen von der staatsrechtlichen Inkonsequenz dieser Ausnahmsbestimmung ist hiedurch den Ländern die Möglichkeit gegeben, Wahlgeometrie zu betreiben. Die Berücksichtigung dieser Gefahr, welche besonders bei größeren in Bezirke zerfallenden autonomen Stadtgemeinden besteht, hat auch den Wahlreformausschuß bewogen, auf Antrag des Abgeordneten Dr. Groß das in ( ) gestellte Wort „Gemeindeteile" des Absatzes 2, § 2, des Regierungsentwurfes wegzulassen und wenigstens die durch Änderung der Gemeindeteile (das ist Städtebezirke) verursachte Wahlbezirksänderung der Willkür der Gemeinden, respektive Länder, zu entziehen und der Reichsgesetzgebung vorzubehalten. Bei dieser Fassung des Gesetzes fehlte es allerdings an einer Bestimmung, was bei nachträglichen Änderungen von Gemeindeteilen zu gelten habe.

Dieser Grund, vor allem aber autonomistische Tendenzen waren es, die das Plenum die ursprüngliche Fassung der Regierungsvorlage wieder annehmen ließen (Minoritätsantrag Hruby, Stenographisches Protokoll 40.159, 40.177).

Dort, wo in der Wahlbezirkseinteilung Gemeindebezirke nach Straßen abgegrenzt sind, hat eine Veränderung dieser Bezirke natürlich keine Veränderung der entsprechenden Bestimmung in der Reichsratswahlordnung zur Folge.

§ 3.

Jede Ortsgemeinde und jeder im Anhange besonders angeführte Gemeindeteil (Ortschaft, Stadtbezirk, Stadtteil) ist Wahlort. Absatz 1.

In Galizien können Ortsgemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung 1200 oder weniger Einwohner haben, durch Verfügung der politischen Landesbehörde mit nächstgelegenen Gemeinden desselben Wahlbezirkes zu Gruppenwahlorten vereinigt werden. Auch können einzelne derartige Gemeinden nächstgelegenen, mehr als 1200 Einwohner zählenden Gemeinden zugewiesen werden. In beiden Fällen dürfen jedoch die eine Gruppe bildenden Gemeinden zusammen nicht mehr als 5000 Einwohner haben. Absatz 2.

Bei einer Verfügung im Sinne des vorstehenden Absatzes ist an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Wahlort für die Wähler ohne übermäßigen Zeitverlust erreichbar sei. Absatz 3.

Die gemäß dem zweiten Absatze getroffenen Verfügungen sind in den beteiligten Gemeinden gleichzeitig mit der Ausschreibung der Wahl in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Absatz 4.

Zu § 3. Wahlorte, Gruppenwahlorte.

Absatz 1: Zum Zwecke der Abstimmung werden für jeden Wahlbezirk ein oder mehrere „Wahlorte" bestimmt. Unter Wahlort versteht unser Gesetz die Gemeinde oder den Gemeindeteil, innerhalb dessen man sein Wahlrecht auszuüben hat. Dabei gebraucht die Reichsratswahlordnung das Wort sowohl im Sinne eines Punktes, an welchem gewählt wird, als auch im Sinne eines Territoriums, innerhalb dessen alle dort wahlberechtigten Einwohner ihr Wahlrecht auszuüben haben. So findet sich z. B. bald die Wendung „Gemeinden zu einem (Gruppen-) Wahlorte vereinigen", bald die Phrase „an einem (Gruppen-)Wahlorte wählen".

Die Tendenz, dem Wahlberechtigten die Ausübung seines Wahlrechtes zu erleichtern, führt — insbesondere bei einer Erweiterung des Wahlrechtes — zur Etablierung zahlreicher Wahlorte innerhalb des Wahlbezirkes. Daher hat auch die Reichsratswahlordnung das Prinzip aufgestellt, daß jede Ortsgemeinde und überdies jeder im Anhange besonders angeführte Gemeindeteil Wahlort ist. Eine Ortsgemeinde kann aus einer, aber auch aus mehreren Ortschaften bestehen, oder in mehrere Stadtbezirke, Stadtteile zerfallen. Ist eine dieser Gemeindeteile im Anhange besonders genannt[4]), so bildet er für sich einen „Wahlort", das

[4]) Zum Beispiel:

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Zahl der Abgeordneten
Böhmen	5	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Kleinseite und Hradschim)	1

Sowohl der III. wie der IV. Gemeindebezirk sind besonders angeführt.

heißt, innerhalb dieses Gemeindeteiles muß mindestens ein Wahllokal und eine Wahlkommission usw. für die Wahlberechtigten dieses Gemeindeteiles errichtet werden. Ist ein Gemeindeteil nicht besonders im Anhange bezeichnet, dann bildet die Ortsgemeinde als Ganzes einen Wahlort; sämtliche Wahlberechtigte der Ortsgemeinde wählen dann in einem Lokale, dessen Lage von der Gemeindeleitung (§ 16) bestimmt wird.

„Ortsgemeinde" und „besonders angeführter Gemeindeteil" ist somit das gesetzliche Normalausmaß für das als „Stimmbezirk" zu etablierende Territorium. Der „Wahlort" (Ortsgemeinde, Gemeindeteil) ist daher normalerweise auch ein Stimmbezirk, doch kann durch administrative Verfügung der Wahlort (Gemeinde, Gemeindeteil) gemäß § 16 auch auf die Weise in mehrere Stimmbezirke zerfallen, daß die unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Bevölkerungsanzahl einer Gemeinde mehrere (Wahllokale und) Wahlkommissionen innerhalb des Gemeindegebietes aufstellt und die Wähler den einzelnen Wahlkommissionen zuweist. Diese Zuteilung erfolgt entweder nach territorialer Zugehörigkeit: dann bildet das einer Wahlkommission so zugewiesene Gebiet einen Stimmbezirk im eigentlichen Sinne, für den auch gemäß § 11, Absatz 2, eine selbständige Wählerliste aufzustellen ist, oder die Zuteilung erfolgt nach alphabetischer Ordnung: dann bildet der Wahlort nicht mehrere territoriale Stimmbezirke, sondern nur einen Stimmbezirk mit mehreren Wahlkommissionen.

Die ursprünglich in der Regierungsvorlage vorgesehene Möglichkeit, mehrere kleine Ortsgemeinden durch administrative Verfügung zu einem Stimmbezirke zu vereinigen, wurde vom Wahlreformausschusse für das ganze Gebiet mit Ausnahme Galiziens, abgelehnt; dem Ausschusse schloß sich das Plenum an.

Absatz 2: Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse Galiziens wurde von dem Prinzipe des Absatzes 1 für dieses Kronland eine Ausnahme gemacht. Das Gesetz gestattet nämlich die Vereinigung von Gemeinden zu sogenannten Gruppenwahlorten. Eine nicht sehr glückliche Stilisierung! Richtiger wäre es: Vereinigung zu einem Stimmbezirke. Dabei darf jede dieser Ortsgemeinden höchstens 1200 Einwohner haben.[5]) Auch können einfach einzelne derartige kleine Gemeinden der nächstgelegenen, mehr als 1200 Einwohner zählenden Gemeinde zugewiesen werden. Doch darf in beiden Fällen der so geschaffene Stimmbezirk nicht mehr als 5000 Einwohner haben. Die Vereinigung, respektive Zuweisung erfolgt durch die politische Landesbehörde.

---

[5]) „Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die in der Gemeinde bei der letzten Volkszählung anwesend gewesene Zivilbevölkerung ohne Zuzählung des aktiven Militärs maßgebend." Erläuterungen zur RRWO. zu § 3, 2. Absatz.

Offen gelassen ist die Frage, welche der mehreren zusammengefaßten Gemeinden Wahlort ist, respektive in welcher dieser Gemeinden das Wahllokal sich befinden muß. Im Falle der Zuweisung ist es offenbar die größere Gemeinde, der die andere zugewiesen wurde; das geht aus dem Begriffe der „Zuweisung" hervor. Aber im Falle der Vereinigung mehrerer kleiner Gemeinden? Das Gesetz sagt nichts darüber. Die Analogie einer in Ortschaften zerfallenden Ortsgemeinde, wo der Gemeindeausschuß die Lage des Lokals bestimmt, ist unzulässig. Bleibt nur die politische Landesstelle, welche ja auch die Vereinigung verfügt hat. Es wird sich empfehlen, diese — zwar im Gesetze nicht begründete — aber praktisch unbedingt notwendige Bestimmung, welche der vereinigten Gemeinden Wahlort (im Sinne des Punktes, an welchem die Wahl auszuüben ist) sei, zugleich mit der Verfügung der Vereinigung zu erlassen.

Das Verhältnis der Begriffe: Wahlort, Gruppenwahlort und Stimmbezirk stellt sich — zusammenfassend betrachtet — folgendermaßen dar: Wahlort ist jede Ortsgemeinde und jeder besonders angeführte Gemeindeteil. Der Wahlort ist regelmäßig ein Stimmbezirk, und zwar ist er der durch das Gesetz geschaffene Stimmbezirk; er kann jedoch durch administrative Verfügung in mehrere Stimmbezirke zerlegt werden (Aufstellung mehrerer Wahlkommissionen mit territorialer Zuteilung innerhalb eines Wahlortes). „Gruppenwahlort" ist der durch Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden geschaffene administrative Stimmbezirk.

II. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.

§ 4.

Wahlberechtigt ist jede Person, bei welcher die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung festgesetzten Bedingungen der Wahlberechtigung am Tage der Ausschreibung der Wahl zutreffen, wenn nicht diese Person noch vor der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft verliert oder wenn nicht in dem Zeitraume zwischen der Ausschreibung und der Vornahme der Wahl Umstände eintreten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes die betreffende Person von der Wahlberechtigung ausnehmen oder ausschließen. Absatz 1.

Die Wahlberechtigung wird durch die Eintragung in die Wählerliste festgestellt. Absatz 2.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, daß die innerhalb des betreffenden Landes Wahlberechtigten verpflichtet seien, bei der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses das aktive Wahlrecht auszuüben. In diesem Falle ist die Erlassung näherer Vorschriften über die Wahlpflicht, insbesondere die Erlassung von Durchführungs- und Strafbestimmungen unter eventueller Einführung des Mandatsverfahrens der Landesgesetzgebung vorbehalten. Absatz 3.

Zu § 4. Die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes. Wahlpflicht.

Absatz 1: Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 7, Absatz 1 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung, und zwar in jener Fassung, welche dieser Paragraph durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15 (wodurch die §§ 1, 6, 7, 12 und 18 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 141, beziehungsweise die Gesetze vom 2. April 1873, RGBl. Nr. 40, und vom 12. November 1886, RGBl. Nr. 162, und vom 14. Juni, RGBl. Nr. 168, abgeändert wurden) erhalten hat. § 7 lautet:

> § 7. Wahlberechtigt zur Wahl eines Abgeordneten ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgenommen oder ausgeschlossen ist und innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in der Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, am Tage der Ausschreibung der Wahl seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz (§§ 66, Absatz 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111) hat.
>
> Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist.
>
> Falls nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung Ersatzmänner für die Abgeordneten gewählt werden sollen, so gelten die vorstehenden Bestimmungen über die Wählbarkeit auch für diese Ersatzmänner.
>
> Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes und die Durchführung der Wahlen enthält die Reichsratswahlordnung.

Die Voraussetzungen des aktiven Wahlrechtes sind demnach:

1. Persönlichkeit;
2. Geschlecht;
3. Alter;
4. Staatsbürgerschaft;
5. Ausnahmen;
6. Seßhaftigkeit.

1. Persönlichkeit: Nur physische Personen sind wahlberechtigt. Juristische Personen sind vom Wahlrechte zum Reichsrate ausgeschlossen; im Gegensatze, beispielsweise, zum Gemeindewahlrecht.

2. Geschlecht: Nur Männer sind wahlberechtigt. Nicht so nach der älteren Reichsratswahlordnung, die in der Kurie des Großgrundbesitzes auch Frauen wählen ließ. Ebenso kennen die geltenden Landtagswahlordnungen und Gemeindewahlordnungen im beschränkten Maße ein Frauenwahlrecht. Zwar wurden auch bei Beratung des § 7 sowohl

im Ausschusse wie im Plenum Anträge auf Zuerkennung des Wahlrechtes an Frauen gestellt, allein teils unter Hinweis auf die natürliche Stellung der Frau in der Familie, teils mit der Begründung abgelehnt, daß das Wahlrecht als Äquivalent für die Wehrpflicht und sonstige öffentliche Pflichten aufzufassen sei, durch welche ja die Frauen nicht getroffen würden.

3. Alter: Das vollendete 24. Lebensjahr als Voraussetzung der Wahlberechtigung steht auch mit den sonstigen rechtlichen Wirkungen, die mit Erreichung dieser Altersgrenze nach österreichischem Rechte eintreten, im Einklange.

4. Die Staatsbürgerschaft. Eine bestimmte Dauer im Besitze der Staatsbürgerschaft — wie bei der passiven Wahlberechtigung — ist nicht erforderlich.

5. Negative Erfordernisse der Wahlberechtigung sind der Mangel ausschließender Tatsachen, jedoch nur soweit solche in der Reichsratswahlordnung normiert sind. Andere Gesetze kommen nicht in Betracht. Das Nähere darüber siehe bei den Bemerkungen zu §§ 7 und 8 RRWO. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Personen, die vom Wahlrechte ausgenommen, und solchen, die ausgeschlossen sind. Die ersteren sind die im § 7, die letzteren die im § 8 Bezeichneten.

6. Seßhaftigkeit: Die Bestimmung, derzufolge das Wahlrecht erst nach einem einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde erlangt wird, hat ihren Grund teils in wahltechnischen Momenten, wie Herstellung der Wählerlisten u. ä., teils in dem Bestreben, die ansäßige Wählerschaft gegenüber der fluktuierenden Bevölkerung (wandernde Landarbeiter) zu schützen (Ausschußbericht).

Bei der Beratung dieser Bestimmung traten sich die entgegengesetztesten Meinungen gegenüber. Die einen verlangten eine mehrjährige Seßhaftigkeit, die anderen unter Hinweis auf die mit der Seßhaftigkeit verbundene Einschränkung des Grundrechtes der Freizügigkeit und die Ungehörigkeit der Verknüpfung staatlicher Funktion mit lokalen Beziehungen, eine völlige Eliminierung dieser Bestimmung. Als Kompromiß schlug die Regierung die einjährige Seßhaftigkeit vor; diese wurde schließlich akzeptiert.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes besteht die Seßhaftigkeit in einem einjährigen Wohnsitze in jener Gemeinde (Gutsgebiet), in welcher das Wahlrecht auszuüben ist. Unter Wohnsitz ist zu verstehen, was der § 66 der Jurisdiktionsnorm, Absatz 1, damit bezeichnet, nämlich: „Der Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an welchem sie sich in der nachweislichen, oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, daselbst ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen."

Der Wohnsitz muß durch ein Jahr in jener Gemeinde fortgesetzt sein, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist.

„Bei der Entscheidung über den Wohnsitz im Sinne der vorstehenden Gesetzesbestimmungen kommt nicht in Betracht, ob die Absicht, an dem Orte bleibenden Aufenthalt zu nehmen, durch eine gesetzliche, der betreffenden Person obliegende Verpflichtung bedingt, oder aus ihrer freien Willkür hervorgegangen ist. Wenn daher in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehende Offiziere, Militärgeistliche, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — (§ 7 RRWO.) in dem letzten Jahre vor Ausschreibung der Wahl aus dem aktiven Dienste ausscheiden, den Wohnsitz in der Gemeinde ihrer letzten Garnison aber beibehalten, so ist bei Berechnung der Dauer des Wohnsitzes für Zwecke der Ermittlung ihrer allfälligen Wahlberechtigung auch die Zeit, während welcher sich dieselben in dieser Gemeinde in Garnison befunden haben, zu berücksichtigen.

Insolange der Wohnsitz beibehalten wird, wird durch eine zeitweise Abwesenheit die für die Wahlberechtigung maßgebende Dauer des Wohnsitzes nicht unterbrochen. Dies gilt insbesondere auch für eine Abwesenheit, welche durch die gesetzliche Verpflichtung zu Waffen-(Dienst-)Übungen oder zur achtwöchentlichen Ausbildung in der Ersatzreserve begründet ist" (Erl. zur RRWO. zu § 4).

Zerfällt eine Gemeinde in Teile (Ortschaften, Stadtbezirke usw.) und findet in jedem Teile die Wahl statt, ist nicht ein einjähriger Wohnsitz in dem betreffenden Gemeindeteile erforderlich, in welchem die Wahl erfolgt, sondern es genügt nach dem Wortlaute des Gesetzes ein einjähriger Wohnsitz in der ganzen Gemeinde. Übersiedlung von einem Gemeindeteil in den anderen innerhalb eines Jahres vor Ausschreibung der Wahl hat daher keinen Verlust des Wahlrechtes zur Folge, wie dies bei derartiger Übersiedlung von einer Gemeinde in die andere der Fall ist.

Doch muß hier auf einen Mangel des Gesetzestextes aufmerksam gemacht werden: für den (in Galizien möglichen) Fall einer Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Gruppenwahlort (Stimmbezirke) ist der Wortlaut des Gesetzes schlechterdings unzureichend, da das Wahlrecht hier zum großen Teile nur in einer Gemeinde ausgeübt werden kann, in welcher die Wahlberechtigten der übrigen Gemeinden natürlich ihren Wohnsitz gar nicht haben können. Streng genommen wäre somit kein Einwohner der übrigen Gemeinden mangels der Seßhaftigkeit „in der Gemeinde, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist" wahlberechtigt.

Zur Behebung dieser Antinomie zwischen § 7 des Grundgesetzes und § 3, Absatz 2 RRWO. wird man sich wohl oder übel über den Gesetzestext hinwegsetzen müssen, und in den Fällen des § 3, Absatz 2 RRWO., und zwar nur in diesen Fällen einen einjährigen Wohnsitz nicht in der Gemeinde, in welcher das Wahlrecht auszuüben ist, sondern in einer der zu einem Stimmbezirke (Gruppenwahlorte) vereinigten Gemeinden verlangen.

Eine andere Möglichkeit der Lösung liegt darin, unter „Ausübung des Wahlrechtes" nicht lediglich die Stimmabgabe zu verstehen, sondern auch andere Akte, wie: reklamieren, sich in die Wählerliste aufnehmen lassen usw. Doch scheint uns diese Interpretation zu sehr mit dem Sprachgebrauche im Widerspruche zu stehen.

Ob die Veränderung des Wohnsitzes innerhalb mehrerer solcher zu einem Stimmbezirke vereinigten Gemeinden während des einen Jahres vor der Wahlausschreibung Verlust des Wahlrechtes zur Folge hat oder nicht, in welch letzterem Falle die mehreren Gemeinden eines Stimmbezirkes ebenso behandelt werden, wie die Teile einer Gemeinde, ist ebenfalls nach dem Gesetze nicht zu entscheiden. Aus dem Begriffe der Seßhaftigkeit — die nach den Absichten des Gesetzes wohl als „Gemeinde"seßhaftigkeit anzusehen ist — läßt sich der Schluß ziehen, die zu einem Stimmbezirke vereinigten Gemeinden in dieser Hinsicht nicht analog den Gemeindeteilen zu behandeln, und an die Änderung des Wohnsitzes von einer Gemeinde in die andere innerhalb eines Jahres vor Ausschreibung der Wahl auch in diesem Falle den Verlust des Wahlrechtes zu knüpfen.

Das Gleiche, wie für die Vereinigung mehrerer Gemeinden, gilt natürlich für die im § 3, Absatz 2 enthaltene Zuweisung einer kleineren Gemeinde zu einer größeren.

Eine ganz ähnliche Antinomie ergibt sich zwischen § 7 StGG., und § 6, Absatz 2 RRWO. Nach § 7 ist wahlberechtigt, „wer ... in dem Gutsgebiete, in welchem das Wahlrecht auszuüben ist, seit einem Jahre seinen Wohnsitz hat." Nach § 6, Absatz 2 RRWO. wird aber auf einem Gutsgebiete niemals die Wahl „ausgeübt", sondern immer nur in der Gemeinde, „mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet" oder „welche die politische Behörde bestimmt." Nach Wortlaut des § 7 wären eigentlich alle, die auf einem Gutsgebiete ihren Wohnsitz haben, nicht wahlberechtigt, da die Voraussetzungen des § 7 auf sie niemals zutreffen können. Alle diese Widersprüche hätten dadurch vermieden werden können, wenn man im § 7 jede nähere Bestimmung der Gemeinden und Gutsgebiete, auf welche sich die Ansässigkeit bezieht, weggelassen und einfach gesagt hätte: „. . . in einer Ge-

meinde (Gutsgebiet) . . . Wohnsitz hat", was auch ökonomischer gewesen wäre, da ja im § 6 RRWO. die genauen Bestimmungen darüber enthalten sind, wo die Wahl auszuüben sei. Vgl. auch Bemerkungen zu § 6.

Der bei der Beratung des § 7 gestellte Antrag, die Seßhaftigkeit nicht auf die Gemeinde zu beschränken, sondern „auf den Wahlbezirk abzustellen, in welchem das Wahlrecht auszuüben sei" wurde abgelehnt, da Seßhaftigkeit mit dem Wohnsitze zusammenhänge, die österreichische Gesetzgebung jedoch den Begriff des Bezirkswohnsitzes nicht kenne. (Ausschußbericht zu § 7 in Verh. d. WRA., S. 438).[1])

Alle die im § 7 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Voraussetzungen müssen zur Zeit der Ausschreibung der Wahl vorhanden sein. (Dies ist für die Seßhaftigkeit schon im § 7 StGG. besonders gesagt.)

Diese Voraussetzungen — mit Ausnahme der Seßhaftigkeit — dürfen auch nicht von dem Tage der Ausschreibung bis zur Wahlvornahme verloren gehen. Da ein derartiger Verlust bei Persönlichkeit, Alter und Geschlecht ausgeschlossen ist, wird er nur bezüglich der Staatsbürgerschaft und dem Fehlen gewisser Ausschließungsgründe ausdrücklich im § 4 hervorgehoben. Bezüglich der Seßhaftigkeit gilt der Grundsatz, daß man nach der Wahlausschreibung seinen Wohnsitz aus der einen Gemeinde in die andere verlegen kann, ohne hiedurch das in der alten Gemeinde durch einjährigen Wohnsitz erworbene Wahlrecht wieder zu verlieren. Allerdings kann dieses Wahlrecht nur in der alten Gemeinde, wo der einjährige Wohnsitz zur Zeit der Ausschreibung der Wahl vollendet war, und nicht in der neuen Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden.[2])

---

[1]) Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag fordert nur Staatszugehörigkeit und Wohnsitz in dem Wahlbezirke zur Zeit der Wahl:

„§ 1. Wählbar für den deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat."

„§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben oder im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke geteilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben." Der Wahlbezirk des Wahlgesetzes bedeutet „Stimmbezirk".

Was nach unserer Reichsratswahlordnung Wahlbezirk heißt, trägt im Wahlgesetz den Namen „Wahlkreis".

[2]) „Maßgebend für die Wahlberechtigung ist zunächst der Tag, an welchem die Kundmachung des Ministers des Innern über die Ausschreibung der Wahl im Reichsgesetzblatte verlautbart wird. (Siehe Bemerkung zu § 9, 1. Absatz RRWO.) Die Voraussetzungen, deren Zutreffen das aktive Wahlrecht einer Person begründet, müssen daher an diesem Tage gegeben sein. Verliert ein Wahlberechtigter in dem Zeitraume zwischen dem Tage der Ausschreibung und der Vornahme der Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft oder treten Umstände ein, welche nach §§ 7 und 8 RRWO. seine Ausnahme oder Ausschließung

Zu erwähnen wäre noch, daß die Stilisierung des § 7 StGG. neben der des § 4, Absatz 1 RRWO. nicht ganz korrekt ist. Beide Paragraphe beginnen mit den Worten „Wahlberechtigt ist . . .“ und wollen somit beide die Voraussetzungen der Wahlberechtigung feststellen. Logischerweise sollten beide übereinstimmen. Tatsächlich fügt jedoch § 4 den im § 7 enthaltenen Begriffsmerkmalen der Wahlberechtigung noch die Bestimmung bezüglich der Fortdauer gewisser, im § 7 nur für den Augenblick der Wahlausschreibung geforderten Voraussetzungen bis zur Wahlvornahme hinzu.

Der vollständige Begriff der Wahlberechtigung ist daher nicht im § 7 StGG., sondern im § 4 RRWO. enthalten.

Die materiellen Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes sind in § 7, Absatz 2 StGG. über die Reichsvertretung normiert: „Wählbar als Abgeordneter ist jede Person männlichen Geschlechtes, welche die österreichische Staatsbürgerschaft seit mindestens drei Jahren besitzt, das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat und nach den Bestimmungen der Reichsratswahlordnung nicht vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen ist.“

Der Unterschied zwischen den Voraussetzungen der aktiven und denen der passiven Wahlberechtigung ist vor allem darin gelegen, daß für die letztere keine Seßhaftigkeit vorgeschrieben ist, weshalb der Kandidat nicht unbedingt aktiv wahlberechtigt sein muß; dagegen wird dreijährige Staatsbürgerschaft verlangt. Auch ist die Altersgrenze von 24 auf 30 Jahre erhöht.

Die Gründe, die jemanden von dem aktiven Wahlrechte ausschließen oder ausnehmen (§§ 7, 8 RRWO.) haben die gleiche Wirkung für das passive Wahlrecht. Eine Inkongruenz besteht nur bezüglich des Dienstverhältnisses aktiver Militärbeamter und auf Waffen-(Dienst-)Übung Befindlicher. Das Nähere bei § 7.

Diese materiellen Voraussetzungen des passiven Wahlrechtes müssen im Augenblicke der Wahl — nicht wie bei der aktiven Wahlberechtigung schon bei der Wahlausschreibung — gegeben sein.

Absatz 2: Zur praktischen Ausübung des Wahlrechtes bedarf es einer behördlichen Feststellung der Wahlberechtigung; diese geschieht durch die Eintragung in die Wählerlisten. Da nur derjenige wählen kann, der tatsächlich in die Listen eingetragen ist, bildet die Eintragung in die Listen neben den im § 4, Absatz 1 RRWO. enthaltenen mate-

---

vom Wahlrechte begründen, so verliert er auch sein Wahlrecht (§ 13, vorletzter Absatz, und § 21, erster Absatz, Alinea c, und 2. Absatz RRWO.). Durch einen Wechsel des Wohnsitzes nach dem Tage der Ausschreibung der Wahl tritt der Verlust des Wahlrechtes nicht ein.“ (Erl. zur RRWO. zu § 4.)

riellen Voraussetzungen ein formales Erfordernis des aktiven Wahlrechtes. Über Wählerlisten, deren Anlegung usw. vgl. Bemerkungen zu § 11.

Absatz 3: Dieser Absatz, welcher in der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht enthalten war, wurde vom Wahlreformausschusse, und zwar über Antrag eines zehngliederigen, zur Beratung der Frage der Wahlpflicht gebildeten Subkomitees dem Texte des § 4 angefügt und vom Plenum akzeptiert.

Sowohl im Ausschusse als auch im Parlamente selbst kam es anläßlich der Beratung der Wahlpflicht zu eingehenden, sehr divergierenden Erörterungen. Für die Schaffung der Wahlpflicht wurde im wesentlichen angeführt: 1. Das Wählen sei öffentliche Funktion, erfolge nicht nur im Interesse des Wählers, sondern auch im Interesse des Staates, der durch die Wahl ein zu seiner Existenz notwendiges Organ erhalte. 2. Das Wahlergebnis solle den Willen des ganzen Volkes darstellen; man müsse daher auch die politisch Indifferenten, Bequemen zur Urne zwingen. 3. Schließlich wirke die Wahlpflicht erziehlich, da sie Interesse am öffentlichen Leben wecke.

Gegen die Wahlpflicht wurde vorgebracht: 1. Juristisch-theoretische Bedenken gegen eine Vermengung der Begriffe Recht und Pflicht. 2. Die mit der Wahlpflicht verbundene Einschränkung der persönlichen Freiheit. 3. Wirkungslosigkeit der Wahlpflicht bei dem Prinzipe der geheimen Wahl (leere Stimmzettel) (Aussch.-Ber., S. 8 zu § 4).

Die im Gesetze enthaltene Formulierung bedeutet ein Kompromiß. Denn sie enthält die Bestimmung der fakultativen und nicht obligatorischen Wahlpflicht. Es wird nämlich den Landesgesetzgebungen die Kompetenz eingeräumt, für die Wahlberechtigten ihres Landes die Wahlpflicht zum Reichsrate zu statuieren. Durch diese den Autonomisten gewährte Konzession wird es den Landtagen ermöglicht, das Reichsratswahlrecht in einem wichtigen Punkte aus eigener Machtvollkommenheit für ihren Bereich umzugestalten und so eine nicht unbedenkliche Rechtsungleichheit zu schaffen. Neben der bereits oben geschilderten, durch die Länderautonomie möglichen Veränderung der Wahlbezirke bildet die Bestimmung der fakultativen Wahlpflicht den zweiten wichtigen Fall einer Rückwirkung der Landesgesetzgebung auf die Reichsratswahlordnung.

Was ist nun, nach dem Wortlaute des Gesetzes, der Inhalt der Wahlpflicht? § 4, Absatz 3, sagt: „Bei der Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses das aktive Wahlrecht ausüben". — Dieser Wortlaut steht nun im Widerspruche zu dem in der Reichsratswahlordnung anerkannten Prinzipe der geheimen Wahl. Der Wähler kann nur ver-

pflichtet werden, einen Stimmzettel abzugeben. Bezüglich der Ausfüllung des Stimmzettels kann er auf Grund des eben zitierten Prinzipes in keiner Weise verpflichtet sein, darf daher auch einen leeren oder sinnlos ausgefüllten Stimmzettel abgeben. Sein „Wahlrecht ausüben" heißt aber, einen Kandidaten bezeichnen und nicht bloß Stimmzettel abgeben. Wer einen leeren Stimmzettel abgibt, übt eben sein Wahlrecht nicht aus. Der vom Ausschusse gewählte Wortlaut des Gesetzes entspricht somit durchaus nicht den Tatsachen, was um so verwunderlicher ist, da derselbe Ausschuß in seinem Berichte (S. 8) den Inhalt der Wahlpflicht in der Weise definierte, daß diese „sich weniger als ein Zwang zur Wahl, denn als eine Verpflichtung des Wählers darstellt, einer im öffentlichen Interesse durchzuführenden Aktion persönlich beizuwohnen".

An dieser Stelle, die eine prinzipielle Untersuchung der Frage der Wahlpflicht nicht gestattet, sondern nur eine Prüfung und Erläuterung der durch das Gesetz einmal geschaffenen juristischen Situation erfordert, sei nur auf folgendes hingewiesen:

Die ganze Reichsratswahlordnung basiert auf der Vorstellung des Wahlrechtes. Die ganze, von den heftigsten Wahlrechtskämpfen erfüllte Entstehungsgeschichte der Wahlreform hat dieses Gesetz mit dem Gedanken durchtränkt, daß die Teilnahme an der Wahl ein hart errungenes Gut, ein Entgelt für die staatlichen Lasten sei, die der Wähler zu tragen hat. Es ist im Laufe der Debatten, in zahlreichen publizistischen Erörterungen, von Abgeordneten wie von der Regierung, ausdrücklich gesagt worden, daß das allgemeine Wahlrecht als Äquivalent für die allgemeine Wehrpflicht gegeben worden und als solches aufzufassen sei. Und in dem Bewußtsein, daß es sich um eine „Begünstigung" handle, hat man trotz Anerkennung des Prinzipes der Allgemeinheit die Tendenz einer Einschränkung der Wahlberechtigung verfolgt: man hat die Frauen des Wahlrechtes nicht für würdig befunden, weil sie die Staatslasten nicht in derselben Weise trügen wie die Männer, vor allem nicht Kriegsdienst leisten. Man hat alle ausgeschlossen, die nicht durch mindestens einjährige Seßhaftigkeit die Wahlberechtigung erworben haben; nur Staatsbürger hat man zur Teilnahme an der Wahl herangezogen, während die Steuern auch von Ausländern gezahlt werden können. Man hat an die strafrechtliche Verurteilung mit dem Verluste anderer Vorteile auch den des Wahlrechtes geknüpft. Und man hat schließlich jenes Verfahren, durch welches eine ordnungsmäßige Teilnahme aller Wahlberechtigten und nur der Wahlberechtigten an der Wahl gesichert werden soll, das Reklamationsverfahren, durchaus nicht so organisiert, wie man sonst die Erfüllung

öffentlicher Pflichten zu garantieren pflegt: durch ein offiziöses Verfahren mit Inquisitionsmaxime; man hat vielmehr das Reklamationsverfahren ausdrücklich als ein lediglich in Parteiinteresse zu führendes erklärt und dementsprechend die Einleitung des Verfahrens sowie die Beweislast der Partei auferlegt.

Wenn nun durch Landesgesetzgebung für den Bereich eines Kronlandes die Institution der Wahlpflicht in die sonst gleich bleibenden Bestimmungen der Reichsratswahlordnung eingeschoben wird, dann muß diese Institution in einen Widerspruch nicht nur zum ganzen Geiste des Gesetzes, sondern auch zu konkreten Vorschriften desselben geraten.

Zwar ist man nach der herrschenden Theorie gewöhnt, im öffentlichen Rechte von Funktionen zu sprechen, die zugleich Recht und Pflicht sind. Und es ist ohneweiters zuzugeben, daß manches, was von der objektiven Norm als Pflicht festgesetzt ist, subjektiv als Recht empfunden werden kann, und umgekehrt, was objektiv nur Recht ist, moralisch, das ist subjektiv, als Pflicht erscheinen mag. Z. B. für den ersten Fall das Steuerzahlen, für den zweiten die Regierungsfunktionen des Herrschers.

Allein ebenso, wie man subjektiv nicht etwas zugleich als Recht und Pflicht empfinden kann — der Gefühlston des „Müssens" ist so stark, daß er den des „Dürfens" verdrängt — ebensowenig kann die objektive Norm eine Funktion zugleich als Recht und Pflicht konstruieren, ohne dabei in arge Widersprüche zu geraten. Denn die Garantie für die Erfüllung der öffentlichen Pflicht muß — wie schon oben bemerkt — der Natur der Sache nach wesentlich anders organisiert sein, als die Garantie zur Wahrung eines subjektiven Rechtes.

Statuiert nun ein Teil des objektiven Rechtes das Wählen als Pflicht (Landesgesetzgebung), während der andere auf dem Standpunkte des Wahlrechtes bleibt (Reichsgesetzgebung), so müssen sich notwendigerweise Inkonsequenzen ergeben. Z. B. die „Ausschließung vom Wahlrecht" wird zu einer „Ausschließung von der Wahlpflicht", was doch insofern bedenklich ist, als man von einer „Pflicht" nicht ausgeschlossen, sondern nur „befreit" werden kann, und überdies zu der merkwürdigen Konsequenz führt, daß z. B. der abgestrafte Verbrecher seinen unbescholtenen Mitbürgern gegenüber den Vorzug genießt, eine staatliche Pflicht weniger erfüllen zu müssen; und anderes mehr.[3])

---

[3]) Der Antrag, die ungerechtfertigte Nichterfüllung der Wahlpflicht mit Verlust des Wahlrechtes zu bestrafen (Verh. des WRA. S. 613), entbehrt nicht einer gewissen Komik. Man bestraft also jemanden wegen Verletzung einer Pflicht dadurch, daß man ihn von dieser Pflicht befreit, der er nicht nachkommen will!

Wenn das Institut der Wahlpflicht nicht in einem krassen Widerspruche zur ganzen Reichsratswahlordnung stehen soll, dann müßte eine völlige Änderung der Basis und Struktur und aller Bestimmungen dieses Gesetzes, aber auch eine völlige Änderung der Volksanschauung, des Volksempfindens erfolgen. Denn in der politischen Atmosphäre unserer Zeit wird eben das Wählen allgemein als ein Gut, als ein schutzbedürftiges Interesse, kurz als Recht, und nicht als eine Last, eine Pflicht empfunden, mag auch die objektive Norm das Wählen als Pflicht konstruieren.

Freilich, warum man die Teilnahme an der Wahl in eminenter Weise als Recht, das ist als schutzbedürftiges Interesse empfindet und nicht als Pflicht, kann hier des Näheren nicht erörtert, nur angedeutet werden. Es liegt in der Natur unseres Parlamentarismus. Das Wahlrecht, das ist das rechtlich geschützte Interesse am Wählen, (genau gesagt: am Ausgange der Wahl)[4]) erklärt sich daraus, daß man sich vom Gewählten die Wahrung und Vertretung seiner (und nicht des Staates) Interessen erwartet, daß die Abgeordneten unseres Parlamentes auch faktisch Interessenvertreter sind und solche auch nach Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes und Abschaffung des Kurien- oder Klassenwahlrechtes bleiben.

Was die nähere Durchführung der Wahlpflicht seitens der Landesgesetzgebung betrifft, so spricht § 4, Absatz 3 von der eventuellen Einführung eines Mandatsverfahrens — wie dies ja auch bei geringeren Strafsachen mitunter üblich ist. Es besteht in der Verhängung einer Strafe ohne vorherige Verhandlung; eine solche erfolgt erst bei Widerspruch des Gestraften. — Doch liegt die Einführung dieses Mandatverfahrens wie überhaupt die nähere Durchführung der Wahlpflicht in völlig freiem Ermessen der Landtage.

Von den einzelnen Landtagen hat nur der niederösterreichische ein Gesetz, betreffend die Wahlpflicht, beschlossen. Es lautet:

Gesetz vom 13. Februar 1907,

womit in Gemäßheit des § 4 der mit dem Gesetze vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 17, erlassenen Reichsratswahlordnung im Erzherzogtume Österreich unter der Enns die Wahlpflicht eingeführt wird.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Jeder in Gemäßheit des § 4 der Reichsratswahlordnung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns Wahlberechtigte hat die Pflicht, bei den

---

[4]) Vgl. des Verfassers „Wählerlisten und Reklamationsrecht", Juristische Blätter 1906, Nr. 25—28.

im Erzherzogtum Österreich unter der Enns stattfindenden Wahlen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrates an den festgesetzten Wahltagen innerhalb der für die Stimmenabgabe vorgeschriebenen Zeit vor der Wahlkommission zu erscheinen und seinen Stimmzettel abzugeben (Wahlpflicht).

§ 2. Wer sich ohne einen gerechtfertigten Entschuldigungsgrund seiner Wahlpflicht entzieht, wird an Geld mit 1 bis 50 K bestraft.

Bei Bemessung der Strafe ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Lage des Wahlberechtigten Rücksicht zu nehmen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe innerhalb des im ersten Absatze festgesetzten Ausmaßes höher zu bemessen.

§ 3. Als Entschuldigungsgrund, der die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigt, ist insbesonders anzusehen:

1. Wenn ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokale verhindert ist;

2. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unaufschiebbare Berufspflichten zurückgehalten wird;

3. wenn ein Wähler auf Reisen außerhalb des Landes Österreich unter der Enns vom Wahlorte abwesend ist;

4. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unaufschiebbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;

5. wenn ein Wähler durch Verkehrsstörungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.

§ 4. Die Ausübung des Strafrechtes steht der politischen Bezirksbehörde des Wahlortes zu.

§ 5. Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister) haben anläßlich der Vorbereitung der Wahlen (§ 11 RRWO.) eine dritte Ausfertigung der Wählerliste anzulegen, in welcher sämtliche in der Wählerliste vorzunehmenden Richtigstellungen durchzuführen sind.

Diese dritte Ausfertigung ist gleichzeitig mit den Wahlakten der Wahlkommission zu übermitteln.

Bei der Wahl ist in dieser Ausfertigung abgesondert für die Wahl und für die engere Wahl in der hiefür vorbereiteten Rubrik ersichtlich zu machen, daß der Wähler erschienen ist und seinen Stimmzettel abgegeben hat.

Die Nichtzulassung eines Wählers zur Stimmenabgabe wegen Mangels der Konstatierung seiner Identität ist in der obigen Ausfertigung besonders anzumerken.

Die Ausfertigung ist ebenso wie die Wahlakten zu unterfertigen und an die politische Bezirksbehörde des Wahlortes einzusenden.

§ 6. Die politische Bezirksbehörde fertigt auf Grund der im § 5 erwähnten Liste für jeden Wahlberechtigten, welchem die Legitimation zugestellt worden ist und welcher sich an der Wahl oder an der engeren Wahl nicht beteiligt hat, eine Strafverfügung aus, wenn der Wahlberechtigte die Nichtausübung seines Wahlrechtes nicht spätestens innerhalb der Fallfrist von acht Tagen nach dem Wahltage bei der zuständigen politischen Bezirksbehörde mündlich oder schriftlich entschuldigt und erforderlichenfalls durch Beibringung von Belegen oder in sonst glaubwürdiger Weise das Vorhandensein eines gesetzlichen Entschuldigungsgrundes ausreichend dargetan hat.

§ 7. Dem durch die Strafverfügung Betroffenen steht es frei, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert erachtet, innerhalb einer achttätigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei der politischen Bezirksbehörde, welche die Verfügung ausgefertigt hat, mündlich oder schriftlich anzumelden.

Durch den rechtzeitig erhobenen Einspruch wird die Strafverfügung sistiert. Wenn der Betroffene bei seinem Einspruche die Nichtausübung seines Wahlrechtes durch Belege oder auf andere glaubwürdige Art ausreichend gerechtfertigt hat, ist das weitere Verfahren gegen denselben einzustellen. Andernfalls ist gegen denjenigen, der einen Einspruch gegen die Strafverfügung rechtzeitig erhoben hat, wegen der ihm zur Last gelegten Übertretung dieses Gesetzes das Strafverfahren nach den allgemeinen Vorschriften für das Verfahren in den zur Amtshandlung der politischen Behörden gehörigen Übertretungsfällen durchzuführen. Hiebei darf jedoch über die in der Strafverfügung verhängte Strafe nicht hinausgegangen werden.

Wenn der durch die Strafverfügung Betroffene den Einspruch gegen die Strafverfügung nicht rechtzeitig bei der politischen Bezirksbehörde anmeldet, so findet gegen die Strafverfügung kein anderes Rechtsmittel statt und erwächst dieselbe in Rechtskraft.

§ 8. Die Geldstrafen werden im Wege der politischen Exekution eingebracht. Eine Umwandlung der Geldstrafen in Arreststrafen findet nicht statt.

Die Geldstrafen fließen in den Bezirksarmenfonds des Wahlortes, in der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 9. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes sind in die Wahlausschreibung aufzunehmen und überdies durch acht Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlages in allen Gemeinden jener Wahlbezirke, in welchen die Wahlen stattzufinden haben, zu verlautbaren; diese Bestimmungen sind auch auf der Rückseite der den Wahlberechtigten auszufertigenden Legitimationskarten anzuführen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 11. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Als Inhalt der Wahlpflicht statuiert dieses Gesetz nicht, wie § 4 RRWO. ungenau sagt: die Ausübung des Wahlrechtes, sondern: das Erscheinen vor der Wahlkommission und die Abgabe eines Stimmzettels. Letzterer kann auch leer oder ungültig ausgefüllt sein.

Die Wahlpflicht gilt sowohl für die Hauptwahl wie für die engere Wahl.

§ 5.

Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf eine Stimme.

Zu § 5. Die persönliche Ausübung des Wahlrechtes. Gleichheit des Wahlrechtes.

Die Pflicht zur persönlichen Ausübung des Wahlrechtes schließt jede Stellvertretung aus. Nicht so nach der Reichsratswahlordnung von 1873, § 12, wo ausnahmsweise in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes das Wahlrecht im Vollmachtswege ausgeübt werden konnte. Wird die Wahlberechtigung eines anderen ausgeübt, ist die auf solche Weise abgegebene Stimme ungültig. Überdies ist die Unvertretbarkeit bei der Stimmabgabe durch strafrechtliche Sanktion geschützt. Nach § 9 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, wird mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft, wer vorsätzlich gegen die bestehenden Vorschriften 1. das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt oder 2. die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder ermöglicht.

§ 9. Unbefugte Ausübung eines Wahlrechtes.

Wer vorsätzlich bei einer Wahl gegen die bestehenden Vorschriften

1. das Wahlrecht eines anderen mit dessen Einverständnis ausübt, oder

2. die Ausübung seines Wahlrechtes durch einen anderen veranlaßt oder zuläßt,

wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Die persönliche Natur des Wahlrechtes[4a]) wird auch durch jene Bestimmungen gewahrt, welche die persönliche Überzeugung des Wählers

[4a]) Der aus der höchst persönlichen Natur des Wahlrechtes folgende Grundsatz, daß die Stimmabgabe der unmittelbare und unbeeinflußte Ausdruck der persönlichen Überzeugung des Wählers sein soll, erhält seinen Ausdruck durch jene strafrechtliche Bestimmung, die im Gesetze zum Schutze der Wahlfreiheit unter dem Titel „Wahlnötigung" getroffen wird. Der bezogene § 5 lautet:

1. Wer vorsätzlich in der Absicht, einen Wahlberechtigten zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bewegen, gegen einen Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person eine Tätlichkeit ausübt, ihnen Nachteile an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen oder Schädigungen in ihrer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit zufügt oder damit droht oder einen Wahlberechtigten oder eine diesem nahestehende Person durch Zufügung oder Androhung anderer für sie empfindlicher Übel einschüchtert, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn der beabsichtigte Erfolg erreicht wurde oder die Tat eine sehr erhebliche wirtschaftliche Schädigung des Wahlberechtigten oder einer ihm nahestehenden Person herbeizuführen geeignet war, ist auf strengen Arrest bis zu einem Jahre zu erkennen.

vor Bestechung schützen und hiedurch die Reinheit der Wahl garantieren wollen. Das bereits zitierte Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit enthält die bezüglichen Vorschriften in dem § 3, Wahlbestechung, und in dem § 4, öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten.

§ 3. Wahlbestechung.

Wer vorsätzlich

1. einem Wahlberechtigten oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, gewährt oder verspricht, um den Wahlberechtigten dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne zu bestechen, oder

2. für sich oder einen Dritten unter der Zusage oder dem Scheine, sich dadurch zur Nichtausübung seines Wahlrechtes oder zu dessen Ausübung in einem bestimmten Sinne bestechen zu lassen, einen Vermögensvorteil begehrt, annimmt oder sich versprechen läßt,

wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft. Der zugewendete Vermögensvorteil oder dessen Geldeswert verfällt zu Gunsten des Armenfonds der Gemeinde.

§ 4. Öffentliche Bewirtung von Wahlberechtigten.

Wer am Wahltage in Gast- oder Schankräumen oder an anderen öffentlichen Orten Speisen, Getränke oder sonstige Genußmittel an Wahlberechtigte unentgeltlich oder zu Scheinpreisen verabreicht oder verabreichen läßt, ist, sofern nicht der Tatbestand der Wahlbestechung (§ 3) vorliegt, mit einer Ordnungsbuße von 10 bis 200 K zu bestrafen.

Während § 4 RRWO. den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl ausspricht, wird durch den zweiten Satz des § 5 RRWO. die Gleichheit des Wahlrechtes im Prinzipe statuiert. Das Wahlrecht aller Wahlberechtigten ist — streng genommen — nur dann ein gleiches, wenn das „Stimmgewicht" bei allen Wählern dasselbe ist. Unter Stimmgewicht ist das Maß des Einflusses zu verstehen, den die Einzelstimme auf

---

2. Denselben Strafen unterliegt, wer alsbald nach einer Wahl einem Wahlberechtigten oder einer diesem nahestehenden Person vorsätzlich eine Tätlichkeit oder Nachteile oder Schädigungen der in Absatz 1 bezeichneten Art deswegen zufügt, weil der Wahlberechtigte einem vom ersteren vor der Wahl auf ihn ausgeübten Einflusse zuwider gewählt hat.

Ebenso wird von diesem Gesetze eine Verletzung durch Verbreitung falscher Nachrichten bei einer Wahl im § 6 geahndet:

Wer vorsätzlich eine falsche Nachricht über Ort oder Zeit der Wahl, über den Rücktritt eines Wahlbewerbers oder über einen anderen Umstand, der geeignet ist, Wahlberechtigte von der Ausübung des Wahlrechtes abzuhalten oder sie zur Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu veranlassen, öffentlich zu einer Zeit verbreitet, da sich die Wahlberechtigten oder ein Teil der Wahlberechtigten vom wahren Sachverhalte nicht mehr Kenntnis verschaffen können, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

das Wahlresultat hat. Mathematisch stellt sich dieses Stimmgewicht als ein Quotient dar, dessen Zähler die Zahl der zu wählenden Kandidaten bildet, dessen Nenner die Zahl der Wahlberechtigten darstellt, die zur Wahl der im Zähler bezeichneten Abgeordneten berufen sind. Z. B. 10.000 Wähler wählen zwei Abgeordnete; das Stimmgewicht ist $^2/_{10000}$. Dies gilt jedoch in dieser Einfachheit nur für den Fall, daß jeder Wähler nur eine Stimme hat und das Majoritätsprinzip ausschließlich zur Anwendung kommt. Hat ein Wähler mehr als eine Stimme, so vervielfacht sich für ihn dieses Verhältnis mit seiner Stimmenzahl. Hat also der Wähler drei Stimmen, dann stellt sich sein Stimmgewicht in unserem Beispiele als $3 . ^2/_{10000}$ dar;

Dabei muß zwischen idealem und faktischem Stimmgewichte unterschieden werden; bei ersterem steht im Nenner des Quotienten die Zahl der überhaupt zur Wahl des Abgeordneten Berechtigten, bei letzterem die Zahl derer, die sich tatsächlich an der Wahl beteiligt haben.

Die gesetzliche Gleichheit des Wahlrechtes richtet sich natürlich nach dem idealen Stimmgewichte.

Eine Ungleichheit des Wahlrechtes kann nun auf verschiedene Art herbeigeführt werden: Entweder in der Weise, daß man die zu wählenden Abgeordneten nicht gleichmäßig auf die Bevölkerung verteilt, z. B. in einem Wahlkörper 20.000 Wähler, im anderen 25.000 einen Abgeordneten wählen läßt, oder in der Weise, daß man gewissen Wahlberechtigten mehr als eine Stimme zuerkennt. Der erste Fall der Ungleichheit ist infolge der lokalen Abgrenzung der Wahlbezirke bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich. Auch wird die Wahlkreiseinteilung (Wahlkörperbildung) direkt dazu benützt, um auf diese Weise gewissen Wählergruppen aus nationalen oder sozialen Gründen einen stärkeren Einfluß zu sichern, als ihnen bei Anerkennung des „gleichen" Wahlrechtes auf Grund ihrer Wählerzahl zukommen würde. Diese Art der Ungleichheit besteht auch in unserer Reichsratswahlordnung. Vgl. darüber die Bemerkungen zum Anhange.

Die andere Art der Ungleichheit bezeichnet man als Pluralitätswahlrecht.

Die Voraussetzungen, unter denen man gewissen Wählern eine zweite Wahlstimme oder überhaupt mehr Wahlstimmen zusprechen kann, sind verschiedene: höheres Alter, höherer Bildungsgrad, höhere Steuer, ehelicher Stand und anderes. Die Gründe, die für die Zweckmäßigkeit der Pluralität angeführt werden, gehen dahin, „daß es sich empfehle, jenen Elementen der Bevölkerung, die an einer geordneten Staatswirtschaft in höherem Maße interessiert seien, die zur Beitragsleistung für den Staat intensiver herangezogen würden und denen nach ihrem

Bildungsgrade und ihrer Erfahrung ein tieferes Verständnis für die Erscheinungen und Forderungen des öffentlichen Lebens zugesprochen werden müsse, einen größeren politischen Einfluß einzuräumen" (Ber. d. WRA.). Bei Beratung der Reichsratswahlordnung hat der Wahlreformausschuß den auf Einführung des Pluralwahlrechtes gerichteten Antrag abgelehnt. (Antrag Tollinger.)

Das Plenum des Abgeordnetenhauses schloß sich dem Ausschusse an. Der erste Wahlreformausschuß des Herrenhauses aber entschied sich für die sogenannte Alterspluralität und fügte dem Wortlaute des § 5 die Worte hinzu: (Jeder Wahlberechtigte hat das Recht auf eine Stimme) und wenn er das 35. Lebensjahr vollendet hat, das Recht auf zwei Stimmen. Das Herrenhaus akzeptierte jedoch den Ausschußvorschlag nicht, sondern nahm den § 5 in der vom Abgeordnetenhause fixierten Fassung unverändert an.

§ 6.

Der Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht in jener Gemeinde aus, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Sind die einzelnen Teile dieser Gemeinde (Ortschaften, Stadtbezirke, Stadtteile) verschiedenen Wahlbezirken zugewiesen, so übt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht in jenem Gemeindeteile aus, in dem er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl wohnt. Absatz 1.

Jene Personen, welche auf einem dem Gemeindeverbande nicht einverleibten Gutsgebiete ihren Wohnsitz haben, üben unter gleicher Voraussetzung das Wahlrecht in jener Gemeinde aus, mit welcher das Gutsgebiet eine Ortschaft bildet. Trifft letzterer Umstand nicht zu, so bestimmt die politische Landesbehörde die Ortsgemeinde, in welcher die Inwohner des Gutsgebietes ihr Wahlrecht auszuüben haben. Absatz 2.

Wenn der Wahlberechtigte am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre mehrere Wohnsitze innehat, so ist für die Ausübung der Wahl derjenige Wohnsitz maßgebend, an dem derselbe zur Zeit der Ausschreibung der Wahl ein öffentliches Amt bekleidet, oder, falls diese Voraussetzung nicht zutrifft, den Sitz seiner Berufstätigkeit hat, oder, wenn auch dieses Kriterium nicht anwendbar ist, wo sich in der angegebenen Zeit sein Hauptwohnsitz im Inlande befindet. Absatz 3.

Kann die Entscheidung gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht getroffen werden, steht dem Wahlberechtigten frei, in welcher Wohnsitzgemeinde er sein Wahlrecht ausüben will. Absatz 4.

Zu § 6. Ort der Ausübung der Wahl.

Absatz 1: Schon aus der Bestimmung des § 4 RRWO., respektive § 7 StGG., daß man, um wahlberechtigt zu sein, „in derjenigen Ge-

meinde, in welcher die Wahl auszuüben ist, zur Zeit der Ausschreibung der Wahl durch ein Jahr seinen Wohnsitz haben muß", geht hervor, daß „der Wahlberechtigte nur in jener Gemeinde sein Wahlrecht ausüben kann, in welcher er am Tage der Ausschreibung der Wahl seit wenigstens einem Jahre seinen Wohnsitz hat". Der erste Satz des § 6 ist somit überflüssig.

Ebenso geht daraus, daß im § 3, Absatz 1 RRWO. der Grundsatz ausgesprochen ist, daß jeder besonders angeführte Gemeindeteil Wahlort sei, und im § 7 ausdrücklich nur einjährige Ansässigkeit in der ganzen Gemeinde und nicht im Gemeindeteile verlangt ist, deutlich hervor, was der zweite Satz des § 6, Absatz 1, ausdrücklich sagt, nämlich daß der Wahlberechtigte in dem besonderen, einen selbständigen Stimmbezirk bildenden Gemeindeteile, in welchem er die Wahl ausübt, nicht einen einjährigen Wohnsitz haben, sondern überhaupt nur wohnen muß. (Die Forderung der einjährigen Seßhaftigkeit bezieht sich nur auf die Gemeinde. Der Wähler darf daher auch innerhalb eines Jahres seinen Wohnsitz von einem Gemeindeteil in den anderen verlegen, ohne sein Wahlrecht zu verlieren — eine Folgerung, die wir ja schon oben gezogen haben.) Wohnt der Wähler in einem Gemeindeteile, der zu einem anderen Stimmbezirke gehört als die Gemeinde, dann darf auch der Wähler die Wahl nur in diesem Gemeindeteile vornehmen — vorausgesetzt, daß dieser Gemeindeteil Wahlort ist — was allerdings immer der Fall ist, wenn der Gemeindeteil besonders angeführt wird. Besonders angeführt aber muß in der Regel jeder Gemeindeteil werden, der mit der Gemeinde nicht denselben Stimmbezirk bildet.

Absatz 2: Die Terminologie, deren sich dieser Absatz bei den Bezeichnungen „Ortsgemeinde" und „Ortschaft" bedient, steht im Widerspruche zu der sonst üblichen und auch von diesem Gesetze, z. B. in § 3 gebrauchten.

Während nämlich regelmäßig „Ortsgemeinde" als der weitere, „Ortschaft" als der engere Begriff gilt, indem mit „Ortschaft" ein Teil der Ortsgemeinde bezeichnet wird (so auch § 13 RRWO.), ist hier von der Vereinigung einer Ortsgemeinde mit einem Gutsgebiete zu einer Ortschaft die Rede. Es wäre somit die Ortschaft das Ganze und die Ortsgemeinde ein Teil. Offenbar hat das Gesetz hier die Ortschaft im rein geographischen und nicht im politischen Sinne gemeint.

Absatz 3 und 4: Da nach § 6, Absatz 1 der Wahlberechtigte seine Stimme in jener Gemeinde abzugeben hat, in welcher er seinen einjährigen Wohnsitz hat, jedem Wahlberechtigten aber gemäß § 5 nur eine Stimme zukommt, muß das Gesetz den besonderen Fall entscheiden, wo die Wahlberechtigung auszuüben ist, wenn der Berechtigte mehrere ein-

jährige Wohnsitze hat. Der Wortlaut des Absatzes 3 ist zwar nur: seit einem Jahre mehrere Wohnsitze hat", gibt somit nicht allzu deutlich zu verstehen, daß jeder dieser mehreren Wohnsitze ein einjähriger sein muß, allein dies geht teilweise daraus hervor, daß sich das Gesetz des Präsens bedient und sagt: „wer seit wenigstens einem Jahre mehrere Wohnsitze inne hat" und nicht „gehabt hat". Denn das Perfektum müßte gebraucht werden, wollte man auch den Fall mehrerer Wohnsitze einbeziehen, die im Laufe eines Jahres nicht gleichzeitig nebeneinander, sondern im zeitlichen Nacheinander inne gehabt wurden; vor allem aber daraus, daß gemäß § 7 StGG. für die Wahlberechtigung überhaupt nur dann ein Wohnsitz in Betracht kommt, wenn er während eines ganzen Jahres innerhalb einer Gemeinde bestanden hat. Die in Absatz 3 bezeichneten „seit einem Jahre innegehabten" mehreren Wohnsitze müssen somit einjährige sein, da sie ja sonst für die Ausübung des Wahlrechtes von vornherein nicht in Frage kämen.

Dabei muß man unterscheiden, ob diese mehreren Wohnsitze innerhalb derselben Gemeinde oder innerhalb mehrerer Gemeinden liegen.

Der erstere Fall ist dann erwähnenswert, wenn die Gemeinde in mehrere Teile (Ortschaften, Bezirke) zerfällt, die selbständige Stimmbezirke bilden, und ein Wähler in mehreren dieser Stimmbezirke einen einjährigen Wohnsitz zur Zeit der Ausschreibung der Wahl hat. Zweifelhaft wäre nämlich, ob nicht hier der Absatz 1 des § 6 zur Anwendung käme, der möglicherweise mit dem Absatze 3 nicht ganz übereinstimmt.

Absatz 1 sagt nämlich, „wenn einzelne Teile der Gemeinde, in welcher der Wahlberechtigte sein Wahlrecht auszuüben hat, verschiedenen Wahlbezirken zugewiesen sind, so übt der Wahlberechtigte sein Wahlrecht in jenem Teile aus, in dem er zur Zeit der Ausschreibung „wohnt". Hält man „wohnen" und „Wohnsitz haben" nicht für identisch, wie dies z. B. der Minister des Innern bei Beratung des § 6 getan hat (Verh. d. WRA., S. 475), faßt man unter „wohnen" etwa die „häusliche Niederlassung" auf, so wäre eventuell die Möglichkeit gegeben, Absatz 1 anzuwenden, da dieser ja dann ein Kriterium dafür enthielte, in welchem der mehreren Gemeindeteile, in denen der Wähler einjährige Wohnsitze hat, die Stimme abzugeben sei; nämlich in demjenigen, in welchem er „wohnt", das heißt „häusliche Niederlassung" hat. Dies stünde freilich im Widerspruche zu den Bestimmungen des Absatzes 3. Allein die Anwendung des Absatzes 1 auf diesen Fall ist erstens deshalb ausgeschlossen, weil sich Absatz 1 nach Absicht des Gesetzgebers wie nach dem ganzen Aufbau des Gesetzes nur auf jene Fälle bezieht, in denen die Berechtigten einen Wohnsitz haben, die übrigen Fälle aber ihre ausschließliche Regelung durch Absatz 3 erfahren — aber

auch deshalb, weil „wohnen“ und „Wohnsitz haben“ (trotz der ministeriellen Erklärung) wohl als dasselbe anzusehen sind[5]) — und dann Absatz 1 nicht mehr einen bestimmten von mehreren Wohnsitzen bezeichnen könnte. Es kommen somit für die Frage, in welchem der mehreren Wohnsitz-Gemeindeteile die Wahl auszuüben ist, die Bestimmungen des Absatzes 3 zur Anwendung.

Hat jedoch beispielsweise jemand zur Zeit der Ausschreibung der Wahl in einem Gemeindeteile einen einjährigen Wohnsitz, gleichzeitig in einem anderen Gemeindeteile (der zugleich Stimmbezirk ist) etwa nur einen halbjährigen Wohnsitz, dann ist allerdings Absatz 3, dem Wortlaute nach, nicht anwendbar. Aber auch Absatz 1 gibt für diesen Fall keine Entscheidung. Und der letzte Absatz (4) kommt nicht in Betracht, da er dem Berechtigten nur die Wahl zwischen mehreren Wohnsitz-Gemeinden, nicht Gemeindeteilen zuspricht. Jedenfalls kann der Wahlberechtigte in jenem Gemeindeteile wählen, in dem sein Wohnsitz zur Zeit der Wahlausschreibung durch ein Jahr gewährt hat. Ob auch in jenem Gemeindeteile, in welchem sein Wohnsitz nur ein halbes Jahr gewährt hat, läßt das Gesetz offen.

Hat nun ein Wähler in mehreren Stimmbezirken (Gemeinden und Gemeindeteilen) einen einjährigen Wohnsitz, so hat er zunächst in jenem seine Stimme abzugeben, in welchem er zur Zeit der Ausschreibung der Wahl ein öffentliches Amt bekleidet; trifft diese Voraussetzung nicht zu, dann dort, wo der Sitz seiner Berufstätigkeit ist, und wenn auch eine solche nicht vorhanden ist, dann ist das Wahlrecht in jenem Stimmbezirke auszuüben, in welchem der Wähler seinen Hauptwohnsitz im Inlande hat. Das Wort „Hauptwohnsitz“ wurde auf Antrag des Abgeordneten Adler vom Wahlreformausschusse an Stelle des ursprünglich in der Regierungsvorlage enthaltenen: „Hauptniederlassung“ gewählt. Der Zusatz „im Inlande“ ist eigentlich selbstverständlich.

Absatz 4 wurde auf Antrag des Abgeordneten Grabmayr (Ber. d. WRA., S. 477) von dem Wahlreformausschusse dem Texte der Regierungsvorlage angefügt, um Fälle mehrfachen Wohnsitzes, die durch Absatz 3 nicht geregelt würden, dadurch zu entscheiden, daß man dem Wähler die freie Auswahl des Wahlortes einräumt. Freilich wäre

[5]) Der Unterschied in der Diktion des ersten Satzes des Abs. 1: „seit wenigstens einem Jahre seinen Wohnsitz hat“, und der des zweiten Satzes „wohnt“, liegt ausschließlich darin, daß im zweiten Satze der Zusatz: „seit einem Jahre“ vor „wohnen“ fehlt, und nicht etwa in einem verschiedenen Sinne von „Wohnsitz haben“ und „wohnen“. Der zweite Satz bezieht sich nämlich auf Gemeindeteile, in deren engerem Bereiche die einjährige Seßhaftigkeit nicht gefordert wird.

es — gerade mit Rücksicht auf den oben erwähnten, durch das Gesetz offen gelassenen Fall — besser gewesen, dem Wähler unter den bezeichneten Bedingungen nicht nur frei zu stellen, in welcher Wohnsitzgemeinde, sondern auch in welchem Gemeindeteile er sein Wahlrecht ausüben wolle.

§ 7.

Die in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung stehenden Offiziere, Militärgeistlichen, Gagisten ohne Rangsklasse und Personen des Mannschaftsstandes der bewaffneten Macht, beziehungsweise der Gendarmerie — die zeitlich Beurlaubten inbegriffen — können weder wählen noch gewählt werden. Von der Wählbarkeit sind nebst den obigen auch alle in dauernder oder zeitlicher aktiver Dienstleistung befindlichen Beamten der bewaffneten Macht ausgenommen. Absatz 1.

Die Wählbarkeit ist jedoch bezüglich jener Angehörigen der bewaffneten Macht nicht beschränkt, welche lediglich infolge der gesetzlichen Verpflichtung zu Waffen-(Dienst)übungen während der betreffenden Zeit in aktiver Dienstleistung stehen. Absatz 2.

Zu § 7.[6]) Die vom Wahlrecht ausgenommenen Personen.

Zu „Offizieren" gehören auch Auditore, Ärzte und Truppenrechnungsführer.

Aufmerksam zu machen ist auf die besondere Behandlung der Militärbeamten. Diese haben zwar — im Gegensatze zu den Offizieren und den sonstigen im Absatze 1 des § 7 genannten Militärpersonen — das aktive Wahlrecht; dagegen nicht das passive. Die Gewährung des aktiven Wahlrechtes an die Militärbeamten hängt — wie bei der Beratung des Gesetzes ausdrücklich gesagt wurde — damit zusammen, daß Militärbeamte — im Gegensatze zu den Offizieren — von der Personaleinkommensteuer nicht befreit sind. Die Nichtzuerkennung der passiven Wahlberechtigung erklärte die Regierung bei der Beratung dieser Gesetzesstelle mit dem engen militärischen Pflichtverhältnisse dieser Personen und den damit zusammenhängenden Schwierigkeiten bei der Ausübung eines Mandates (Verh. d. WRA., S. 477).

§ 8.

Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

1. Alle unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen.

2. Diejenigen, welche eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben, oder welche überhaupt der öffentlichen Mildtätigkeit zur Last fallen.

---

[6]) Inhaltlich übereinstimmend mit § 20a der RRWO. von 1873 (1896).

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildtätigkeit sind jedoch in Bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen: Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteilung mit Lehrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsaushilfen.

3. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und, wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.

4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran, des Betruges, der Kuppelei (§§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G.), wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, und in § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Übertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei den übrigen oben angeführten Strafttaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

5. Personen, welche wegen eines Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

6. Personen, welche wegen eines Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit gerichtlich zu einer Strafe verurteilt worden sind, wenn die Tathandlung bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurde.

7. Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

8. Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.

9. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Zu § 8.[7]) Die vom Wahlrechte ausgeschlossenen Personen.

Während § 7 diejenigen aufzählt, die vom Wahlrechte „ausgenommen" sind, erscheinen im § 8 die vom Wahlrecht „ausgeschlossenen". Die Gründe für den Ausschluß vom Wahlrechte sind:

1. mangelnde Eigenberechtigung (Punkt 1)[8]);

2. Bezug einer Armenunterstützung, und zwar:

a) Genuß der Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln,

b) sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Mildtätigkeit. Darunter sind vor allem die Bettler zu verstehen.

Nicht unter Punkt 2 fallen Unterstützungen aus gewissen Instituten usw., die im Alinea 2 aufgezählt werden. Hier enthielt der ursprüngliche Text der Regierungsvorlage die Altersrente und „unentgeltliche Verpflegung in öffentlichen Krankenanstalten" nicht. Diese Punkte wurden erst durch den Ausschuß eingefügt (Punkt 2).[9])

3. Konkurs.

Ist der Wähler kein Kaufmann, dauert der Verlust des Wahlrechtes von der Verhängung des Konkurses bis zur Aufhebung desselben.

Ist jedoch der Wähler ein Kaufmann, so ist die Ausübung seines Wahlrechtes bis zur sogenannten „Wiederbefähigung" suspendiert.[10])

Unter „Wiederbefähigung" versteht man die Erlangung gewisser in § 246 KO. aufgezählter Rechte, von denen — als Folge des kaufmännischen Konkurses — der Kaufmann auch nach Aufhebung des Konkurses ausgeschlossen bleibt. Die bezüglichen Bestimmungen sind folgende:

> § 246. Ein Kaufmann bleibt, nachdem der Konkurs über sein Vermögen aufgehoben ist, fortan und insolange er die Wiederbefähigung nicht erlangt hat, von dem Genusse der nachbenannten Rechte ausgeschlossen:
>
> a) von dem Rechte, Handelsgeschäfte unter einer nicht lediglich in der Zeichnung seines vollen Namens und Vornamens bestehenden Firma zu betreiben;

---

[7]) Zum großen Teil übereinstimmend mit § 20 der Reichsratswahlordnung von 1873.

[8]) „Väterliche Gewalt" fehlt in Punkt 1 des § 20 der Reichsratswahlordnung von 1873.

[9]) „Altersrente" und „unentgeltliche Verpflegung in öffentlichen Krankenanstalten" fehlen in Punkt 2 des § 20 RRWO. von 1874; sonst wörtlich gleichlautend.

[10]) Nach Punkt 3 § 20 RRWO. von 1873 nur: „während der Dauer der Konkursverhandlung".

b) von der Wählbarkeit zum Mitgliede der Handelskammer und zu sonstigen kaufmännischen Ehrenämtern;
c) von der Fähigkeit, das Amt eines Börse- oder Warensensals, eines Börseagenten, dann eines Konkursmasseverwalters zu bekleiden.

§ 247. Die Wiederbefähigung ist dem Gemeinschuldner zu erteilen, wenn er nachweist, daß sämtliche Ansprüche der persönlichen Gläubiger, dieselben mögen im Konkurse zur Anmeldung gekommen sein oder nicht, durch Zahlung, durch Erlassung der Schuld, oder durch eine andere Erlöschungsart des allgemeinen bürgerlichen Rechtes an Kapital und Nebengebühren vollständig getilgt sind.

§ 248. Die Wiederbefähigung kann dem Gemeinschuldner unter Beobachtung der im § 251 angeordneten besonderen Vorsichten auch dann erteilt werden, wenn er einzelne seiner Gläubiger oder ihre Rechtsnachfolger wegen unbekannten Aufenthaltes zu befriedigen oder den Nachweis ihrer Befriedigung zu verschaffen nicht im stande war, soferne er diese Umstände und den Besitz hinreichender Mittel, um auch solche Gläubiger zu bezahlen, in glaubwürdiger Art nachweist.

§ 249. Zur Erteilung der Wiederbefähigung ist das Konkursgericht kompetent.

Der Gemeinschuldner hat in seinem Gesuche die Nachweisung über den Erfolg der strafgerichtlichen Untersuchung, über den von den Gläubigern im Konkurse erlittenen Ausfall, über die Tilgung desselben oder über die in Ansehung einzelner Forderungen bestehenden Hindernisse (§ 248) durch Beibringung der erforderlichen, in glaubwürdiger Form ausgestellten Quittungen, Erklärungen und sonstigen Urkunden zu liefern.

§ 250. Das Konkursgericht hat hierüber durch öffentlichen Anschlag bei Gericht und auf der Börse, wenn eine solche im Orte besteht, dann durch Mitteilung an die Handelskammer und durch Einschaltung einer Anzeige in die Zeitungsblätter kund zu machen, daß der Gemeinschuldner um die Wiederbefähigung angesucht hat; daß jedem Gläubiger, dessen Forderung zur Zeit der Konkurseröffnung bestanden hat, freisteht, das Gesuch samt Beilagen in der Gerichtskanzlei einzusehen und in Betreff seiner Forderung seine Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Nachweisung bei dem Konkursgerichte binnen einer längstens auf 3 Monate zu bestimmenden Frist einzubringen, sowie daß nach Ablauf dieser Frist über das Gesuch werde Beschluß gefaßt werden.

§ 251. Wenn die Befriedigung einzelner Gläubiger wegen unbekannten Aufenthaltes derselben nicht nachgewiesen werden kann (§ 248), muß die Kundmachung stets in der Form eines Ediktes ausgefertigt, veröffentlicht, und in Betreff der erwähnten Gläubiger die besondere Mahnung hinzugefügt werden, daß, falls der Aufenthalt derselben dem Gerichte bis zur Zeit der Beschlußfassung über das Gesuch des Gemeinschuldners nicht angezeigt werden sollte, der allfällige Fortbestand ihrer Forderung der Wiederbefähigung des Schuldners nicht im Wege stehen werde.

§ 252. Nach Ablauf der Frist hat das Konkursgericht die etwa noch erforderlichen Erhebungen durch Einvernehmung des Gemeinschuldners, der Gläubiger, welche Erinnerungen eingebracht haben, oder anderer Personen, sowie nach Umständen der Handelskammer und der Staatsanwaltschaft von Amts wegen zu pflegen und darüber Beschluß zu fassen, ob die Wiederbefähi-

gung zu erteilen oder abzuschlagen ist, von diesem Beschlusse aber den Gemeinschuldner, sowie die etwa widersprechenden Gläubiger zu verständigen.

Gegen den Beschluß ist der Rekurs an den höheren Richter zulässig.

Wird dem Gesuche endgültig stattgegeben, so ist der Beschluß durch die Zeitungsblätter zu veröffentlichen.

§ 253. Ist der kaufmännische Konkurs durch Zwangsausgleich beendet worden, so tritt der Gemeinschuldner, soferne die Folgen einer strafrechtlichen Untersuchung nicht im Wege stehen, schon mit dem Zeitpunkte der endgültigen gerichtlichen Bestätigung des Ausgleiches in den Wiedergenuß des im § 246 unter a) bezeichneten Rechtes.

Die Fähigkeit, die im § 246 unter b) und c) erwähnten Stellen und Ämter zu bekleiden, kann er nur im Wege des Wiederbefähigungsverfahrens, und zwar nur durch den Nachweis wieder erlangen, daß auch der Ausfall getilgt ist, auf dessen nachträglichen Ersatz der Konkursgläubiger kraft des Ausgleiches den Anspruch verlieren (§ 233).

4. Strafgerichtliche Verurteilung[11]):

a) wegen aller Verbrechen,

b) wegen folgender Vergehen und Übertretungen: § 460 StG. (Diebstahl), § 461 StG. (Veruntreuung), §§ 463 und 464 StG. (Teilnehmung daran), § 512 StG. (Kuppelei), § 1, Gesetz vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47 (Wucher), § 1, Gesetz vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78 (Exekutionsvereitelung), §§ 1, 2, 3, 4, 5, vorletzter Absatz, Gesetz vom 24. Mai 1885, RGBl. Nr. 89 (Vagabundengesetz), §§ 45, 47, 48, 49, Gesetz vom 11. April 1889, RGBl. Nr. 41 (Wehrgesetz)[12]), §§ 3, 5, 7, 8, 10, Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18 (Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit), endlich infolge mindestens dreimaliger Verurteilung wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des Allgemeinen Strafgesetzbuches, §§ 523 und 524, oder anderer, noch einzuführender Gesetzesbestimmungen (also nicht anderer schon eingeführter, wie z. B. Gesetz vom 19. Juli 1877, RGBl. Nr. 67 (Trunkenheitsgesetz für Galizien und Bukowina.[12a])

Zu Punkt 6 ist noch folgendes besonders zu bemerken: An dieser Stelle besteht eine Divergenz zwischen der Reichsratswahlordnung und dem Gesetze zum Schutze der Wahlfreiheit.

---

[11]) Der vierte und letzte Punkt des § 20 RRWO. von 1873 enthält nur: Verurteilung wegen Verbrechen, Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Teilnehmung hieran oder des Betruges.

[12]) § 45: Stellungsflucht, §§ 47 und 48: listige Umtriebe behufs Entziehung von der Wehrpflicht, § 49: Selbstbeschädigung.

[12a]) Punkt 9 wurde erst durch Beschluß des Plenums dem Texte des Ausschußvorschlages — der mit dem der Regierungsvorlage übereinstimmte — angefügt. Nach dem Wortlaute des 9. Punktes fällt das Trunkenheitsgesetz für Galizien und die Bukowina nicht darunter.

§ 14 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit lautet nämlich:

§ 14. Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.

Die Verurteilung wegen der in den §§ 3, 5, 7, 8 und 10 bezeichneten Vergehen bewirkt, wenn sie bei Wahlen zum Abgeordnetenhause des Reichsrates oder zu den Landtagen begangen wurden, den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in Bezug auf das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, die Landtage und die Gemeinde- und Bezirksvertretungen für die Dauer von sechs Jahren nach dem Ende der Strafe. Dies ist im Urteil auszusprechen.

Mit Ablauf dieser Zeit erlischt auch der in § 8, Z. 6 der Reichsratswahlordnung angeordnete Ausschluß vom Wahlrecht und der Wählbarkeit.

Die Bestimmungen dieses § 14 stimmen nun mit dem Punkte 6 des § 8 RRWO. nicht überein. Denn während die Reichsratswahlordnung in einer clausula generalis die Ausschließung vom Wahlrechte an die Verurteilung wegen jedes Vergehens gegen die strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit knüpft, zählt das Gesetz zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit die Vergehen taxativ auf, die im Falle der Verurteilung den Verlust des Wahlrechtes zur Folge haben, und zwar so, daß nicht alle in diesem Gesetze enthaltenen Vergehen gegen die Wahlfreiheit genannt sind, vielmehr ein Vergehen, nämlich das des § 12: Behinderung an der Wahlbewerbung ausdrücklich weggelassen ist.

§ 12 lautet:

§ 12. Behinderung an der Wahlbewerbung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, jemanden von der Aufstellung seiner Bewerbung um ein Mandat für eine der im § 2 bezeichneten Vertretungen abzuhalten oder ihn zum Aufgeben seiner Bewerbung zu bewegen, gegen diese Person eine Tätlichkeit ausübt oder ihr eine rechtswidrige Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder an Vermögen oder Einkommen zufügt oder damit droht, wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Diesen offenbaren Widerspruch zwischen beiden Gesetzen nach dem Grundsatze der lex posterior zu lösen, ist deshalb nicht möglich, da beide vom gleichen Datum, nämlich vom 26. Jänner 1907 sind — es wäre denn, man wollte auch die Reihenfolge der Publizierung im Reichsgesetzblatte berücksichtigen — die Reichsratswahlordnung hat Nr. 17, das Gesetz zum Schutze der Wahlfreiheit Nr. 18 — was allerdings nicht einwandfrei wäre.

Doch ist wohl anzunehmen, daß nicht § 8, Punkt 6 RRWO., sondern § 14 des Gesetzes zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit als maßgebend betrachtet werden muß, und zwar aus dem Grunde,

weil das zweitgenannte Gesetz als lex specialis der Reichsratswahlordnung als einer lex generalis vorangeht.

Die Folge der Verurteilung, der Verlust des Wahlrechtes endet bei folgenden Delikten sogleich mit der Strafe: Verbrechen, die im § 6, Z. 1 bis 10, Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, aufgezählt sind.

Die entsprechende Stelle des § 6 lautet:

Die Unfähigkeit zur Erlangung der vorerwähnten Vorzüge und Berechtigungen hat bei Verurteilungen zur Strafe wegen eines der in den den nachfolgend bezogenen Gesetzesstellen bestimmten Verbrechen, nämlich:

1. § 58 StG. lit. b und c, und Art. I des Ges. v. 17. Dezember 1862, RGBl. Nr. 8 für 1863;

2. §§ 60 und 61 StG., insofern sich diese Handlungen nicht auf den Fall des § 58, lit. a, beziehen, und MV. v. 27. April 1854, RGBl. Nr. 107;

3. § 65 StG., insofern sich dieses Verbrechen nicht auf die Person des Kaisers bezieht, und Art. II des vorbezeichneten Ges. v. 17. Dezember 1862.

4. § 66 StG.;

5. §§ 68, 69, 73 und 81 StG., insofern die darin erwähnten Verbrechen auf politischen Motiven beruhen;

6. §§ 76, 78 und 80;

7. § 143, Satz 2, und § 157, Satz 2;

8. §§ 158, 163 und 165, und

9. §§ 212, 214, 217, insofern das darin bezeichnete Verbrechen der Vorschubleistung mit der Rücksicht auf eines der von 1—8 angeführten Verbrechen begangen wurde, und

10. § 220 StG.

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.

Nach 10 Jahren (nach dem Ende der Strafe) bei Verbrechen, derentwegen der Schuldige mindestens zu 5 Jahren verurteilt wurde.

Nach 6 Jahren bei den Vergehen des § 14 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit (§§ 3, 5, 7, 8 und 10).

Nach 5 Jahren bei den übrigen Verbrechen.

Nach 3 Jahren bei allen übrigen Straftaten.

5. Stellung unter Polizeiaufsicht und Abgabe in Zwangsarbeitsanstalt.

6. Entziehung der väterlichen Gewalt.

III. Von der Ausschreibung und Vorbereitung der Wahlen.

§ 9.

Absatz 1. **Der Minister des Innern hat für die sämtlichen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder einheitlich den Tag für die Vornahme der Wahlen und unter einem den Tag für die eventuell notwendigen weiteren Wahlgänge (§ 34) und für die engeren Wahlen anzuberaumen.**

Absatz 2. **In Galizien und Dalmatien können, falls die Durchführung der Wahlen an einem Tage nicht möglich sein sollte, für die Vornahme der Wahlen sowie für die weiteren Wahlgänge und die engeren Wahlen noch je ein oder zwei weitere Wahltage bestimmt werden.**

Absatz 3. **Die Festsetzung der Wahltage hat derart zu geschehen, daß alle nötigen Vorbereitungen vor Eintritt derselben beendet werden können.**

Zu § 9. Ausschreibung der Wahl. Einheitlicher Wahltag.

Absatz 1: „Die Ausschreibung der Wahlen erfolgt durch eine Kundmachung des Ministeriums des Innern. Der Tag der Verlautbarung dieser Kundmachung im Reichsgesetzblatte hat als Tag der Ausschreibung der Wahl zu gelten" (Erl. z. RRWO. zu § 9).

Die wesentlichste Bestimmung des Absatzes 1 ist die Statuierung eines einheitlichen Wahltages für die ganze Monarchie.[1]) In diesem Sinne wurde die ursprüngliche Regierungsvorlage, welche dem Minister des Innern die Durchführung der Wahlen an verschiedenen Tagen gestattete, im Wahlreformausschuß auf Antrag des Abgeordneten Groß (Verh. d. WRA., S. 482, 483) abgeändert. Ebenso wurde auch vom Ausschusse die in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung aufgenommen, daß zugleich mit dem Tage der Wahl, der Tag der eventuell notwendigen engeren Wahlen, und — wie durch Beschluß des Abgeordnetenhauses hinzugefügt wurde — weiteren Wahlgänge (gemäß § 34 RRWO.) anzuberaumen sei. Die letztere Vorschrift hat den Zweck, Mißbräuche, die z. B. durch allzu rasche Anordnung der engeren Wahlen oder weiterer Wahlgänge seitens der Landesstellen, resp. Bezirksbehörden erfolgen können, zu vermeiden (Abg. Dr. Vogler, Verh. d. WRA., S. 480). Der in manchen Staaten im Interesse der arbeitenden Bevölkerung geltende Grundsatz, daß die Wahl an einem Sonntage stattfinden müsse, hat in unser Gesetz — aus religiösen Gründen — keinen Eingang gefunden.

---

[1]) Ebenso im Deutschen Reiche; vgl. Wahlgesetz für den deutschen Reichstag, § 14: „Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem vom Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen."

Die Reichsratswahlordnung von 1873 schrieb keinen einheitlichen Wahltag vor (§ 21).

Absatz 2: Die Ausnahmsstellung Galiziens und Dalmatiens wurde vom Abgeordnetenhause auf Antrag Abrahamowicz-Jocevic mit Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser beiden Länder (Mangel an Staatsbeamten und geeigneten Privatpersonen für das Amt des Wahlkommissärs) beschlossen.

Absatz 3: ist wörtlich gleichlautend mit Absatz 2 des § 21 der Reichsratswahlordnung von 1873.

§ 10.

Die Ausschreibung allgemeiner Wahlen ist durch die amtlichen Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden und Wahlorten innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bekanntzumachen. Absatz 1.

Die Ausschreibung einzelner Ergänzungswahlen ist durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in den Gemeinden und Wahlorten des Wahlbezirkes zu verlautbaren. Absatz 2.

Zu § 10.[2]) Publizierung der Wahlausschreibung.

Das Wort „amtlich" wurde vom Ausschusse auf Antrag des Abgeordneten Steiner dem Texte der Regierungsvorlage eingefügt. Über Ergänzungswahlen siehe Zusatz zu § 40.

Als Tag der Ausschreibung der Wahl hat jedoch nicht etwa der Tag zu gelten, an welchem die Ausschreibung in den amtlichen Landeszeitungen bekannt gemacht wird, sondern jener, an welchem die Wahlausschreibung durch den Minister des Innern im Reichsgesetzblatte erfolgt.

Zugleich mit der Ausschreibung einer Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrates ist das Gesetz, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, in allen Gemeinden des Wahlbezirkes durch Anschlag öffentlich bekannt zu machen (§ 20 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18).

„Die politische Landesbehörde hat die Verlautbarung der Wahlausschreibung durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in den Gemeinden und Wahlorten zu veranlassen und den Gemeinden die erforderlichen Plakate zur Verfügung zu stellen.

Zugleich hat die Landesbehörde an die Gemeindevorstehungen Kundmachungen hinauszugeben, welche die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend den strafrechtlichen Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, enthalten.

Die Gemeindevorstehungen sind verpflichtet, beide Kundmachungen durch Anschlag öffentlich zu verlautbaren." (Erl. zur RRWO. zu § 10).

---

[2]) Fast wörtlich gleichlautend mit § 23 der Reichsratswahlordnung von 1873.

Für Niederösterreich sind gemäß Landesgesetz vom 13. Februar 1907, betreffend die Wahlpflicht die wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes in die durch die amtliche Landeszeitung und durch Plakate in allen Gemeinden erfolgende Wahlausschreibung aufzunehmen und überdies durch acht Tage vor der Wahl mittels öffentlichen Anschlages in allen Gemeinden jener Wahlbezirke, in welchen die Wahlen stattzufinden haben, zu verlautbaren (§ 9 des Gesetzes vom 13. Februar 1907, LGBl. Nr. 6).

§ 11.

Absatz 1. **Die Wahlberechtigten einer jeden Gemeinde einschließlich der Wahlberechtigten des etwa gemäß § 6, 2. Absatz, in Betracht kommenden Gutsgebietes sind von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) in alphabetischer Ordnung mit Angabe des Charakters und der Wohnung in besonderen Listen (Wählerlisten) einzutragen.**

Absatz 2. **Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken, so ist für jeden Gemeindeteil, der einem Wahlbezirke zugewiesen ist, eine besondere Wählerliste anzufertigen. Ebenso ist, wenn die Wahlhandlung innerhalb einer Gemeinde in mehreren Wahllokalitäten, denen die Wähler nach territorialer Zugehörigkeit zugewiesen werden, vollzogen werden soll (§ 16, 4. Absatz), die Wählerliste für jedes der betreffenden territorialen Gemeindegebiete abgesondert anzufertigen.**

Absatz 3. **Sind in einem Lande gemäß der im § 1, 3. Absatz, enthaltenen Bestimmung die Abgeordneten des Reichsrates nach nationalen Wahlkörpern zu wählen, und gehören die Wahlberechtigten in der Gemeinde verschiedenen nationalen Wahlkörpern an, so sind die Wählerlisten in der Gemeinde nach Nationalitäten abgesondert zu verfassen. Diese Wählerlisten sind das erste Mal unter Zugrundelegung jener Aufzeichnungen, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zur ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklasse für die Landtagswahl angelegt wurden, späterhin aber auf Grund der letzten in dem betreffenden Wahlkörper vorgenommenen Reichsratswahl zu verfassen. Für die Einreihung der Wahlberechtigten nach ihrer Nationalität in die Wählerlisten haben die Vorschriften der Landtagswahlordnung analoge Anwendung zu finden.**

Absatz 4. **Wählen die Wahlberechtigten mehrerer Gemeinden an einem Gruppenwahlorte, so haben die Wählerlisten der einzelnen Ortsgemeinden, als Teillisten aneinandergereiht, die Grundlage der Wahlhandlung zu bilden, ohne daß hieraus eine Gesamtliste anzufertigen wäre..**

Absatz 5. **Die Wählerlisten sind mindestens in doppelter Ausfertigung anzulegen, eine Ausfertigung derselben ist nach Abschluß der Wahlhandlung von dem Gemeindevorsteher in Evidenz und am Schlusse jeden Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen zu jedermanns Einsicht offen zu halten.**

Zu § 11.[3]) Wählerlisten.

Einleitung. Sobald das Wählen nicht mehr als Vorrecht einiger Weniger gilt, die sich deutlich aus der Masse der Nichtberechtigten ab-

[3]) Teilweise übereinstimmend mit §§ 24, 25 RRWO. von 1873.

heben, ist eine Einrichtung notwendig, durch welche mit Sicherheit konstatiert werden kann, **wer** zur Ausübung eines konkreten Wahlaktes berufen ist. Eine solche Institution stellt die Wählerliste dar, das ist ein authentisches Verzeichnis der Wahlberechtigten.

Die Vorschriften der Reichsratswahlordnung über die Wählerlisten schließen sich im wesentlichen an die Bestimmungen der älteren Reichsratswahlordnung von 1873 an. Die Gesetzgebung hat die zahlreichen Reformvorschläge, die ihr seitens der Publizistik sowohl, wie einzelner Abgeordneten gerade zu dieser wichtigen Institution gemacht wurden, nicht berücksichtigt. Vor allem hat sie die schon von der alten Reichsratswahlordnung akzeptierten sogenannten „okkasionellen Wählerlisten" auch in der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung beibehalten, und die Einführung der „permanenten" Listen, trotz mehrerer in dieser Richtung erfolgter Anträge (Abg. Vogler, Adler, Tavcar usw.) abgelehnt.

Der Unterschied zwischen den Listen der ersten und denen der zweiten Art bestehen in folgendem: „Okkasionelle Listen" werden anläßlich einer jeden Wahl, und zwar unmittelbar vor derselben aufgestellt; ein Berichtigungsverfahren kann daher nur gleich nach der Aufstellung knapp vor der Wahl stattfinden. „Permanente" Listen dagegen sind fortwährend in Kraft (Georg Meyer) und sind entweder derart eingerichtet, daß sie ein- für allemal aufgestellt und durch entsprechende Korrekturen auf dem laufenden erhalten werden — ein Berichtigungsverfahren kann hier jederzeit oder zu bestimmten Zeiten im Jahre stattfinden — oder die Listen werden alljährlich, respektive alle zwei Jahre neu aufgestellt, das Berichtigungsverfahren findet dann entweder nur innerhalb einer gewissen Zeit von der Neuaufstellung an, oder auch sonst in festgesetzten Perioden statt. Die Vorteile der permanenten Listen gegenüber den okkasionellen sind von allen Theoretikern anerkannt: ihre größere Genauigkeit wiegt zweifellos die höheren Erhaltungskosten und die größere Arbeit, die sie verursachen, auf. Diese letzteren Momente waren es allerdings, welche die Regierung, sowie Ausschuß- und Parlamentsmajorität zur Beibehaltung der okkasionellen Listen veranlaßten.

Absatz 1, 2 und 4: Die Herstellung der Wählerlisten erfolgt von Amts wegen, und zwar durch den Gemeindevorsteher. Ein Antrag, die politischen Staatsbehörden mit der Verfassung der Listen zu betrauen, wurde bei Beratung des Gesetzes abgelehnt (Antrag Tavcar, Verh. d. WRA., S. 486).

„Bei Verfassung der Wählerlisten haben die Gemeindevorsteher von Amts wegen alle Personen aufzunehmen, deren Wahlberechtigung entweder bekannt ist, oder durch die der Gemeinde zu Gebote stehenden Behelfe sichergestellt werden kann.

Die Eintragungen in die Wählerlisten sind mit größter Genauigkeit vorzunehmen; insbesondere ist auch zu Zwecken der Wahlstatistik Wert darauf zu legen, daß die Rubrik „Charakter" derart ausgefüllt werde, daß sowohl der Beschäftigung des Wählers als auch dessen Stellung im Berufe zu entnehmen ist. Demgemäß hat die Eintragung beispielsweise zu lauten: Tischlermeister, Kaufmannsgehilfe, landwirtschaftlicher Arbeiter, Bauer, Maschinenfabrikant, Beamter einer Versicherungsanstalt, k. k. Finanzkommissär, k. k. Bezirkssekretär, k. k. Gerichtsdiener, Arzt, Advokaturskonzipient, Sollizitator" Erl. z. RRWO. zu § 11, 1. Abs.).

Die Anlage geschieht alphabetisch; der Antrag der Abgeordneten Vogler und Adler, in Städten über 20.000 Einwohner die Listen straßen- und häuserweise anzuordnen, wurde im Wahlreformausschusse abgelehnt und zur Vermeidung von Mißverständnissen, mehrmaligen Eintragungen desselben Wählers usw. bestimmt, daß die Eintragung mit Angabe des Charakters und der Wohnung desselben erfolgen solle. (Letztere Bestimmung wurde auf Antrag des Abg. Herold dem Texte der Regierungsvorlage hinzugefügt, Verh. d. WRA., S. 494).

Die Wählerliste wird für den örtlichen Bereich eines Stimmbezirkes aufgestellt: das ist normalerweise die Ortsgemeinde, eventuell mit dem zugehörigen Gutsgebiete[4]); dann die im Anhange besonders angeführten Gemeindeteile, ferner jene Teilterritorien einer Gemeinde, welche je einer von mehreren in dieser Gemeinde aufgestellten Wahlkommissionen gemäß § 16, Absatz 2 RRWO. zugewiesen sind. Sind mehrere Gemeinden zu einem Stimmbezirke vereinigt[5]), so werden zwar auch für diese, keinen selbständigen Stimmbezirk bildenden Ortsgemeinden Listen angefertigt; es sind jedoch nur Teillisten, die — ohne daß eine besondere Liste für den ganzen Stimmbezirk angelegt würde — einfach aneinandergereiht die Grundlage der Wahlhandlung bilden.

Absatz 3: Besondere Vorschriften gelten für Abfassung der Wählerlisten bei Gemeinden, in denen die Wahlberechtigten verschiedenen, national getrennten Wahlkörpern angehören. Ebenso wie die Wahlkörper, Wahlbezirke und Stimmbezirke, sind auch die Listen national getrennt.

[4]) In Galizien und in der Bukowina sind in die Wählerliste der Gemeinde auch die Wahlberechtigten jenes Gutsgebietes einzubeziehen, welches mit der betreffenden Gemeinde eine Ortschaft bildet, oder der Gemeinde nach § 6, 2. Abs. RRWO. zugewiesen wird. (Erl. zur RRWO.)

[5]) Beachte hier den Wortlaut des Gesetzes: „Wählen die Wahlberechtigten mehrerer Gemeinden an einem Gruppenwahlorte" gegenüber der sonst im Gesetze gebrauchten, stilistisch unrichtigen und irreführenden Wendung: „Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Gruppenwahlorte".

Schwierigkeiten ergibt nur die Frage, nach welchem Kriterium die Zuteilung der Wahlberechtigten in die eine oder die andere der beiden nationalen Gemeinde-(Gemeindeteil-)Listen und somit in den einen oder den anderen der beiden nationalen Stimmbezirke und Wahlkörper erfolgen soll.

Für die erste Reichsratswahl auf Grund von national getrennten Wahlkörpern werden die Wählerlisten im Anschlusse an jene Verzeichnisse hergestellt, die nach Bestimmung der mährischen Landtagswahlordnung[6]) zur ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wahlberechtigten der allgemeinen Wählerklasse für die Landtagswahl von den Gemeindevertretungen angelegt werden. Das Wesentliche an den bezüglichen Bestimmungen besteht darin, daß die Gemeindevertretungen über Auftrag der vorgesetzten politischen Behörden nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse der Wähler dieselben in zwei national getrennte Listen eintragen. An diese Eintragung schließt sich ein Berichtigungsverfahren, dessen Zweck lediglich die Konstatierung der Zugehörigkeit der Wähler zu einem der beiden Volksstämme ist.

Des näheren sind die Bestimmungen folgende:

§ 67.

Provisorische Aufnahme aller Wähler nach ihrer Nationalität.

Sobald die gegenwärtige Landtagswahlordnung Gesetz geworden ist, ordnet der Statthalter eine allgemeine Aufnahme der in Mähren und in den in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven zur Wahl in den Landtag berechtigten Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden Volksstämme zu dem Zwecke an, um die Grundlagen für die Anlage der Wählerlisten der Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität in der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse für die erste nach den Vorschriften dieser Landtagswahlordnung vorzunehmende allgemeine Wahl zu gewinnen (§ 30 und 31).

§ 68.

Die Vornahme dieser Aufnahme der Wählerschaft ist durch die Landeszeitungen und durch Plakate in allen Gemeinden Mährens und der in Schlesien gelegenen mährischen Enklaven bekannt zu machen.

---

[6]) Die Reichsratswahlordnung sagt „der Landtagswahlordnung", obgleich bisher nur die mährische Landtagswahlordnung eine derartige erste Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit eingeführt hat und es durchaus nicht sicher ist, daß auch andere Landtage bei Einführung der national getrennten Wahlkörper diese Frage in der gleichen Weise regeln werden.

In diesen Kundmachungen ist der Zweck dieser Aufnahme, der Zeitpunkt, wann die Wählerlisten in allen Gemeinden aufgelegt werden, die Zulässigkeit und die Termine des Richtigstellungsverfahrens bekannt zu geben.

§ 69.

Der Statthalter fordert die Gemeindevertretungen der Städte mit eigenem Statute und die Bezirkshauptmänner fordern die Vertretungen sämtlicher Gemeinden ihres Sprengels auf, Listen sämtlicher in der Gemeinde, sei es in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes oder in jener der Städte, oder in jener der Landgemeinden, oder in der allgemeinen Wählerklasse, ohne Rücksicht auf die Dauer der Steuerpflicht (§ 21) oder die Dauer der Seßhaftigkeit (§ 22) zum Landtage Wahlberechtigten unter Zugrundelegung der letzten Gemeindewählerliste zu verfassen.

Die Vertretungen der Gemeinden werden überdies aufgefordert, nach Maßgabe der ihnen bekannten persönlichen Verhältnisse, die Wähler nach deren Zugehörigkeit zum böhmischen oder zum deutschen Volksstamme in zwei getrennte Listen einzutragen.

§ 70.

Die politischen Behörden sind gehalten, die Gemeindevorsteher bei Anlegung dieser Listen zu unterstützen und sie über den Zweck und die Wirkung dieser Aufnahme der Wählerliste zu belehren.

§ 71.

Richtigstellungsverfahren.

1. An dem vom Statthalter bestimmten Tage (§ 67) sind die von den Gemeindevertretungen verfaßten Listen in jeder Gemeinde in deren Amtslokale zu jedermanns Einsicht und Abschriftnahme aufzulegen und ein Pare dieser Listen der in § 33 bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde vorzulegen.

2. Gleichzeitig ist in ortsüblicher Weise die Auflegung der Listen mit der Aufforderung, innerhalb 14 Tagen etwaige Richtigstellungen derselben zu verlangen, öffentlich kund zu machen.

3. Auf den Listen ist ersichtlich zu machen, zu welchem nationalen Wahlkörper die darin verzeichneten Wähler angehörig angenommen werden.

4. Zweck des Richtigstellungsverfahrens ist lediglich die Konstatierung der Zugehörigkeit der Wähler zu einem der beiden das Land Mähren bewohnenden Volksstämme.

5. Eine Bestreitung der Wahlberechtigung eines Wählers ist hiebei nicht zuläßig.

6. Wohl können aber Personen, welche in den Listen nicht eingetragen sind und wahlberechtigt zu sein glauben, die Aufnahme in die Liste unter Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden Volksstämme verlangen.

7. Jeder in der Liste Eingetragene kann durch die Erklärung, daß er der anderen Nationalität, als in welcher er in der Liste eingetragen wurde,

angehöre, herbeiführen, daß sein Name aus der einen Liste gestrichen und in die von ihm gewünschte andere Liste aufgenommen werde. Er hat zu diesem Ende seinen Namen eigenhändig in die Liste der Nationalität, zu welcher er sich bekennt, einzutragen. In solchem Falle kann keine dieser Erklärung widersprechende Verfügung getroffen werden.

8. Es ist zulässig, eine Richtigstellung durch Bevollmächtigte zu begehren.

9. Auch kann die Eintragung eines Wählers in eine nationale Liste von einem in derselben Liste eingetragenen Wähler bezüglich der nationalen Zugehörigkeit bestritten werden.

10. In diesen beiden Fällen (8 und 9) liegt dem Gemeindevorsteher ob, das Begehren zu prüfen und für den Fall, als ihm dasselbe begründet erscheint, selbst die Richtigstellung vorzunehmen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die politische Behörde erster Instanz, in Städten mit eigenem Statut an den Statthalter innerhalb acht Tagen zulässig.

11. Wähler, welche weder der böhmischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind in die Liste jener Nationalität einzutragen, zu welcher sich die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde bekennt. Doch steht ihnen gleichfalls das Recht zu, ihre Einbeziehung in die Liste der anderen Nationalität zu verlangen.

§ 72.

Innerhalb dreier Tage nach Ablauf der im § 71 erwähnten Frist hat der Gemeindevorsteher, nach etwaiger Vornahme der von ihm als begründet erkannten Richtigstellungen die Listen der vorgesetzten landesfürstlichen Behörde vorzulegen und die von ihm nicht berücksichtigten Richtigstellungsbegehren sowie etwaige Bedenken gegen abgegebene Erklärungen der Zugehörigkeit zu einer Nationalität derselben bekannt zu geben.

Jeder Wähler ist überdies berechtigt, innerhalb weiterer acht Tage sein Richtigstellungsbegehren bei der landesfürstlichen Behörde anzubringen.

Der Bezirkshauptmann, beziehungsweise der Statthalter verfügt nach eingehender Prüfung aller Verhältnisse die Richtigstellung der Listen und stellt dieselben dem Gemeindevorsteher zurück, welcher sie neuerdings für die Zeit von acht Tagen unter gleichzeitiger ortsüblicher Kundmachung, daß dies geschehen, im Amtslokale zur öffentlichen Einsicht- und Abschriftnahme auflegt und sohin zur Benützung als Grundlage für die Anfertigung der Wählerlisten in der Wählerklasse der Städte, beziehungsweise der Landgemeinden sowie der allgemeinen Wählerklasse bei den ersten, nach den Bestimmungen dieser Landtagswahlordnung vorzunehmenden allgemeinen Wahlen in Verwahrung nimmt und inzwischen in Evidenz hält.

§ 73.

Die zum Zwecke der allgemeinen Aufnahme der Wähler in Betreff ihrer Zugehörigkeit zu einem der beiden das Land bewohnenden Volksstämme getroffenen Verfügungen der landesfürstlichen sowie der autonomen

Behörden bilden in keiner Weise ein Präjudiz für die Geltendmachung oder Bestreitung des Wahlrechtes sowie der Zugehörigkeit zu der einen der beiden Nationalitäten anläßlich der Vornahme einer Landtagswahl nach Vorschrift dieser Landtagswahlordnung.

§ 74.

Die Formularien für die von den Gemeinden zu erlassenden Kundmachungen, Listen der nationalen Aufnahme der Wählerschaft usw. werden vom Landesausschusse auf Kosten des Landes beigestellt.

Zu bedenken wäre nur, ob die gemäß § 69, LWO. hergestellten Listen, welche die zum Landtage Wahlberechtigten — wenn auch der allgemeinen Wählerklasse und ohne Rücksicht auf die Dauer der Seßhaftigkeit — enthalten, für Wählerlisten zum Reichsrate Berechtigter sehr geeignet sind, da sich ja die Voraussetzungen des Wahlrechtes zum Reichsrate mit denen der Wahlberechtigung zum Landtage, auch in der allgemeinen Wählerklasse, nicht decken müssen.

Der zweiten Reichsratswahl und den folgenden, die nach national getrennten Wahlkörpern vorgenommen werden, sind die Wählerlisten der vorangegangenen Reichsratswahl zu Grunde zu legen. Für die Einreihung der Wahlberechtigten nach ihrer Nationalität in die Wählerlisten gelten folgende Bestimmungen der mährischen Landtagswahlordnung.

§ 30.

. . . . .

3. In der Wählerklasse der Städte und Landgemeinden sowie in der allgemeinen Wählerklasse sind die Wählerlisten nach Gemeinden (in Brünn nach Gemeindebezirken), und zwar für jeden nationalen Wahlkörper abgesondert, zu verfassen.

4. Hiebei haben die Wählerlisten der letzten in dem Wahlbezirke vorgenommenen Landtagswahl und bei der ersten nach diesem Gesetze vorgenommenen allgemeinen Wahl die auf Grund der Übergangsbestimmungen (§§ 67 u. ff.) angelegten Wählerlisten zur Grundlage zu dienen.

5. Wahlberechtigte, welche weder der böhmischen noch der deutschen Nationalität angehören, sind, insofern sie nicht bei der letztvorhergehenden Wahl, oder bei der auf Grund dieses Gesetzes (§§ 67 u. ff.) vorgenommenen ersten Konstatierung der nationalen Zugehörigkeit der Wählerschaft bereits in die Liste eines nationalen Wahlkörpers Aufnahme fanden, in die Wählerliste jener Nationalität aufzunehmen, in welcher die Mehrheit der Wähler der betreffenden Gemeinde eingetragen erscheint.

. . . . .

Absatz 5: Die Bestimmung, daß die Wählerliste nach Abschluß der Wahlhandlung vom Gemeindevorsteher in Evidenz zu halten sei, ent-

hielt auch die alte Reichsratswahlordnung.[7]) Sie hatte darin ihren Grund, daß die Liste gewissen eventuell notwendigen Ergänzungswahlen und auch der Herstellung der folgenden Listen bei Neuwahlen zu Grunde zu legen war.

Nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung bleiben die Wählerlisten durch 90 Tage nach erfolgter Wahl in Kraft, insofern nämlich, als gemäß § 40 RRWO. innerhalb dieser Zeit notwendig gewordene Ergänzungswahlen noch auf Grund der bei den Hauptwahlen benützten Wählerlisten durchzuführen sind, es wäre denn, daß die Wahl des Abgeordneten eben wegen Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.[8])

Der Zusatz der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung, daß die Liste auch nach Abschluß der Wahlhandlung zu jedermanns Einsicht offen zu halten sei (Antrag Vogler), und zwar am Schlusse jedes Jahres während einer kundzumachenden Frist von acht Tagen (Antrag Geßmann) ist durchaus nicht im stande, den Listen — wie es etwa auf den ersten Blick scheinen könnte — gewissermaßen einen permanenten Charakter oder einen Ersatz hiefür zu verleihen, wie die Regierung und der Ausschußbericht angedeutet haben (Ber. d. WRA., S. 9), da sich ja an diese am Schlusse jedes Jahres gewährte Einsichtnahme kein Berichtigungsverfahren anschließt, was übrigens auch zwecklos wäre, da ja die Listen nicht mehr in Gebrauch kommen und Neuwahlen auf Grund *neuer* Listen durchgeführt werden müssen. Der *permanente* Charakter von Listen äußert sich nicht so sehr in dem kontinuierlichen Rechte der Einsichtnahme, als vielmehr in der dauernden oder doch periodisch wiederkehrenden Möglichkeit des Reklamationsverfahrens.

Die Wählerlisten sind regelmäßig in doppelter Ausfertigung aufzulegen. Das Wahlpflichtgesetz für Niederösterreich (13. Februar 1907, LGBl. Nr. 6) schreibt im § 5 den Gemeindevorstehern vor, eine *dritte* Ausfertigung der Wählerlisten anzulegen, in welcher sämtliche vorzunehmenden Richtigstellungen durchzuführen sind und welche den Zweck hat, die Erfüllung der Wahlpflicht jedes einzelnen Wählers in der entsprechenden Rubrik zu vermerken.

---

[7]) § 24, 11. Absatz.

[8]) Vgl. dagegen das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag, § 8, Abs. 3: „Bei einzelnen Neuwahlen, welche *innerhalb eines Jahres* nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerliste nicht.

Die Wählerliste hat folgendes Formular[8a]):

Formular der Wählerliste.

Land:

Wahlbezirk, Anhang Nr.:[1])

Ortsgemeinde: **mit Gutsgebiet:**[2])

(Eventuell Gemeindeteil):[3])

Fortlaufende Zahl	Name des Wahlberechtigten	Charakter (Beruf)	Wohnung	Bei der Wahl	Bei der engeren Wahl	Anmerkung[5])
				abgegebene Stimme[4])		

[1]) Für Mähren: Die Nationalität des Wahlkörpers ist beizusetzen.

[2]) Für Galizien und die Bukowina: Dem Gemeindeverbande nicht einverleibte Gutsgebiete, welche mit der Gemeinde eine Ortschaft bilden oder der Ortsgemeinde im Sinne des § 6 RRWO. zugewiesen wurden.

[3]) Der Gemeindeteil ist hier besonders anzuführen, wenn für denselben eine eigene Wählerliste abgesondert von der übrigen Gemeinde anzufertigen ist.

[4]) Die Wählerliste für Galizien enthält hier vier Rubriken und zwar je eine Rubrik für den 1., 2. und 3. Wahlgang, sowie für die engere Wahl.

[5]) In Ländern, für welche die Wahlpflicht durch das Landesgesetz eingeführt wurde, ist hier insbesondere ersichtlich zu machen, wenn eine Person zwar mit der betreffenden Legitimationskarte zur Wahl erschienen ist, aber zur Stimmabgabe nicht zugelassen wurde.

[8a]) Das Formular der Wählerliste wurde vom Ministerium des Innern festgestellt und ist der durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei veranstalteten Ausgabe der Reichsratswahlordnung entnommen („Handausgabe der österreichischen Gesetze und Verordnungen“, Heft 17, S. 128, 129).

§ 12.

Nach Fertigstellung der Wählerliste hat der Gemeindevorsteher beide Ausfertigungen derselben an die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Bezirksbehörde, für die Landeshauptstadt aber der politischen Landesbehörde vorzulegen. Für Städte mit eigenem Statute mit Ausnahme der Landeshauptstadt bestimmt die politische Landesbehörde die Bezirkshauptmannschaft, die mit der Überprüfung der Wählerlisten und mit der Entscheidung über die Reklamationen betraut ist; dieser Behörde hat der Gemeindevorsteher die Wählerliste vorzulegen. Absatz 1.

Die landesfürstliche politische Behörde hat wahrgenommene Unrichtigkeiten in der Wählerliste von Amts wegen richtigzustellen und eine Ausfertigung der berichtigten Liste dem Gemeindevorsteher zurückzustellen, welcher die Liste vierzehn Tage hindurch im Amtslokale der Gemeinde täglich eine von der politischen Behörde zu bestimmende öffentlich zu verlautbarende Zeit zu jedermanns Einsicht aufzulegen und die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung einer vom Tage der geschehenen Kundmachung zu berechnenden Reklamationsfrist von vierzehn Tagen öffentlich bekanntzumachen hat. Wählen die Wahlberechtigten einer Gemeinde in verschiedenen Wahlbezirken (§ 11, 2. Absatz, erster Satz), so sind die Wählerlisten innerhalb der betreffenden Wahlbezirke aufzulegen. Absatz 2.

In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern muß die Wählerliste an jedem Tage mindestens durch acht Stunden zur Einsicht aufgelegt werden; überdies ist die Wählerliste rechtzeitig in ausreichender Anzahl zu vervielfältigen und auf Verlangen jedermann vom Beginne der Reklamationsfrist an gegen Ersatz der auf das eine Exemplar entfallenden Herstellungskosten auszufolgen. Absatz 3.

Wer die Ausfolgung einer vervielfältigten Wählerliste beansprucht, hat dies dem Gemeindevorsteher binnen acht Tagen nach Ausschreibung der Wahl anzuzeigen; die erfolgte Anmeldung verpflichtet den Anmelder zur Abnahme und Bezahlung der auf die bestellten Exemplare entfallenden Herstellungskosten der Liste. Absatz 4.

Nach dieser Zeit einlangende Anmeldungen sind nicht zu berücksichtigen. Absatz 5.

Binnen weiteren acht Tagen sind 50 Prozent der beiläufigen Herstellungskosten beim Gemeindevorsteher zu erlegen, widrigens die erfolgte Anmeldung wirkungslos ist. Absatz 6.

Die restlichen Kosten sind beim Bezuge der Liste zu entrichten und können im Falle des Nichtbezuges seitens des Anmelders auch im politischen Exekutionswege eingebracht werden. Absatz 7.

Unter denselben Bedingungen sind auch eventuelle Nachträge zur Wählerliste auf Verlangen jedermann auszufolgen. Absatz 8.

Zu § 12. Kontrollierung der Wählerlisten durch die politische Behörde; Publizierung der Listen: „Abonnement der Wählerlisten.“

Absatz 1: Die Herstellung der Wählerlisten durch den Gemeindevorstand geschieht unter Aufsicht der politischen Behörden und zwar in derselben Weise, wie dies schon die alte Reichsratswahlordnung vorschrieb.

Absatz 2: Gegenüber der alten Reichsratswahlordnung[9]) bringt die gegenwärtige insofern eine wichtige Verbesserung, als die Listen, noch **bevor** sie zur Einsichtnahme aufgelegt werden, den politischen Staatsbehörden zur Kontrolle zu übergeben sind und Korrekturen derselben seitens der politischen Staatsbehörden von Amts wegen — abgesehen von dem Falle des § 13, Absatz 10 — vom Augenblicke der öffentlichen Auflegungen nicht mehr vorgenommen werden können; während nach der alten Reichsratswahlordnung die Vorlage an die politischen Staatsbehörden gleichzeitig mit der Auflegung der Listen erfolgte, von Amts wegen erfolgte Korrekturen daher auch während der Zeit der Einsichtnahme und auch nachher — bis 24 Stunden vor der Wahl — möglich waren.

Sind die korrigierten Listen den Gemeindevorstehern zurückgestellt, dann müssen sie durch 14 Tage im Amtslokale der Gemeinde täglich aufgelegt werden, und zwar während einer von der politischen Staatsbehörde zu bestimmenden öffentlich zu verlautbarenden Zeit.

Daß die Zeit, während welcher die Listen täglich aufliegen müssen, von den politischen Staatsbehörden bestimmt wird (Antrag Spincic, S. 40.243) hat den Zweck, um zu verhindern, daß kleine Landbürgermeister diese Zeit allzukurz ansetzen. Eine generelle Regelung dieser Zeitbestimmung schien dem Ausschusse wie dem Plenum mit Rücksicht auf die verschiedenen Lokalverhältnisse nicht tunlich.

„In der Kundmachung, mit welcher vom Gemeindevorsteher gemäß § 12, 2. Absatz RRWO. die Auflegung der Wählerliste unter Anberaumung der 14tägigen Reklamationsfrist bekanntgegeben wird, ist unter Hinweis auf § 13, 8. Absatz RRWO., daran zu erinnern, daß die Reklamationen für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen sind, daß falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation angeschlossen werden müssen, daß Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden a limine zurückgewiesen werden und daß die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente stempelfrei sind."

„Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung der Wahlausschreibung in der Gemeinde, sowie die Nachweise über die Kundmachung der Auflegung der Wählerlisten und über die Kundmachung der Reklamationsfrist sind von dem Gemeindevorsteher nach Ablauf der Reklamationsfrist der im § 12, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde vorzulegen und von dieser letzteren dem Wahl-

[9]) § 25.

kommissär behufs Anschließung an die Wahlakten zu übergeben" (Erl. z. RRWO.).

Die Listen werden für den Fall, als die Gemeinde nur einen Stimmbezirk bildet, innerhalb der Gemeinde aufgelegt. Sind jedoch die Teile einer Gemeinde verschiedenen Wahlbezirken zugewiesen — in diesem Falle müssen diese Teile besonders angeführt sein, bilden daher Wahlorte, das ist, selbständige Stimmbezirke — dann sind die Wählerlisten nicht etwa, wie dies die ursprüngliche Regierungsvorlage bestimmte, innerhalb jenes Gemeindeteiles aufzulegen, für den sie (als selbständigen Stimmbezirk) bestimmt sind, sondern nur innerhalb jener Wahlbezirke, denen die betreffenden Gemeindeteile zugewiesen sind; z. B. der fünfte Wahlbezirk Böhmens besteht aus dem III. und dem IV. Gemeindebezirke der Stadtgemeinde Prag. Der III. und der IV. Gemeindebezirk sind — weil besonders angeführt — gemäß § 3 RRWO. jeder ein Wahlort, das heißt bilden je einen Stimmbezirk; gemäß § 11, Absatz 2 RRWO. wird für jeden der beiden Bezirke je eine Wählerliste aufgestellt. Doch ist nicht jede der beiden Wählerlisten in jenem Bezirke aufzulegen, für den sie aufgestellt ist, sondern es genügt für das Auflegen der Listen ein gemeinsames Lokal innerhalb des ganzen Wahlbezirkes.[10])

Diese Abänderung der Regierungsvorlage geschah auf Antrag des Abgeordneten Geßmann mit der Motivierung, daß in großen Stadtgemeinden, die in zahlreiche Stimmbezirke zerfallen, ein Mangel an geeigneten Lokalen eintreten müsse (Stenographisches Protokoll, Seite 40.224).

Die Einsichtnahme in die Listen ist „jedermann" gestattet. Verweigert die Behörde widerrechtlich die Einsichtnahme, so ist der gewöhnliche administrative Beschwerdeweg (nicht das Reklamationsverfahren) zu betreten. Diesfällige Beschwerden an das Reichsgericht, respektive den Verwaltungsgerichtshof, sind mangels der Verletzung eines subjektiven Rechtes wohl ausgeschlossen.

Unter „Einsichtnahme" ist nur das Lesen der Listen, eventuell partielle Notizen, nicht aber das Abschreiben der ganzen Listen zu verstehen. Ein Vorschlag, das Abschreiben der Listen ausdrücklich zu gestatten (Antrag des Abg. Spincic, Stenographisches Protokoll, S. 40.208), wurde bei Beratung des Gesetzes wegen der damit verbundenen Gefahr der Okkupierung der Listen durch einige Wenige nicht akzeptiert; doch erklärte der Minister des Innern sowohl im Ausschusse (Verh. d. WRA.,

---

[10]) „Wählerlisten, welche gemäß § 11, 2. Absatz RRWO. für territoriale Gemeindegebiete abgesondert verfaßt werden, sind innerhalb des Wahlbezirkes aufzulegen, ohne daß deren Auflegung in dem betreffenden Gemeindegebiete selbst erforderlich wäre." (Erl. zur RRWO.)

S. 496) wie im Plenum (Stenographisches Protokoll, S. 40.122), daß das Gesetz unter „Einsichtnahme" auch die Befugnis, Notizen und partielle Abschriften zu machen, einbegreife.[11])

Die Zeit, während welcher die Einsichtnahme in die Listen gestattet ist, beträgt 14 Tage und fällt mit der Reklamationsfrist zusammen.

Änderungen der Listen — sowohl infolge von Reklamationen, wie von Amts wegen (§ 13, Absatz 10) — können daher auch zu einer Zeit geschehen, da die Einsichtnahme nicht mehr gestattet ist.

Absatz 3: Für größere Gemeinden (nicht Orte, wie es in der Regierungsvorlage hieß) mit mehr als 5000 Einwohnern (die Regierungsvorlage enthielt die Zahl 20.000) ist insofern eine Ausnahme gemacht, als die täglich zur Einsichtnahme bestimmte Zeit generell mit acht Stunden gesetzlich festgelegt wurde. Die Auswahl der Tageszeiten steht im Belieben der Gemeindevorsteher. Es heißt „die Wählerliste", doch sind offenbar darunter alle Wählerlisten dieser Gemeinde (z. B. wenn sie in mehrere Stimmbezirke zerfällt) gemeint.

Die Vervielfältigung der Listen — eine Drucklegung ist in Abänderung des Wortlautes der ursprünglichen Regierungsvorlage nicht vorgeschrieben — muß rechtzeitig, das ist noch vor Auflegung der Listen erfolgen, da ja die Ausgabe der einzelnen Exemplare „vom Beginne der Reklamationsfrist", die mit der Frist der Einsichtnahme zusammenfällt, zu erfolgen hat.

„Auch in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern ist dafür zu sorgen, daß die Wählerlisten innerhalb der gesetzlichen Frist von 14 Tagen an jedem Tage durch eine entsprechende Zeit zur Einsichtnahme der Wahlberechtigten[11a]) aufgelegt werden" (Erl. z. RRWO.).

Zu Absatz 4—8: Die Bestimmungen des 6.—7. Absatzes, enthaltend das sogenannte „Abonnement der Wählerliste" (Abg. Vogler, Stenographisches Protokoll, S. 40.238), wurden dem Texte der Regierungsvorlage auf Antrag des Abgeordneten Geßmann vom Ausschusse beigefügt und vom Plenum mit unwesentlichen Änderungen genehmigt. Der letzte Absatz beruht auf Antrag des Abgeordneten Adler im Plenum (Stenographisches Protokoll, S. 40.246).

---

[11]) „Das Recht zur Einsichtnahme umfaßt auch die Berechtigung, gelegentlich der Einsichtnahme Aufzeichnungen über den Inhalt der Wählerlisten zu machen, soferne dadurch andere Personen an der Einsichtnahme nicht gehindert werden." (Erl. zur RRWO.)

[11a]) Eine kleine Ungenauigkeit in den „Erläuterungen": Es muß dem Gesetze § 12, 2. Abs. entsprechend zu „jedermanns Einsicht" heißen und nicht nur: der „Wahlberechtigten".

§ 13.

Reklamationen gegen die Wählerliste können von jenen Personen, denen in dem betreffenden Wahlkörper ein Wahlrecht zusteht, wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Nichtaufnahme von Wahlberechtigten bei dem Gemeindevorsteher mündlich oder schriftlich eingebracht werden. Absatz 1.

Sind in einer Gemeinde gemäß der Vorschrift des § 11, 3. Absatz, nach Nationalitäten getrennte Wählerlisten anzulegen, so kann die Reklamation sich auch auf Zurechnung eines Wahlberechtigten zu dem betreffenden Volksstamme insoweit erstrecken, als eine Reklamation aus diesem Titel gegen die Wählerliste der allgemeinen Wählerklasse bei der Landtagswahl nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung zulässig ist. Für das Verfahren über solche Reklamationen, welche sich auf die Wählerliste für die Reichsratswahl beziehen, sind ausschließlich die Vorschriften der Reichsratswahlordnung maßgebend. Absatz 2.

Die bei dem Gemeindevorsteher einlangenden Reklamationen sind von ihm innerhalb dreier Tage an die in § 12, Absatz 1, bezeichnete landesfürstliche politische Behörde zur Entscheidung vorzulegen. Absatz 3.

Wird die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt, so ist an denselben eine Verständigung zu richten, damit er Gelegenheit habe, sich hierüber beim Gemeindevorsteher oder bei der zur Entscheidung berufenen Behörde mündlich oder schriftlich binnen 24 Stunden zu äußern. Absatz 4.

Gegen die eine Reklamation betreffende Entscheidung einer Bezirkshauptmannschaft kann von demjenigen, welcher die Reklamation eingebracht hat oder dessen Person die gefällte Entscheidung betrifft, innerhalb dreier Tage die Berufung an die politische Landesbehörde eingebracht werden. Absatz 5.

Die Entscheidung der politischen Landesbehörde ist in jedem Falle endgültig. Absatz 6.

Reklamationen und Berufungen, die nach Ablauf der Frist eingebracht werden, sind als verspätet zurückzuweisen. Absatz 7.

Die Reklamation ist für jeden Reklamationsfall abgesondert zu überreichen; falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird, so sind die Dokumente, welche zum Nachweise seiner Wahlberechtigung erforderlich sind, der Reklamation anzuschließen. Reklamationen und Berufungen, bei denen diese Vorschriften nicht beobachtet wurden, sind a limine zurückzuweisen. Die zum Beweise der Wahlberechtigung nötigen Dokumente sind stempelfrei. Absatz 8.

Falls durch eine Entscheidung einer Reklamation Folge gegeben wurde, hat die im 3. Absatze bezeichnete landesfürstliche politische Behörde die der Entscheidung entsprechende Richtigstellung der Wählerliste durchzuführen. Absatz 9.

Abgesehen von diesem Falle, hat vom Zeitpunkte der Verlautbarung der Wählerliste an gerechnet (§ 12, 2. Absatz) eine Berichtigung der Wählerliste nur insofern Platz zu greifen, als die landesfürstliche politische Behörde bis 24 Stunden vor dem Wahltermine verpflichtet ist, diejenigen in die Wählerliste eingetragenen Personen aus derselben zu streichen, bei welchen der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder ein Umstand, der gemäß den Bestimmungen der §§ 7 und 8 die Ausnahme oder Ausschließung von der Wahlberechtigung begründet, Platz gegriffen hat oder nachträglich zu Tage getreten ist. Absatz 10.

Absatz 11. **Die von der landesfürstlichen politischen Behörde vorgenommenen Berichtigungen der Wählerliste sind dem Gemeindevorsteher mitzuteilen, damit diese Berichtigungen auch in der bei dem Gemeindeamte verwahrten Ausfertigung dieser Liste durchgeführt werden.**

Zu § 13.[12]) Reklamationsrecht.

Einleitung. Da nur derjenige wählen kann, der in die Wählerliste aufgenommen ist, bildet die Eintragung, respektive Nichteintragung in die Liste eine grundlegende Entscheidung über das Wahlrecht einer Person. Das Rechtsmittel, das gegen eine durch den Inhalt der Listen hervorgerufene Verletzung des Wahlrechtes zusteht, ist die sogenannte „Reklamation gegen die Wählerliste".

Die Entscheidung über eine derartige Reklamation, das ist also über ein von der listenführenden Behörde nicht anerkanntes oder — durch Aufnahme Nichtberechtigter und Weglassung berechtigter Dritter — geschmälertes, somit strittiges oder verletztes Wahlrecht zeigt die materiellen Voraussetzungen eines Urteiles. Da es sich um das wichtigste politische Recht des Staatsbürgers handelt, ist das Reklamationsverfahren in allen Staaten aus dem Gefüge des allgemeinen politischen Verwaltungsapparates herausgenommen und in besonderer Weise geregelt. Insbesondere hat der materielle Urteilscharakter der Reklamationsentscheidungen dazu geführt, daß man mitunter mit diesen Entscheidungen nicht Verwaltungsbeamte, sondern Gerichte betraut, oder doch die Reklamationsbehörden als Kollegien organisiert hat, die aus Richtern und Verwaltungsbeamten — bald mit, bald ohne Zuziehung des Laienelementes — zusammengesetzt werden.

Auch anläßlich der Beratung der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung wurden insbesondere im Wahlreformausschusse Anregungen in der Richtung gemacht, Reklamationen im Wege eines gerichtlichen Verfahrens entscheiden zu lassen (Rede des Abgeordneten Dr. Tavcar, Verh. d. WRA., S. 485 ff.). Der Minister des Innern erklärte jedoch, daß die Unterwerfung des Reklamationsverfahrens unter die gesetzliche Judikatur und die Errichtung von Gerichtshöfen, wie sie in manchen Ländern zur Überprüfung der Wahlvorgänge bestünden, eine übergroße Arbeitssumme ergebe und in keinem Verhältnis zur Bedeutung der einzelnen Reklamation stünde (Rede des Ministers des Innern im Wahlreformausschusse; vgl. Verh. d. WRA., S. 491). Es wurden daher bezüglich des Reklamationsverfahrens die Bestimmungen der alten Reichsratswahlordnung von 1873 mit einigen Modifikationen in die neue Reichsratswahlordnung übernommen. Vor allem wurde der Grund-

[12]) Im wesentlichen gleichlautend mit § 26 RRWO. von 1873.

charakter des Reklamationsverfahrens, als eines reinen Administrativ-verfahrens mit beschleunigtem und verkürztem Instanzenzuge, aufrecht erhalten.

Absatz 1 und 2: Subjekt des Reklamationsrechtes sind nur Wahlberechtigte, im Gegensatze zu anderen Staaten, z. B. Deutschland, Niederlande, Belgien, wo „jedermann" reklamieren kann; im letzteren Falle liegt ein bloßes Anzeigerecht vor, über das die Behörden im offiziosen Verfahren zu entscheiden haben.

Gegen eine bestimmte Liste kann jedoch nach unserer Reichsratswahlordnung nur derjenige Wähler reklamieren, der dem Wahlkörper angehört, für den die Liste gilt. Der Versuch, den Kreis der Reklamationsberechtigten zu erweitern (Antrag Tavcar: Reklamationsberechtigt sind die wahlberechtigten Gemeindeeinwohner, Stenographisches Protokoll, S. 40.246), scheiterte bei Beratung der Gesetzesstelle. Nach geltendem Rechte kann man somit nicht nur gegen die Liste, der man selbst angehört, sondern auch gegen alle Listen des eigenen Wahlbezirkes reklamieren.

Die Reklamation richtet sich lediglich gegen den Inhalt der Listen. Hier sind drei Fälle zu unterscheiden: 1. Reklamation wegen Aufnahme von nichtberechtigten Dritten; 2. Reklamation wegen Nichtaufnahme der eigenen Person; 3. Reklamation wegen Nichtaufnahme dritter Berechtigter.

Andere Verletzungen des Wahlrechtes im Stadium der sogenannten Wahlvorbereitung (von der Ausschreibung der Wahl bis zur Stimmabgabe), die nicht durch den Inhalt der Wählerlisten erfolgen, können nicht in dem besonders geregelten Reklamationsverfahren, sondern nur in dem gewöhnlichen Administrativprozesse (Beschwerdeweg) geltend gemacht werden. Solche Verletzungen sind z. B. Verweigerung der Einsichtnahme in die Listen, ungehörige Manipulation mit den öffentlichen Listen oder Legitimationskarten seitens der Behörden und Ähnliches.

Wo es national getrennte Wahlkörper und Wählerlisten gibt, erstreckt sich das Reklamationsverfahren naturgemäß auch auf die Aufnahme von nur in der betreffenden nationalen Liste Nichtberechtigten, respektive Nichtaufnahme von solchen Berechtigten, wobei die Personen, gegen welche reklamiert wurde, sonst ganz gut wahlberechtigt sein können. Doch unterscheidet sich die Reklamation gegen nationale Listen in diesem Punkte nicht prinzipiell von der Einwendung gegen gewöhnliche Listen. Zwar geht aus dem Wortlaute des § 13, Absatz 1 nicht hervor, daß man auch Personen aus einer Liste herausreklamieren kann, die zwar im allgemeinen, jedoch nicht in dem besonderen Wahlbezirke, für welchen die Liste gilt, wahlberechtigt sind, sondern in einem anderen;

auch nicht, daß man Personen in eine Liste hineinreklamieren kann, die schon in einer anderen Liste aufgenommen sind, jedoch fälschlicherweise in die Liste eines Wahlkörpers, dem sie nicht angehören; denn Absatz 1 spricht nur von der Aufnahme und Nichtaufnahme Nichtwahlberechtigter und Wahlberechtigter im allgemeinen und nicht „in dem betreffenden Wahlkörper“ Wahlberechtigter, respektive Nichtwahlberechtigter. In diesem letzteren Sinne muß aber mit Rücksicht auf den Zweck des Reklamationsrechtes interpretiert werden, durch welches das rechtlich anerkannte Interesse, das der Wähler am Resultate der Wahl und nicht bloß daran hat, ad personam an der Wahl teilzunehmen, geschützt werden soll. Das Resultat der Wahl kann aber dadurch wesentlich beeinflußt werden, daß Wahlberechtigte in die Listen anderer Wahlbezirke, als denen sie gemäß der Wahlbezirkseinteilung angehören, eingetragen werden, da sie nur dort wählen können, wo sie eingetragen sind.

Die Reklamation betreffend die Zurechnung eines Wahlberechtigten zu einem bestimmten Volksstamme soll jedoch nach Absatz 2 nur insoweit stattfinden, als dies nach der entsprechenden Landtagswahlordnung, welche die national getrennten Wahlkörper eingeführt hat — gegen die Listen der allgemeinen Wählerklasse — statthaft ist. Der entsprechende Paragraph der mährischen Landtagswahlordnung lautet:

§ 32.

1. Reklamationen gegen die Wählerliste können von den Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers (sowohl des großen Grundbesitzes als der Wahlkörper böhmischer und deutscher Nationalität) wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten oder Weglassung von Wahlberechtigten, und zwar gegen die Listen a) beim Statthalter, gegen die Listen b) bei dem Gemeindevorsteher eingebracht werden.

2. Reklamationen gegen die Listen b) können von jedem Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers auch zu dem Zwecke eingebracht werden, damit ein Wähler aus der Liste des nationalen Wahlkörpers, in welche Reklamant oder ein anderer von ihm bezeichneter Wähler aufgenommen wurde, wegen Nichtzugehörigkeit zu dem betreffenden Volksstamme gestrichen und in die Liste des anderen nationalen Wahlkörpers übertragen werde.

. . . . .

Das Verfahren richtet sich jedoch bei derartigen Reklamationen nicht nach der Landtagswahlordnung, sondern ausschließlich nach der Reichsratswahlordnung.

Absatz 3: Wie alle Administrativbeschwerden gemäß der Instruktion für die politischen Behörden[13]) sowohl mündlich, das ist proto-

[13]) Verordnung des Ministers des Innern und der Justiz vom 17. März 1855, RGBl. Nr. 52, § 79. — Überhaupt sind, soweit bezüglich des Reklamationsverfahrens keine besonderen Bestimmungen in der Reichsratswahlordnung getroffen werden, die allgemeinen Vorschriften des Administrativverfahrens maßgebend.

kollarisch, als auch schriftlich bei der Behörde erster Instanz eingebracht werden können, so sind auch Reklamationen, wie Absatz 1 überdies noch ausdrücklich bemerkt, mündlich und schriftlich bei dem Gemeindevorsteher anzubringen.

Dieser ist jedoch nicht selbst zur Entscheidung berufen, sondern hat die eingelangten Reklamationen binnen drei Tagen nach ihrer Anbringung jener politischen Staatsbehörde zur Erledigung zu übermitteln, welcher die Kontrolle der Wählerlisten gemäß § 12 RRWO. zukommt, das ist regelmäßig die der Gemeinde vorgesetzte Bezirkshauptmannschaft, bei Landeshauptstädten die politische Landesbehörde, bei Städten mit eigenem Statute, die nicht Hauptstädte sind, die von der Landesstelle bestimmte Bezirkshauptmannschaft.

Absatz 4: Durch die Bestimmung dieses Absatzes, der auf Antrag des Abgeordneten Vogler (Verh. d. WRA., S. 500) mit einer stilistischen Änderung des Referenten Löcker (Stenographisches Protokoll, S. 40.241) in den § 13 aufgenommen wurde, ist die Möglichkeit, daß jemand ohne sein Wissen aus der Liste gestrichen wird — was nach der alten Reichsratswahlordnung noch vorkommen konnte — ausgeschlossen. Die Verständigung desjenigen, dessen Streichung verlangt wird, muß noch vor und nicht, wie bei Beratung des Gesetzes seitens der Regierung vorgeschlagen wurde (vgl. Verh. d. WRA., S. 502), nach erfolgter Reklamationsentscheidung geschehen, da es im Gesetze heißt: schon wenn die Streichung verlangt wird, und nicht, wenn sie schon entschieden ist. (Im Antrage Vogler hieß es ausdrücklich „vor der Entscheidung".)

„Wenn in einer Reklamation die Streichung eines in der Wählerliste Eingetragenen verlangt wird, so hat der Gemeindevorsteher, bei welchem die Reklamation eingebracht wird, an den Betreffenden sofort die vorgeschriebene Verständigung zu richten und hierüber bei Vorlage der Reklamation der zur Entscheidung über die Reklamation in erster Instanz berufenen Behörde zu berichten.

Ist den vorgelegten Akten zu entnehmen, daß die Verständigung unterblieben ist, so hat die letzterwähnte Behörde die Verständigung unmittelbar an den Betreffenden zu richten. Falls derselbe seine Äußerung bei dem Gemeindevorsteher erstattet, hat der Gemeindevorsteher die Äußerung ohne jeden Verzug der zur Entscheidung über die Reklamation berufenen Behörde vorzulegen. Bei Erledigung derartiger Reklamationen hat die Behörde auf die durch die 24stündige Frist zur Äußerung und den Postenlauf sich ergebende Verzögerung Rücksicht zu nehmen und erst nach Ablauf der hiefür anzunehmenden Zeit mit der Entscheidung vorzugehen." (Erl. z. RRWO.)

Absatz 5 und 6: Instanzenzug. Eine gesetzliche Frist zur Entscheidung der Reklamationen durch die erste Instanz ist nicht vorgeschrieben.[14])

Der Rekurs gegen die Reklamationsentscheidung muß — bei sonstiger Unwirksamkeit — binnen drei Tagen eingebracht werden. Die Rekursfrist von drei auf acht Tage zu verlängern (Antrag Tavcar, Verh. d. WRA., S. 562), wurde bei Beratung des § 14 vom Ausschusse mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Verfahrens abgelehnt. Der Rekurs geht an die Landesstelle. Er ist jedoch nur möglich, wenn in erster Instanz eine politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, da die Entscheidung der Landesstelle endgültig ist.

„Die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft über eine Reklamation ist in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, RGBl. Nr. 101, bei der Bezirkshauptmannschaft selbst einzubringen." (Erl. z. RRWO.)

Zur Berufung gegen eine Reklamationsentscheidung ist sowohl der Reklamant selbst als auch derjenige berechtigt, der durch diese Entscheidung betroffen, das ist also aus der Wählerliste gestrichen wurde. Dort, wo Wahlpflicht besteht, kann man sich auch durch die Eintragung in die Liste „betroffen" fühlen.

Nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges[15]) ist gemäß Artikel 3, lit. b StGG. über Einsetzung eines Reichsgerichtes eine Beschwerde an das Reichsgericht wegen Verletzung eines politischen, in der Verfassung gewährleisteten Rechtes möglich.

Doch ist der Umfang dieses Beschwerderechtes nicht ohneweiters identisch mit dem des Reklamationsrechtes, da die Fälle, derentwegen man vor dem Reichsgerichte Beschwerde führen kann, sich ausschließlich nach dem Grundgesetze über das Reichsgericht bestimmen, während der Umfang des Reklamationsrechtes durch § 13, Absatz 1 und 2 RRWO. festgelegt wird. Zur Aktivlegitimation einer Beschwerdeführung vor dem Reichsgerichte ist die Verletzung eines politischen, in der Verfassung gewährleisteten „Rechtes", das ist eines subjektiven Rechtes, notwendig. Ob nun in jedem der drei nach § 13, Absatz 1 und 2 ge-

---

[14]) Vgl. dagegen § 8 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag: „. . . Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen . . ."

[15]) Vgl. Erk. vom 8. März 1897, Z. 213, Slg. Nr. 815. Rechtssatz: Eine Wahlrechtsangelegenheit erscheint nicht als im administrativen Wege ausgetragen, wenn der nach der RRWO. zulässige Weg der Reklamation nicht beschritten worden ist.

gebenen Reklamationsfälle auch immer die Verletzung eines subjektiven Rechtes enthalten ist, kann strittig sein. Das Reichsgericht ist tatsächlich immer auf dem Standpunkte gestanden, daß die Beschwerdeführung wegen Nichtaufnahme dritter Wahlberechtigter mangels Verletzung eines subjektiven Rechtes nicht zulässig ist, hat jedoch Beschwerden wegen Nichtaufnahme der eigenen Person und wegen Aufnahme nichtberechtigter Dritter für zulässig erklärt[16]) (vgl. die Erk. Nr. 810, 811, 813, 1058 der Slg.).

Allerdings hat das Reichsgericht diesen seinen Standpunkt in dem Erkenntnisse vom 19. Oktober 1901, Z. 382, geändert und Beschwerden wegen Nichtaufnahme Dritter zugelassen.[17]) Damit ist erfreulicherweise

---

[16]) „Die Berechtigung zur Reichsratswahl begründet nicht die Legitimation zur Beschwerde bei dem Reichsgerichte wegen Streichung dritter Personen aus der Wählerliste." Erk. vom 6. März 1897, Z. 208, Slg. 810.

„Die Berechtigung zur Reklamation zum Zwecke der Aufnahme dritter Personen in die Reichsratswählerliste begründet nicht die Legitimation zur Beschwerde bei dem Reichsgerichte." Erk. vom 6. Juli 1897, Z. 209, und vom 7. März 1897, Z. 211, Slg. 811, 813.

Die Begründung dieser Rechtssätze lautet in sämtlichen angeführten Erkenntnissen wörtlich gleichlautend folgendermaßen: „Durch die Verweigerung der Aufnahme (resp. Streichung) der (dritten) Personen in die Wählerliste wurde das den Beschwerdeführern selbst zustehende Wahlrecht in keiner Weise berührt, es wurde weder eingeschränkt noch behindert; es liegt daher eine Verletzung des den Beschwerdeführern, welche für ihre Person in der Wählerliste eingetragen waren, zustehenden Rechtes der Wahl zum Reichsrate nicht vor. Da nun gemäß des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 143 (Art. 3b) und des Gesetzes vom 18. April 1869, RGBl. Nr. 44 (§ 17) dem einzelnen Staatsbürger das Recht zur Beschwerde an das Reichsgericht nur wegen Verletzung der ihm nach der Verfassung zustehenden Rechte zukommt usw."

Gegen die Aufnahme von Nichtberechtigten ist jedoch die Beschwerde zulässig: „Der zur Wahl in den Reichsrat Berechtigte ist zur Reklamation gegen die Aufnahme Nichtwahlberechtigter in die Wählerliste, und im Falle der Abweisung dieser Reklamation, zur Beschwerde bei dem Reichsgerichte legitimiert." Erk. vom 23. April 1901, Z. 155, Slg. 1058, desgleichen, Slg. Nr. 1055, 351—355, 359, 367, 368, 516.

[17]) Erk. vom 19. Oktober 1901, Z. 382, Slg. 1097.

Rechtssatz: a) Nach § 26 RRWO. (von 1873) können von den Wahlberechtigten Reklamationen sowohl wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten als wegen Weglassung von Wahlberechtigten eingebracht werden; desgleichen greift das Recht der Beschwerde an das Reichsgericht wegen Abweisung der Reklamation in beiden Richtungen Platz.

b) Die Weglassung eines angeblich Wahlberechtigten aus der Reichsratswählerliste ist nur für diejenige Person eine im administrativen Wege ausgetragene Angelegenheit, welche wegen der Weglassung reklamiert hat.

c) In die 8tägige Reklamationsfrist ist nach § 26 der RRWO. der Tag der Auflegung der Wählerliste nicht einzurechnen.

mit einem Prinzipe gebrochen worden, das einem gesetzlich anerkannten und durch ein besonderes Verfahren (Reklamationsverfahren) geschützten Interesse bloß deshalb die Geltendmachung versagte, weil es in die theoretische Schablone des „subjektiven Rechtes" nicht zu passen schien.

Absatz 8: Die erste Bestimmung dieses Absatzes, durch welche Massenreklamationen in Form einer einzigen Eingabe ausgeschlossen werden, wurde bei Beratung des Gesetzes heftig bekämpft, doch im Interesse der Genauigkeit des Verfahrens beibehalten.

Mit den Worten: „Falls wegen Weglassung eines Wahlberechtigten reklamiert wird" ist nur der Fall des Hineinreklamierens einer Person zu verstehen.

Die Dokumente, die in diesem Falle beigebracht werden müssen, sind: der Geburts-(Tauf-)Schein zum Nachweise von Geschlecht und Alter, der Heimatschein zum Nachweise der Staatsbürgerschaft und eine Bescheinigung der erforderlichen Seßhaftigkeit. Diese Bescheinigung erfolgt regelmäßig durch den Meldezettel, auf welchem eine Wohnungsbestätigung der Meldungsbehörde ersichtlich sein muß. Die negativen Voraussetzungen des § 7 StGG. sind natürlich nicht zu beurkunden. Vielmehr obliegt den Behörden der Nachweis des Vorhandenseins der vom Wahlrechte ausschließenden Faktoren. Die hier angeführten Dokumente sind jedoch nicht die einzigen, die zum Nachweise der Wahlberechtigung herangezogen werden können. Man kann sich auch anderer Urkunden bedienen, vorausgesetzt, daß sie den gleichen Beweisinhalt und die gleiche Beweiskraft haben.

Bei Beratung dieses Absatzes wurde im Wahlreformausschusse der Antrag gestellt und auch angenommen, die Beweislast des Reklamanten auf das Alter und die Staatsbürgerschaft zu beschränken, eine Bescheinigung der Seßhaftigkeit jedoch nicht zu verlangen, sondern die bezüglichen Angaben „erforderlichenfalls von Amts wegen zu ergänzen" (Antrag Adler, Verh. d. WRA., S. 505).

Im Ausschusse selbst wurde dieser Antrag von der Regierung mit der Motivierung bekämpft, daß das Verfahren in Wahlrechtsangelegenheiten nicht als ein offiziöses anzusehen sei, sondern als ein Verfahren im Parteiinteresse, und daß daher der Partei die volle Beweis-

---

Vgl. auch Erk. vom 22. April 1891, Z. 65, Slg. Nr. 513:

Rechtssatz: Einem Reichsratswahlberechtigten steht im Sinne des § 26 RRWO. (1873) nicht das Recht zu, das Wahlrecht auch einer ganzen Klasse von in die Reichsratswählerliste als wahlberechtigt Aufgenommenen mit der Behauptung zu bestreiten, daß diese Klasse überhaupt nicht wahlberechtigt sei, ohne den Nachweis des Mangels des Wahlrechtes betreffs jedes einzelnen derselben zu liefern.

last obliege (Rede des Ministers des Innern im Wahlreformausschusse, 40. Sitzung vom 21. September 1906, Verh. d. WRA., S. 502).[18])

Das Plenum hat auch mit Rücksicht auf die damit verbundene Überlastung der Behörden den Antrag abgelehnt und den ursprünglichen Text der Regierungsvorlage wieder angenommen (Antrag Geßmann, Stenographisches Protokoll, S. 40.225, 40.241).

Die Frage, wen die Beweislast für den Fall trifft, daß gegen Aufnahme eines Nichtwahlberechtigten reklamiert wird, kann strittig sein. Im Gesetze ist für diesen Fall nichts Besonderes vorgesorgt. Nur daraus, daß für die Reklamation wegen Weglassung Berechtigter der volle Beweis von Seite des Reklamanten gefordert wird, während für die Reklamation gegen Aufnahme eines Nichtberechtigten ein solcher Beweis seitens der beschwerdeführenden Partei nicht ausdrücklich verlangt wird, kann vielleicht geschlossen werden, daß das Gesetz den Behörden die Prüfung der in einer derartigen Reklamation enthaltenen Behauptung — ein dritter sei nicht wahlberechtigt — von Amts wegen übertragen, respektive dem Dritten, gegen dessen Aufnahme reklamiert wurde, den Gegenbeweis seiner Wahlberechtigung zuschieben wollte. — Steht man jedoch auf dem Standpunkte, den, wie oben erwähnt, der Minister des Innern im Wahlreformausschusse — in Übereinstimmung mit der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes — vertreten hat, daß nämlich das Wahlverfahren kein offizioses, sondern ein Verfahren im Parteiinteresse sei, bei welchem der Partei die volle Beweislast obliege — ein Standpunkt, der allerdings mit der Auffassung des Wählens als einer öffentlichen Funktion und vor allem mit der eventuellen Statuierung einer Wahlpflicht direkt im Widerspruche steht — müßte wohl auch für den Fall einer Reklamation

---

[18]) Dies ist übrigens ebenfalls der Standpunkt des Verwaltungsgerichtshofes, auf den sich auch der Minister berief. Vgl. Erk. vom 13. April 1893, Z. 1322, B. Nr. 7196. „Die Berechtigung des Reklamationsbegehrens ist von dem Reklamanten darzutun. Beweislos hingestellte Behauptungen, z. B., daß eine bestimmte Zahl von Wählern mit der Zahlung von Gemeindegiebigkeiten im Rückstande sei, kann für die politische Behörde kein Anlaß sein, weitgreifende Untersuchungen zu pflegen.“ A. I., 2903; und Erk. vom 26. April 1895, Z. 32.178, B. Nr. 8610. „Die Berechtigung der in der Reklamation gemachten Behauptungen und gestellten Petita darzutun, ist Sache der Reklamanten, beziehungsweise Beschwerdeführer und es ist nicht Aufgabe der Reklamationsorgane, diesfalls weitgreifende Erhebungen vorzunehmen.“ A. I., 4473.

Aber auch das Reichsgericht scheint diese Auffassung zu teilen; vgl. das in Anm. 17 zitierte Erkenntnis vom 22. April 1891, Z. 65, Slg. Nr. 513: „Einem Reichsratswahlberechtigten steht im Sinne des § 6 RRWO. (1732) nicht das Recht zu, das Wahlrecht . . . zu bestreiten . . . ohne den Nachweis des Mangels des Wahlrechtes betreffs jedes einzelnen derselben zu liefern.

wegen Aufnahme Nichtberechtigter der Reklamant den — überaus schwierigen, weil negativen — Beweis zu führen haben. Für diese letztere Entscheidung spricht allerdings die Überlegung, daß jemand, der von einem Dritten, als Wähler Anerkannten, behauptet, er sei nicht wahlberechtigt, zu einer solchen Behauptung, die für den Dritten zumindest mit prozessualen Belästigungen verbunden ist, genügend Anlaß und Beweise haben muß, wenn nicht Gelegenheit zu mutwilligen und schikanösen Reklamationen gegeben sein soll. Jedenfalls muß der Reklamant — wenn man ihm schon nicht die volle Beweislast auferlegen will — seine der Beschwerde zu Grunde liegenden Behauptungen der Behörde zumindest glaubhaft machen. Was zu einer solchen „Glaubhaftmachung" erforderlich wäre, stünde allerdings, mangels einer entsprechenden Bestimmung des Gesetzes, im Ermessen der Behörde.

Daß die Beweislast des gegen Aufnahme Nichtberechtigter Reklamierenden überhaupt Problem werden kann, hat lediglich darin seinen Grund, daß unser ganzes, im zivilprozessualen Sinne eines Klage-(Reklamations-)Rechtes organisiertes Reklamationsverfahren im Widerspruche zu der theoretisch wenigstens herrschenden Auffassung des Wahlrechtes als einer staatlichen Funktion und öffentlichen Pflicht steht. Und es muß notwendig zu einer Inkonsequenz führen, wenn man in dem einen Falle — Reklamation gegen Nichtaufnahme Berechtigter — nach zivilprozessualem, durchaus mit einem „Reklamationsrechte nur Wahlberechtigter" in Übereinstimmung stehendem Grundsatze, die klägerische Partei ihre Behauptung beweisen läßt, während man in einem anderen Falle — Reklamationen gegen Aufnahme Nichtberechtigter — unter dem Gesichtspunkte der öffentlichen Funktion des Wahlrechtes, den Reklamanten aus einem „Kläger" zu einem bloßen „Anzeiger" machen will, der die Beweislast nicht zu tragen hat, sondern lediglich die Behörde veranlassen soll, „von Amts wegen" die Wahrheit zu erforschen; eine Inkonseuqenz, die noch durch den Umstand verschärft wird, daß dem Reklamanten — auch in diesem Falle — bei Nichtberücksichtigung seiner Reklamation — ganz im zivilprozessualen Sinne — ein Rekurs offen steht.

Absatz 10: Das Resultat des Reklamationsverfahrens besteht — abgesehen von dem Falle einer Abweisung der Reklamation — in der Berichtigung der Wählerliste.

Zu einer auf Grund von Reklamationen erfolgten Berichtigung der Liste sind die mit der Kontrolle der Listen betrauten politischen Staatsbehörden verpflichtet. Diese haben auch die Gemeindevorsteher anzuweisen, die entsprechenden Korrekturen in den zur Einsicht aufliegenden Exemplaren vorzunehmen. Doch muß betont werden, daß

solche Korrekturen auch zu einer Zeit vorgenommen werden können, da die Listen nicht mehr zur Einsichtnahme aufliegen, ja dies wird sogar regelmäßig der Fall sein, weil die endgültige Entscheidung über die Reklamation kaum vor Ablauf der vierzehntägigen Frist zur Einbringung der Reklamationen, die mit der Frist der Einsichtnahme übereinstimmt, erfolgen dürfte. Nun ist zwar für den Fall, als die Streichung jemandes verlangt wird, dafür gesorgt, daß dies nicht ohne Wissen des Betreffenden geschehe (§ 13, Alinea 4), allein zur allgemeinen Kenntnis können derartige, nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme erfolgte Korrekturen der Liste nicht mehr kommen, was im Interesse der Publizität der Listen zu wünschen wäre, und was durch die Bestimmung hätte bewirkt werden können, daß die Listen so lange aufgelegt bleiben müssen, als Korrekturen vorgenommen werden können.

Außer auf Grund von Reklamationen können die Listen auch von Amts wegen berichtigt werden. Solche Korrekturen können jedoch, wie schon oben bei § 12, Absatz 1 bemerkt wurde, nur bis zum Augenblicke der öffentlichen Auflegung der Listen erfolgen. Aus zwei Gründen jedoch kann von Amts wegen eine Korrektur der Listen auch nach erfolgter Publizierung der Listen, und zwar bis 24 Stunden vor der Wahl erfolgen: Verlust der Staatsbürgerschaft und Ausschließungs-, respektive Ausnehmungsgründe der §§ 7 und 8 RRWO.

Insbesondere kann nach Auflegung der Wählerlisten von Amts wegen niemand mehr als wahlberechtigt eingetragen werden. „Die Aufnahme Wahlberechtigter, die in den Wählerlisten weggelassen sind, kann nach Auflegung der Wählerlisten nur mehr im Wege des Reklamationsverfahrens bewirkt werden." (Erl. z. RRWO.)

Absatz 11: „Der Gemeindevorsteher hat die bei ihm verwahrte Wählerliste acht Tage vor der Wahl der im § 12, Absatz 1 bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde wieder vorzulegen. Die politische Behörde hat zu konstatieren, ob die im Laufe des Reklamationsverfahrens angeordneten Berichtigungen der Wählerliste durchgeführt wurden, und ob daher beide Ausfertigungen der Listen tatsächlich miteinander übereinstimmen. Ist dies nicht der Fall, so hat die bezeichnete Behörde die Übereinstimmung beider Ausfertigungen herzustellen.

Eine Ausfertigung der Liste ist dem Wahlkommissär zu übergeben. Stellt sich nach Übergabe der Wählerliste an den Wahlkommissär die Notwendigkeit einer neuerlichen Berichtigung derselben bis 24 Stunden vor der Wahl heraus (§ 13, Absatz 10 RRWO.), so hat die Behörde hievon sofort den Gemeindevorsteher und den Wahlkommissär zu ver-

ständigen. Ersterer hat die Berichtigung der Liste in Gegenwart des Wahlkommissärs vorzunehmen. Der behördliche Auftrag über die Berichtigung der Wählerliste ist derselben anzuschließen.

Die zweite Ausfertigung der Wählerliste ist nach Abschluß der Wahlhandlung dem Gemeindevorsteher zur Evidenzhaltung zurückzustellen (§ 11, letzter Absatz)." (Erl. z. RRWO.)

§ 14.

Absatz 1. **Sobald die Wählerliste nach erfolgter Entscheidung der Reklamationen richtiggestellt ist, sind den Wählern von jener der in § 12, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörden, welche für den Wahlort in Betracht kommt, zur Wahl der Abgeordneten Legitimationskarten auszufertigen. Wenn Gemeinden, welche zu verschiedenen politischen Bezirken gehören, zu Gruppenwahlorten (§ 3) vereinigt werden, so sind die Wählerlisten dieser Gemeinden nach Abschluß des Reklamationsverfahrens behufs Ausfertigung der Legitimationskarten an die dem Wahlorte vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde zu leiten.**

Absatz 2. **Die Legitimationskarten haben die fortlaufende Nummer der betreffenden Wählerliste, den Ort, den Tag und die Stunde des Anfanges der Wahlhandlung sowie die Stunde des Schlusses der Stimmgebung und endlich den Namen und Wohnort des Wahlberechtigten zu enthalten.**

Absatz 3. **In Städten mit eigenen Statuten kann der Gemeindevorsteher mit der Ausfertigung der Legitimationskarten beauftragt werden.**

Absatz 4. **Den Wählern sind die Legitimationskarten in die Wohnung zuzustellen; die Zustellung kann dem Gemeindevorsteher übertragen werden.**

Absatz 5. **Auch sind die Wähler in ortsüblicher Weise aufzufordern, ihre Legitimationskarte in jenen Fällen, in denen sie aus welchem Grunde immer längstens 24 Stunden vor dem Wahltage nicht zugestellt worden wären, an dem in der Kundmachung zu bezeichnenden Orte persönlich zu erheben.**

Absatz 6. **Anstatt verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde Duplikate der Legitimationskarten auszufertigen.**

Zu § 14.[19]) Legitimationskarten.

Zweck und Bedeutung der Legitimationskarten geht aus § 23, Absatz 1 und 2 hervor. Sie dienen zur Feststellung der Identität des Wählers beim Wahlakte, zugleich aber als Wahlaufforderung.

Absatz 1: Die Legitimationskarten werden auf Grund der richtiggestellten Wählerlisten ausgefertigt. Insofern Richtigstellungen auch nach Entscheidung aller Reklamationen vorkommen können (gemäß § 13, Absatz 10) ist der Fall möglich, daß jemand eine Legitimationskarte erhält, obgleich er aus der Liste gestrichen ist. Doch ist eine solche Legitimationskarte für die Wahl bedeutungslos.

---

[19]) Zum Teile wörtlich gleichlautend mit § 27 RRWO. von 1873.

Absatz 2: Da die Legitimationskarten auch als Wahlaufforderung zu gelten haben, müssen sie nebst den persönlichen Daten (Name, Wohnort des Wählers usw.) auch Ort und Tag der Wahl, sowie Stunde des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung enthalten. Gemäß § 20 des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, ist der „wesentliche Inhalt" dieses Gesetzes auf der Rückseite der Wahllegitimation abzudrucken.

Ebenso sind die Bestimmungen des niederösterreichischen Wahlpflichtgesetzes „auf der Rückseite der den Wahlberechtigten auszufertigenden Legitimationskarten anzuführen" (§ 9 des Landesgesetzes vom 13. Februar 1907, LGBl. Nr. 6).

Absatz 4: Die Zustellung kann durch die Post oder durch Amtsorgane erfolgen.

Absatz 5: Die Ausfolgung der Legitimationskarte erfolgt in diesem Falle natürlich nur auf Grund einer gehörigen Legitimierung seitens des die Karte ansprechenden Wählers. Diese hat in der üblichen Weise zu erfolgen. Ein Ergänzungsantrag des Abgeordneten Dr. Vogler, dahingehend, daß zur Behebung der Legitimationskarte die Vorweisung eines die Identität des Wählers bescheinigenden Dokumentes genügen solle (Stenographisches Protokoll, S. 40.203, 40.208) wurde bei Beratung des Gesetzes abgelehnt.

„Die Behörde, welche die Legitimationskarten ausstellt, bestimmt den Ort, an dem die nicht zugestellten Legitimationskarten zu erheben sind und veranlaßt die ortsübliche Verlautbarung in den Gemeinden" (Erl. z. RRWO.).

Absatz 6: „Duplikate verloren gegangener Legitimationskarten sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen auch noch am Wahltage selbst von der Behörde auszufertigen" (Erl. z. RRWO.).

§ 15.

Zum Vollzuge der Wahl der Abgeordneten sind den Wählern mit den Legitimationskarten Stimmzettel zu erfolgen, welche mit dem Amtssiegel der in § 14, 1. Absatz, bezeichneten landesfürstlichen politischen Behörde oder der die Legitimationskarten ausfertigenden Gemeindebehörde (§ 14, 3. Absatz) und außerdem auch noch mit der Bemerkung versehen sein müssen, daß jeder andere nicht behördlich ausgegebene Stimmzettel als ungültig behandelt werden wird. Absatz 1.

Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Stimmzettel sind auf Verlangen der Wahlberechtigten von der zur ersten Ausfertigung berufenen Behörde oder am Tage der Wahl von dem Wahlkommissär andere Stimmzettel auszufolgen. Absatz 2.

Absatz 3. **Der Wahlkommissär erfolgt auch die zur Vornahme der engeren Wahl erforderlichen Stimmzettel.**

Absatz 4. **Der Zeitpunkt und die Dauer der Stimmenabgabe sind in der Weise festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert werde.**

Zu § 15.[29] Stimmzettel.

Absatz 1: Wesentlich hervorzuheben ist die Bestimmung, daß der — in anderen Staaten gestattete — Gebrauch von anderen als amtlichen Stimmzetteln untersagt ist.

Absatz 3: Auch für engere Wahlen ist an dem Prinzipe der amtlichen Stimmzettel festgehalten. Die Anregung des Abgeordneten Steiner, die in manchen Kronländern bei Landtagswahlen stillschweigend geduldete Praxis — für engere Wahlen nichtamtliche Stimmzettel zuzulassen — auch gesetzlich anzuerkennen, wurde bei Beratung des Gesetzes im Wahlreformausschusse abgelehnt (Verh. d. WRA., S. 508).

Ein Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Tavčar zu § 15 lautete dahin, jeder Kandidat habe seine Kandidatur vorher offiziell anzumelden; nur angemeldete Kandidaten können gültig gewählt werden; die Stimmzettel haben die Namen der Kandidaten zu enthalten. Doch wurde dieser Antrag aus dem Grunde abgelehnt, weil die offizielle Anmeldung der Kandidatur nur bei komplizierteren Proportionalwahlsystemen nötig sei (Ber. d. WRA., S. 10).

IV. Von der Vornahme der Wahl der Abgeordneten.

§ 16.

Absatz 1. **Die Leitung der in Gegenwart eines Wahlkommissärs vorzunehmenden Wahlhandlung wird einer aus den Wählern gebildeten Wahlkommission übertragen, welche aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern zu bestehen hat.**

Absatz 2. **In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.**

Absatz 3. **Wenn jedoch die in einem Wahlorte zur Stimmabgabe berufenen Wahlberechtigten verschiedenen nationalen Wahlkörpern angehören (§ 11, 3. Absatz), so ist an dem Wahlorte für die Wahlberechtigten jedes Wahlkörpers eine eigene Wahlkommission zu bilden. In einem solchen Falle ist die Wahlhandlung räumlich oder zeitlich getrennt für jeden Wahlkörper durchzuführen.**

Absatz 4. **Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung wünschenswert erscheint, kann in einzelnen Ortsgemeinden oder Orten die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeinde- oder Ortsgebietes von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde bestimmt werden. Hiebei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach alphabetischer Ordnung oder nach terri-**

[29]) Zum großen Teile wörtlich gleichlautend mit § 27 RRWO. von 1873.

torialer Zugehörigkeit zu erfolgen; derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokale beizustellen. Absatz 5.

Zu § 16.[1]) Die Wahlleitung.

Absatz 1: Die Behörde, vor welcher der eigentliche Wahlakt stattfindet, charakterisiert sich bei uns durch eine dualistische Organisation. Sie besteht nämlich einerseits aus dem sogenannten Wahlkommissär, andrerseits aus der Wahlkommission mit einem eigenen Vorsitzenden.

Die Leitung des Wahlaktes obliegt der Wahlkommission, einem aus Wählern gebildeten Kollegium, das aus 7, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern (gemäß Zusatzantrag Zazvorka im WRA., Verh. d. WRA., S. 509) aus 5 Mitgliedern besteht.

Der Wahlkommissär ist Regierungsvertreter und fungiert vornehmlich als Kontrollorgan. Während die Wahlkommission die Stimmzettel entgegennimmt, die nötigen Entscheidungen fällt usw., hat der Wahlkommissär für die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Beobachtung des Gesetzes — auch seitens der Wahlkommission — zu sorgen.[2])

„Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die in der Gemeinde bei der letzten Volkszählung anwesend gewesene Zivilbevölkerung ohne Zuzählung des aktiven Militärs maßgebend. Wenn in Galizien eine als Gruppenwahlort bestimmte Gemeinde weniger als 1000 Einwohner zählt, so hat die Wahlkommission in diesem Gruppenwahlorte aus fünf Mitgliedern zu bestehen, da nur die Einwohnerzahl der Gemeinde, in

---

[1]) Inhaltlich im Prinzipe übereinstimmend mit § 32 RRWO. von 1873.

[2]) Dem deutschen Wahlgesetze und Wahlreglement ist eine solche Doppelorganisation von Wahlkommission und Wahlkommissär unbekannt. Die Stimmabgabe in den einzelnen Stimmbezirken geschieht lediglich vor dem Wahlvorstande (vgl. unten Anmerkung 4 und 5 zu § 18). Ein staatlicher Wahlkommissär wird nur zur Ermittlung des gesamten Abstimmungsergebnisses im ganzen Wahlkreise aufgestellt und ihm eine von ihm selbst aus Wahlberechtigten zu ernennende Kommission beigegeben — ähnlich unserer Hauptwahlkommission (§ 32) —, doch besteht naturgemäß auch hier nicht eine Spaltung zwischen Wahlkommissär und Wahlkommission, wie dies bei unserer Hauptwahlkommission der Fall ist, sondern der deutsche Wahlkommissär ist eben das Haupt der von ihm ernannten Kommission.

§ 24 des Wahlreglements: „Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissär zu ernennen."

§ 26: „Behufs Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissär auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens 6 und höchstens 12 Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet sie mittels Handschlag an Eides Statt.

[illegible] maßgebend [illegible]

[illegible] wurde, [illegible] zu erreichen. [illegible] oder er nur [illegible]

[illegible] besonders [illegible] ange- [illegible] zu [illegible] für [illegible] ebenso [illegible] böhmischen [illegible] Identität [illegible]

[illegible] Neu- [illegible] durch [illegible]

[illegible] innerhalb einer [illegible] der Wählerschaft [illegible] Charakter [illegible]

[illegible] zu den neu auf- [illegible] Stimmbezirkes [illegible]

[illegible] mehrere Wahl- [illegible] der Wähler an die [illegible] oder nach [illegible] der Gemeinde [illegible] — [illegible] mit eigenem [illegible] — zu [illegible].

[illegible] der Wähler- [illegible] nach alpha- [illegible] der Legitimationskarten [illegible]

[illegible] zu den Stimm- [illegible] so bleibt die Regel aufrecht, [illegible] einer Wahlkommission oder [illegible] gemeinsam zugewiesene Territorium, eine [illegible] ist. Sind mehrere Gemeinden zu einem Stimm- [illegible] Teillisten für jede Ortsgemeinde angelegt,

um dann, aneinandergereiht, bei der Wahl als Grundlage zu dienen.) Vgl. § 11.

Hat ein Stimmbezirk mehrere Wahlkommissionen, so benützt im Falle der alphabetischen Zuteilung der Wähler jede Kommission nur den entsprechenden Teil der gemeinsamen Wählerliste.

Im Falle der nationalen Trennung der Wählerschaft jedoch sind auch zwei nationale Listen anzufertigen, was die oben akzeptierte Auffassung, daß es sich hier eigentlich um zwei Stimmbezirke handle, bestätigt.

Absatz 5: „Die Bestimmung eines Gasthauses als Wahllokale ist nach Tunlichkeit zu vermeiden.

Das Wahllokale muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Es sind daher in dem Wahllokale die für die Wahlkommission und ihre Amtshandlungen erforderlichen Einrichtungsgegenstände einschließlich der Schreibrequisiten, sowie im Sinne des § 23, letzter Absatz, auch die zum Zwecke der Ausfüllung der Stimmzettel durch die Wähler erforderlichen Schreibrequisiten und die notwendigen Möbelstücke bereitzustellen. Ebenso ist darauf zu sehen, daß in dem Gebäude, in welchem das Wahllokale sich befindet, ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht (§ 28, 1. Absatz)." (Erl. z. RRWO.)

§ 17.

Der Wahlkommissär wird für die Landeshauptstadt von der politischen Landesbehörde, für die außerhalb der Landeshauptstadt vorzunehmenden Wahlen aber von jener Bezirkshauptmannschaft bestimmt, in deren Bezirke der Wahlort gelegen ist oder die von der politischen Landesbehörde mit der Bestimmung des Wahlkommissärs beauftragt wird. Absatz 1.

Das Amt des Wahlkommissärs ist, unbeschadet der für öffentliche Beamte geltenden Vorschriften, ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der an dem Wahlorte wahlberechtigt ist. Absatz 2.

Jeder Wahlkommission wird von dem Wahlkommissär ein Schriftführer beigegeben, welcher über den Verlauf der Wahlhandlung ein Protokoll zu führen und in dasselbe alle wichtigen, bei der Wahlhandlung sich ergebenden Vorkommnisse, insbesondere die von der Wahlkommission gefällten Entscheidungen aufzunehmen hat. Absatz 3.

Zu § 17.[3]) Der Wahlkommissär.

Absatz 1: „Die Behörde, welche den Wahlkommissär bestellt, hat dem-

[3]) Ganz ähnlich wie § 32 RRWO. von 1873, teilweise wörtlich übereinstimmend (Abs. 2, 3).

selben den Hauptwahlkommissär und den Ort der Hauptwahlkommission rechtzeitig bekannt zu geben und ihm die entsprechenden Weisungen wegen Einsendung der Wahlakten an den Hauptwahlkommissär zu erteilen" (Erl. z. RRWO.).

Absatz 2: Mit Rücksicht darauf, daß den politischen Behörden im Verhältnisse zu dem außerordentlich großen Bedarfe an Wahlkommissären keine genügende Zahl von Beamten zur Verfügung steht, ist es notwendig, auch Private, soweit sie wahlberechtigt sind, zu dieser Funktion heranzuziehen; daß sich solche Personen zu dieser Kontrolltätigkeit immer eignen, wurde bei Beratung des Gesetzes von mancher Seite bezweifelt (Rede des Abg. Abrahamowicz, Stenographisches Protokoll, S. 40.193 ff.). Es werden übrigens — wie die Regierung im Wahlreformausschusse versicherte — in erster Linie öffentliche Funktionäre und Beamte zur Ausübung dieses Amtes herangezogen.

Das Gesetz statuiert eine unbedingte Pflicht zur Annahme des Ehrenamtes eines Wahlkommissärs, ohne irgend welche Exkusationsgründe zuzulassen. Diese Pflicht trifft allerdings nur die Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirkes, damit nicht etwa durch Annahme des Amtes in einem fremden Stimmbezirke die Ausübung des Wahlrechtes verhindert werde. Ein Antrag des Abgeordneten Tavcar, es könne aus wichtigen und bescheinigten Gründen bis 24 Stunden vor der Wahl die Annahme des Ehrenamtes verweigert werden, wurde im Ausschusse wie im Plenum abgelehnt (Verh. d. WRA., S. 511 ff., Stenographisches Protokoll, S. 40.291).

Auch die Bestimmung, daß ein Wahlkommissär, der, natürlich nicht gegen seinen Willen, in einer anderen Gemeinde seines Wahlbezirkes fungiert, als er wahlberechtigt ist, seine Stimme in der ersten Gemeinde abgeben kann (Antrag Choc, Verh. d. WRA., S. 512, Stenographisches Protokoll, S. 40.291), wurde nicht in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 3: Bezüglich der Sprache, in welcher das Wahlprotokoll abzufassen ist, hat der Ausschuß wie das Plenum bei Beratung des Gesetzes den Antrag des Abgeordneten Tavcar abgelehnt, der dem Wahlkommissär die Entscheidung darüber offen lassen wollte. Es ist somit die landesübliche Sprache zu verwenden. Auch gegen die Wahl des Schriftführers durch die Wählerschaft hat sich die Majorität der Abgeordneten ausgesprochen (Verh. d. WRA., S. 512, Stenographisches Protokoll, S. 40.291).

„Ein Kommissionsmitglied darf als Schriftführer nicht verwendet werden" (Erl. z. RRWO.).

Ein weiterer Zusatzantrag zu § 17, den Wahltag als schulfrei, sowie als Amts- und Gerichtsferialtag zu erklären, und alle Arbeitgeber zu verpflichten, ihren Arbeitern die zur Ausübung ihres Wahlrechtes nötige Zeit zu gewähren, fand im Ausschusse wie im Plenum keinen Beifall.

§ 18.

Je drei, beziehungsweise zwei Mitglieder der Wahlkommission werden von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär aus den an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt. Absatz 1.

Die in der vorbezeichneten Weise bestimmten sechs, beziehungsweise vier Mitglieder wählen mit absoluter Stimmenmehrheit das siebente, beziehungsweise fünfte Mitglied der Wahlkommission, welches an dem Wahlorte in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein muß. Absatz 2.

Kommt eine solche Stimmenmehrheit auch bei einem zweiten Wahlgange nicht zu stande, so wird dieses Mitglied vom Wahlkommissär benannt. Absatz 3.

Zu § 18. Die Wahlkommission.

In der historischen Entwicklung des parlamentarischen Wahlrechtes war die Wahlkommission ursprünglich das leitende, selbstgewählte Organ der Wahlversammlung. Die Wahlversammlung ist die Vereinigung der Wahlberechtigten, die zum Zwecke der Wahl in einem bestimmten Lokale, und zwar alle zur gleichen Stunde zusammenkommen und sich hier durch Wahl eines Vorstandes aus ihrer Mitte regelrecht konstituieren. Dem Begriffe einer konstituierenden Wahlversammlung, deren Mitglieder alle zur gleichen Zeit zusammenkommen, entspricht es auch, die Wahl durch Namensaufruf der Anwesenden vorzunehmen und nach Aufruf aller Anwesenden zu schließen. Zu spät Gekommene können ausnahmsweise berücksichtigt werden, wie dies nach älteren Wahlordnungen auch der Fall war.

Mit der Ausdehnung des Wahlrechtes und der Zunahme der an einem Orte Wahlberechtigten verschwindet allmählich die Wahlversammlung in dem ursprünglichen Sinne. Die Wahllokale sind zu klein, um alle Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes gleichzeitig zu fassen; auch wird es mit Rücksicht auf lokale Zustände und soziale Einrichtungen, Arbeitsverhältnisse u. ä. als unbillig empfunden, den Wahlakt auf einen bestimmten Zeitpunkt festzusetzen und mit allen Wahlberechtigten durch Aufruf uno actu vorzunehmen, da dies für die zuletzt Aufgerufenen ein großes Zeitopfer bedeutet. Die Wahl findet daher innerhalb eines bestimmten Zeitraumes statt, während dessen es dem Wähler erlaubt ist, nach Belieben seine Stimme abzugeben. Ja, es ist sogar

— wie nach unserer Reichsratswahlordnung — unter Umständen gestattet, die Wähler nur einzelweise in das Wahllokal einzulassen (§ 23).

Es gibt keine „Versammlung" der Wähler mehr, und damit entfällt auch die Notwendigkeit, ja die Möglichkeit einer Konstituierung derselben. Die Wahl[4]) einer Kommission hätte in diesem Falle immer etwas Zufälliges und Willkürliches an sich, da nur die zuerst gekommenen Wähler sich an ihr beteiligen können, später Gekommene jedoch mit Rücksicht auf die gesetzliche Feststellung eines längeren Zeitraumes für die Wahl, grundlos um das Recht der Kommissionswahl verkürzt würden.

Darauf ist die Vorschrift unseres § 18 zurückzuführen, daß die Wahlkommission nicht, wie dies früher geschah — von den Wählern ganz oder teilweise gewählt — sondern drei, respektive zwei Mitglieder von der Gemeindevertretung und ebensoviele von dem Wahlkommissär ernannt werden.[5]) Daß die Mitglieder der Kommission an dem Wahlorte, das ist in dem betreffenden Stimmbezirke wahlberechtigt sein müssen, hat denselben Grund wie die analoge Vorschrift bezüglich des Wahlkommissärs. Auch kann nur von solchen Kommissionsmitgliedern „jene genaue Kenntnis der Lokal- und Personalverhältnisse erwartet werden, welche sie befähigt, die der Wahlkommission zustehenden Entscheidungen über das Wahlrecht einzelner Personen usw. zu fällen" (Ber. d. WRA., S. 11). Darum wurde auch ein Antrag, der für die Mitglieder der Wahlkommission nur das Wahlrecht im betreffenden Wahlkörper forderte, abgelehnt (Verh. d. WRA., S. 513 ff.).

---

[4]) Nach der Reichsratswahlordnung von 1873 (1896) fand eine Wahl — wenigstens eines Teiles der Kommission (3 Mitglieder) — nur noch in der Kurie des Großgrundbesitzes und bei den Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner in der Landgemeindenkurie und allgemeinen Wählerklasse statt (§§ 33, 33a). Hier war auch die Zahl der Wähler nur eine sehr geringe.

[5]) Nach deutschem Reichstagswahlrecht vollzieht sich die Zusammensetzung der Wahlkommission — dort Wahlvorstand genannt — auf folgende Weise:

§ 8 des Wahlreglements: „Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk (=Stimmbezirk) den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen..."

§ 9, Abs. 2 des Wahlgesetzes: „Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittlung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden."

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirkes einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen."

Daß sie auch noch in dem betreffenden Wahlkörper wahlberechtigt sein müssen — was übrigens für den Wahlkommissär nicht gilt — hat natürlich nur für den Fall eine Bedeutung, als im Stimmbezirke zwei national getrennte Wahlkörper wählen.

Was die Zusammensetzung der Wahlkommission betrifft, so liegt es im Interesse aller Parteien, in derselben vertreten zu sein. Findet eine Wahl der Kommission statt, kann dies nur durch ein System der Minoritätsvertretung ermöglicht werden. Werden die Mitglieder ernannt, dann steht es im Ermessen der designierenden Behörde, ob sie überhaupt eine Partei, und welche sie bei Zusammensetzung der Kommission berücksichtigen will. Bei Beratung des § 18 haben auch mehrere Redner unter Verzicht auf eine entsprechende gesetzliche Fixierung, insbesondere an die Regierung — deren Wahlkommissär die Nominierung von drei Kommissionsmitgliedern zukommt — appelliert, die politische Anstandspflicht der Rücksichtnahme auf die Minoritätsparteien im Wege von Instruktionen an die kompetenten Behörden zu wahren, da von den politisch stark pronozierten Gemeindevertretungen — dem zweiten designierenden Faktor — dies weniger zu erwarten sei (Rede der Abg. Dr. Vogler und Seitz, Verh. d. WRA., S. 513, Stenographisches Protokoll, S. 40.276).

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Baxa, die Gemeindevertretungen und staatlichen Wahlkommissäre bei der Nominierung der Kommissionsmitglieder an den Grundsatz der Vertretung der Minderheiten gesetzlich zu binden, wurde mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, eine derartige Maßregel ohne die allgemeine Feststellung eines Proportionalwahlrechtes durchzuführen oder zu kontrollieren, abgelehnt (Stenographisches Protokoll, S. 40.278).

„Die der Gemeinde unmittelbar vorgesetzte landesfürstliche politische Behörde hat für jeden Wahlort von der betreffenden Gemeinde einen Auszug aus dem Sitzungsprotokolle über die der Gemeindevertretung obliegende Bestimmung der Mitglieder der Wahlkommission zu requirieren und dem Wahlkommissär zum Zwecke des Anschlusses an die Wahlakten zu übergeben.

Die in Galizien von der Gemeindevertretung des Wahlortes und von dem Wahlkommissär in einem Gruppenwahlorte zu bestimmenden Mitglieder der Wahlkommission können auch den Wahlberechtigten der übrigen zur Gruppe gehörigen Gemeinden entnommen werden.

Bei der Bestimmung der Kommissionsmitglieder durch den Wahlkommissär ist darauf zu achten, daß tunlichst alle bei der Wahl in Betracht kommenden Parteirichtungen entsprechende Berücksichtigung finden" (Erl. z. RRWO.).

Absatz 2: Die sechs (respektive vier) Mitglieder der Kommission wählen, richtiger gesagt, kooptieren ein siebentes Mitglied aus den Wahlberechtigten des betreffenden Stimmbezirkes und Wahlkörpers.

Absatz 3: Ebenso wie Absatz 2 wörtlich aus der Reichsratswahlordnung von 1873 entnommen (§ 33, Absatz 8 und 9).

§ 19.

Absatz 1. **Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte mit relativer Stimmenmehrheit den Vorsitzenden.**

Absatz 2. **Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlkommissär zu ziehende Los.**

§ 20.

Absatz 1. **Die Beschlüsse der Wahlkommission werden durch relative Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt.**

Absatz 2. **Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt nur bei gleich geteilten Stimmen mit und gibt in einem solchen Falle mit seiner Stimme den Ausschlag.**

Zu § 19 und 20.[6]) Die Wahlkommission.

Durch mehrere Bestimmungen wird der Stellung des Wahlkommissärs gegenüber der Kommission bei deren Konstituierung ein gewisses Übergewicht verliehen. So hat der Kommissär auch das siebente Kommissionsmitglied für den Fall, als eine absolute Majorität bei der Wahl desselben nach zwei Wahlgängen nicht erzielt wird, zu ernennen (§ 18); auch bei der Wahl des Vorsitzenden fällt dem Wahlkommissär insofern die Entscheidung zu, als bei Stimmengleichheit das Los von ihm gezogen wird und nicht etwa von einem Kommissionsmitgliede, wie bei Beratung im Ausschusse vorgeschlagen wurde (Antrag des Abgeordneten Wassilko, Verh. d. WRA., S. 514).

Die Stellung der Wahlkommission ist die eines öffentlichen Organes. § 13 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit lautet:

§ 13. Wahlkommission.

Der Wahlkommissär, die Mitglieder einer Wahlkommission und deren Schriftführer sind als Beamte im Sinne des § 101 StG. anzusehen und genießen in Ausübung ihrer Funktion den durch das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen verliehenen Schutz.

Die Mitglieder haben ihr Amt ohne Rücksicht auf ihre Parteistellung auszuüben. Insbesondere gilt dies von den gemäß § 21 RRWO. zu fällenden Entscheidungen, durch welche der Kommission eminent richterliche Funktionen zugewiesen sind. Es wurde daher auch bei Beratung des Gesetzes der Antrag gestellt, die Konstituierung der Kom-

---

[6]) Wörtlich übereinstimmend mit §§ 34, 35 RRWO. von 1873.

mission in der Weise vorzunehmen, daß den einzelnen Kommissionsmitgliedern, die doch als Parteimänner hineinkämen, die mit ihrem Amtscharakter verbundene Pflicht der Objektivität deutlich zu Bewußtsein gebracht werde, indem sie nach Muster des deutschen Wahlreglements[7]) bei Antritt des Amtes in feierlicher Weise beeidet würden. Doch wurde dieser Antrag (Antrag Tavcar, Verh. d. WRA., S. 510, Stenographisches Protokoll, S. 40.267) abgelehnt.

Für die Beschlüsse der Wahlkommission genügt relative Majorität der Stimmen. Ein Antrag, die Entscheidungen der Wahlkommission an die absolute Stimmenmehrheit zu binden (Abgeordneter Tavcar, Verh. d. WRA., S. 514, Stenographisches Protokoll, S. 40.268) wurde abgelehnt; ebenso Vorschriften über ein Quorum, demzufolge jeder Wahlhandlung durch die Kommission mindestens vier, respektive drei Mitglieder beiwohnen müssen, und Maßregeln für den eventuellen Wegfall von Mitgliedern (Antrag Tavcar, Verh. d. WRA., S. 519, Stenographisches Protokoll, S. 40.268). „In den §§ 19 und 20 hat die Regierungsvorlage wörtlich die §§ 34 und 35 der alten Reichsratswahlordnung rezipiert, deren Handhabung in der Praxis niemals Schwierigkeiten begegnete" (Ber. d. WRA., S. 11).

Der Vorsitzende der Wahlkommission stimmt regelmäßig nicht mit. Nur bei gleichgeteilten Stimmen, um den Ausschlag zu geben.

§ 21.

Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe oder über die Gültigkeit abgegebener Stimmen steht der Wahlkommission nur dann zu: Absatz 1.

a) wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben;

b) wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen in Frage kommt, oder

c) wenn gegen die Wahlberechtigung einer in den Wählerlisten eingetragenen Person bei der Wahlhandlung Einsprache erhoben wird.

Eine Einsprache im Sinne der Absätze a und c kann nicht nur vom Wahlkommissär und von Mitgliedern der Wahlkommission, sondern auch von den Wählern, von diesen mündlich oder schriftlich, und zwar nur insolange, als diejenige Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat und in dem unter c erwähnten Falle nur insofern erhoben werden, Absatz 2.

---

[7]) Wahlreglement, § 12, Abs. 1: „Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlages an Eides Statt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet." Ebenso verpflichtet der zur Ermittlung des Gesamtwahlergebnisses aufgestellte Wahlkommissär (§ 26 WR.) die Beisitzer mittels Handschlages an Eides Statt.

als behauptet wird, daß die betreffende Person seit der Feststellung der Wählerliste aus den im § 4 aufgeführten Gründen die Wahlberechtigung verloren hat.

Absatz 3. **Die Entscheidungen der Wahlkommission müssen in jedem einzelnen Falle vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen.**

Absatz 4. **Ein Rekurs gegen dieselben ist unzulässig.**

Zu § 21.[8]) Die Kompetenz der Wahlkommission.

Absatz 1 und 2: Die Tätigkeit der Wahlkommission ist teils eine verwaltende, teils eine richterliche.

Die wahlverwaltenden Funktionen der Kommission sind vornehmlich das Absammeln der Stimmen, die Führung des Abstimmungsverzeichnisses und der Stimmliste, die Vornahme des Skrutiniums. Die richterliche Funktion besteht in der Fällung der im § 21 vorgesehenen Entscheidungen über strittige Wahlrechte. Solcher Entscheidungen sind zwei Arten zu unterscheiden:

I. Entscheidungen über die Zulassung zur Stimmabgabe.

II. Entscheidungen über die Gültigkeit abgegebener Stimmen.

Ad I. Gegen die Zulassung einer in die Wählerliste eingetragenen, mit Legitimationskarte versehenen Person — denn nur eine solche kann überhaupt vor der Kommission in Frage kommen — zur Stimmabgabe können Einspruch erheben: 1. der Wahlkommissär, 2. die Mitglieder der Wahlkommission, 3. die Wahlberechtigten.[9]) Die sub 1 und 2 Erwähnten können eine solche Einsprache nur mündlich, die Wahlberechtigten jedoch schriftlich und mündlich erheben.

Bezüglich der Wahlberechtigten ist zu bemerken, daß deren Einspruchsrecht wesentlich eingeschränkt, ja ganz illusorisch werden kann, wenn § 23, Absatz 2 in Anwendung gebracht wird und die Wahlberechtigten nur einzeln in das Wahllokal gelassen werden, da ihnen in diesem Falle jede Kontrolle darüber fehlt, wer seinen Stimmzettel überhaupt abgeben will; auch die unter allen Umständen zu praktizierende Vorschrift des § 23, daß jeder Wähler sofort nach der Stimmabgabe das Lokal zu verlassen habe, schränkt die Bedeutung des Einspruchrechtes für die Wahlberechtigten empfindlich ein. Jedenfalls ist ein mündlicher Einspruch im Falle des einzelweisen Einlasses in das Wahllokal und unter allen Umständen nach erfolgter Stimmabgabe völlig ausgeschlossen. Darum wurde auch auf Antrag des Abgeordneten Hruby

---

[8]) Fast wörtlich übereinstimmend mit § 36 RRWO. von 1873.

[9]) Die ausdrückliche Aufzählung dieser einspruchberechtigten Personen wurde in dem Texte der Regierungsvorlage über Antrag des Abg. Hruby vom Ausschusse aufgenommen (Verh. des WRA., S. 515).

(Verh. d. WRA., S. 515) dem Texte der Regierungsvorlage die Bestimmung hinzugefügt, daß Wahlberechtigte auch schriftlich Einspruch erheben können.

Einspruch kann erhoben werden:

1. Wegen der mangelnden Identität eines Wählers (Alinea a).

2. Wegen eines seit der Feststellung der Wählerliste eingetretenen Verlustes der Wahlberechtigung gemäß § 4 RRWO.

Ad 1. Nach dem Wortlaute des Alinea a) ist eigentlich zur Herbeiführung einer Entscheidung nicht ausdrücklich ein „Einspruch" gegen die Identität verlangt, sondern ganz allgemein: „Anstände"; allein aus den Eingangsworten des zweiten Absatzes, welcher von einer „Einsprache im Sinne der Alinea a) und c) spricht, geht deutlich hervor, daß das Gesetz Alinea a) und c) gleichgestellt hat und unter Anständen soviel wie „Einsprache" versteht.

Unter welchen Umständen die Identität eines mit Legitimationskarte versehenen Wählers „beanständet" werden kann, ist im Gesetze allerdings nicht gesagt; und auch nicht, wie ein derartiger, unvorhergesehener Einspruch von einem Wähler, der das zu seiner Legitimation vor der Kommission vom Gesetze einzig vorgeschriebene Dokument, die Legitimationskarte, ordnungsgemäß mitgebracht hat, widerlegt werden kann; die Interpretation dieser Vorschrift ist demnach völlig dem freien Ermessen der Kommission anheimgestellt. Die Erläuterungen des Ministers des Innern zur Reichsratswahlordnung sagen zu diesem Punkte folgendes: „Der Wahlkommissär ist berufen, die Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei der Wahl zu überwachen. Er hat daher insbesondere auch gegen gesetzwidrige Entscheidungen der Wahlkommission Einspruch zu erheben und die Anführung jedes Einspruches im Wahlprotokolle zu fordern. In dieser Beziehung hat sich der Wahlkommissär namentlich auch vor Augen zu halten, daß die Wahlkommission zu einer Entscheidung im Sinne des § 21, lit. a) nur dann berufen ist, wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität eines Wählers Anstände ergeben, das heißt, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß derjenige, der sich unter Vorweisung einer Legitimationskarte zur Stimmabgabe gemeldet hat, mit dem auf der Legitimationskarte verzeichneten Wahlberechtigten nicht identisch ist. Der Umstand, daß der Erschienene einzelnen Mitgliedern der Wahlkommission nicht bekannt ist, berechtigt die Wahlkommission noch nicht zu seiner Zurückweisung, da die Identität des Wählers insolange als durch die Wahllegitimation ausgewiesen anzusehen ist, als nicht besondere Gründe die gegenteilige Annahme rechtfertigen. Wird der Erschienene von der Wahlkommission zurückgewiesen, so ist dies auf der Legitimationskarte anzumerken. Da ferner

in derartigen Fällen in der Regel der Verdacht einer nach dem Gesetze strafbaren Handlung vorliegen wird, welche der Wahlkommissär dem Gerichte anzuzeigen hat, so ist der Zurückgewiesene der Sicherheitsbehörde behufs weiterer Feststellung des Tatbestandes und Erstattung der Anzeige an eine der im § 86 StPO. bezeichneten gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Stellen zu übergeben.

Um andrerseits ein objektives und streng sachliches Vorgehen der Wahlkommission nach Tunlichkeit zu sichern und eine ausreichende Basis für die Beurteilung der Korrektheit ihres Verhaltens zu erlangen, ist schon im Hinblicke auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit[10]) der Kommissionsmitglieder in jedem derartigen Falle hinsichtlich jedes einzelnen Kommissionsmitgliedes im Wahlprotokolle zu konstatieren, ob und aus welchen Gründen dieses Mitglied die Identität des Erschienenen negierte."

Die unter der Herrschaft der alten Reichsratswahlordnung und der geltenden Landtags- und Gemeindewahlordnungen geübte Praxis, Wähler, die ohne Legitimationskarten vor der Urne erscheinen, durch die Wahlkommission zu „agnoszieren", ist nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung mit Rücksicht darauf ausgeschlossen, daß kein Wähler ohne Legitimationskarte das Lokal überhaupt betreten kann (§ 23).

Ad 2. Trotz der sehr allgemeinen Fassung der lit. c) sind die hiehergehörigen Fälle durch die nachfolgenden Bestimmungen des Absatzes 2 sehr beschränkt. Einspruch kann hier nur erhoben werden: 1. wegen Verlust der Staatsbürgerschaft, 2. Eintritt in eine jener Stellungen, die den Inhaber gemäß § 7 RRWO. vom Wahlrechte ausnehmen, 3. wegen der Ausschließungsgründe des § 8 RRWO.

Derartige Einsprüche (sub a) und c) dürfen nur insolange erhoben werden, als die Person, deren Wahlrecht angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Hat somit die Wahlkommission die Stimme eines Wählers ordnungsgemäß entgegengenommen und werden nachträgliche, wenn auch begründete Bedenken gegen die Identität des Wählers oder ähnliches seitens des Kommissärs, eines Kommissionsmitgliedes oder eines Wahlberechtigten erhoben, so hat dies für die Gültigkeit der abgegebenen Stimme keine Bedeutung. Denn die Annahme des Stimmzettels seitens der Kommission ist eine ebenso in-

[10]) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kommissionsmitglieder äußert sich als „Mißbrauch der Amtsgewalt" gemäß § 101 StG., da die Kommissionsmitglieder durch § 13 des Gesetzes betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahlfreiheit ausdrücklich „als Beamte im Sinne des § 101 StG." erklärt werden.

appellabele und darum rechtskräftige Entscheidung, wie die Zurückweisung eines Stimmzettels.

Ist der Stimmzettel einmal in die Urne geworfen, dann ist schon aus technischen Gründen jede Möglichkeit, die Abstimmung aus den sub a) und c) erwähnten Gründen anzufechten, ausgeschlossen.

Wichtig ist die Bestimmung, daß die Entscheidung der Wahlkommission in jedem dieser Fälle (a und c, nicht b) vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen muß; die Entscheidung ist inappellabel.

Ad II. Die zweite Art der Entscheidungen, welche die Wahlkommission zu fällen hat, ist wesentlich anderer Natur als die bisher genannten. Sie beziehen sich auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der bereits abgegebenen Stimmen (Absatz 6), erfolgen also erst nach Schluß der Stimmgebung, beim Skrutinium, während die sub a und c enthaltenen Entscheidungen vor Abgabe der einzelnen Stimmen gefällt werden. Darum gilt auch Absatz 3 — trotzdem es aus dem Wortlaute nicht zu ersehen ist — nur für die Fälle des Alinea b.

Unter „Gültigkeit" der Stimme ist hier nur die formale Gültigkeit zu verstehen. Lediglich über diese hat die Wahlkommission zu entscheiden. Die Voraussetzungen der formalen Gültigkeit sind dabei nach §§ 25, 29, 30, 35 und 36 RRWO. zu beurteilen, welche Paragraphe folgende Fälle der Ungültigkeit einer Stimme festsetzen:

1. Gebrauch eines nicht behördlich erfolgten Stimmzettels (§ 25).

2. Stimmen, welche auf eine gemäß § 8 RRWO. von der Wählbarkeit ausgeschlossenen Person lauten (§ 30, Absatz 1).

3. Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind (§ 30, Absatz 1).

4. Stimmen mit undeutlicher Bezeichnung der Kandidaten (§ 30, Absatz 1).

5. Leere Stimmzettel (§ 30, Absatz 2).

6. Teilweise Ungültigkeit eines Zettels bezüglich jener Kandidaten-, respektive Ersatzmännernamen, die der Zettel über die einem Wähler gestattete Zahl der zu wählenden Kandidaten, respektive Ersatzmänner, das ist je einen, enthält (§ 30, Absatz 3).

7. Stimmen, welche bei einer engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fallen (§ 35, Absatz 4).

8. Stimmen, die auf einen Ersatzmann und nicht zugleich auf einen Abgeordneten lauten (§ 29, Absatz 4).

9. Stimmen, die auf eine Person als Ersatzmann für einen nicht gewählten Abgeordneten lauten (§ 36, Absatz 1).

Aus anderen als den sub 1—9 genannten Gründen darf eine Stimme nach erfolgter Abgabe nicht für ungültig erklärt werden.

Materielle Nichtigkeitsgründe auf Seite des Wählers können in diesem Stadium nicht in Betracht kommen, da infolge des Prinzipes der geheimen schriftlichen Wahl aus dem einzelnen Stimmzettel nicht ersichtlich ist und auch nicht ersichtlich sein darf, von welchem Wähler er herrührt.

Dagegen können auf Seite des zu Wählenden materielle Gründe vorliegen, die seiner Wählbarkeit entgegenstehen, z. B. mangelndes Alter und ähnliches. Es ist nun die Frage, ob die Wahlkommission über solche materielle Ausschließungsgründe auf Seite des zu Wählenden entscheiden darf oder nicht, ob sie z. B. die Zählung von Stimmen verweigern darf, die auf eine Person gefallen sind, welche ihrer Ansicht nach noch nicht das wahlfähige Alter erreicht hat, nicht Staatsbürger, oder noch nicht lange genug Staatsbürger ist.

Unserer Ansicht nach hat die Wahlkommission die Ungültigkeit abgegebener Stimmen aus materiellen Gründen auf Seite des zu Wählenden — mit Ausnahme der im § 8 RRWO. enthaltenen Ausschließungsgründen — nicht auszusprechen. Die Fälle der Ungültigkeit abgegebener Stimmen sind im Gesetze in den §§ 25, 29, 30, 35 und 36 taxativ aufgezählt. Mit Ausnahme der im § 25 zitierten Ausschließungsgründe des § 8 sind diese Nichtigkeitsgründe formeller Natur und gehen direkt aus dem Stimmzettel hervor.

Dies hat seinen guten Grund! Denn die Wahlkommission, die ihre Entscheidungen sofort zu fällen hat, ist gar nicht in der Lage, zu prüfen, ob die von ihr in der Person des zu Wählenden vermuteten Nichtigkeitsgründe wirklich vorhanden sind. Sie kann das Alter, die Staatsbürgerschaft und die Dauer der letzteren von Amts wegen mit Sicherheit nicht feststellen, da es ihr an Zeit fehlt, die entsprechenden Erhebungen zu pflegen. Überdies wäre bei einer solchen Entscheidung zumindest die Anwesenheit des Kandidaten notwendig, was ja nach geltender Reichsratswahlordnung nicht nur nicht besonders vorgesehen, sondern gänzlich ausgeschlossen ist, wenn der Kandidat nicht zufällig unter den Vertrauensmännern sich befindet, die dem Skrutinium beiwohnen dürfen. Auch ist vom Gesetze gerade für die Entscheidung der Frage, ob die materiellen Voraussetzungen der Wählbarkeit gegeben sind, eine Behörde besonders betraut worden: der Chef der Landesstelle, der nach § 38 RRWO. dem gewählten Abgeordneten, nur wenn die Voraussetzungen des § 7 StGG. zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen hat. Ganz abgesehen davon, ist zur Prüfung der materiellen Gültigkeit einer Wahl und somit auch der abgegebenen Stimmen das Abgeordnetenhaus kompetent, das sich das Recht der Legitimationsprüfung ausdrücklich vorbehalten hat (§ 41).

Die ausnahmsweise Befugnis der Wahlkommission, bei Beurteilung der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen die materiellen Ausschließungsgründe des § 8 RRWO. zu berücksichtigen, beruht auf der ausdrücklichen Zitierung dieses Paragraphen unter den Nichtigkeitsgründen des § 30. Daß gegen diese Bestimmung des Gesetzes die stärksten Bedenken sprechen, daß dagegen alle jene Argumente angeführt werden können, die für die prinzipelle Beschränkung der Wahlkommissionsentscheidungen auf die formale Gültigkeit der Stimmen maßgebend waren, ist ohneweiters ersichtlich. Der Ausnahmscharakter dieser Bestimmung und die Notwendigkeit ihrer striktesten Interpretation geht aus der Tatsache hervor, daß der Schwesterparagraph des § 8, der die Ausnehmungsgründe enthaltende § 7 RRWO., in § 30 nicht zitiert ist; somit die Wahlkommission Stimmen, die auf eine von der Wählbarkeit ausgeschlossene, nicht aber solche, die auf eine von der Wählbarkeit ausgenommene Person entfallen sind, für ungültig erklären kann.

Obgleich nach der alten Reichsratswahlordnung von 1873 die Kompetenz der Wahlkommission für Entscheidungen über die Gültigkeit der Stimmen in der gleichen Weise geregelt war (§ 20 und § 47), ist dennoch der Fall vorgekommen, daß eine Wahlkommission die für eine Person abgegebenen Stimmen aus dem Grunde nicht gezählt hat, weil der Kandidat das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. Das Reichsgericht, an das sich dieser Kandidat mit einer Beschwerde wegen Verletzung eines politischen, in der Verfassung gewährleisteten Rechtes wendete, hat jedoch nicht ausgesprochen, daß die Wahlkommission zu einer solchen Ungültigkeitserklärung der Stimmen nicht berechtigt sei, sondern hat die Beschwerde mit der Motivierung abgewiesen, daß der Beschwerdeführer, der tatsächlich das 30. Lebensjahr zur Zeit des Wahlaktes noch nicht erreicht hatte, in seinem passiven Wahlrechte nicht verletzt worden sei, da er ein solches zur Zeit des Wahlaktes gar nicht gehabt habe.[11])

Auch der Wahlreformausschuß stand auf dem Standpunkte der hier akzeptierten Interpretation, derzufolge die Kommission nur über die formale Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, und zwar gemäß der §§ 25, 29, 30, 35 und 36 zu urteilen habe. Er sagt in seinem Berichte zu § 21: „Die Kompetenz zur Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner abgegebener Stimmen (§ 21, lit. b) wurde der

---

[11]) Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 11. Juli 1902, Z. 222, Slg. Nr. 1139. Inwieferne dieses Erkenntnis noch in anderer Hinsicht bemerkenswert ist, vgl. Erläuterung zu § 41.

Wahlkommission mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 25 und 30, welche die Voraussetzungen für die formale Gültigkeit der Stimmzettel und somit der Stimmen normieren, belassen" (S. 11). Und die Erläuterungen des Ministeriums des Innern sagen zu § 21, lit. b: „Die Fälle, in welchen eine abgegebene Stimme als ungültig erklärt werden kann, sind in den §§ 25 und 30 RRWO. aufgezählt."

Die gemäß § 21, lit. b) zu fällenden Entscheidungen unterscheiden sich von denen nach lit. a und c dadurch, daß die formale Ungültigkeit einer Stimme immer nur von Amts wegen zu berücksichtigen ist, während die Entscheidungen nach lit. a und c durch Einspruch Wahlberechtigter, einzelner Mitglieder der Wahlkommission und des Wahlkommissärs herbeigeführt werden können. Ein Einspruch seitens eines einzelnen Kommissionsmitgliedes oder des Wahlkommissärs ist kaum als „Berücksichtigung von Amts wegen" aufzufassen.

Absatz 3: Ein Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Ofner: „Die Entscheidungen und Gründe sind zu protokollieren" fand bei Beratung des § 21 nicht die Zustimmung des Hauses. Eine Protokollierung der Entscheidungen erfolgt schon nach § 17, Absatz 4. Eine Begründung dieser Entscheidungen ist jedoch weder mündlich, noch schriftlich vom Gesetze verlangt.

§ 22.

Der Wahlkommissär hat für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission hat derselbe nicht zuzulassen.

Zu § 22.[12]) Die Kompetenz des Wahlkommissärs.

Die Aufgabe des als Vertreter der Staatsbehörde fungierenden Wahlkommissärs ist eine mehrfache:

1. Er hat zunächst für die Handhabung der Wahlpolizei während des Wahlaktes zu sorgen. Zu diesem Zwecke kann er sich der Sicherheitsorgane: Gendarmerie, Wachleute, Gemeindediener usw. bedienen. Er kann Wähler aus dem Lokale schaffen, andere am Eintritt verhindern, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb der Grenzen der Reichsratswahlordnung zulässig ist und ähnliches.

2. Eine zweite Richtung seiner Tätigkeit bezieht sich lediglich auf die Kontrolle der Wahlkommission. Er hat, heißt es im Gesetze, für die Beobachtung der Bestimmungen der Wahlordnung, die doch von der Wahlkommission gehandhabt wird, Sorge zu tragen. Dabei hat er

---

[12]) Identisch mit § 37, Abs. 1 der Reichsratswahlordnung von 1873.

insbesondere Überschreitungen des Wirkungskreises von Seite der Wahlkommission nicht zu dulden. Da das Gesetz ihm jedoch keine Mittel an die Hand gibt, derartige Überschreitungen oder sonstige Verstöße der Kommission gegen die Reichsratswahlordnung zu verhindern oder eine nachträgliche Ungültigkeitserklärung ungesetzlicher Akte herbeizuführen, beschränkt sich seine Kompetenz lediglich darauf, gegen ordnungswidriges Vorgehen der Wahlkommission Protest zu erheben, seinen Protest protokollieren zu lassen, eventuell nach Abschluß des Wahlaktes an die vorgesetzte politische Behörde die Anzeige zu erstatten. Eine solche Anzeige hat jedoch auf die Gültigkeit des Wahlaktes keinen Einfluß (vgl. Bemerkungen zu § 38). Darüber hat nur das Abgeordnetenhaus, und zwar bei der Legitimationsprüfung, nach freiem Ermessen zu entscheiden.

Es wurde daher bei Beratung des Gesetzes auf die Wirkungslosigkeit dieses zweiten Satzes des § 22 hingewiesen, und die Streichung desselben, als überflüssig, beantragt, um so mehr, als eine derartige Bestimmung nur zwecklose Konflikte zwischen dem Wahlkommissär und der Kommission zur Folge hätte (Antrag des Abgeordneten Tavcar, Verh. d. WRA., S. 519, Stenographisches Protokoll, S. 40.268).

3. Wichtig ist auch derjenige Teil seiner Funktionen, der sich auf die Konstituierung der Wahlkommission bezieht: a) Er hat zunächst drei Mitglieder der Wahlkommission gemäß § 18, Absatz 1 zu bestimmen; b) auch das siebente Mitglied hat er, falls für dasselbe keine absolute Majorität zu stande kommt, zu nominieren (§ 18, Absatz 3); c) gemäß § 19 hat der Wahlkommissär den Vorsitzenden der Wahlkommission auszulosen, falls sich bei der Wahl desselben Stimmengleichheit ergibt.

4. In einem Falle hat der Wahlkommissär an einem Beschlusse der Wahlkommission mitzuwirken. § 28 verlangt für den Kommissionsbeschluß auf Verschiebung oder Verlängerung der Wahlhandlung die Zustimmung des Wahlkommissärs.

5. Zu unterfertigen hat der Wahlkommissär 1. die Stimmlisten (§ 29, Absatz 3), 2. das Wahlprotokoll, 3. die Abstimmungsverzeichnisse (§ 31, Absatz 1).

6. Für den Fall, als sich die Wahlkommission nicht konstituieren kann, gehen ihre sämtlichen Funktionen auf den Wahlkommissär über (§ 24).

7. Schließlich hat der Wahlkommissär die ganzen Wahlakten zu übernehmen und an die politische Landesstelle, respektive an den Wahlkommissär der Hauptwahlkommission zu senden.

§ 23.

Absatz 1. **Die den Wählern erfolgten Legitimationskarten haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und innerhalb der festgesetzten Stunden zur Vornahme der Wahl einzufinden.**

Absatz 2. **Nur die mit der Legitimationskarte versehenen Wähler haben behufs Abgabe der Stimmen Zutritt in das Wahllokale; nach Abgabe der Stimmen haben dieselben das Wahllokale sofort wieder zu verlassen. Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, sind die Wähler nur einzeln in das Wahllokale einzulassen. Eine solche Verfügung kann von der politischen Bezirksbehörde oder vom Wahlkommissär getroffen werden.**

Absatz 3. **Dem Wahlakte sind über Wunsch der wahlwerbenden Parteien zwei bis fünf — in größeren Städten bis zehn — Vertrauensmänner aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehen, welche dem Wahlakte bis zur Verkündigung des Ergebnisses der Stimmenzählung anzuwohnen berechtigt sind.**

Absatz 4. **Diese Vertrauensmänner werden vor der Wahl von den wahlwerbenden Parteien der politischen Bezirksbehörde namhaft gemacht, welche die entsprechende Anzahl aus der Mitte der Vorgeschlagenen unter tunlichster Berücksichtigung aller wahlwerbenden Parteien bestimmt.**

Absatz 5. **Die Vertrauensmänner haben lediglich als Zeugen der Wahlhandlung zu fungieren und steht ihnen außer der nach § 21, lit. a und c den Wählern zustehenden Einsprache kein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung zu.**

Absatz 6. **Während der Wahlhandlung sind im Wahllokale sowie in dem Gebäude, in dem sich dieses Lokale befindet, und in der näheren Umgebung um das Gebäude in dem Umkreise, welcher von der politischen Bezirksbehörde bestimmt wird, Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitationen jeder Art untersagt. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß der Verkehr der Wähler zu und von dem Wahllokale sich ungestört vollziehen kann.**

Absatz 7. **In dem Wahllokale sind zum Zwecke der Ausfüllung der Stimmzettel von den betreffenden Gemeinden Schreibrequisiten und die notwendigen Möbelstücke beizustellen.**

Zu § 23. Die Öffentlichkeit des Verfahrens vor der Wahlkommission.

Die Öffentlichkeit des Verfahrens vor der Wahlkommission, insbesondere des Skrutiniums, ist eine Forderung, die sowohl im Interesse des Publikums an einer korrekten Durchführung der Wahl, als auch der Wahlkommission gelegen ist, um sich vor nachträglichen Verdächtigungen parteiischer Amtsführung zu schützen.

Doch bringt ein konsequent durchgeführtes Prinzip unbeschränkter Öffentlichkeit eine Reihe von empfindlichen Nachteilen mit sich. Bei den mangelhaften Wahllokalen, über welche die meisten Landgemeinden nur verfügen, ist eine ordnungstörende und lärmende Überfüllung der Räume unausweichlich. Dazu kommt noch, daß bei dem einzelnen Wähler, der unmittelbar unter den Blicken einer höchst interessierten und oft

leidenschaftlich erregten Menge seinen Stimmzettel vielleicht erst ausfüllen und abgeben muß, eine Einschränkung der Wahlfreiheit überaus leicht erfolgen kann.

Gerade die Rücksichtnahme auf diese zweite Gruppe von Tatsachen haben die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 23 veranlaßt: daß nur mit Legitimationskarten versehene Wähler den Zutritt in das Wahllokal haben, daß jeder Wähler nach Abgabe seiner Stimme das Wahllokal sofort wieder zu verlassen hat, und daß — erforderlichen Falles — die Wähler nur einzeln in das Wahllokal einzulassen sind.[13])

Während nun die ursprüngliche Regierungsvorlage der Reichsratswahlordnung es bei diesen Bestimmungen bewenden ließ und somit die Öffentlichkeit von dem wichtigsten Teile des Wahlaktes, dem Skrutinium, völlig, vom übrigen Teile im weitesten Ausmaße ausschloß, sah sich der Wahlreformausschuß — der dem § 23 seine heutige Form gab — veranlaßt, über Antrag der Abgeordneten Kramař und Hruby auch das Prinzip der Öffentlichkeit, wenn nicht unbeschränkt, so doch in weiterem Umfange für den Wahlakt zu statuieren, als dies die Regierungsvorlage getan hatte.

Diese beschränkte Publizität des Wahlaktes wird herbeigeführt durch das Institut der Vertrauensmänner.

Die Forderung der völligen Öffentlichkeit des Wahlaktes in der Art wie bei Gerichtsverhandlungen (vertreten durch den Antrag des Abgeordneten Dr. Stransky) blieb im Ausschusse in der Minorität. Bedenken in der Richtung, daß die Einzelzulassung der Wähler in das Wahllokal gewisse Wahlumtriebe, wie einzelweise Beeinflussung und ähnliches (Rede des Abgeordneten Seitz, Stenographisches Protokoll, S. 40127), ermöglichen, konnten auch das Plenum nicht vom Standpunkte des Ausschusses abbringen.[14])

---

[13]) Die Verfügung, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal einzulassen sind, muß von den politischen Bezirksbehörden ausgehen, das sind die zuständigen politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Kommunalämter der mit eigenem Statute versehenen Gemeinden). Erl. zur RRWO.

[14]) Nach der Reichsratswahlordnung von 1873 war das Verfahren vor der Wahlkommission prinzipiell öffentlich; das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag hat sogar das Prinzip der Öffentlichkeit des Verfahrens vor der Wahlkommission ausdrücklich ausgesprochen. § 9, Abs. 1: „Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich." § 11: „Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand (bei uns Wahlkommission) Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist." Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes bestimmt im § 26 für das Skrutinium: „Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen."

Das in den Absätzen 3—5 des § 23 neugeschaffene Institut der Vertrauensmänner ist zunächst dadurch bemerkenswert, daß anläßlich desselben zum ersten Male in der Reichsratswahlordnung die Parteien als solche rechtlich anerkannt werden; sind es doch die „wahlwerbenden Parteien", welche durch ihr Begehren die Zuziehung von Vertrauensmännern veranlassen, und welche jene Personen nominieren, aus denen die politische Behörde unter Berücksichtigung der Parteiverhältnisse die Vertrauensmänner zu bestimmen hat.

„Die dem Wahlakte aus der Mitte der Wahlberechtigten beizuziehenden Vertrauensmänner müssen den in dem betreffenden Wahlkörper und an dem betreffenden Wahlorte Wahlberechtigten entnommen sein." (Erl. z. RRWO.)

Wann eine Gruppe von Wählern als Partei aufzufassen ist, sagt das Gesetz nicht, sondern läßt der Praxis die Entscheidung.

Was die Stellung der Vertrauensmänner betrifft, so haben sie weder besondere Einspruchsrechte, noch irgend welche Kontrollsfunktionen. Sie unterscheiden sich von den anderen Wählern nur dadurch, daß sie dem ganzen Wahlakte, also auch dem Skrutinium, beiwohnen können. Insbesondere haben sie auch nicht — wie im Ausschusse beantragt wurde — durch das sogenannte „Stricheln" zu kontrollieren, wer sich an der Wahl beteiligt hat, was natürlich nicht verhindert, *private* Aufzeichnungen zu machen (Rede des Ministers des Innern, Verh. d. WRA., S. 524).

Ihre Hauptaufgabe besteht faktisch darin, das — freilich *allen* Wahlberechtigten zustehende — Recht des Einspruches gemäß § 21, a und c auszuüben, da sie die einzigen Wähler sind, die dem Wahlakte dauernd beiwohnen können und daher nur sie Gelegenheit zu einem solchen Einspruche erhalten.

Absatz 6: Diese Bestimmungen dienen dem Schutze der Wahlfreiheit.

„Die Bestimmung des Umkreises, in welchem Ansprachen an die Wähler sowie sonstige Wahlagitation jeder Art untersagt sind, ist von der politischen Bezirksbehörde in dem Wahlorte mit dem Beifügen kundzumachen, daß Übertretungen dieses Verbotes den in der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, RGBl. Nr. 198, bestimmten Strafen unterliegen.

Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Wahlkommissär zu veranlassen, daß eine Ausfertigung dieser Kundmachung an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, an einer leicht sichtbaren Stelle angeheftet wird.

Die Bestimmungen des sechsten Absatzes bezwecken die möglichste Hintanhaltung jeder unzulässigen und terroristischen Einwirkung auf

die Wähler im Wahllokale selbst oder in dessen nächster Umgebung und sind daher im Interesse der Reinheit der Wahlen mit größter Strenge zu handhaben. Andrerseits ist dafür zu sorgen, daß dieser Umkreis nicht weiter bestimmt werde, als dies nach den örtlichen Verhältnissen unbedingt erforderlich ist.“ (Erl. z. RRWO.)

Absatz 7 ist ein Zusatzantrag des Abgeordneten Hruby (Verh. d. WRA., S. 521).

§ 24.

An dem Tage der Wahl, zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Versammlungsorte wird die Wahlhandlung mit der Konstituierung der Wahlkommission begonnen, welche die Wählerliste nebst den vorbereiteten Abstimmungsverzeichnissen und Stimmlisten übernimmt. Absatz 1.

Kann mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen, so werden die Funktionen der Wahlkommission von dem Wahlkommissär ausgeübt. Absatz 2.

Zu § 24.[15]) Die Konstituierung der Wahlkommission.

Die Bestimmungen über die Konstituierung der Wahlkommission sind überaus knapp gehalten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß, streng genommen, mangels irgend einer gesetzlichen Voraussetzung, z. B. Nichterscheinen oder nicht rechtzeitiges Erscheinen eines der drei von der Gemeindevertretung schon vorher designierten Mitglieder, der Wahlkommissär an die Stelle der Wahlkommission treten kann. Denn das Gesetz sagt nicht, ob die Anwesenheit von weniger als sechs, respektive sieben Mitgliedern zur Konstituierung der Kommission genüge. Nur die Beschlüsse der Kommission werden ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden gefaßt (§ 20).

Zur Steuer der damit verbundenen weitgehenden Machtbefugnis des Wahlkommissärs wurden im Ausschusse bei Beratung des Gesetzes ausführliche Bestimmungen — darunter die Vertagung des Wahlaktes — beantragt (Abgeordneter Tavcar, Verh. d. WRA., S. 531), „welche den Vorgang regeln sollen, falls mangels der gesetzlichen Voraussetzungen die Konstituierung der Wahlkommission nicht erfolgen kann, oder während der Wahl[16]) einzelne Mitglieder der Kommission entfallen;

---

[15]) Teilweise wörtlich übereinstimmend mit § 39 der Reichsratswahlordnung von 1873.

[16] Vgl. § 12, Abs. 2 des Wahlreglements für den deutschen Reichstag: „Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.“

der Ausschuß sah sich nicht veranlaßt, diesen Anträgen zuzustimmen, weil die Befürchtung von Schwierigkeiten bei der Konstituierung der Wahlkommission die angeregte Vertagung und Wiederholung der Wahlhandlung nicht zu rechtfertigen vermöchte.

Insbesondere hielt der Ausschuß eine Ergänzung der Wahlkommission bei Wegfall einzelner Mitglieder derselben für entbehrlich, da nach § 20 RRWO. die Beschlüsse der Wahlkommission mit relativer Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmenden zu fassen sind" (Ber. d. WRA., S. 12).

Absatz 1: Die Wählerliste, welche die Wahlkommission zu übernehmen und dem Wahlakte zu Grunde zu legen hat, muß dasselbe Exemplar sein, das zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt war, und in welchem die entsprechenden Änderungen vorgenommen wurden. Eine bloße inhaltliche Übereinstimmung ohne materielle Identität genügt nicht. Diese Frage der materiellen Identität der Wählerliste ist für Gemeindeausschußwahlen vom Verwaltungsgerichtshofe im obigen Sinne entschieden worden. Für Reichsratswahlen liegt zwar eine analoge Entscheidung nicht vor; allein die Motivierung, welche der Verwaltungsgerichtshof seinen bezüglichen Erkenntnissen zu Grunde gelegt hat, kann auch zur Interpretierung der Reichsratswahlordnung verwendet werden. Der Text des Gesetzes spricht von Fertigstellung „der" Wählerliste, von Berichtigung „der" Wählerliste, Reklamationen gegen „die" Wählerliste, und aus dem Zusammenhange geht hervor, daß durch den Gebrauch des bestimmten Artikels die materielle Identität der Listen vom Gesetze vorausgesetzt wurde. „Es ist dies auch in der Natur der Sache gelegen, da nur auf diese Weise die Verwendung der als richtig festgestellten und anerkannten Wählerlisten gesichert werden kann."[17]) Auch muß die Wählerliste, welche beim Wahlakte vorliegt, schon deshalb physisch dieselbe sein wie jene, welche zur Einsicht aufgelegt war und berichtigt wurde, weil nur diese letztere — als eine Entscheidung über die Wahlrechte — nach Durchführung des Reklamationsverfahrens in Rechtskraft erwachsen ist.[18])

Das Abstimmungsverzeichnis ist ein Register, in das alle Per-

---

[17]) Vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Oktober 1884, Z. 2193, B. Nr. 2247.

[18]) Vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1894, Z. 4561, B. Nr. 8199: „Es ergibt sich (insbesondere aus der Bestimmung des Schlußabsatzes des § 18 GWO.), daß die (Ausschuß-)Wahl auf Grundlage jener Wählerlisten durchzuführen ist, welche dem Reklamationsverfahren unterzogen werden, und nach Durchführung desselben in Rechtskraft erwachsen sind."

sonen einzutragen sind, die ihre Stimme abgegeben haben (§ 26, Absatz 4).

Die Stimmliste ist das Verzeichnis der auf jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen (§ 29, Absatz 3).

„Nach erfolgter Konstituierung hat die Wahlkommission im Sinne des § 28, Absatz 1 RRWO. für die Wähler einen Warteraum zu bestimmen.“ (Erl. z. RRWO.)

Absatz 2: Die Bestimmung des Absatzes 2 findet vor allem in jenen Fällen Anwendung, wo mangels genügender Wählerzahl im Stimmbezirke die Konstituierung einer siebengliederigen Kommission unmöglich ist, was in manchen Gemeinden für das Gebiet der national getrennten Wählerschaft (Mähren) zutrifft (vgl. die Verh. d. WRA., S. 649 ff., und die Erklärung des Regierungsvertreters, S. 650).

„Ist der Wahlkommissär an die Stelle der Wahlkommission getreten, so hat er die Funktionen derselben bis zum Schlusse der Wahlhandlung auszuüben.“ (Erl. z. RRWO.)

§ 25.

Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel. Absatz 1.

Bei der Wahl dürfen bei sonstiger Ungültigkeit der Wahlstimme nur die behördlich erfolgten Stimmzettel in Anwendung kommen. Absatz 2.

Zu § 25.[19]) Stimmabgabe (offene oder geheime).

Einleitung. Verschieden von der Frage der Öffentlichkeit des Verfahrens vor der Wahlkommission ist die Frage des Wahlgeheimnisses. Während es sich im ersten Falle darum handelt, ob die Tätigkeit der Wahlkommission, ihre Entscheidungen, die Manipulation mit den Stimmzetteln und ähnliches, unter die Kontrolle des Publikums gestellt werden soll oder nicht, liegt das Problem im anderen Falle darin, ob die Abstimmung des einzelnen Wählers ihrem Inhalte nach geheim bleiben oder allgemein erkennbar erfolgen soll.[20]) Beide Fragen sind voneinander unabhängig; insbesondere ist

[19]) Stimmt überein mit § 41 RRWO. von 1873.

[20]) Georg Meyer unterscheidet in seinem Buche diese beiden Fragen nicht scharf. Er behandelt eigentlich nur die zweite unter dem Schlagworte „öffentliche oder geheime Wahl“. Freilich sieht auch Georg Meyer in der Tätigkeit der Wahlkommission und der Abstimmung des einzelnen Wählers nichts prinzipiell verschiedenes, sondern das gleiche, nämlich staatliche Funktionen, die ja schon als solche „öffentliche“ heißen. Für Georg Meyer ist das Wählen eine öffentliche Organtätigkeit und muß als solche „öffentlich“ sein. Da unserer Ansicht nach der Charakter des Wählens als einer öffentlichen Funktion nicht außer allen Zweifeln steht, sprechen wir im folgenden, um Mißverständnisse zu vermeiden, von „öffentlichem Wahlverfahren“, aber von „offener Abstimmung“.

völlige Öffentlichkeit des Wahlverfahrens mit absoluter Wahrung des Wahlgeheimnisses (geheime Abstimmung) vereinbar.[21])

Die offene (besser als „öffentliche") Abstimmung erfolgt mündlich zu Protokoll oder durch Handerheben, per Akklamation; sie kann jedoch auch schriftlich erfolgen, nämlich mit offenen oder auch mit Namensunterschrift des Wählers versehenen Stimmzetteln.

Die geheime Stimmabgabe ist regelmäßig eine schriftliche und erfolgt mittels Stimmzettels, der zusammengefaltet oder kuvertiert ist. Weitere Garantien zur Geheimhaltung des Stimmzettelinhaltes können sein: Verbot verschiedenfarbiger oder verschieden großer Stimmzettel, vielmehr gesetzliche Vorschrift der Farbe, Dicke, Form usw.[22])

Das wirksamste Mittel ist in dieser Hinsicht die ausschließliche Zulassung amtlich ausgegebener Stimmzettel, wie dies unsere Reichsratswahlordnung tut. Am weitesten geht die Vorschrift eines abgesonderten Raumes (Isolierkammer) innerhalb des Wahllokales zur Ausfüllung des Stimmzettels und sonstiger für die Stimmabgabe notwendigen Verrichtungen. Schließlich wäre noch die Abstimmung durch sogenannte Kugelung zu erwähnen, bei welcher das Wahlgeheimnis in der Weise gewahrt wird, daß für jeden Kandidaten eine Urne aufgestellt wird, in die — eine nach der anderen — jeder Wähler — in der geschlossenen Hand eine Kautschukkugel, deren Auffallen man nicht hören kann — tief hineingreift, wobei er die Kugel in die Urne seines Kandidaten fallen läßt; ein Abstimmungsmodus, der in Ländern mit vielen Analphabeten (Serbien, Griechenland) vorzukommen pflegt.

Ob geheim oder offen abgestimmt werden soll, ist eine Prinzipienfrage. Es läßt sich für das eine wie für das andere manches Triftige anführen. Die geheime Abstimmung hat den Zweck, die Unabhängigkeit

---

[21]) Vgl. z. B. das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag:

§ 9: Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

§ 10: Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

[22]) Vgl. das Wahlreglement für den deutschen Reichstag, § 11, Abs. 3: „Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein (§ 10, Abs. 2 des Wahlgesetzes); sie sollen 9 zu 12 Zentimeter groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichen Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 Zentimeter groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereit zu halten."

Nur die Umschläge — nicht auch die Stimmzettel selbst müssen amtlich erfolgt sein!

und Freiheit der in der Wahl gelegenen politischen Meinungsäußerung zu wahren, und ist ein um so dringenderes Postulat, je mehr diese Unabhängigkeit durch soziale Gegensätze, wie zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, gefährdet ist. Dies ist auch der Grund, weshalb dieses Prinzip in den meisten Staaten Eingang gefunden hat. Die „Öffentlichkeit" der Abstimmung muß aber in Übereinstimmung mit der Öffentlichkeit aller staatlichen Tätigkeit, aller „öffentlichen" Funktionen dann gefordert werden, wenn man auch im Wählen eine solche „öffentliche Funktion", eine Organtätigkeit des Wählers erblickt (Georg Meyer, a. a. O. S. 558). Gegen eine Geheimhaltung der Abstimmung wird auch angeführt, daß sie politische Unaufrichtigkeit, ja Feigheit fördere, daß sie demoralisierend auf die Masse wirke. Insbesondere Georg Meyer legt hierauf Nachdruck. Doch scheint er uns zu weit zu gehen, wenn er die Frage der geheimen oder offenen Abstimmung geradezu zu einer Charakterfrage, zu einer Frage der Rassen oder Völkerpsychologie aufwirft.

Bei der Beratung der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung stand das Prinzip der geheimen Stimmgebung außer jeder Diskussion. Die Möglichkeit offener Abstimmung wurde gar nicht in Betracht gezogen, ja sogar jede Verletzung des Wahlgeheimnisses unter strafrechtliche Sanktion gestellt. § 11 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit lautet:

Verletzung des Wahlgeheimnisses.

„Wer vorsätzlich bei einer geheimen Wahl sich durch ein rechtswidriges Mittel Kenntnis über die Abstimmung einzelner Wahlberechtigter verschafft, wird wegen Übertretung mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft."

Absatz 1 und 2: Die Stimmzettel werden normalerweise von den Wählern ausgefüllt. Die — in anderen Staaten üblichen — Stimmzettel mit den vorgedruckten Namen derjenigen Personen, welche ihre Kandidatur offiziell angemeldet haben, werden bei uns mangels des Institutes der Anmeldung nicht verwendet. Doch enthält unsere Reichsratswahlordnung nicht die Bestimmung, daß jeder Wähler seinen Stimmzettel persönlich auszufüllen habe, wodurch es ermöglicht ist, daß auch Analphabeten an der schriftlichen Wahl teilnehmen können.

„Zu § 25 wurde der Antrag (Abgeordneter Tavcar, Verh. d. WRA., S. 532) gestellt, Stimmzettel, welche mit äußeren Kennzeichen versehen sind, als ungültig zu erklären. Der Ausschuß konnte die Überzeugung von der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer derartigen Vorschrift nicht gewinnen und nahm den § 25 in der Fassung der Regierungsvorlage an" (Ber. d. WRA., S. 12).

Was die Zahl der Kandidaten betrifft, die ein Wähler auf seinem Stimmzettel bezeichnen darf, so hat unsere Reichsratswahlordnung das Prinzip der Einzelwahl akzeptiert, das heißt jeder Wähler darf nur einen Kandidaten auf seinem Stimmzettel bezeichnen. Dies steht — soweit das reine Majoritätsprinzip durchgeführt ist — in Übereinstimmung mit der Tatsache, daß jeder Wahlkörper nur einen Abgeordneten zu wählen hat.

Nur in Galizien — wo das Prinzip der Minoritätsvertretung Eingang gefunden hat — darf zwar jeder Wähler auch nur einen Kandidaten nominieren, allein der ganze Wahlkörper hat zwei Abgeordnete zu wählen (als zweiter Gewählter erscheint der von der Minorität normierte). Auch besteht hier die Ausnahme, daß jeder Wähler auf seinem Stimmzettel, und zwar in einer besonderen Rubrik, neben der Person, welche er als Abgeordneten bezeichnet, einen Ersatzmann zu schreiben hat (vgl. §§ 34, 36).

§ 26.

Absatz 1. **Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.**

Absatz 2. **Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission ihre Stimmen abgeben. Hierauf erfolgt die Abgabe der Stimmen von Seite der Wähler.**

Absatz 3. **Jeder Wähler hat bei Abgabe der Stimme seine Legitimationskarte vorzuzeigen.**

Absatz 4. **Die Personen, die ihre Stimme abgeben, sind in dem Abstimmungsverzeichnisse, von dem eine Ausfertigung vom Schriftführer und eine zweite von einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen ist, mit Namen einzutragen.**

Zu § 26.[23]) Stimmabgabe, Reihenfolge, Protokollierung.

Absatz 3: Außerdem hat sich die Wahlkommission davon zu überzeugen, ob er auch in die Wählerliste eingetragen oder nicht etwa seit Herstellung der Listen wieder gestrichen ist. Vgl. Bemerkungen zu § 14.

Die Legitimationskarte hat der Wähler nicht abzugeben, wie dies nach älteren Wahlordnungen der Fall war, sondern sie ist dem Wähler nach erfolgter Einsichtnahme zurückzustellen.[24])

Absatz 4: „Um die erfolgte Stimmabgabe konstatieren zu können, ist die Stimmabgabe in der Wählerliste in der hiefür bestimmten Rubrik bei jedem Wähler anzumerken" (Erl. z. RRWO.).

---

[23]) 1.—3. Absatz ist gleichlautend mit § 41, Abs. 1, 2, 4 der Reichsratswahlordnung von 1873.

[24]) „Die Legitimationskarte ist dem Wähler nach erfolgter Einsichtnahme zurückzustellen." (Erl. zur RRWO.)

Die Protokollierung des gesamten Wahlaktes durch die Wahlkommission geschieht somit durch folgende Formularien:

1. Das „Wahlprotokoll" (§ 17), in welches alle wichtigen Vorkommnisse, die von der Kommission gefällten Entscheidungen, Proteste des Wahlkommissärs usw. vom Schriftführer (§ 17) eingetragen werden.[25])

2. In der „Wählerliste" wird die erfolgte Stimmabgabe bei jedem Wähler in einer besonders dazu geschaffenen Rubrik vermerkt; und zwar vom Schriftführer. Diese Protokollierung der Stimmabgabe ist zwar in der Reichsratswahlordnung nicht gefordert; die Erläuterungen jedoch schreiben sie — offenbar in Anlehnung an die Reichsratswahlordnung von 1873 vor, die eine solche Bestimmung in dem § 43 ausdrücklich enthielt; insbesondere ist dort auch der Schriftführer mit dieser Aufgabe betraut.

3. Zwei „Abstimmungsverzeichnisse", in welche die Namen der Wähler, welche ihre Stimmen abgegeben haben, vom Schriftführer und einem Kommissionsmitgliede eingetragen werden.[26])

4. Zwei „Stimmlisten", von je einem Mitgliede der Wahlkommission zu führen, enthaltend die Namen der Kandidaten, die Stimmen erhalten haben.[27]) Vgl. § 29, 3. Absatz.

§ 27.

Bei der Abstimmung übernimmt der Vorsitzende der Wahlkommission von jedem Wähler den zusammengefalteten Stimmzettel, legt jeden einzelnen uneröffnet in die Wahlurne und wacht darüber, daß nicht anstatt eines mehrere Stimmzettel abgegeben werden.

Zu § 27.[28]) Stimmabgabe, Überreichung des Stimmzettels.

In Ergänzung der Bemerkungen zu § 5 sei darauf hingewiesen, daß der Stimmzettel persönlich dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben ist. Der Gebrauch eines Stellvertreters oder Vertrauensmannes ist ausgeschlossen. Auch die in manchen Staaten akzeptierte Zusendung der Stimmzettel durch die Post, findet bei uns nicht statt.[29])

---

[25]) Ebenso nach der Reichsratswahlordnung von 1873, § 32.

[26]) Die Reichsratswahlordnung von 1873 schrieb nur ein Abstimmungsverzeichnis vor, das „die Kontrolle der Einlegung der Stimmzettelabgabe in die Wählerliste" bilden sollte.

[27]) Ebenso die Reichsratswahlordnung von 1873, §§ 44, 46.

[28]) § 42, Abs. 3 der Reichsratswahlordnung von 1873.

[29]) Nach § 53 der Reichsratswahlordnung von 1873 erfolgte die Wahl im ersten Wahlkörper des Großgrundbesitzes in der Bukowina, dann seitens gewisser Wähler Tirols durch Zusendung der eigenhändig unterfertigten Stimmzettel an den Landeschef.

Dieses Prinzip der persönlichen Zettelabgabe verhindert gewiß zahlreiche Mißbräuche, hat jedoch den Nachteil, daß Kranke oder sonst aus triftigen Gründen am Erscheinen vor der Kommission Verhinderte um ihr Wahlrecht kommen. Der Bericht des Wahlreformausschusses sagt hiezu: „In Übereinstimmung mit dem in der Regierungsvorlage statuierten Prinzipe der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes wurden die zu den §§ 26 und 27 gestellten Anträge, welche für gewisse Fälle die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Stellvertreter oder die Abgabe des Stimmzettels in Gegenwart des Wählers durch einen Vertrauensmann desselben zulassen wollten (Abg. Tavcar, Verh. d. WRA., S. 532), nicht berücksichtigt."

Der Stimmzettel wird zusammengefaltet dem Vorsitzenden übergeben. Darin kommt das Prinzip der Geheimhaltung der Wahl zum Ausdruck. Ein Kuvertieren des Zettels (Deutsches Reich) ist nicht gestattet.

Da der zusammengefaltete Stimmzettel uneröffnet in die Urne gelegt wird, ist bei mehrfacher Zusammenfaltung die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß mehrere Stimmzettel ineinander geschoben abgegeben werden. Trotz des ausdrücklichen Hinweises auf derartige in der Praxis beobachtete Fälle, wurde der Antrag des Abgeordneten Hruby, der die einfache Faltung des Stimmzettels bezweckte, nicht akzeptiert. Doch ist auch in dem Gesetze nicht für den Fall vorgesorgt, daß sich bei Entfaltung der Stimmzettel beim Skrutinium ein derartiger Mißbrauch mehrerer ineinander geschobener Stimmzettel ergibt. Ob diese mehreren Stimmen für eine gelten, wenn sie auf denselben Namen lauten, oder ungültig sind, wenn sie verschiedene Kandidaten bezeichnen — auf welche Weise der analoge Fall im Reichsdeutschen Wahlreglement entschieden ist — bleibt nach unserer Reichsratswahlordnung offen.

Daß der Wähler seinen Stimmzettel persönlich zusammenfalte, ist vom Gesetze nicht gefordert. Der Wahlreformausschuß hat die in der ursprünglichen Regierungsvorlage zwischen „dem" und „zusammengefalteten" enthaltenen Worte: „von dem letzteren" weggelassen.

Der Stimmzettel ist nicht vom Wähler mit Namensunterschrift zu versehen. Vgl. die ausdrückliche Bestimmung dieses Punktes im Wahlgesetze für den deutschen Reichstag; Anmerkung 21 zu § 25 der RRWO., S. 110.

Die Manipulation mit Stimmzettel, Legitimationskarten usw. ist mit Rücksicht auf gewisse Mißbräuche unter strafrechtlichen Schutz gestellt. So bestimmt § 7 des Gesetzes zum Schutze der Wahlfreiheit unter dem Titel:

§ 7. Wahlfälschung.

Wer vorsätzlich

1. bei einer Wahl die Abstimmung oder deren Ergebnis fälscht,

2. den ihm behufs Einsetzung des Namens des zu Wählenden übergebenen Stimmzettel auftragswidrig ausfüllt, oder

3. durch Erregung eines Irrtums über seine Wahlberechtigung, insbesondere durch Verwendung gefälschter oder verfälschter Wahllegitimationsdokumente, ein Wahlrecht ausübt, das ihm nicht zusteht, oder ein einem anderen zustehendes Wahlrecht ohne dessen Einverständnis ausübt,

wird wegen Vergehens mit Arrest oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Und unter dem Titel:

§ 8. Wahlbehinderung.

Wer vorsätzlich

1. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes durch einen Wahlberechtigten zu erschweren oder zu verhindern oder sich oder anderen nicht wahlberechtigten Personen die Beteiligung an der Wahl zu ermöglichen, fremde Legitimationskarten, Abstimmungszettel oder andere fremde Wahllegitimationsdokumente widerrechtlich sich aneignet oder an sich bringt oder ihm anvertraute Wahllegitimationsdokumente dem Berechtigten vorenthält oder bewirkt, daß solche Dokumente an eine andere als die darin benannte Person ausgefolgt werden,

2. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes in einem bestimmten Sinne zu beeinflussen, einem Wähler die freie Ausübung seines Wahlrechtes dadurch erschwert, daß er den von der Behörde für den Wähler ausgegebenen Stimmzettel eigenmächtig ausfüllt, oder

3. in der Absicht, die Ausübung des Wahlrechtes zu vereiteln, einen Wahlberechtigten an der Abgabe der Stimme verhindert,

wird wegen Vergehens mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

Und unter dem Titel:

§ 10. Wahlvereitelung.

Wer vorsätzlich in der Absicht, die Feststellung des Wahlergebnisses zu verhindern, die Stimmliste oder die Stimmzettel ganz oder zum Teile beseitigt, verstreut oder unbrauchbar macht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 28.

Die Abgabe der Stimmen ist zur bestimmten Stunde zu schließen. Es dürfen jedoch Wähler, welche noch vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde in dem Wahllokale und in dem von der Wahlkommission für die Wähler bestimmten Warteraum oder unmittelbar vor dem Wahllokale zur Wahl erschienen sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden. Absatz 1.

Treten Umstände ein, welche den Anfang, Fortgang oder die Beendigung der Wahlhandlung verhinderten, so kann die Wahlhandlung von der Wahl- Absatz 2.

kommission mit Zustimmung des Wahlkommissärs auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden.

Absatz 3. **Jede Verschiebung oder Verlängerung ist rechtzeitig auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.**

Absatz 4. **Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission und dem Wahlkommissär bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Siegel zu legen.**

Zu § 28.[30]) Schluß der Stimmabgabe, Verschiebung, Verlängerung des Wahlaktes.

Absatz 1: Der für den Wahlakt notwendige Zeitraum wird von den im § 14, respektive § 12, Absatz 1 bezeichneten politischen Behörden durch Angabe der Stunde des Beginnes und Schlusses festgestellt.[31])

Die Wahlzeit muß ein Kontinuum sein; die Anordnung der Wahl auf zwei getrennte Zeiträume ist unzulässig. Dies ist im Gesetze zwar nicht ausdrücklich gesagt, bildet aber die stillschweigende Voraussetzung der §§ 14, 24, 28, und geht insbesondere daraus hervor, daß das Gesetz an einen solchen Fall gar nicht denkt und daher für ihn nicht vorsorgt.

Eine strikte Einhaltung der vorgeschriebenen Schlußstunde wäre jedoch mit großen Unbilligkeiten verbunden, wenn Personen, die zwar rechtzeitig zur Wahl erschienen sind, infolge Andranges bis zur vorgeschriebenen Zeit ihre Stimme nicht abgeben konnten. Solchen rechtzeitig erschienenen Wählern ist daher die Abgabe des Stimmzettels nicht zu verweigern. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 23, derzufolge die Wähler erforderlichen Falles auch einzeln in das Wahllokal gelassen werden können, ist jedoch die Kontrolle darüber, ob ein Wähler tatsächlich zur Wahl rechtzeitig erschienen ist, sehr erschwert. Insbesondere ist die schikanöse Abweisung eines Wählers nach Ablauf der vorgeschriebenen Schlußstunde seitens der Kommission nicht ganz ausgeschlossen. Darum glaubte der Wahlreformausschuß bei Beratung des § 28 die Worte der ursprünglichen Regierungsvorlage „. . . vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde zur Wahl erschienen ist . . .“, insbesondere

---

[30]) Fast völlig übereinstimmend mit § 45 RRWO. von 1873.

[31]) In anderen Staaten ist die Dauer der Wahlhandlung gesetzlich festgestellt. Vgl. § 9, Abs. 2 des Wahlreglements für das Deutsche Reich: „Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr vormittags und wird um 7 Uhr nachmittags geschlossen.“

§ 17: „Um 7 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.“

mit Rücksicht auf die erwähnte Bestimmung des § 23 (Einzeleinlassung) dadurch näher bestimmen zu müssen, daß er die Örtlichkeit, in welcher sich der Wähler vor Ablauf der Schlußstunde befunden haben muß, um als rechtzeitig zur Wahl erschienen zu gelten, in concreto bezeichnete: Wahllokal, Warteraum, unmittelbar vor dem Wahllokale. Ob diese nähere Bestimmung geeignet ist, ihren Zweck zu erfüllen, ist fraglich, da ja der Beweis den Wähler treffen müßte, und kaum immer zu erbringen wäre.

Praktisch wird die ganze Frage jedenfalls auf die Weise geregelt werden, daß bei kontinuierlicher Zuströmung der Wähler zur Urne jeder Nachfolgende als rechtzeitig erschienen zu gelten haben wird, und zwar auch nach Ablauf der vorgeschriebenen Stunde. Tritt jedoch mangels Anwesenheit von Wählern eine Pause in der Stimmabgabe ein, dann muß der neu hinzugekommene Wähler nach Ablauf der Schlußstunde abgewiesen werden, es wäre denn, daß er beweist, er wäre rechtzeitig vor dem Lokale erschienen, jedoch nicht eingelassen worden.

„Da das Recht zur Stimmabgabe allen vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde vor dem Wahllokale zur Wahl erschienenen Wählern gewahrt bleiben muß, ist es Sache des Wahlkommissärs, dafür Vorsorge zu treffen, daß diese Personen von der Ausübung ihres Wahlrechtes nicht ausgeschlossen werden" (Erl. z. RRWO.).

Zu Absatz 2: Hier ist der Fall eines Beschlusses der Wahlkommission gegeben, zu welchem die Zustimmung des Wahlkommissärs gefordert wird.

Ob nur das Wort „verschieben", und nicht auch das Wort „verlängert werden" zu den Worten „auf den nächstfolgenden Tag" gehören, daher eine infolge Zudranges der Wählerschaft erforderliche Verlängerung des Wahlaktes über die vorgeschriebene Zeit hinaus, jedoch nicht auf den folgenden Tag, unter die Bestimmung des Absatzes 2 fällt und somit eines besonderen Beschlusses bedarf, ist mit Rücksicht auf die Vorschrift des Absatzes 1, derzufolge eine solche Verlängerung gesetzlich eintreten muß, eher zu verneinen.

„Die Fortsetzung einer unterbrochenen Wahl, soll, wie bereits in der Regierungsvorlage vorgesehen war, unbedingt am nächsten Tage erfolgen. Hievon eine Ausnahme für den Fall zu statuieren, als dem Wahltage ein Sonntag folgt, liegt kein Grund vor; es muß im Gegenteile als wünschenswert bezeichnet werden, daß die einmal begonnene Wahlhandlung möglichst rasch zu Ende geführt wird" (Ber. d. WRA., S. 12).

„Im Falle der Unterbrechung der Wahlhandlung hat der Wahlkommissär die Wahlakten und die Wahlurne in Verwahrung zu nehmen" (Erl. z. RRWO.).

Absatz 3: Dieser Absatz wurde von dem Wahlreformausschusse gegenüber der entsprechenden Stelle der Regierungsvorlage in der Weise neu textiert, daß die Rechtzeitigkeit der Verlautbarung stärker zum Ausdruck kam. Die Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 3 hat — nach einer Erklärung des Ministers des Innern im Wahlreformausschusse (Bericht d. W.R.A., S. 523) sofort nach der entsprechenden Beschlußfassung zu erfolgen.

Absatz 4: Ein Antrag des Abgeordneten Dr. Sobotka, der eine verschärfte Überwachung der Wahlurne durch Sicherheitsorgane und Vertrauensmänner bezweckte, wurde im Plenum abgelehnt (Stenographisches Protokoll, S. 40.292).

§ 29.

Absatz 1. **Nach Abschluß der Stimmgebung, welcher von dem Vorsitzenden der Wahlkommission ausgesprochen wird, ist das Wahllokale, in dem nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Wahlkommission nebst dem Schriftführer und den Vertrauensmännern (§ 23) zu verbleiben haben, zu schließen.**

Absatz 2. **Vor der Skrutinierung werden die Stimmzettel von dem Vorsitzenden der Wahlkommission in der Wahlurne untereinander gemengt, sodann herausgenommen und gezählt. Hienach entfaltet ein Mitglied der Wahlkommission jeden Stimmzettel einzeln und übergibt ihn nach genommener Einsicht dem Vorsitzenden, welcher denselben laut abliest und zur Einsichtnahme an die anderen Kommissionsmitglieder weiter reicht.**

Absatz 3. **Von zwei Mitgliedern der Wahlkommission ist über die Personen, welche Stimmen erhalten haben, je eine Stimmliste zu führen, in welcher jeder, der als Abgeordneter eine Stimme erhält, namentlich zu verzeichnen und neben seinem Namen die Zahl 1, bei der zweiten auf ihn entfallenden Stimme die Zahl 2, bei der dritten die Zahl 3 uff. beizusetzen ist. Beide Stimmlisten müssen übereinstimmen und sind von sämtlichen Mitgliedern der Kommission und dem Wahlkommissär zu unterfertigen.**

Absatz 4. **Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes haben auch für die Wahl von Ersatzmännern (§ 36) zu gelten, wobei die Stimmen jedoch so zu zählen sind, daß die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für denselben Abgeordneten erhalten hat. Es ist daher in der Stimmliste für die Ersatzmänner neben dem Namen des Gewählten der Name desjenigen anzuführen, für welchen er als Ersatzmann gewählt wird (Ersatzmann für N. N.).**

Zu § 29.[32]) Das Skrutinium.

Absatz 1: „Im Einklange mit § 23, welcher die Wahlhandlung unter die Kontrolle der Vertrauensmänner stellt, wurde die Anwesenheit

---

[32]) Das Skrutinium gestaltet sich auch nach § 46 RRWO. von 1873 ebenso wie nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung; nur war es dort unbeschränkt öffentlich.

der Vertrauensmänner auch während des Skrutiniums ausdrücklich vorgesehen" (Ber. d. WRA., S. 12). Für das Skrutinium ist die Öffentlichkeit unbedingt nur auf die Vertrauensmänner einzuschränken.

Absatz 6: Dieser Absatz, den die ursprüngliche Regierungsvorlage nicht enthielt, wurde durch die Neuschaffung des § 36 und der darin enthaltenen Institution der Ersatzmänner notwendig und über Antrag des Abgeordneten Starzynski im Wahlreformausschusse dem § 29 angefügt (Verh. d. WRA., S. 541).

In gewissen galizischen Wahlbezirken, in denen nicht nur der von der Majorität bezeichnete Kandidat, sondern auch ein Minoritätskandidat als zum Abgeordneten gewählt gilt, hat jeder Wähler außer dem Namen jener Person, die er als Abgeordneten gewählt haben will, auf dem Stimmzettel auch einen Ersatzmann, und zwar in der eigens dazu bestimmten Rubrik zu bezeichnen (§ 36).

Die Stimmzählung bezüglich derartiger Ersatzmänner geht nun in der Weise vor sich, daß nur jene Stimmen in Betracht kommen, die 1. für den betreffenden Kandidaten als Ersatzmann abgegeben wurden (das heißt nur jene Stimmzettel, in denen der Name des betreffenden Kandidaten in der für den Ersatzmann bestimmten Rubrik geschrieben ist), und 2. als Ersatzmann für denselben Abgeordneten abgegeben wurden.

Erscheint z. B. der Name des Herrn X auf 1000 Stimmzetteln in der Rubrik für den Ersatzmann und auf 100 Stimmzetteln in der Rubrik für den Abgeordneten, dann zählen im Skrutinium für den Ersatzmann nur die ersten 1000 und nicht die 100 anderen Zettel. Und wurde z. B. der Herr X auf 1500 Zetteln als Ersatzmann für den Abgeordneten A und auf 500 Zetteln als Ersatzmann für den Abgeordneten B nominiert, während Herr Y nur auf 1600 Zetteln als Ersatzmann, jedoch bei allen nur als Ersatzmann des Abgeordneten A bezeichnet wurde, so gilt Herr Y als Ersatzmann gewählt, obgleich er nur 1600 Stimmen auf sich vereinigte und Herr X 2000; denn von diesen 2000 kommen nur je 1500 und je 500 gegenüber den 1600 des Y in Betracht, da sich die 2000 „Ersatzmannstimmen" nach zwei Richtungen zersplittert haben.

Das nähere siehe Bemerkungen zu § 36.

§ 30.

Absatz 1. **Stimmen, welche auf eine in Gemäßheit des § 8 von der Wählbarkeit ausgeschlossene Personen gefallen; Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigefügt sind; endlich Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich entnehmen lassen, sind ungültig und werden den abgegebenen Stimmen nicht beigezählt.**

[illegible] Stimmzettel [illegible] beige-[illegible].

[illegible] Falle des § 36 [illegible] Stimmzettel, [illegible] berücksichtigen.

[illegible]

[illegible] vom Wahlrechte aus-[illegible] von der Wahl-[illegible] sowie [illegible] Voraussetzungen des [illegible] nicht [illegible] solche [illegible] Vor-[illegible] Landesbehörde [illegible] Person [illegible] ungiltig er-[illegible]

[illegible] oder [illegible] in den zu [illegible]

[illegible] Person nicht deutlich [illegible] wenn der Name auf [illegible] näherer Angaben [illegible] werden [illegible] Kandidaten deutlich [illegible] Angabe des Charak-[illegible]

[illegible] Stimmzettel, die keinen Namen [illegible]

[illegible] Stimmzettel, die [illegible] Rubrik enthalten, [illegible] Rubrik an erster [illegible] die andere für [illegible] Be-[illegible] §§ 29. 36.

[illegible] Wahlreglement einen be-[illegible]

[illegible] Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten.

[illegible] Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft [illegible]

Außer den im § 30 angeführten gibt es noch folgende Fälle der Ungültigkeit:

6. Stimmen, die mittels nicht behördlich erfolgter Stimmzettel abgegeben sind (§ 25).

7. Stimmen, welche bei einer engeren Wahl auf einen nicht in die Wahl gebrachte Person fallen (§ 35).

Ein zu § 25 gestellter Antrag, Stimmzettel, welche mit äußeren Kennzeichen versehen sind[35]), als ungültig zu erklären, wurde bei Beratung des Gesetzes abgelehnt. Vgl. Bemerkungen zu § 25.

b) Ersatzmann-Stimmen:

8. Stimmen, die nur auf einen Ersatzmann, und nicht zugleich auf einen Abgeordneten lauten, in jenen Wahlbezirken, in denen auch die Wahl von Ersatzmännern stattzufinden hat. Dies ist zwar nicht ausdrücklich im Gesetze gesagt, geht aber aus § 29, Absatz 4 hervor, wo die Bestimmung enthalten ist, daß die für einen Ersatzmann abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden sollen, als die betreffende Person Stimmen als Ersatzmann für denselben Abgeordneten erhalten hat. Daraus läßt sich zunächst schließen, daß eine Ersatzmann-Stimme, um überhaupt gezählt zu werden, eine Person als Ersatzmann eines bestimmten Abgeordneten bezeichnen muß.[36])

9. Stimmen, die auf eine Person als Ersatzmann für einen nicht-gewählten Abgeordnetenkandidaten gefallen sind, gemäß § 36, Absatz 1, wonach bei der Wahl des Ersatzmannes nur diejenigen Stimmen zu zählen sind, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die auf den gewählten Abgeordneten abgegeben wurden.[37])

§ 31.

Nach vollendeter Wahlhandlung wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, samt dem Abstimmungsverzeichnisse von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben, gemein- Absatz 1.

---

[35]) Vgl. § 10, Alinea 3 des deutschen Wahlreglements: Ungültig sind: ... 1. Stimmzettel, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

[36]) Erl. z. RRWO. zu § 30, Abs. 2: „In Wahlbezirken, in welchen auch die Wahl von Ersatzmännern stattzufinden hat, sind Stimmzettel, welche nicht auf einen Abgeordneten, sondern nur auf einen Ersatzmann lauten, im Sinne der Bestimmung des § 19, letzter Absatz, nicht zu zählen."

[37]) Welche Stimmen ungültig sind, wenn jemand als Ersatzmann für zwei gewählte Personen Stimmen bekommen hat, ist im Gesetze nicht entschieden, was deshalb von Bedeutung ist, da das Gesetz auch für den Fall, daß jemand als Ersatzmann für zwei Abgeordnete gewählt wurde, ebenfalls keine Entscheidung gibt. Vgl. Erläuterung zu § 36.

schaftlich unter Anschluß der Wählerliste, des Abstimmungsverzeichnisses und der unterfertigten Stimmlisten, der gültigen wie auch der für ungültig erkannten, Stimmzettel versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben.

Absatz 2. Das Ergebnis der Stimmenzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission nach Wiedereröffnung des Wahllokales zu verlautbaren.

Absatz 3. Der Wahlkommissär hat den Wahlakt, falls die Abgeordnetenwahl durch die Wahlhandlung vollendet ist, an die politische Landesbehörde, falls aber die Stimmabgabe für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär einzusenden.

Absatz 4. Werden die Wahlakten nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hievon im Wahlprotokolle anzuführen.

§ 32.

Absatz 1. In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung für ein und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, hat die Ermittlung des Gesamtergebnisses aller zusammengehörigen Abstimmungsakte eine Hauptwahlkommission vorzunehmen, welche zu diesem Behufe die von den einzelnen Wahlkommissionen an den für die Hauptwahlkommission bestellten Wahlkommissär eingesendeten Wahlakten von diesem zu übernehmen hat.

Absatz 2. Die Hauptwahlkommission versammelt sich in Gegenwart des Wahlkommissärs an dem von der politischen Landesbehörde bestimmten Orte und hat aus sieben Mitgliedern zu bestehen, von denen je drei Mitglieder von der Gemeindevertretung des Sitzes der Hauptwahlkommission und von dem Wahlkommissär aus den an diesem Orte in dem betreffenden Wahlkörper Wahlberechtigten bestimmt werden; das siebente Mitglied wird nach den Bestimmungen des § 18 gewählt oder ernannt. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission wird von den Kommissionsmitgliedern mit relativer Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

Absatz 3. Während der Ermittlung des Wahlergebnisses haben nur der Wahlkommissär und die Mitglieder der Hauptwahlkommission Zutritt in das Lokal dieser Kommission.

Absatz 4. Die Hauptwahlkommission hat die von den einzelnen Wahlkommissionen festgestellten Ergebnisse der Wahlhandlungen zusammenzustellen, ohne sich in eine Überprüfung der Amtshandlungen dieser letzteren Kommissionen einzulassen.

Absatz 5. Nach Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wahl wird das darüber geführte Protokoll geschlossen, von den Mitgliedern der Wahlkommission, dem Wahlkommissär und dem Schriftführer unterschrieben und unter Anschluß der von den einzelnen Wahlkommissionen eingelangten Wahlakten versiegelt, mit einer den Inhalt bezeichnenden Aufschrift versehen und dem Wahlkommissär übergeben, welcher alle Akten an die politische Landesbehörde einzusenden hat.

Absatz 6. Der Vorsitzende der Hauptwahlkommission verlautbart das Ergebnis der Wahl nach Eröffnung des Kommissionslokales.

Zu § 31.[38]) (Abschluß des Wahlprotokolles und der Wahlakten) und

§ 32. (Ermittlung des Gesamtergebnisses der Stimmengebung durch die Hauptwahlkommission.)

Absatz 1[39]): (§ 32). Da der Abgeordnete vom ganzen Wahlbezirk gewählt wird, der Wahlbezirk aber regelmäßig in mehrere Stimmbezirke zerfällt und mitunter selbst in einem Stimmbezirke vor zwei oder mehreren Kommissionen gewählt wird (vgl. Bemerkung zu § 1), löst sich der Gesamtwahlakt in mehrere selbständige Teilwahlakte auf, deren Ergebnisse summiert werden müssen, um das Gesamtresultat zu erhalten. Diesem Zwecke dient die sogenannte Hauptwahlkommission, welche die von den einzelnen Wahlkommissionen eines Wahlbezirkes festgestellten Stimmverhältnisse zusammenzufassen hat. Auch der Hauptwahlkommission wird ein Wahlkommissär beigegeben. „Der Wahlkommissär für die Hauptwahlkommission, sowie der Tag und die Stunde des Zusammentrittes dieser Kommission werden von der im § 17, 1. Absatz, bezeichneten Behörde bestimmt" (Erl. z. RRWO.).

Bemerkenswert im Absatze 1 ist der Gebrauch des sonst im Gesetze wohlweislich vermiedenen Wortes „Wahlversammlung"[40]). Daß von einer Wahlversammlung in einer Wahlordnung nicht die Rede sein kann, nach welcher die Wähler unter Umständen nur einzeln in das Wahllokale eingelassen werden (§ 23), und dasselbe stets sofort nach der Stimmabgabe zu verlassen haben, ist schon anläßlich der Besprechung des § 18 gezeigt worden. Richtiger wäre der Ausdruck: „vor mehreren Wahlkommissionen".[41])

---

[38]) Ähnlich wie §§ 46 und 48 RRWO. von 1873.

[39]) Die Reichsratswahlordnung von 1873 kennt keine Hauptwahlkommission; mit der Aufgabe derselben ist dort ein staatliches Organ betraut (§ 52).

[40]) Er kommt nur noch im § 38 vor.

[41]) Der Ausdruck „Wahlversammlung" findet sich wiederholt in der alten Reichsratswahlordnung von 1873 und hat dort insoferne seine Berechtigung, als nach dieser Wahlordnung tatsächlich eine Versammlung der Wähler zum Zwecke der Wahlvornahme stattfinden kann — ja zahlreiche Bestimmungen des Gesetzes ein solches Versammeltsein der Wähler voraussetzen, z. B. das Verlesen gewisser Paragraphe der Reichsratswahlordnung seitens des Vorsitzenden der Wahlkommission vor den „versammelten Wählern", § 40, das Aufrufen der einzelnen Wähler in der Reihenfolge der Wählerliste zum Zwecke der Stimmabgabe, § 42, u. a. Vollends fremd aber ist der alten Reichsratswahlordnung die Bestimmung, derzufolge die Wähler nur einzeln in das Wahllokal gelassen werden.

Die Verwendung des Wortes Wahlversammlung im § 32 unserer Reichsratswahlordnung rührt nun daher, daß man bei Kodifizierung dieses § 32 den entsprechenden § 52 der alten Reichsratswahlordnung benützte und aus diesem das dort gebrauchte Wort — allerdings recht kritiklos — herübernahm. Dies zeigt der einfache Vergleich mit § 52: „In jenen Fällen, in welchen die Stimmgebung

Absatz 2: [illegible] geschieht in [illegible]: § 18, 1., 2., [illegible] von Bestimmungen, [illegible] sind.

[illegible] bemerken hiezu: „[illegible] ein Ort zu [illegible]. Das Lokal [illegible] beizustellen [illegible], welcher [illegible] übertragen [illegible] bestimmt [illegible] Stimmen[illegible]. [illegible] mangels [illegible] der [illegible] die Funk[illegible] § 24." (Erl. [illegible])

Absatz 3: [illegible] unterscheidet [illegible], daß es unter dem [illegible] Vertrauensmänner [illegible].

Absatz 4: [illegible] einzelnen Wahl[illegible] Hauptwahlkommission [illegible] § 29, Alinea 3 [illegible] Stimmzettel z. B. [illegible] nicht vor[illegible] bedeuten würde.

Absatz 5: „[illegible] einer engeren Wahl oder — [illegible] —, so hat der Wahlkommissär nach § 37 vorzugehen." Erl. [illegible].

§ 33.

Absatz 1. **Wenn von einem Wahlkörper nur ein Abgeordneter gewählt werden soll, so ist derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat.**

Absatz 2. **Wurde die absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so wird zur engeren Wahl (§ 35) geschritten.**

für eine und dieselbe Abgeordnetenwahl in mehr als einer Wahlversammlung stattfindet, ist im Hauptwahlorte das Gesamtergebnis zu ermitteln." Vgl. auch Bemerkung zu § 38.

Zu § 33.[42]) Prinzip der absoluten Majorität bei Wahl eines Abgeordneten.

Absatz 1: In diesem Paragraph wird das absolute Majoritätsprinzip als Grundlage für die Bildung des Vertretungskörpers festgestellt, allerdings mit einer kleinen Einschränkung, indem dieses Prinzip nur für jene Wahlkörper gelten soll, die nur einen Abgeordneten zu entsenden haben; dies ist — mit Ausnahme von 36 Wahlbezirken Galiziens (Nr. 35 bis 70) — bei allen übrigen der Fall. Diese 36 ostgalizischen Wahlkörper haben je 2 Abgeordnete zu entsenden und bei ihnen ist auch nicht das absolute und unbeschränkte Majoritätsprinzip, sondern das Prinzip der Minoritätsberücksichtigung für die Abgeordnetenwahl maßgebend.

Absatz 2: In den Wahlbezirken, die nur einen Abgeordneten nach dem Majoritätsprinzipe zu wählen haben, kennt das Gesetz nur einen Hauptwahlgang und wenn dieser erfolglos ist, eine engere Wahl.

§ 34.

Werden von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt, so ist zunächst derjenige als gewählt anzusehen, welcher mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Neben dem mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten ist als Zweitgewählter derjenige zu betrachten, welcher mehr als ein Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen für sich hat. Absatz 1.

Hat im ersten Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang einzuleiten. Wenn auch in diesem Wahlgange keiner die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat, so ist zur engeren Wahl (§ 35) zu schreiten. Absatz 2.

Wenn im ersten oder zweiten Wahlgange zwar ein zu Wählender die absolute Stimmenmehrheit erreicht hat, die übrigen Stimmen aber auf zwei oder mehrere Personen derart zersplittert sind, daß keine mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen für sich hat, so ist hinsichtlich des zweiten zu Wählenden die engere Wahl (§ 35) einzuleiten. Sind im ersten oder zweiten Wahlgange überhaupt nur für eine Person Stimmen abgegeben worden oder sind die für das zweite Mandat abgegebenen Stimmen auf eine Person vereint, ohne daß die zur Wahl erforderliche Stimmenzahl erreicht wurde, so ist für die Wahl des Abgeordneten ein neuer Wahlgang gemäß § 33 einzuleiten. Absatz 3.

Zu § 34. Minoritätenvertretung in Wahlbezirken mit zwei Abgeordneten.

Einleitung. Das Prinzip der Minoritätsberücksichtigung. Die ausschließliche Geltung des unbeschränkten Majoritätsprinzipes hat den

[42]) § 49 RRWO. von 1873.

Übelstand, daß selbst starke Minoritäten, die oft wichtige und große Bestandteile des Volkes bilden, in den Parlamenten, die den Gedanken der Volksvertretung verwirklichen sollen, unvertreten bleiben. Wenn auch — nach herrschender Ansicht — der einzelne, bloß von der Majorität und gegen den Willen der Minorität gewählte Abgeordnete, die Interessen des Gesamtvolkes und nicht bloß der Majorität zu wahren, verpflichtet ist, so hat man es dennoch stets als eine notwendige Forderung der Gerechtigkeit erachtet, auch der Minorität eine Vertretung zu sichern und das starre Majoritätsprinzip — wenn nicht aufzuheben — so doch einzuschränken.

Solcher Wahlsysteme, die den Gedanken der Minoritätsberücksichtigung zum Ausdrucke bringen, sind — nach der Einteilung Georg Meyers — zwei Gruppen zu unterscheiden: Das System der Minoritätsvertretung und das der Proportionalwahl. Während sich das System der Minoritätsvertretung damit begnügt, der Minorität einzelner Wahlbezirke neben der Majorität eine Vertretung zu verschaffen — ohne dabei auf die Stimmzahl und die Parteizersplitterung der in der Minderheit gebliebenen Masse genau Rücksicht zu nehmen — stellt sich das System der Proportionalität als Ziel: Durch den Wahlmodus die Volksvertretung zu einem möglichst genauen Bilde der Parteiverhältnisse im Volke zu gestalten.

Das Prinzip der Minoritätsvertretung findet seine Verwirklichung in den Systemen der „Stimmhäufung" und der „beschränkten Stimmgebung".

Das Wesen der Stimmhäufung (vote cumulatif) besteht darin, daß in Wahlkreisen, in denen mehrere Kandidaten zu wählen sind, der einzelne Wähler von den ihm gebührenden Stimmen so viel als ihm beliebt, auf einen Kandidaten konzentrieren kann. Durch solche Stimmenhäufung kann z. B. eine Minorität, die den dritten Teil der Wählerschaft bildet, von drei zu besetzenden Mandaten eines erobern, indem sie ihre Stimmkraft durch weise Beschränkung auf 1 Abgeordneten verdreifacht.

Nach dem Prinzipe der beschränkten Stimmgebung (vote limite) darf von mehreren Abgeordneten, die ein Wahlkörper zu wählen hat, der einzelne Wähler nicht alle, sondern nur einen Teil, z. B. von fünf nur vier, nominieren. Dieser Teil der Kandidaten fällt naturgemäß der Majorität zu, der Rest wird der Minorität überlassen.

Einen besonderen Fall der „beschränkten Stimmgebung" bildet die sogenannte Einzelstimmgebung (vote unique): Von mehreren Kandidaten, welche der Wahlkörper zu entsenden hat, darf der einzelne Wähler

nur einen wählen. Jeder Wähler hat nur eine Stimme, während der ganze Wahlkörper mehrere Abgeordnete wählt. Als gewählt erscheint nämlich nicht nur derjenige, welcher die (absolute oder relative) Majorität hat, sondern auch die ihrer Stimmenzahl nach nächsten nach ihm. Im einzelnen kann dieses vote unique verschieden gestaltet sein. Insbesondere die Grenze nach unten, das heißt die Bestimmung jener Stimmenzahl, der noch eine Vertretung gegeben werden soll, kann mannigfaltig geregelt werden. So kann z. B. bestimmt sein: Gewählt sind die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, vorausgesetzt, daß sie mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Die Untergrenze ist in diesem Falle ein Drittel der Wähler; kleinere Parteien können ihren Kandidaten nicht durchsetzen. Oder: Gewählt ist 1. derjenige, der die absolute Majorität hat, 2. der nächstfolgende, vorausgesetzt, daß er mehr als ein Viertel aller abgegebenen Stimmen hat; und ähnliches.

Der wesentliche Nachteil des Systemes der Stimmbeschränkung in allen seinen Spielarten, wie überhaupt jeder Art der „Minoritätsvertretung besteht — wie Georg Meyer sagt — darin, daß diese Systeme „der Minorität wohl die Möglichkeit, aber nicht die Sicherheit gewähren, neben der Mehrheit einen Anteil an der Vertretung zu erlangen, daß eine gut disziplinierte Majorität bei geschickter Stimmverteilung auch bei diesen Einrichtungen den Sieg davontragen kann" (a. a. O. S. 629). Ein weiterer Nachteil ist, daß die Minorität ihre Stärke und lokale Verteilung im vorhinein genau kennen und richtig abschätzen muß, um einen Erfolg zu erringen, daß nur verhältnismäßig starke Minoritäten, die schon deutlich an die Majorität heranreichen, durchdringen können, und daß — insbesondere bei den hier angeführten Fällen des vote unique — das der Minorität zugedachte Mandat ganz unbesetzt bleiben oder auch der Majorität zufallen kann, wenn es für sich allein während der Wahlperiode erledigt wird.

Absatz 1: Mit Rücksicht auf gewisse nationale Siedelungsverhältnisse in Galizien, insbesondere das Nebeneinanderwohnen von Polen und Ruthenen im Osten des Landes, sah man sich bei Schaffung der Reichsratswahlordnung veranlaßt, zum Schutze nationaler Minoritäten gewisse Garantien zu schaffen, indem man für eine Reihe von galizischen Wahlkreisen bestimmte, daß neben dem von der Majorität Gewählten, auch der Kandidat der Minderheit ein Mandat erhalten solle.

Schon die ursprüngliche Gautschsche Regierungsvorlage enthielt im § 34 die Bestimmung, daß in Wahlbezirken, denen zwei Mandate zugewiesen sind, diejenigen als gewählt anzusehen seien, welche je mehr

als ein Drittel aller abgegebenen Stimmen für sich hätten. Da die hiedurch geschaffene Untergrenze für eine noch auf Vertretung berechtigte Minorität als zu hoch befunden wurde, und bei Zugrundelegung dieses Systems in vielen Bezirken relativ starke Minoritäten ohne Vertretung geblieben wären, brachte Ministerpräsident Prinz Hohenlohe in der Sitzung des Wahlreformausschusses vom 7. Mai 1906 die gegenwärtige Fassung des § 34 in Vorschlag. Dieser Vorschlag wurde dann als Antrag des Abgeordneten Dr. Löcker vom Wahlreformausschusse angenommen und vom Plenum beider Häuser zum Beschlusse erhoben.

Das durch § 34, Absatz 1 geschaffene Wahlsystem ist nun *eine Minoritätsvertretung*, und zwar jener Spezialfall der **beschränkten Stimmgebung**, den wir oben als **vote unique**, **Einzelstimmgebung**, bezeichnet haben, und nicht — wie in vielen Reden der Abgeordneten und Zeitungsartikeln, ja sogar im Berichte des Wahlreformausschusses behauptet wurde — das System der **Proportionalwahl**. Das Charakteristikum des vote unique: Nur **eine** Stimme des Wählers bei mehreren Mandaten des ganzen Wahlkörpers liegt gemäß § 34 vor. Zwar ist die Bestimmung, daß jeder Wähler nur **eine** Stimme abzugeben hat, nicht ausdrücklich in dem Wortlaute des § 34 enthalten, allein dies geht aus § 5 und § 30, Absatz 3, sowie aus dem ganzen Zusammenhange hervor, der anderen Falles sinnlos wäre.

Nach dem Wortlaute des § 34, Absatz 1, wird also der erste Abgeordnete [illegible] nur in jenen Wahlkörpern, [illegible] Majoritätsprinzip [illegible]. Die Minorität, welche das [illegible] mehr als ein Viertel aller abgegebenen Stimmen [illegible] Wählern muß der erste Abgeordnete [illegible] Stimmen haben, [illegible] gewählten [illegible] abgegebenen [illegible] 51 und 26 [illegible]. Die restlichen [illegible] weniger als ein [illegible].

[illegible] nur für [illegible] dieses Wahl-[illegible] — auch für jeden [illegible] — [illegible] Rede des Abg. [illegible]

Absatz 2: Während bei der Wahl nur eines Abgeordneten (§ 33) sofort nach dem resultatlosen Verlaufe des ersten Wahlganges zur engeren Wahl geschritten wird, ist bei der Wahl von zwei Abgeordneten durch einen Wahlkörper im Falle der Resultatlosigkeit des ersten vorerst ein zweiter Wahlgang, und erst wenn dieser ohne Erfolg geblieben ist, die engere Wahl vorzunehmen.

Völlig erfolglos ist der erste Wahlgang, wenn Kandidat mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Z. B. wenn drei Personen je ein Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten. Hier mangelt es an einem ersten Gewählten, aber auch ein bestimmter zweiter Gewählter ist nicht vorhanden, da ja die Voraussetzungen eines solchen auf drei Kandidaten zutreffen, während dies nur für einen der Fall sein soll, damit er als gewählt erscheinen kann (vgl. Bemerkungen zu Absatz 1). Nur in diesem Falle ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen und, wenn derselbe ebenfalls keine absolute Majorität eines Kandidaten zu Tage fördert, dann ist zur engeren Wahl, und zwar bezüglich beider Kandidaten zu schreiten.

Absatz 3: Anders als in Bemerkung zu Absatz 2 ist der Vorgang, wenn im ersten Wahlgange zwar ein Kandidat die absolute Majorität erlangt hat, jedoch kein anderer Kandidat die Voraussetzungen des zweiten Gewählten, nämlich mehr als ein Viertel der abgegebenen Stimmen aufzuweisen hat. Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Stimmzersplitterung. Es treten mehrere Minoritätskandidaten auf, ohne daß einer von ihnen mehr als ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen kann. In diesem Falle findet kein zweiter Wahlgang statt, sondern gleich die engere Wahl, jedoch nur hinsichtlich des zweiten zu Wählenden. Da sich hiebei die Wahl nur auf die Minoritätskandidaten zu beschränken hat, bleibt das Prinzip der Minoritätenvertretung gewahrt.

2. Zu geringe Stimmenzahl der Minorität. Sind beim ersten oder zweiten Wahlgange alle Stimmen auf eine Person vereinigt, gibt es somit überhaupt keine Minorität, oder ist die Zahl ihrer Stimmen, ohne daß eine Zersplitterung stattgefunden hat, das ist also bei Auftreten eines einzigen Minoritätskandidaten, weniger als ein Viertel aller abgegebenen Stimmen, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, jedoch nicht etwa im Sinne des § 34, Abs. 1, sondern nach § 33, das heißt nach dem Prinzipe der absoluten Majorität. Die Majorität des ersten Wahlganges erhält auch das zweite Mandat. Das Prinzip der Minoritätenvertretung ist ausgeschaltet, da ja in diesem Falle entweder überhaupt keine Minorität vorhanden ist, oder dieselbe nicht jene Stärke hat, die sie nach dem Gesetze zu einer Vertretung berechtigt.

Hat beim zweiten Wahlgange eine derartige Vereinigung aller Stimmen auf einen Kandidaten oder eine übergroße Zersplitterung aller der Minoritätsstimmen stattgefunden, dann ist der gemäß Absatz 3, nach § 33 einzuleitende neue Wahlgang der dritte, dem überdies noch eine engere Wahl unter Umständen folgen kann, so daß eventuell vier Abstimmungen notwendig sein können, um ein gesetzliches Wahlresultat zu erzielen.[43])

§ 35.

Absatz 1. **Handelt es sich um die Wahl eines Abgeordneten, so haben sich bei der engeren Wahl die Wähler auf jene zwei Personen zu beschränken, die bei dem vorangegangenen Wahlgange — in dem in § 34, letzter Absatz, vorgesehenen Falle nach demjenigen, der die erforderliche Stimmenzahl erreicht hat — die relativ meisten Stimmen für sich hatten.**

Absatz 2. **Sind in der engeren Wahl zwei Abgeordnete zu wählen, so findet die engere Wahl zwischen jenen drei Personen statt, die beim letzten Wahlgange die relativ meisten Stimmen für sich hatten, wobei jene zwei Personen als gewählt anzusehen sind, auf welche die relativ meisten Stimmen entfallen sind.**

Absatz 3. **Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.**

Absatz 4. **Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in diese Wahl gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.**

Absatz 5. **Sind bei der engeren Wahl alle abgegebenen gültigen Stimmen zwischen den in die Wahl gebrachten Personen gleich geteilt, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Wahlkommission zu ziehende Los, wer von ihnen als gewählt anzusehen sei.**

Zu § 35.[44]) Engere Wahl.

Absatz 1: Eine engere Wahl kann in drei verschiedenen Fällen stattfinden:

1. Wenn im vorangegangenen Wahlgange nur ein Kandidat, und zwar gemäß § 33 zu wählen war, ohne die absolute Majorität zu bekommen (das ist in Wahlbezirken, die nur einen Abgeordneten zu entsenden haben und in Wahlbezirken mit zwei Mandaten nur im Falle des § 34, Absatz 3, Schluß).

2. Wenn im vorangehenden Wahlgange zwei Kandidaten zu wählen waren und (es muß schon im zweiten Wahlgange gewesen sein) keiner

---

[43]) Für die Wahlen in den Wahlbezirken mit zwei Abgeordneten sind daher auch in der Wahlausschreibung vier Termine (Wahltage) festgesetzt.

[44] Die Vorschriften über engere Wahlen, soweit sie sich auf Wahlbezirke mit einem Abgeordneten beziehen, sind dem § 50 der Reichsratswahlordnung von 1873 entnommen.

die absolute Stimmenmehrheit erlangt hat. Hier ist die engere Wahl bezüglich des ersten und zweiten Gewählten vorzunehmen.

3. Wenn im vorangehenden (ersten) Wahlgange zwei Kandidaten zu wählen waren, und zwar einer die absolute Majorität erlangt hat, keiner der anderen aber mehr als ein Viertel der abgebenen Stimmen aufweist. Hier ist die engere Wahl nur bezüglich des zweiten Gewählten vorzunehmen.

Die engere Wahl findet somit im ersten und dritten Falle zwecks Besetzung eines Mandates (und zwar im ersten Falle eines Majoritäts-, im dritten eines Minoritätsmandates) statt. Im zweiten Falle zwecks Besetzung zweier Mandate. Danach richtet sich auch die Disposition des § 35.

Wenn also durch die engere Wahl nur ein Mandat zu besetzen ist, dann haben sich die Wähler im ersten Falle auf die beiden Kandidaten zu beschränken, welche die relativ meisten Stimmen für sich hatten; im dritten Falle auf jene beiden Minoritätskandidaten (der Majoritätskandidat ist ja bereits gewählt), welche die relativ meisten Stimmen aufzuweisen hatten. Z. B.: Im ersten Wahlgange entfielen von 100 Stimmen auf je einen Kandidaten 51, 19, 16 und 14 Stimmen. Der Majoritätskandidat mit 51 Stimmen ist gewählt. Von den drei Minoritätskandidaten, auf die sich die restlichen 49 Stimmen zersplitterten, kommen in die engere Wahl die beiden Kandidaten mit 19 und 16 Stimmen.

Da die Majorität in der engeren Wahl mitwählt, erhält sie auch auf die Besetzung des zweiten Mandates insofern einen Einfluß, als sie zwar auf die Kandidaten der Minorität beschränkt ist, aber von diesen doch jenem den Ausschlag geben kann, der ihr genehm ist.

Absatz 2: Sind durch die engere Wahl zwei Mandate zu besetzen — also im zweiten Falle unserer Einteilung — muß sich die Stimmgebung auf jene drei Kandidaten beschränken, welche im vorangegangenen Wahlgange die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Z. B. das Resultat des vorangegangenen Wahlganges ist folgendes: bei 100 Stimmen vier Kandidaten mit je 50, 20, 16 und 14 Stimmen. In die engere Wahl kommen die Kandidaten mit 50, 20 und 16 Stimmen. Gewählt ist, wer die relativ meisten Stimmen hat.

Absatz 3: Beispiel: Resultat des vorangegangenen Wahlganges, im ersten Falle: Kandidat A 50 Stimmen, B 25, C 25. Los zwischen B und C. (Es wird einer ausgelost, der mit A in die engere Wahl kommt.) Im zweiten Falle: A 50 Stimmen, B 20, C 15, D 15. Los zwischen C

und D. (Es wird einer ausgelost, der dann mit A und B in die engere Wahl kommt.) Im dritten Falle: A 58 Stimmen, B 14, C 14, D 14. Los zwischen B, C, D. (Es werden zwei ausgelost, die dann in die engere Wahl kommen.)

Absatz 4: Vgl. die Aufzählung der Ungültigkeitsgründe in Bemerkung zu § 30.

§ 36.

Absatz 1. **Wenn von ein und demselben Wahlkörper gleichzeitig zwei Abgeordnete gewählt werden, so werden unter einem mittels derselben Stimmzettel auch Ersatzmänner gewählt, und zwar in der Weise, daß jeder Wähler auf seinem Stimmzettel außer dem Namen derjenigen Person, welche er zum Abgeordneten wählt, auch noch den Namen einer zweiten Person, welche er zum Ersatzmanne wählt, in einer zweiten Rubrik des Stimmzettels aufzuschreiben hat. Die Wahl des Ersatzmannes erfolgt in jenem Wahlgange, in welchem die Wahl des betreffenden Abgeordneten vollzogen wird.**

Absatz 2. **Bei der Wahl des Ersatzmannes sind nur diejenigen Stimmen zu zählen, welche auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die für den gewählten Abgeordneten abgegeben wurden. Als Ersatzmann gewählt ist diejenige Person anzusehen, welche hienach die relativ meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Haben bei dem entscheidenden Wahlgange zwei oder mehrere Personen eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet zwischen denselben das Los, wer als gewählt anzusehen ist.**

Absatz 3. **Der Ersatzmann tritt in das Haus der Abgeordneten in dem Falle ein, wenn das Mandat desjenigen Abgeordneten, zu dessen Vertretung er gewählt worden ist, erledigt ist. Falls jedoch beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt werden, so ist für beide die Neuwahl einzuleiten.**

Absatz 4. **Wenn ein Ersatzmann die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht oder auf seine Funktion als Ersatzmann verzichtet, so ist im Falle der Erledigung des betreffenden Abgeordnetenmandates dasselbe bis zur Einleitung der allgemeinen Neuwahlen, beziehungsweise bis zur Erledigung des zweiten Mandates nicht zu besetzen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn der in das Abgeordnetenhaus eingetretene Ersatzmann aus irgend einem Grunde aufhört, Mitglied des Hauses zu sein.**

Zu § 36. Ersatzmänner.[45])

Die Einführung des Prinzipes der Minoritätsvertretung in jenen Wahlbezirken, welche zwei Mandate zu besetzen haben, „ließ es als geboten erscheinen, nicht nur die bisher geltenden Bestimmungen über die engeren Wahlen diesem Systeme entsprechend zu adaptieren, sondern auch für Fälle der Erledigung eines Mandates, in Wahlbezirken, auf

[45]) Vgl. die Landtagswahlordnungen von 1860 (Einleitung S. 11ff.).

welche zwei Abgeordnete entfallen, Vorsorge zu treffen, um zu verhindern, daß bei Erledigung des Mandates der Minorität auch dieses Mandat von der Majorität erobert und so der mit diesem Systeme bei den allgemeinen Wahlen verfolgte Zweck durch Ersatzwahlen paralysiert wird" (Ber. d. WRA., S. 13).

Wird eines der beiden, auf Grund des Systemes der Minoritätenvertretung besetzten Mandate frei, muß bei einer gewöhnlichen Ergänzungswahl, an der sich ja die Majorität beteiligt, dieses Mandat der Mehrheit zufallen. Handelt es sich um ein Mandat, das schon bei der allgemeinen Wahl von der Majorität besetzt wurde, so ist in dieser Wiedereroberung kein Übelstand zu erblicken. Nur eine derartige Besetzung eines Minoritätsmandates hätte die Bedeutung einer völligen Ausschaltung des Prinzipes der Minoritätsvertretung.

Ein Mittel, solche Durchbrechungen des Systemes zu verhindern, liegt darin, daß man an Stelle einer allgemeinen Ergänzungswahl, an der alle Wahlberechtigte des Bezirkes teilnehmen, nur jene Personen zur Stimmabgabe zuläßt, die das erledigte Mandat schon bei der allgemeinen Wahl besetzt hatten. Abgesehen davon, daß ein derartiger Wahlmodus nur bei einer ganz geeinigten Minorität völlig einwandslos funktioniert, kann er vor allem nur dort Platz greifen, wo die Stimmabgabe keine geheime ist und protokollarisch festgestellt wird, für welchen Kandidaten jeder Wähler seine Stimme abgegeben hat. Für das Geltungsgebiet der geheimen Wahl muß ein anderer Ausweg gesucht werden. Dieser findet sich in der Institution der Ersatzmänner.

Das Wesen derselben besteht darin, daß zugleich mit den beiden Abgeordneten für jeden je ein Ersatzmann gewählt wird, der im Falle der Erledigung des für ihn bestimmten Mandates einfach nachrückt. Dadurch wird eine allgemeine Ergänzungswahl — solange der entsprechende Ersatzmann sein Amt behält — überflüssig.

Die Institution der Ersatzmänner, welche die ursprüngliche Regierungsvorlage nicht enthielt, wurde auf Antrag des Abgeordneten Dr. Ritter v. Starzynski als neuer § 36 in das Gesetz aufgenommen. Gegen die Einführung dieses novum[46]) wurden weder im Ausschusse noch im Plenum prinzipielle Einwände gemacht. Nur auf die damit verbundenen wahltechnischen Schwierigkeiten, die für die Wähler beim Ausfüllen der Stimmzettel, für die Wahlkommission beim Skrutinium erwachsen, ferner auf die problematische Stellung solcher Ersatzmänner

[46]) Vgl. jedoch die historische Einleitung Seite 11. Das Institut der Ersatzmänner findet sich in den vier Landesstatuten des Oktoberdiplomes.

während der Zeit, da das Mandat besetzt bleibt, und auf das Versagen der Institution für den Fall, daß auch der Ersatzmann wegfällt, wurde hingewiesen (vgl. Verh. d. WRA., S. 534 bis 541, und Stenographisches Protokoll, S. 40.265 ff., 40.272 ff., 40.282 ff.).

Absatz 1: 1. Die Wahl des Ersatzmannes findet im selben Wahlgange statt wie die des Abgeordneten, zu dessen eventuellem Ersatz er bestimmt ist. Der Modus, die beiden Ersatzmänner — was vielleicht einfacher wäre — in einem zweiten Wahlgange nach denselben Grundsätzen wie die beiden Abgeordneten zu wählen, wurde bei Beratung des Gesetzes im Ausschusse darum nicht akzeptiert, weil dies eine zu starke Inanspruchnahme der Wähler zur Folge gehabt hätte.

Eine andere Möglichkeit, die erforderlichen Ersatzmänner zu berufen, die darin gelegen ist, denjenigen als Ersatzmann zu erklären, der nach dem gewählten Abgeordneten die nächstgrößte Stimmenzahl hat[47]), wurde vom Ausschusse darum abgelehnt, weil dieser Modus den Kandidaten einer verschwindend kleinen Minorität den Eingang ins Parlament ermöglicht hätte (vgl. die Rede des Abg. Dr. v. Starzynski, Stenographisches Protokoll, S. 40.282).

2. Die Stimmzettel in denjenigen Wahlbezirken, welche zwei Mandate zugewiesen haben, enthalten zwei Rubriken: eine für den Abgeordneten und eine für den Ersatzmann *dieses* Abgeordneten. Die in der Ersatzmannrubrik eingetragene Person gilt als Ersatzmann nur für jenen Abgeordneten, dessen Namen auf demselben Stimmzettel (in der Abgeordnetenrubrik) enthalten ist. Unzulässig ist es, auf demselben Stimmzettel, den X zum Abgeordneten und den Y zum Ersatzmanne, nicht des X, sondern etwa des Z zu bezeichnen. Dies sagt das Gesetz zwar nicht ausdrücklich, setzt es jedoch als selbstverständlich voraus, wie aus Absatz 2 hervorgeht. Auch enthält das Gesetz keine Bestimmung darüber, wie ein solcher Stimmzettel zu behandeln sei, auf welchem jemand als Ersatzmann für eine andere Person bezeichnet ist, als die Abgeordnetenrubrik enthält. Z. B.: als Abgeordneten: Karl Mayer; als Ersatzmann: Franz Schulz, als Ersatzmann des Robert Berger. Ob eine solche dem Namen des Ersatzmannes beigefügte Klausel als nicht beigesetzt oder die ganze Ersatzmannrubrik als nicht ausgefüllt zu betrachten sei usw., darüber gibt das Gesetz keinen Aufschluß.

Absatz 2: Die Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Ersatzmannes kann erst beginnen, nachdem eruiert ist, welche zwei Kandidaten zu *Abgeordneten* gewählt wurden. Als Ersatzmänner kommen nämlich überhaupt nur jene Personen in Betracht, welche auf den für die beiden

---

[47]) Vgl. die historische Einleitung Seite 12.

gewählten Abgeordneten abgegebenen Stimmzettel bezeichnet wurden. (Daraus ersieht man, daß das Gesetz an den Fall gar nicht gedacht hat, daß auf dem für den gewählten Abgeordneten abgegebenen Stimmzettel eine Person als Ersatzmann für einen anderen als den Gewählten bezeichnet ist.)

Schon im § 29, Absatz 4, ist die Bestimmung enthalten, daß beim Skrutinium für die Wahl des Ersatzmannes „die Stimmen so zu zählen sind, daß die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für denselben Abgeordneten erhalten hat". Erhielt also z. B. Herr X Stimmen als Ersatzmann für den Abgeordneten A und andere als Ersatzmann für den Abgeordneten B, so werden alle diese auf den X entfallenden Stimmen nicht etwa zusammenaddiert, sondern es kommen von diesen Stimmen nur jene in Betracht, die X als Ersatzmann für den Gewählten von den beiden A und B erhalten hat.

Wie liegt nun der Fall, wenn beide A und B gewählt wurden, mit anderen Worten, wenn jemand sowohl in den für den gewählten Abgeordneten der Majorität abgegebenen Stimmzetteln, als in jenen für den gewählten Abgeordneten der Minorität, als Ersatzmann bezeichnet wird, somit als Ersatzmann für beide gewählte Abgeordnete Stimmen erhalten hat. Welche Stimmen sind hier zu zählen? Beide Arten von Stimmen, oder nur jene, welche zahlreicher sind? § 29, Absatz 4, sagt nur, daß die Ersatzmannstimmen insoweit zusammenzuzählen sind, als sie jemanden als Ersatzmann für denselben Abgeordneten bezeichnen. Die Stimmen, die X als Ersatzmann für A erhalten hat, dürfen nicht zu den Stimmen gerechnet werden, die X als Ersatzmann für B erhalten hat. Einen weiteren Aufschluß gibt das Gesetz nicht und sieht insbesondere nicht für den Fall vor, daß ein und dieselbe Person als Ersatzmann für zwei gewählte Abgeordnete tatsächlich gewählt wird: eine Ersatzmanndoppelwahl. Auch § 39 RRWO., der von Doppelwahlen der Abgeordneten spricht, enthält nichts davon.

Als Ersatzmann gewählt gilt diejenige Person, welche die relativ meisten Stimmen hat. Z. B. bei 100 Wählern und 2 Mandaten: Als Ersatzmann für den mit 51 Stimmen gewählten Abgeordneten A würde bezeichnet: X mit 25, Y mit 20, Z mit 6 Stimmen; als Ersatzmann für den mit 26 Stimmen gewählten Abgeordneten B (der Minorität) würden bezeichnet: M mit 12, N mit 10 und O mit 4 Stimmen.

Als Ersatzmänner gewählt erscheinen X (mit 25 Stimmen) als Ersatzmann des Abgeordneten A, und M (mit 12 Stimmen) als Ersatzmann des Abgeordneten B. Es besteht somit das Prinzip der relativen Majorität, jedoch gesondert innerhalb der Majorität und der Minorität.

Für die Wahl der Ersatzmänner gilt also nicht dasselbe Stimmenverhältnis wie für die Wahl der beiden Abgeordneten (erstes Mandat absolute Majorität; zweites Mandat mindestens mehr als 25 Prozent) und konnte auch nicht angenommen werden; denn die absolute Majorität, respektive qualifizierte Minorität, die sich für je einen Abgeordneten gefunden hat, ist nicht notwendig dieselbe für dessen Ersatzmann, da die Wähler, die alle einen Abgeordneten wählen, nicht immer auch dieselbe Person als Ersatzmann bezeichnen, was bei mangelnder Parteidisziplin sogar regelmäßig der Fall sein wird. Es wäre daher unmöglich gewesen, die Ersatzmänner im selben Wahlgange mit den beiden Abgeordneten wählen zu lassen und zugleich für den Ersatzmann der Majorität, ebenso wie für den Abgeordneten der Majorität, die absolute Majorität aller abgegebenen Stimmen, und auch für den Ersatzmann der Minorität dieselbe Stimmenanzahl wie für deren Abgeordneten: mehr als ein Viertel aller abgegebenen Stimmen zu fordern. Das Gesetz begnügt sich daher mit Recht, jenen als Ersatzmann für gewählt zu erklären, der innerhalb der Majorität von jenen Stimmen, die für den Abgeordneten der Majorität abgegeben wurden, die relativ meisten Stimmen erhalten hat, und ebenso mutatis mutandis denjenigen, der innerhalb der Minorität die meisten Stimmen auf sich vereinigte. Doch kommt für die Wahl des Ersatzmannes, wenn mehrere Minoritätsparteien vorhanden sind, nur jene Minorität in Betracht, die kraft ihrer Stimmenzahl ihren Abgeordneten durchsetzen konnte. (Vergleiche dagegen die Ausführungen zu § 26 in der Rede des Abgeordneten Dr. v. Starzynski, Stenographisches Protokoll, S. 40.282: „. . . . daß gleichzeitig für jeden Abgeordneten auch ein Ersatzmann bestellt werde, und zwar für denjenigen, welchen die absolute Stimmenmajorität gewählt hat, ein Ersatzmann, welcher mittels desselben Wahlaktes auch mit absoluter Stimmenmajorität gewählt wird, und dann für den Abgeordneten der Minorität mittels desselben Wahlaktes auch ein Ersatzmann, welcher gleichfalls mit wenigstens 25 Prozent der Stimmen gewählt wird." Diese Interpretation steht jedoch — unserer Ansicht nach — im Widerspruche zum Wortlaute des § 36, der ausdrücklich für die Wahl jedes Ersatzmannes nur die relative Majorität der auf den gewählten Abgeordneten entfallenden Stimmen verlangt.)

Absatz 3: Jeder Ersatzmann ist einem bestimmten Abgeordneten zugeordnet, ist Anwärter auf ein bestimmtes Mandat, in das er einzig und allein — und zwar im Falle des Freiwerdens — nachzurücken hat. Ein solches Nachrücken findet jedoch nur statt, wenn eines der beiden Mandate desselben Wahlbezirkes frei wird; werden beide gleichzeitig erledigt, z. B. bei Ungültigkeitserklärung beider Mandate durch

das Abgeordnetenhaus, ist für das Funktionieren der Ersatzmänner-institution kein Anlaß gegeben, da ja in diesem Falle der Anwendung des Prinzipes der Minoritätsvertretung nichts im Wege steht. Es muß daher eine Ergänzungswahl stattfinden.

Eine empfindliche Lücke weist das Gesetz dadurch auf, daß es die Fälle des Nachrückens des Ersatzmannes bei „Erledigung" des Abgeordnetenmandates mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten einer solchen „Erledigung" nicht näher differenziert, insbesondere keine Bestimmung darüber enthält, was zu geschehen hat, wenn das Abgeordnetenmandat dadurch erledigt wird, daß die Wahl des betreffenden Abgeordneten vom Hause für ungültig erklärt wird. Man wird hier wohl zwei Fälle unterscheiden müssen: Wird die Wahl des Abgeordneten wegen mangelhaften Wahlverfahrens kassiert, dann ist zugleich die Wahl des entsprechenden Ersatzmannes ungültig, da sie ja im selben Wahlakte erfolgte. Aber auch die Wahl des zweiten Abgeordneten und seines Ersatzmannes wird hiedurch in Frage gestellt, da ja beide Abgeordnete und ihre Ersatzmänner durch einen einzigen Wahlakt in einem gemeinsamen Wahlverfahren gewählt werden.

Wird dagegen die Wahl des Abgeordneten aus Gründen aufgehoben, die lediglich in der Person dieses Abgeordneten liegen, z. B. mangelndes Alter, und ähnliches, dann ist die Wahl seines Ersatzmannes hiedurch nicht tangiert und ein Nachrücken seinerseits kann stattfinden.

Gegen diese Interpretierung kann der Umstand nicht angeführt werden, daß die Gültigkeit der auf den Ersatzmann gefallenen Stimmen von der Gültigkeit der Stimmen seines Abgeordneten abhängen, daher gemäß § 36, Absatz 2 nur jene Ersatzmannstimmen als gültig zu zählen seien, die auf den gültigen Stimmzetteln vorkommen, die für den gewählten Abgeordneten abgegeben wurden; und daß daher jede Ungültigkeitserklärung der Abgeordnetenwahl auch die der entsprechenden Ersatzmannwahl involviere. Denn unter der im § 36, Absatz 2 erwähnten Ungültigkeit der Stimmen ist, wie immer im Gesetze, nur die formale Ungültigkeit zu verstehen, deren Fälle in der Reichsratswahlordnung taxativ aufgezählt sind (§§ 25, 29, 30, 35, 36), die sämtlich aus dem Stimmzettel und nicht aus der Person des Abgeordneten sich ergeben — mit Ausnahme der im § 30 erwähnten Ausschließungsgründe des § 8 RRWO. (vgl. die Erläuterungen zu §§ 21 und 30). Und insofern erleidet auch der oben erwähnte Grundsatz, betreffend das Nachrücken des Ersatzmannes bei Ungültigkeitserklärung der Abgeordnetenwahl durch das Abgeordnetenhaus eine Ausnahme, so daß demnach ein Nachrücken des Ersatzmannes in allen Fällen stattzufinden hat, wenn die Kassierung der Wahl des Abgeordneten aus persönlichen

Gründen — mit Ausnahme der im § 8 bezeichneten Ausschließungsgründe — erfolgt; im letzteren Falle ist auch die Wahl des Ersatzmannes ungültig.

Absatz 4: Wenn einer der beiden Ersatzmänner wegfällt, dann stellen sich dieselben Schwierigkeiten ein wie bei Erledigung eines der beiden Abgeordnetenmandate. Denn die beiden Ersatzmännermandate hängen ebenso innig zusammen und bilden ebenso ein einheitliches Ganzes, wie die beiden Abgeordnetenmandate. Die Möglichkeiten, den durch Erledigung nur eines Mandates hervorgerufenen Schwierigkeiten beizukommen, sind daher die gleichen — hier wie dort.

Da jedoch unser Gesetz eine selbständige Besetzung von Ersatzmännermandaten nicht kennt, so kommt die Erledigung eines solchen Mandates nur dann in Betracht, wenn auch das entsprechende Abgeordnetenmandat erledigt wird, da in einem solchen Falle ein Nachrücken nicht stattfinden kann. Die Ausfüllung einer solchen Lücke könnte auf die Weise erfolgen, daß man eine zweite Kategorie von Ersatzmännern schafft, die im Falle des Ausfalles eines der beiden ersten Ersatzmänner an deren Stelle zu treten hätten. Doch ist dies ein Weg, der ins Unbegrenzte führt. Sonst sind noch zwei Möglichkeiten gegeben: Entweder man läßt es im Falle des Freiwerdens des betreffenden Abgeordnetenmandates zu einer allgemeinen Ergänzungswahl kommen, das bedeutet aber — wenn es sich um ein Mandat der Minorität handelt — wie schon oben gezeigt, eine Durchbrechung des Prinzipes der Minoritätsvertretung, zu dessen Erhaltung die ganze Institution der Ersatzmänner geschaffen wurde; oder man läßt — wie es unser Gesetz vorschreibt — ein solches Abgeordnetenmandat, dessen Ersatzmann weggefallen ist, bis zu jenem Zeitpunkte unbesetzt, in welchem beide Abgeordnetenmandate samt den dazu gehörigen Ersatzmännermandaten neu besetzt werden. Dies ist jedoch nur der Fall bei allgemeinen Neuwahlen oder bei einer Ergänzungswahl, wie sie für Wahlbezirke mit zwei Mandaten allein möglich ist, nämlich gleichzeitig für beide Abgeordnetenmandate, das ist also, bei Erledigung auch des zweiten Mandates. Ist somit das erste Abgeordnetenmandat erledigt worden, nachdem vorher der entsprechende Ersatzmann weggefallen ist, und wird dann auch das zweite Abgeordnetenmandat frei, dann rückt der noch vorhandene zweite Ersatzmann nicht nach, sondern er verliert dadurch ipso jure sein Mandat, und es findet eine Ergänzungswahl für beide Abgeordneten- und die entsprechenden Ersatzmännermandate statt.

Der Wegfall eines der beiden Ersatzmänner vor Erledigung des zugeordneten Abgeordnetensitzes hat somit die völlige Lahmlegung auch

des zweiten Ersatzmannes zur Folge, wenn das dem ersten Ersatzmanne zugeordnete Abgeordnetenmandat vor dem zweiten Mandate erledigt wird. Liegt jedoch der Fall so, daß von den vier (Abgeordneten- und Ersatzmann-) Mandaten zuerst ein Ersatzmannmandat erledigt wird und hierauf das andere, dem erledigten Ersatzmannmandate nicht zugeordnete Abgeordnetenmandat, dann rückt der zweite Ersatzmann ordnungsgemäß nach.

Ist der erste der beiden Ersatzmänner infolge Wegfalles des ersten der beiden Abgeordneten ins Abgeordnetenhaus eingetreten, während der zweite sein Ersatzmannmandat behält, liegt die Situation ebenso, wie im Falle, der eine der beiden Abgeordneten entfällt, nachdem sein Ersatzmann schon weggefallen ist. Fällt später der zweite Abgeordnete weg, rückt der zweite Ersatzmann nach. Jetzt sind beide Ersatzmänner Abgeordnete geworden. Fällt einer von ihnen weg, bleibt das Mandat gemäß § 36, Absatz 4 unbesetzt. Ergänzungswahlen finden nur, im Falle beide Abgeordnetensitze leer sind, statt.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Starzynski, durch welchen die Institution der Ersatzmänner in das Gesetz Eingang gefunden hat, enthielt ursprünglich für den Fall der Erledigung eines der beiden Abgeordnetenmandate nach vorhergegangenem Wegfall des entsprechenden Ersatzmannes die Bestimmung einer allgemeinen Ergänzungswahl. Die Abänderung des Antrages im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes geschah über Vorschlag des Abgeordneten Hruby, der mit Recht erklärte, daß die Schlußbestimmung des Starzynskischen Antrages das wieder aufhebe, was in den früheren Absätzen normiert erscheine, nämlich das Prinzip der Minoritätsvertretung (vgl. Verh. d. WRA., S. 538; Stenographisches Protokoll, S. 40.265 ff.).

§ 37.

Wahlberechtigte sind deshalb, weil sie bei einem früheren Wahlgange ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben, bei dem zweiten Wahlgange oder der engeren Wahl von der Ausübung dieses Rechtes nicht ausgeschlossen. Absatz 1.

Wird eine Wahl in mehreren Wahlorten oder Wahlversammlungen vorgenommen, so hat der Wahlkommissär der Hauptwahlkommission den zweiten Wahlgang, beziehungsweise die engere Wahl einzuleiten. Absatz 2.

Zu § 37.[48]) Nichtausschluß von der engeren Wahl oder einem zweiten Wahlgange wegen Nichtbeteiligung an dem vorhergegangenen Wahlgange.

Absatz 2: Über das Verhältnis der Begriffe „Wahlort" und „Wahlversammlung" nach der Terminologie unseres Gesetzes sei hier noch

[48]) § 50, Abs. 7 und § 52 RRWO. von 1873.

folgendes bemerkt. Mit „Wahlort" bezeichnet die Reichsratswahlordnung regelmäßig nur Ortsgemeinden und Gemeindeteile (Ortschaft, Stadtbezirk, Stadtteil), respektive Ortsgemeindegruppen (Gruppenwahlort), innerhalb welcher man sein Wahlrecht ausübt. Sind in einem Wahlorte mehrere Wahlkommissionen etabliert, so haben die Wähler zwecks Vornahme der Wahl nicht an einem Punkte, sondern an mehreren zu erscheinen, da der Sitz der Wahlkommission für den Punkt, wo die Wahl stattzufinden hat, maßgebend ist.

„Wahlversammlung" ist die vom Gesetze unzutreffend gewählte Bezeichnung für das Erscheinen der einer Wahlkommission zugeteilten Wähler vor dieser Kommission (vgl. die Bemerkungen zu §§ 18, 32).

Insoferr in einem Wahlorte (Ortsgemeinde, Gemeindeteil) mehrere Wahlkommissionen fungieren, findet die Wahl zwar an einem Wahlorte, aber in mehreren „Wahlversammlungen" — richtiger: vor mehreren Wahlkommissionen — statt.[49])

„Wenn sich die Notwendigkeit engerer Wahlen oder — in Galizien — eines weiteren Wahlganges ergibt, so hat der Wahlkommissär die Wahlakten nicht an die politische Landesstelle, sondern unverzüglich an die politische Bezirksbehörde des Hauptwahlortes einzusenden. Diese Behörde hat sofort die erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung der engeren Wahl, beziehungsweise des weiteren Wahlganges zu treffen. Zu diesem Behufe hat die bezeichnete Behörde die für den Wahlbezirk in Betracht kommenden politischen Behörden ungesäumt telegraphisch zu verständigen und denselben die Wahlakten zuzustellen. Die politischen Behörden haben sohin die Vornahme der Wahl in allen Gemeinden des Wahlbezirkes zu verlautbaren, die Mitglieder der Wahlkommissionen zu verständigen und die Wahlakten den Wahlkommissären unter Anschluß eines entsprechenden Vorrates von Drucksorten (siehe Bemerkung zu § 17, Absatz 1) zu übergeben.

Bei der engeren Wahl, sowie in Galizien auch bei den weiteren Wahlgängen sind neue Abstimmungsverzeichnisse und Stimmlisten zu führen." (Erl. z. RRWO.)

§ 38.

Absatz 1. **Der Chef der politischen Landesbehörde hat nach Einsichtnahme in die nach §§ 31 und 32 an diese Behörde gelangten Wahlakten jedem gewählten Abgeordneten und im Falle des § 36, falls das Abgeordnetenmandat erledigt wird,**

[49]) Die Bezeichnung „Wahlversammlung" ist wie im Falle des § 32 aus der entsprechenden Gesetzesstelle der alten Reichsratswahlordnung in das neue Gesetz herübergenommen worden. § 52 der alten Reichsratswahlordnung: „. . . Dieser Beamte hat erforderlichen Falles die engere Wahl in allen betreffenden Wahlorten und Wahlversammlungen einzuleiten . . ."

dem betreffenden Ersatzmanne, soferne die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen, ein Wahlzertifikat auszufertigen und zustellen zu lassen, welches Zertifikat den Gewählten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten des Reichsrates berechtigt.

Wenn wegen des Mangels einer der gesetzlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wird, so kann eine Neuwahl nur dann angeordnet werden, wenn das Haus der Abgeordneten die Wahl als ungültig erklärt. Absatz 2.

Die Wahlakten sind an den Minister des Innern einzusenden, welcher sie dem Präsidium des Hauses der Abgeordneten übergibt. Absatz 3.

Zu § 38.[50]) Erteilung des Wahlzertifikates durch den Landeschef.

Absatz 1: Durch die Bestimmungen dieses Absatzes ist dem Chef der Landesstelle innerhalb gewisser Schranken ein Prüfungsrecht über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl eines Abgeordneten, respektive Ersatzmannes eingeräumt. Dieses Prüfungsrecht erstreckt sich jedoch nur auf die Feststellung, ob die im § 7 StGG. über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit auf den Gewählten zutreffen oder nicht. Eine Überprüfung des Wahlvorganges seitens des Landeschefs ist trotz der eingangs stehenden Worte: „nach Einsichtnahme in die .... Wahlakten" auf Grund des strikten Wortlautes: „sofern die in § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung aufgestellten Voraussetzungen der Wählbarkeit zutreffen ....." unzulässig. Ja sogar ein im Ausschusse bei der Beratung des § 38 gestellter Antrag des Abgeordneten Hruby, es seien die Landesstellen anzuweisen, bei Einsendung der Wahlakten an den Minister über die wahrgenommenen Gebrechen des Wahlverfahrens und sonstige Ungesetzlichkeiten bloß zu berichten, um hiedurch die Verifizierung der Wahlakte im Abgeordnetenhause zu erleichtern, „fand nicht die Zustimmung des Ausschusses, weil vermieden werden solle, daß den politischen Behörden schon aus der bloßen Feststellung der beim Wahlakte zu Tage getretenen Umstände der Vorwurf einer parteimäßigen Beurteilung gemacht werden könne" (Ber. d. WRA., S. 13; vgl. die Rede des Ministers des Innern im Wahlreformausschusse, Verh. d. WRA., S. 543, und den Antrag des Abgeordneten Hruby, Verh. d. WRA., S. 542).

In der Verweigerung des Wahlzertifikates seitens des Statthalters ist eine eminent wichtige Entscheidung über ein politisches Recht, das Recht des Gewählten auf seine Abgeordnetenstellung, zu erblicken. Welches Rechtsmittel steht gegen eine derartige Entscheidung offen? Da es sich hier offenbar um die „Verletzung eines politischen, in der Ver-

[50]) Wörtlich gleichlautend mit § 55 RRWO. von 1873.

fassung gewährleisteten Rechtes" handelt, so stünde nach dem Wortlaute des Art. 3, lit. b StGG. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes, nichts im Wege, nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges — Rekurs an das Ministerium des Innern — die Beschwerde vor dem Reichsgerichte anzubringen. Allein das Reichsgericht hat in der Praxis seine gesetzlich gewiß begründete Kompetenz auf diese Fälle nicht ausgedehnt, sondern auf Entscheidungen über das Recht des Wählers eingeschränkt und die Judikatur über das Recht des Gewählten dem Abgeordnetenhause überlassen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß diesem die Legitimationsprüfung der Abgeordneten zustehe.[51])

Die Entscheidung des Landeschefs findet somit eine Überprüfung nur durch das Abgeordnetenhaus, das nach der gegenwärtigen Reichsratswahlordnung binnen einem Jahre über die Gültigkeit aller Wahlen zu entscheiden hat. Der Gewählte, dem ein Wahlzertifikat vom Landeschef verweigert wurde, hat somit überhaupt kein Beschwerderecht, sondern es entscheidet das Abgeordnetenhaus von Amts wegen darüber, ob er in das Haus einzutreten habe oder nicht (§ 41, Absatz 4 RRWO.).

Absatz 2: Der Mißstand, der darin liegt, daß gegen die in der Verweigerung des Wahlzertifikates gelegene Entscheidung des Landeschefs: der Gewählte ermangle der Wählbarkeit, die Wahl sei daher ungültig — dem Beschwerten kein Rechtsmittel zustehe, wird wesentlich dadurch gemildert, daß diese Entscheidung der Rechtskraft entbehrt: denn zu einer Annullierung des Wahlaktes und einer Neuwahl kommt es durch diese Entscheidung nicht. Diese Konsequenzen kann lediglich durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl seitens des Abgeordnetenhauses herbeigeführt werden.

§ 39.

Absatz 1. **Wenn Doppelwahlen vorkommen, so hat der Gewählte längstens acht Tage nach der Konstituierung des neugewählten Abgeordnetenhauses, im Falle einer**

---

[51]) Vgl. Erkenntnis des Reichsgerichtes vom 24. April 1881, Z. 71, Slg. 234: „Das Abgeordnetenhaus entscheidet unmittelbar und definitiv über das Recht der Gewählten, während das Reichsgericht unmittelbar und definitiv über das Recht der Wähler eine richterliche Kognition fällt."

Vgl. dagegen das Erkenntnis vom 11. Juli 1902, Z. 222, Slg. Nr. 1139, mit welchem das Reichsgericht eine Entscheidung über ein behauptetes passives Wahlrecht — somit über das Recht des zu Wählenden — gefällt hat. Rechtssatz: Die Verletzung einer Person in dem passiven Wahlrechte zum Reichsrate durch einen Vorgang der Wahlkommission ist unmöglich, wenn die betreffende Person am Tage der Reichsratswahl das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat." Es handelte sich in diesem Falle um die Beschwerde eines Reichsratskandidaten darüber, daß die auf ihn entfallenen Stimmen beim Skrutinium — aus dem im Rechtssatze angeführten Grunde — als ungültig nicht gezählt worden waren. Vgl. unten Seite 152ff.

Ersatzwahl nach Eröffnung des betreffenden Sessionsabschnittes zu erklären, welche Wahl er annimmt. Erfolgt eine solche Erklärung in dieser Frist nicht, so ist durch vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses in öffentlicher Sitzung vorgenommene Auslosung zu entscheiden, für welchen Wahlbezirk die Wahl zu gelten hat. Bezüglich des freiwerdenden Wahlbezirkes ist eine Neuwahl auszuschreiben.

Wenn jedoch in dem betreffenden Wahlbezirke für den Abgeordneten ein Ersatzmann gemäß der Bestimmungen des § 36 gewählt wurde, so finden die Bestimmungen des vorletzten und letzten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung. Absatz 2.

Zu § 39. Doppelwahlen.

Nach der älteren Reichsratswahlordnung von 1873 (§ 56), der sich übrigens die Regierungsvorlage in diesem Punkte anschloß, hatte im Falle einer Doppelwahl der Gewählte längstens acht Tage nach Verifizierung seiner Wahl zu erklären, welche Wahl er annehme. Diese Bestimmung schien dem Ausschusse zu weit, da die Verifizierung, namentlich wenn eine Wahl angefochten wird und zur Klarstellung der Sachlage Erhebungen eingeleitet werden müssen, oft erst geraume Zeit nach der Wahl erfolgen kann. Wenn sich unter der Geltung der alten Reichsratswahlordnung keine fühlbaren Unzukömmlichkeiten ergeben haben, so liegt der Grund darin, daß es bei dem damals bestehenden Wahlsystem nur selten zu Doppelwahlen kam, während das allgemeine Wahlrecht leichter zu mehrfachen Wahlen führt. Um nun zu verhindern, daß infolge mehrfacher Wahlen eine Anzahl von Mandaten vielleicht durch Jahre nicht zur Besetzung gebracht werden kann, soll der Gewählte binnen acht Tagen nach Konstituierung des Abgeordnetenhauses — bei Ersatzwahlen binnen acht Tagen nach Eröffnung des nächsten Sessionsabschnittes — von seinem Optionsrechte Gebrauch machen. Insbesondere erhält diese Vorschrift, die sich nach der Regierungsvorlage als lex imperfecta darstellte, ihre notwendige Sanktion durch die Bestimmung (Antrag des Abgeordneten Hruby, Verh. d. WRA., S. 500), daß, im Falle der Abgeordnete vom Optionsrechte keinen Gebrauch machen würde, ihm ein Wahlbezirk durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Abgeordnetenhauses zugewiesen werden muß (nach dem Berichte des Wahlreformausschusses, S. 13).

Absatz 2: Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber, was im Falle der Doppelwahl eines Ersatzmannes zu geschehen habe, da sich § 39 ausdrücklich nur auf Abgeordnetenwahlen bezieht. Die Doppelwahl eines Ersatzmannes ist aber in zweifacher Weise möglich:

1. Es wird ein Kandidat im selben Wahlbezirke als Ersatzmann des Majoritäts- und des Minoritätsabgeordneten gewählt; oder

2. es wird eine Person in verschiedenen Wahlbezirken als Ersatzmann zweier oder mehrerer Abgeordneten gewählt.

Der erste Fall ist möglich, denn die Bestimmung des § 29, Absatz 4, derzufolge beim Skrutinium der Ersatzmannwahl die für eine Person abgegebenen Stimmen nur insoweit zusammengezählt werden, als diese Person Stimmen als Ersatzmann für denselben Abgeordneten erhalten hat, sagt nur so viel, daß die Stimmen, die X als Ersatzmann für A bekommen hat, mit den Stimmen, die derselbe X als Ersatzmann für B bekommen hat, nicht zusammengezählt werden dürfen, sondern jede dieser beiden Stimmgruppen separat zu zählen sind, enthält jedoch keinen Aufschluß darüber, welche von den beiden Stimmengruppen überhaupt nicht zu zählen sei, vorausgesetzt nur, daß A und B gewählte Abgeordnete sind. Es müssen daher beide Stimmengruppen in Betracht gezogen werden. Die Möglichkeit des zweiten Falles leuchtet von selber ein.

Die Doppelwahl eines Ersatzmannes in analoger Weise zu behandeln wie die Doppelwahl eines Abgeordneten, hat § 39 jedenfalls nicht beabsichtigt. Einer solchen Analogie steht auch unter anderen Schwierigkeiten die im Wege, daß für ein gemäß § 39, Absatz 1 erledigtes Ersatzmannmandat — anders als für ein Abgeordnetenmandat — eine selbständige Neuwahl, respektive ein Nachrücken des Ersatzmannes nicht stattfinden kann; das auf diese Weise erledigte Ersatzmannmandat müßte bis auf weiteres frei bleiben, was, da die Erledigung des Ersatzmannmandates von der des zugehörigen Abgeordnetensitzes erfolgte, unter Umständen die völlige Paralysierung auch des zweiten Ersatzmannes — und wenn es sich um zwei Mandate im selben Wahlbezirke handelt, des eigenen Mandates (!) — zur Folge haben muß (vgl. Bemerkungen zu § 36, Absatz 4).

§ 40.

Wenn außer dem Falle allgemeiner Neuwahlen binnen 90 Tagen nach der Wahl eines Abgeordneten die Notwendigkeit einer Neuwahl an seine Stelle eintritt, so ist sie auf Grund der bei der letztvorausgegangenen Wahl benützten Wählerlisten vorzunehmen, insoweit nicht die Wahl des Abgeordneten eben wegen der Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt worden ist.

Zu § 40.[52]) Neuwahl innerhalb 90 Tagen.

Neue Wählerlisten sind herzustellen:

1. Bei allen allgemeinen Neuwahlen.

2. Bei Ergänzungswahlen:

a) Wenn sich die Notwendigkeit derselben später als 90 Tage nach der Wahl des betreffenden Abgeordneten herausstellt.

---

[52]) Gleichlautend mit § 57 RRWO. von 1873.

b) Wenn die Wahl der Abgeordneten wegen Unrichtigkeit dieser Listen für ungültig erklärt wurde.

Sonst findet die Wahl auf Grund der alten Listen statt.

Zusatz zu § 40:

Ergänzungswahlen.

Die grundlegenden Bestimmungen über Ergänzungswahlen enthält, soweit es sich um Wahlbezirke mit einem Mandate handelt, nicht die Reichsratswahlordnung, sondern das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867 im § 18, dessen vierter[53]) Absatz durch Artikel IV des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, folgenden Wortlaut erhielt:

„Während der Dauer der Wahlperiode sind Ergänzungswahlen vorzunehmen, wenn ein Mitglied die Wählbarkeit verliert, mit Tod abgeht, das Mandat niederlegt oder aus sonst einem gesetzlichen Grunde aufhört, Mitglied des Reichsrates zu sein, falls nicht für den betreffenden Abgeordneten ein Ersatzmann gewählt worden ist. Für den letzteren Fall enthält die Reichsratswahlordnung Bestimmungen über die einzuleitenden Neuwahlen."

Man muß zunächst zwei Fälle von Ergänzungswahlen unterscheiden:

1. In Wahlbezirken mit einem Mandate;
2. in Wahlbezirken mit zwei Mandaten.

Ad 1 haben Ergänzungswahlen in allen jenen Fällen stattzufinden, die im § 18 StGG. aufgezählt sind, nämlich:

1. Verlust der Wählbarkeit.
2. Tod,
3. Mandatsniederlegung,
4. sonstiges Aufhören der Abgeordneteneigenschaft.

Für Ergänzungswahlen, die in Wahlbezirken mit zwei Mandaten stattzufinden haben, verweist § 18 StGG. auf die Reichsratswahlordnung. Diese enthält nämlich die Bestimmungen, betreffend die Ersatzmännerinstitution, durch welche in den Wahlbezirken mit zwei Mandaten aus den oben angeführten Gründen Ergänzungswahlen möglichst hintangehalten werden sollen.

Die Reichsratswahlordnung enthält nun im § 36, Absatz 3 und 4 eine Reihe von Bestimmungen, durch welche die Ergänzungswahlen für Bezirke mit zwei Mandaten zwar nicht direkt und ausdrücklich geregelt sind — etwa in der Art des § 18 StGG. — aus denen sich jedoch

[53]) Bei Redaktion des Art. IV Gesetz vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15, ist insoferne ein Versehen unterlaufen, als er lautet: „An Stelle des **3.** Absatzes des § 18 usw....", statt: „An Stelle des **4.** Absatzes..."

die nötigen Schlüsse ziehen lassen, in welchen Fällen derartige Ergänzungswahlen vorzunehmen sind. Eine ausdrückliche Aufzählung dieser Fälle, was gewiß im Interesse eines leichteren Verständnisses gewesen wäre, ist wohl deshalb unterlassen worden, weil ja nach der Absicht des Gesetzgebers Ergänzungswahlen bei Bestehen der Ersatzmännerinstitution nur die Ausnahme bilden sollen.

Zur Voraussetzung der Bestimmungen des § 36, Absatz 3 und 4 gehört das Prinzip, daß die Besetzung von Mandaten in Wahlbezirken, die zwei Abgeordnete zugewiesen haben, nur gleichzeitig für beide Mandate erfolgen kann. Dies erklärt sich aus dem Grundsatze der Minoritätenvertretung.

Demnach sind zwei Fälle von Ergänzungswahlen zu unterscheiden:

1. Wenn beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt werden (Absatz 3), gleichgültig, ob Ersatzmänner noch vorhanden sind oder nicht. Hier findet also, wie schon in den Bemerkungen zu § 36 hervorgehoben wurde, kein Nachrücken der Ersatzmänner statt, da ein solches nur bei der Unmöglichkeit, beide Mandate gleichzeitig zu besetzen, eine besondere Bedeutung hat und die ganze Ersatzmännerinstitution nur für diesen Fall geschaffen wurde.

2. Wenn beide Abgeordnetenmandate des Wahlbezirkes gleichzeitig erledigt sind (Absatz 4), das heißt, wenn zuerst das eine Mandat erledigt wird und [illegible] erledigt bleibt, und dann auch das zweite Mandat — vor den allgemeinen Neuwahlen — [illegible] hat auch [illegible] zweiten Ersatzmannes [illegible] Abgeordnetenmandat [illegible] — laut Absatz 4 — in [illegible] nur zu[illegible] zweite [illegible] Falle [illegible] steht [illegible] des Absatzes 3, der[illegible] Möglichkeit [illegible] zu be[illegible]

[illegible] schon [illegible] Ersatz[illegible]

[illegible]

§ 41.

Das Haus der Abgeordneten veranlaßt die Vorberatung über die Wahlakten und entscheidet nach erstattetem Berichte über die Gültigkeit jeder Wahl längstens binnen einem Jahre, nachdem sie erfolgt ist. Absatz 1.

Falls vor Ablauf dieser Frist ein Beschluß des betreffenden Vorberatungs-(Legitimations)ausschusses nicht vorgelegt wurde, hat der Präsident den Gegenstand rechtzeitig auf die Tagesordnung zu setzen und hat der vom Ausschuß bestellte Referent oder falls kein solcher bestellt wurde, der vom Präsidenten bestellte Referent den Bericht und Antrag im Hause ohne Vorberatung zu erstatten und das Haus auf Grundlage desselben seine Entscheidung zu fällen. Dieser Gegenstand kann durch Beschluß des Hauses nicht von der Tagesordnung abgesetzt werden. Absatz 2.

Insolange das Haus die Wahl eines mit dem Wahlzertifikate versehenen Abgeordneten oder in das Abgeordnetenhaus eingetretenen Ersatzmannes (§ 38) nicht für ungültig erklärt, hat derselbe Sitz und Stimme. Absatz 3.

Wird die Wahl eines Abgeordneten oder Ersatzmannes, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern. Absatz 4.

Zu § 41. Wahlprüfung.

Einleitung. Daß die gesetzgebende Körperschaft neben ihren legislativen zahlreiche verwaltende und richterliche Funktionen ausübt und ausüben muß, ist eine Tatsache, der die einst unbestrittene Lehre Montesquieus von der Trennung der legislativen, exekutiven und richterlichen Gewalt ziemlich ratlos gegenübersteht. Zu den Fällen nun, in denen das Parlament als Richter tätig ist, gehört vor allem die Legitimationsprüfung, das ist die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl eines Abgeordneten seitens des Hauses.

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden: ob es sich nämlich um die Entscheidung einer angefochtenen oder einer nicht angefochtenen Wahl handelt. Mag man nun das Charakteristikum der richterlichen Tätigkeit — im Gegensatze zur verwaltenden — in der Fürsorge für alles, was erworbenes Recht ist, liegen, mag man es in der Entscheidung über strittiges, ungewisses oder verletztes Recht finden, immer stellt sich jene Tätigkeit, durch welche die Wahl eines Abgeordneten vom Hause für gültig oder ungültig erklärt wird, zuminbest im Falle einer angefochtenen Wahl, als richterliche dar. Die Prüfung und Entscheidung einer solchen Legitimation trägt alle materiellen Merkmale eines „Urteiles" — mögen auch die formellen fehlen, die darin bestehen, daß eine verfassungsmäßig als „Gericht" organisierte Behörde zur Urteilsfällung kompetent ist.

Diese von der Theorie[54]) allgemein akzeptierte Anschauung liegt der Forderung zu Grunde, die Legitimationsprüfung wenigstens bei bestrittenen Wahlen dem Abgeordnetenhause zu entziehen und einem besonderen Gerichtshofe zu übertragen. Die wesentlichsten Argumente, die gegen den Beruf des Parlamentes zur Legitimationsprüfung ins Feld geführt werden, sind: Mangelnde Objektivität und gemindertes Verantwortungsgefühl der Abgeordneten; das Fehlen eines gehörigen, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung garantierenden Prozesses, die Anwendung eines mehr der Beratung als der Entscheidung angepaßten parlamentarischen Verfahrens und die damit verbundene Gefahr einer Verschleppung.

Trotz dieser gewichtigen Einwände haben nur sehr wenig gesetzgebende Körperschaften auf das Recht der Legitimationsprüfung verzichtet, vielmehr haben die jeweiligen Majoritäten unter Berufung auf die „Souveränität des Parlamentes" aus begreiflichem politischen Selbsterhaltungstriebe daran festgehalten.

Auch bei Beratung unserer gegenwärtigen Reichsratswahlordnung wurde, wie auch schon bei früheren Anlässen[55]), die Schaffung eines besonderen Wahlgerichtshofes in Anregung gebracht (Minoritätsantrag des Abgeordneten Dr. Vogler, Stenographisches Protokoll, S. 40.268; Antrag des Abgeordneten Hruby, Verh. d. WRA., S. 546; Antrag der Abgeordneten Romanczuk und Genossen, Verh. d. WRA., S. 550). Allein sämtliche Anträge wurden — weniger aus prinzipiellen Bedenken, als um durch weitere Beratungen die Durchführung der Wahlreform nicht zu verzögern — abgelehnt.

Absatz 1: Was nun den Vorgang bei der Legitimationsprüfung betrifft, so hat die gegenwärtige Reichsratswahlordnung das schon unter der Reichsratswahlordnung vom Jahre 1873 bestandene, durch § 3 des Gesetzes in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94, geschaffene Verfahren mit der Modifizierung übernommen, daß das Haus bei der Wahlprüfung an eine bestimmte Frist gebunden sein soll.

---

[54]) Georg Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich, Wien 1885.

Derselbe, Gutachten in den Verhandlungen des XIX. deutschen Juristentages, 2. Bd., Berlin und Leipzig 1888.

Max Seydel, Parlamentarische oder richterliche Legitimationsprüfung, in Annalen des Deutschen Reiches 1889.

Heinrich Jaques, Die Wahlprüfung in den modernen Staaten und ein Wahlprüfungsgerichtshof für Österreich, Wien 1885.

[55]) 12. und 16. Februar 1886, Antrag des Grafen Cornini.

Das Verfahren bei der Legitimationsprüfung ist folgendes:

Das Haus teilt sich durch Los in neun Abteilungen, denen die ebenfalls durch Los geteilten Wahlakte zugewiesen werden. Außerdem wird vom ganzen Hause ein Legitimationsausschuß gewählt, der lediglich die Prüfung angefochtener Wahlen vorzunehmen hat.

Die Legitimationsprüfung nicht angefochtener Wahlen geschieht in der Weise, daß die von den neun Abteilungen unbeanständeten Wahlen durch den Präsidenten dem Hause vorgelegt und von diesem ohne Debatte durch Majoritätsbeschluß genehmigt, oder dem Legitimationsausschusse zugewiesen werden.

Eine Anfechtung der Wahl kann erfolgen:

1. Seitens jedermann. Solche „Wahlanfechtungen oder Proteste" sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrates, gegen Ergänzungswahlen binnen vierzehn Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen. Aus welchen Gründen derartige Wahlanfechtungen jedermann erheben kann, sagt das Gesetz nicht. Nur der Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten ist als Anfechtungsgrund besonders hervorgehoben und diesbezüglich bestimmt, daß ein solcher Protest jederzeit eingebracht werden kann.

2. Vom Landeschef, durch Verweigerung des Wahlzertifikates — jedoch nur mangels der Wählbarkeit (§ 38 RRWO.).

3. Von den einzelnen „Wahlprüfungsabteilungen" bezüglich jener Wahlakte, gegen welche die Mehrheit der Abteilung „Bedenken erhebt".

4. Endlich vom Hause selbst, wenn eine von der Wahlprüfungsabteilung unbeanständet gebliebene Wahl nicht verifiziert wird.

Sämtliche angefochtene Wahlen werden dem Legitimationsausschusse zugewiesen. Dieser hat hierüber innerhalb eines Jahres an das Haus zu berichten.[56])

---

[56]) § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1873, RGBl. Nr. 94, in Betreff der Geschäftsordnung des Reichsrates:

„Nach erfolgter feierlicher Eröffnung nimmt das Abgeordnetenhaus vor allem die Prüfung der Wahlakte vor.

Zu diesem Behufe teilt sich das Haus durch das Los in neun Abteilungen. Die einzelnen Wahlakte werden ebenfalls durch das Los den Abteilungen zugewiesen.

Befindet sich ein Abgeordneter in der Abteilung, welcher die Prüfung seiner Wahl zugewiesen wurde, so darf er den Verhandlungen über dieselbe nicht beiwohnen.

Die Verzeichnisse der Wahlakte, bezüglich welcher Anfechtungen oder Proteste in der vorgeschriebenen Zeit nicht eingebracht werden und bezüglich welcher auch die Abteilung, der die Prüfung derselben zugewiesen ist, in ihrer Mehrheit kein Bedenken erhebt, werden dem Präsidenten übergeben.

Absatz 2: Die Bestimmung des Absatzes 1, derzufolge das Haus bezüglich der Legitimationsprüfung an eine achttägige Frist gebunden wird, bedarf — wenn sie nicht als lex imperfecta wirkungslos bleiben soll — einer Sanktion. Diese wurde im Absatz 2 dem Texte der Regierungsvorlage — der nach der Vereinbarung erst angefügt wurde — durch die subsidiäre Verpflichtung des Präsidenten geschaffen, die Legitimationsprüfung auf die Tagesordnung zu setzen, falls vor Ablauf der achttägigen Frist ein Beschluß des Legitimationsausschusses nicht vorgelegt wurde. Ihre notwendige Ergänzung findet diese Subsidiarverpflichtung des Präsidenten durch die Verpflichtung des vom Legitimationsausschusse, eventuell vom Präsidenten selbst nominierten Referenten, dem Hause Bericht zu erstatten. Den Abschluß dieses Systems von Sanktionsvorschriften bildet die unbedingte Bindung des Hauses an die vom Präsidenten festgesetzte Tagesordnung, soweit diese die Legitimationsprüfung enthält (Antrag des Abgeordneten Löcker, Eventualantrag des Abgeordneten Hruban, Verh. d. WRA, S. 546—555). Ein Antrag des Abgeordneten Hruban, die Festsetzung des Absatzes in der Weise zu sanktionieren, daß jede Wahl, die nicht in der vor-

---

Dieser legt sie dem Hause vor, welches ohne Debatte entweder die Wahl als gültig anerkennt oder den Bericht zur Berichterstattung einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Legitimationsausschusse zuweist.

Ebenso werden Wahlakte, bezüglich welcher wegen eines Ausschließungsgrundes die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde (§ 55 der Wahlordnung), gegen welche eine Anfechtung vorliegt oder gegen deren Gültigkeit die Mehrheit der betreffenden Abteilung Bedenken erhebt, diesem Legitimationsausschusse zur Vorberatung und Berichterstattung zugewiesen.

Wahlanfechtungen oder Proteste gegen eine Wahl sind längstens drei Tage nach feierlicher Eröffnung des Reichsrates, gegen Ergänzungswahlen während der Dauer einer Session des Reichsrates binnen 14 Tagen nach der Wahl beim Präsidium des Abgeordnetenhauses zu überreichen, widrigens dieselben nicht mehr berücksichtigt werden.

Wahlanfechtungen, welche den Mangel der Wahlbefähigung des Gewählten nach § 20 der Reichsratswahlordnung betreffen, können jedoch jederzeit, auch nachdem eine Wahl für gültig erkannt wurde, erhoben werden.

Über solche Wahlanfechtungen, sowie über Neuwahlen, welche im Verlaufe einer Wahlperiode vorgenommen werden, entscheidet das Haus ebenfalls über den Bericht des vom Hause gewählten Legitimationsausschusses.

Wird die Wahl eines Abgeordneten, dem die Ausfertigung des Wahlzertifikates verweigert wurde, für gültig erklärt, so ist derselbe auf Grund des § 58 der Reichsratswahlordnung durch den Präsidenten zum Eintritte in das Haus der Abgeordneten aufzufordern."

Zu bemerken ist, daß eine Neutitilisierung jener Stellen dieses Gesetzes, die auf die alte Reichsratswahlordnung Bezug nehmen, nicht erfolgt ist, obgleich dies mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Reichsratswahlordnung notwendig gewesen wäre. So z. B. im § 3, Abs. 9 und § 4, Abs. 2.

geschriebenen Frist verifiziert worden sei, ipso jure als agnosziert gelten solle, wurde abgelehnt (Verh. d. WRA., S. 546 ff.).

Das Verfahren über angefochtene Wahlen im Legitimationsausschusse und vor dem Plenum ist auch bei uns ein rein parlamentarisches. Es muß weder mündlich, noch kontradiktorisch durchgeführt werden. Der Tatbestand wird nicht in den Formen eines geregelten Beweisverfahrens dem zur Entscheidung berufenen Plenum zur unmittelbaren Anschauung gebracht, sondern Parlament wie Legitimationsausschuß stützen ihr Urteil hauptsächlich auf das von der Regierung und deren Organen hergestellte Aktenmaterial.[57]) Eine Reform, die gerade in diesem Punkte ohne radikale Änderung, durch Vorschrift eines von der gewöhnlichen Geschäftsbehandlung abweichenden Prozeßverfahrens für die Legitimationsprüfung möglich wäre und in manchen Staaten auch versucht wurde, ist bei Beratung des Gesetzes im Parlamente nicht angeregt worden.

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit angefochtener Wahlen ist das Parlament auf sein völlig freies Ermessen angewiesen. Wann eine Wahl als nichtig zu annullieren ist, darüber gibt es bei uns keine gesetzlichen Vorschriften.

Dabei ist zu bedenken, daß sich das österreichische Abgeordnetenhaus durch eine Entscheidung über die Gültigkeit angefochtener Wahlen möglicherweise in einen Gegensatz zum Reichsgerichte setzen kann. Dieser Gerichtshof hat bekanntlich über die Verletzung politischer, in der Verfassung gewährleisteter Rechte zu erkennen und jedermann, dessen Wahl für ungültig erklärt wurde, wäre eigentlich zur Beschwerdeführung vor dieser Instanz legitimiert, ebenso wie die Wähler, im Falle ein ihrer Ansicht nach Nichtberechtigter als Abgeordneter fungierte, sich für verletzt erachten und Beschwerde führen könnten. Denn, sowohl das Recht der Wähler wie das der Gewählten ist ein „politisches, in der Verfassung gewährleistetes“.[58])

Tatsächlich sind jedoch derartige Beschwerden nicht zugelassen. Das Reichsgericht hat seinen bezüglichen Standpunkt in dem bereits oben

---

[57]) Vgl. darüber Seydl, a. a. O. S. 205.

[58]) In zahlreichen Erkenntnissen hat das Reichsgericht den Rechtssatz anerkannt, daß sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht zum Reichsrate ein politisches, in der Verfassung gewährleistetes Recht sei. Passives Wahlrecht ist allerdings nicht dasselbe wie „Recht des Gewählten“. Allein das sogenannte passive Wahlrecht ist überhaupt nur eine Befähigung und wird erst dann zu einem „Rechte“, wenn es sich schon um einen Gewählten oder zu Wählenden handelt.

zitierten Erkenntnisse vom 24. April 1881 präzisiert. Damals hatte das Abgeordnetenhaus die Wahl mehrerer Vertreter der oberösterreichischen Grundbesitzerkurie als gültig anerkannt, während das Reichsgericht die Wählerliste, auf Grund derer die angefochtenen Wahlen erfolgten, für unrichtig erklärte, was eine Streichung von mehreren Personen zur Folge haben mußte, deren Abstimmung jedoch gerade für das angefochtene Resultat ausschlaggebend war. Zwar suchte das Reichsgericht damals wenigstens äußerlich den Schein eines Kompetenzkonfliktes mit dem Abgeordnetenhause zu vermeiden, indem es den Grundsatz aufstellte, das Reichsgericht entscheide nur über das Recht der Wähler, das Abgeordnetenhaus über das Recht der Gewählten[59]), allein dieser Grundsatz ist nirgends im Gesetze begründet, und die Kompetenzbestimmung des Artikels 3, lit. b StGG. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes paßt — wie früher bemerkt — ebenso auf das Recht des Gewählten wie das des Wählers; außerdem ist — darauf haben alle Theoretiker hingewiesen — eine derartige Trennung zwischen dem Rechte des Wählers und dem des Gewählten undurchführbar, da

---

[59]) Aus den Gründen des oben zitierten Erkenntnisses:

Dazu kommt, daß die Kompetenzen einerseits des hohen Abgeordnetenhauses und andrerseits des Reichsgerichtes zu den ihnen beiderseits zukommenden Entscheidungen über die Wahlvorgänge zum Reichsrate in keiner Weise gleichartig sind und einander keineswegs decken oder absorbieren, sondern sehr verschiedenartig von einander abliegen, und daß demnach ein Konflikt zwischen ihren beiderseitigen Enuntiaten schon darum nicht entstehen kann, weil diese beiderseitigen Enuntiate sich auf verschiedene Punkte beziehen und einen ganz verschiedenen Inhalt haben.

Das hohe Abgeordnetenhaus entscheidet unmittelbar und definitiv über das Recht des Gewählten, während das Reichsgericht unmittelbar und definitiv über das Recht der Wähler eine richterliche Kognition fällt.

Das Abgeordnetenhaus faßt nämlich seinen Beschluß nur darüber, ob es diese und jene vollzogenen Wahlen von Abgeordneten zur Reichsvertretung als gültig agnosziere oder nicht, und *dieser Beschluß bleibt selbstverständlich endgültig und unantastbar*. Allerdings mag das Abgeordnetenhaus hiebei in manchen Fällen in die Lage kommen, bei der Prüfung der Wahlakten auch in die Prüfung der Wahlberechtigung einzelner Wähler einzugehen, doch fällt es darüber keine förmliche Entscheidung. — Das Reichsgericht hingegen hat über bei ihm eingebrachte Beschwerden seine Kognition ausschließend darauf zu beschränken, ob durch die Vorgänge oder *Verfügungen der administrativen Behörden* bei den vorausgegangenen Wahlen politische, durch die Verfassung gewährleistete Rechte der Wähler verletzt worden seien oder nicht, ohne dabei irgendwie auch den — nach den Gesetzen der ausschließenden Kompetenz des hohen Abgeordnetenhauses unterliegenden — Punkt zu berühren, ob die aus diesen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten zur Reichsvertretung als gültig gewählt anzusehen seien oder nicht."

das eine aus dem anderen hervorgeht und jede Entscheidung über den Gewählten implicite das Recht des Wählers in Mitleidenschaft zieht.[60])

Übrigens hat auch das Reichsgericht nicht allzu streng an dem von ihm selbst aufgestellten Grundsatze, daß es nur über das Recht des Wählers und nicht über das Recht des Gewählten zu entscheiden habe, festgehalten und konnte auch gar nicht daran festhalten. Abgesehen von dem bereits oben anmerkungsweise erwähnten Erkenntnis, durch welches es über das Recht des zu Wählenden entschieden hat, gibt es eine Reihe von Fällen, in denen die Rechtsstellung der Abgeordneten, also ein „Recht der Gewählten", verletzt wird, und außer dem Reichsgerichte überhaupt keine Beschwerdeinstanz vorhanden ist, da sich die Kompetenz des Abgeordnetenhauses lediglich auf die Wahlprüfung erstreckt. Solche Fälle sind z. B. jene, über welche das Erkenntnis vom 18. April 1888, Z. 71, Slg. Nr. 435, eine Entscheidung getroffen hat. Die bezüglichen Rechtssätze lauten: a) Durch die zeitweilige Enthebung eines zum Reichsratsabgeordneten gewählten Mittelschulprofessors von der Ausübung der Lehrtätigkeit während der Dauer des Reichsratsmandates findet keineswegs eine Verletzung seines (passiven) Wahlrechtes zur Reichsvertretung statt. Ebensowenig wird b) dadurch das allen öffentlichen Beamten und Funktionären gewährleistete Recht, wonach sie zur Ausübung des Reichsratsmandates eines Urlaubes bedürfen, verletzt, noch c) die Inkompatibilität des Lehramtes mit einem Reichsratsmandate verfügt.

Stünde hier und in ähnlichen Fällen das Reichsgericht auf dem Standpunkte, es habe nur über das Recht des Wählers zu urteilen, käme es zu einem negativen Kompetenzkonflikte. Mit dem im Erkenntnisse Nr. 234 ausgesprochenen Grundsatze wollte das Reichsgericht offenbar nur die direkte Entscheidung über die Gültigkeit einer Wahl als nicht in seine Kompetenz gehörig bezeichnen.

Die Legitimationsprüfung durch das Abgeordnetenhaus bildet den Abschluß jener Institutionen, die wir als den Rechtsschutz des Wahlrechtes bezeichnen. Kurz zusammengefaßt, stellt sich derselbe in den verschiedenen Stadien des Wahlverfahrens folgendermaßen dar:

1. Im Stadium der Wahlvorbereitung, das ist, von der Ausschreibung der Wahl bis zur Wahlvornahme:

a) wegen Verletzung des Wahlrechtes durch den Inhalt der Wählerliste, das Reklamationsverfahren;

b) wegen anderer Verletzungen der administrative Beschwerdeweg;

---

[60]) Vgl. Jellinek, Ein Verfassungsgerichtshof für Österreich.

c) endlich die Beschwerde vor dem Reichsgerichte, soweit Verletzung eines subjektiven Rechtes vorliegt.

2. Während des Wahlaktes: das Verfahren vor der Wahlkommission, deren Entscheidungen inappellabel sind.

3. Nach vollzogener Wahl: die Legitimationsprüfung durch das Abgeordnetenhaus.

§ 42.

Absatz 1. **Änderungen der §§ 1, 4, 5, 33 bis 37 und 42 dieses Gesetzes, sowie des dem Gesetze beigefügten tabellarischen Anhanges über die Wahlbezirkseinteilung können nur bei Anwesenheit von mindestens 343 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses gültig beschlossen werden. In diese Zahl sind die Abgeordneten, die zugleich Mitglieder der Regierung sind, die Mitglieder des Präsidiums und die zur Besorgung der Geschäfte am Tage der Abstimmung bestimmten Schriftführer nicht einzurechnen.**

Absatz 2. **Soll eine Änderung der Bestimmungen der §§ 34 bis 36, welche die gleichzeitige Wahl zweier Abgeordneten in ein und demselben Wahlbezirke zum Gegenstande haben, vorgenommen werden, so ist zu einem gültigen Beschlusse erforderlich, daß unter der im ersten Absatze vorgesehenen Anzahl der anwesenden Abgeordneten sich wenigstens mehr als die Hälfte der Abgeordneten aus jedem Lande befinden, in welchem solche Wahlbezirke gelegen sind; handelt es sich um eine Änderung in der Einteilung von derartigen Wahlbezirken, so gilt die vorstehende Anordnung bezüglich der Abgeordneten jenes Landes, in dem die betreffenden Wahlbezirke gelegen sind.**

Absatz 3. **Kann ein solcher Beschluß infolge der nicht genügenden Zahl der Anwesenden nicht gefaßt werden, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.**

Absatz 4. **Bei den im ersten Absatze angeführten Verhandlungsgegenständen ist die in § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates vorgesehene Abkürzung der Geschäftsbehandlung unzulässig.**

Zu § 42. Änderungen der Reichsratswahlordnung.

Die Frage, ob einzelnen Bestimmungen der Reichsratswahlordnung und namentlich der Wahlbezirkseinteilung, welche sich als ein Ergebnis der Berücksichtigung widerstreitender politischer und wirtschaftlicher Kräfte darstellt, ein besonderer Schutz in der Weise zu teil werden soll, daß die Beschlußfassung über Änderungen derselben an qualifizierte Bedingungen geknüpft wird, hat den Gegenstand eingehender Debatten im Wahlreformausschusse gebildet." (Ber. d. WRA., S. 14.) Die im § 42 festgelegten Garantien sind das Resultat eines Kompromisses (Antrag des Abgeordneten Geßmann, Verh. d. WRA., S. 692, und Stenographisches Protokoll, S. 40.293 und 40.551) zwischen zwei Bestrebungen, von denen die eine, sie ging von deutscher Seite aus, für jede Änderung der in § 42 zitierten Paragraphe die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Abgeordneten und Zweidrittelmajorität der

Anwesenden forderte (Antrag des Abgeordneten Löcker, Verh. d. WRA., S. 650), während die andere — vertreten durch die slawischen Abgeordneten — jede derartige Sicherstellung prinzipiell ablehnte (vgl. die Verh. d. WRA., S. 650—702).

Absatz 4: § 42 der Geschäftsordnung für das Abgeordnetenhaus des Reichsrates, beschlossen am 2. März 1875, lautet:

Abkürzung der Geschäftsbehandlung.

Jedes Mitglied des Hauses kann bezüglich eines Verhandlungsgegenstandes die Abkürzung der Geschäftsbehandlung beantragen. Eine solche Abkürzung kann schon bei Einbringung des Antrages oder bei der ersten Lesung oder auch später beantragt werden.

Jeder Abkürzungsantrag ist sogleich in Verhandlung zu nehmen, wobei die Debatte auf die Frage der Abkürzung beschränkt bleiben muß.

Mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen kann beschlossen werden:

1. daß ein Gegenstand, sei es in der ersten, zweiten oder dritten Lesung, in Verhandlung genommen werde, ohne daß er auf der Tagesordnung war;

2. daß die Beschlußfassung über einen Gegenstand mit Beseitigung jeder Vorberatung vorgenommen werde. Sollte in diesem Falle das Haus die Verweisung an einen Ausschuß während der Verhandlung beschließen (§ 38), so ist hiezu eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich.

Mit einfacher Mehrheit kann beschlossen werden, daß

a) dem Ausschusse zur Berichterstattung eine Frist gestellt,
b) sogleich nach Verteilung des gedruckten Ausschußberichtes zur Verhandlung geschritten,
c) von der Drucklegung des Antrages, oder
d) des Ausschußberichtes Umgang genommen werde.

Mit dem Abkürzungsantrage ist die Bezeichnung der gewünschten Abkürzung zu verbinden.



Anhang zur Reichsratswahlordnung.

Vorbemerkung zur Wahlbezirkseinteilung.

Die Einteilung des Staatsgebietes in Wahlbezirke und die Aufteilung der Abgeordneten auf diese erfolgt in erster Linie aus wahltechnischen Gründen, da es fast unmöglich wäre, alle Abgeordneten durch jeden einzelnen Wähler wählen zu lassen (vgl. Erläuterung zu § 1).

Bei prinzipieller Anerkennung des gleichen Wahlrechtes wird nun in der Weise vorgegangen, daß einer bestimmten Durchschnittsanzahl von Einwohnern ein Abgeordneter oder mehrere zum Zwecke der Wahl zugewiesen und die Wahlbezirke mit möglichster Berücksichtigung dieser Vertretungseinheit in Anlehnung an bereits bestehende territoriale Einteilungen gebildet werden: Alle ihrer Einwohnerzahl nach gleichen Wahlbezirke erhalten die gleiche Anzahl von Abgeordneten zugewiesen.

Allein da die ausschließliche Anerkennung der Einwohnerzahl als Vertretungsprinzip zwar ein gleiches, aber kein gerechtes Wahlsystem ergibt, wird die Wahlbezirkseinteilung sehr oft mit Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Einwohner- und Abgeordnetenzahl keine gleichmäßige sein, und man wird eine solche ungleichmäßige Wahlbezirkseinteilung dazu benützen, um gewissen, nicht in der bloßen Kopfzahl zum Ausdrucke gelangenden, aber dennoch vertretungswürdigen Interessen zu einer Repräsentation im Parlamente zu verhelfen. Solche Interessen können sein: die Steuerkraft, Nationalität, Religion, Industrie, Landwirtschaft u. a. m.

Die Wahlbezirkseinteilung unserer Reichsratswahlordnung schließt sich zunächst den historischen Grenzen der Kronländer an. Innerhalb

dieser Grenzen waren es — neben der Einwohnerzahl — vor allem zwei Interessengegensätze, denen die Wahlbezirkseinteilung gerecht werden wollte: die nationalen Gegensätze und der Widerstreit zwischen Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft.

Was zunächst den ersten Gegensatz betrifft, so wurden die Wahlbezirke — wie die statistische Tabelle im Anhange zeigt — national möglichst einheitlich gebildet, das heißt jeder Wahlbezirk soll womöglich nur Angehörige einer Nationalität — oder doch wenigstens in überwiegendem Maße — enthalten. In Mähren, wo zwei Nationen nicht territorial getrennt, sondern einander durchsetzend nebeneinander leben, wurden zwei voneinander unabhängige Wahlbezirkseinteilungen mit national getrennten Wahlbezirken geschaffen, deren nähere Einrichtung in den Erläuterungen zu § 1 enthalten ist.

Auch der Gegensatz von Stadt und Land wird durch Bildung rein städtischer und rein ländlicher Wahlbezirke berücksichtigt.

Nach unserer Wahlbezirkseinteilung muß man drei Arten von Wahlbezirken unterscheiden: 1. Wahlbezirke, die nur aus einem oder mehreren Stadtteilen bestehen; 2. solche, die aus einer oder mehreren Ortsgemeinden (Städten, Märkten, Gemeinden) gebildet werden; 3. solche, die aus Gerichtsbezirken zusammengesetzt sind. Letztere zerfallen wieder in zwei Unterarten. Entweder gehören alle Gemeinden des Gerichtsbezirkes in den betreffenden Wahlbezirk, oder es sind einzelne Gemeinden aus dem Gerichtsbezirke herausgenommen und einem besonderen Wahlbezirke zugewiesen. Ein solches Herausheben einzelner Gemeinden aus einem Gerichtsbezirke und ihre Vereinigung oder Zuweisung zu einem selbständigen Wahlbezirke findet zur Wahrung des rein ländlichen oder einheitlich nationalen Charakters eines Wahlbezirkes statt, wenn beispielsweise in einem aus Landgemeinden bestehenden Gerichtssprengel ein Industrieort oder in einem rein tschechischen Gerichtssprengel eine deutsche Gemeinde sich befindet. Regelmäßig werden die Städte, Märkte und Industrieorte aus den Gerichtssprengeln herausgehoben und zu selbständigen Wahlbezirken vereinigt. Der restliche oder die mehreren, zu einem Wahlbezirke gehörigen restlichen Gerichtssprengel bestehen dann nur aus Landgemeinden und haben einen rein agrarischen Charakter, während die übrigen Wahlbezirke städtischer, industrieller Natur sind. Doch gibt es auch aus Gerichtsbezirken bestehende Wahlbezirke, aus denen die Städte, Märkte und Industrieorte nicht herausgehoben sind; diese haben dann einen gemischten Charakter.

Die Verteilung der Abgeordneten auf die einzelnen Kronländer ist in § 6 StGG. über die Reichsvertretung enthalten. Die Textierung

dieses Paragraphen erfolgte durch Artikel II des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 15; er lautet:

In das Haus der Abgeordneten kommen durch Wahl 516 Mitglieder, und zwar in der für die einzelnen Königreiche und Länder auf folgende Art festgesetzten Zahl:

Für das Königreich Böhmen	130
für das Königreich Dalmatien	11
für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau	106
für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns	64
für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns	22
für das Herzogtum Salzburg	7
für das Herzogtum Steiermark	30
für das Herzogtum Kärnten	10
für das Herzogtum Krain	12
für das Herzogtum Bukowina	14
für die Markgrafschaft Mähren	49
für das Herzogtum Ober- und Nieder-Schlesien	15
für die gefürstete Grafschaft Tirol	25
für das Land Vorarlberg	4
für die Markgrafschaft Istrien	6
für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska	6
für die Stadt Triest mit ihrem Gebiete	5

Die Verteilung der hienach zu wählenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Wahlbezirke wird durch die Reichsratswahlordnung bestimmt.



Wahlbezirkseinteilung.*)

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		**Böhmen.**	
		Von der Stadt Prag:	
	1	Der I. Gemeindebezirk (Altstadt)	1
	2	Vom II. Gemeindebezirke (Neustadt) der Teil, der durch die Mittellinie des Wenzelsplatzes, die Stadtgrenze, die Moldau bis zur Franz Josefs-Brücke und durch den I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	3	Vom II. Gemeindebezirk der Teil, der durch den 1. und 3. Wahlbezirk, durch Nesselgasse, Karlsplatz, Gerstengasse und die Verlängerung der Mittellinie der letzteren über den Komenskýplatz begrenzt wird	1
	4	Der restliche Teil des II. und der VI. Gemeindebezirk (Wyschehrad)	1
	5	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Kleinseite und Hradschin)	1
	6	Der VII. Gemeindebezirk (Holleschowitz-Bubna) . . .	1
	7	Der V. und VIII. Gemeindebezirk (Josefstadt und Altlieben)	1
		Von der Stadt Smichow:	
	8	Der Teil, der im Westen und Süden durch Kreuzgasse, Radlitzergasse, Gartengasse, Gasse zur Sontoška, Weinberggasse, Divišgasse, Pilsnerstraße, Sokolgasse, Nesselgasse, Kobergasse, Karlsgasse begrenzt wird. .	1
	9	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Smichow, ferner die Ortsgemeinden Koschir, Großbřewnow, Střešowitz, Dejwitz, Bubentsch, Hlubočep (Gerichtsbezirk Smichow), Wysočan (Gerichtsbezirk Karolinenthal), Podol, Branik (Gerichtsbezirk Nusle)	1
		Von der Stadt Königliche Weinberge:	
	10	Der Teil, der durch Žižkagasse, Divišgasse, Palackýstraße, Purkyněplatz, Palackýstraße, Russische Straße	

*) Wenn im Texte des Anhanges nichts anderes bemerkt ist, hat, wo eine Straße als Grenze eines Wahlbezirkes angeführt ist, als Grenzlinie die Mitte der Straße, bei Plätzen die kürzeste Verbindungslinie zwischen der vorher und der nachher benannten Straße zu gelten.

Anmerkung. Die Wahlbezirke Nr. 1 bis 75 in Böhmen sind solche mit überwiegend böhmischer, die Wahlbezirke Nr. 76 bis 130 sind solche mit überwiegend deutscher Bevölkerung.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		und durch die östliche und nördliche Gemeindebegrenze begrenzt wird	1
	11	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Königliche Weinberge	1
		Von der Stadt Žižkow:	
	12	Der Teil, der durch Vitekgasse, Prokopsplatz, Miličgasse, Sladkowskyplatz, Karlsgasse, Lipangasse, Bořivojgasse, Libušagasse, Tomekgasse, Stadtgrenze und durch die östliche Gemeindebegrenze begrenzt wird	1
	13	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Žižkow	1
		Von der Stadt Pilsen:	
	14	Der I., II. und III. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Reichsvorstadt, südlicher Teil, Reichsvorstadt, westlicher Teil)	1
	15	Der IV. und V. Gemeindebezirk (Sachsenvorstadt und Prager Vorstadt)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	16	Karolinenthal (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	17	Nusle, Wrschowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Michle, Krč (Gerichtsbezirk Nusle) . . .	1
	18	Budweis (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	19	Kladno, Buštěhrad, Kročehlaw (Gerichtsbezirk Kladno), Unhošt, Rakonitz, Beraun (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	20	Laun, Neustraschitz, Raudnitz, Libochowitz, Melnik (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Schlan, Libuschin (Gerichtsbezirk Schlan), Welwarn, Kralup an der Moldau (Gerichtsbezirk Welwarn)	1
	21	Jungbunzlau, Kosmanos, Dobrowitz (Gerichtsbezirk Jungbunzlau), Neubenatek, Lissa an der Elbe (Gerichtsbezirk Neubenatek), Mscheno (Gerichtsbezirk Melnik), Weißwasser (Gerichtsbezirk Weißwasser), Münchengrätz, Bakow (Gerichtsbezirk Münchengrätz), Turnau, Eisenbrod, Semil (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	22	Jičin, Neupaka, Starkenbach, Lomnitz an der Popelka, Hořitz, Neubydžow (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sobotka, Unterbautzen (Gerichtsbezirk Sobotka), Kopidlno (Gerichtsbezirk Libaň)	1
	23	Königinhof an der Elbe, Eipel, Politz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jaroměř, Josefstadt (Gerichtsbezirk Jaroměř), Nachod, Rothkosteletz, Hronow (Gerichtsbezirk Nachod)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	24	Königgrätz, Hohenbruck (Gerichtsbezirk Königgrätz), Opočno, Dobruška (Gerichtsbezirk Opočno), Reichenau an der Kněžna, Wamberg (Gerichtsbezirk Reichenau an der Kněžna), Adlerkostelez, Tinischt (Gerichtsbezirk Adlerkostelez), Rechanitz, Neustadt an der Mettau, Böhmisch-Skalitz, Holitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	25	Pardubitz, Sezemitz (Gerichtsbezirk Pardubitz), Poděbrad, Sadska, Petschek (Gerichtsbezirk Poděbrad), Přelauč, Chlumetz, Königstadtl, Nimburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Daschitz (Gerichtsbezirk Holitz)	1
	26	Hohenmauth, Chotzen (Gerichtsbezirk Hohenmauth), Wildenschwert, Böhmisch-Trübau (Gerichtsbezirk Wildenschwert), Leitomischl, Senftenberg, Polička, Skutsch (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	27	Kuttenberg (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Chrudim, Heřmanměstetz, Chrast (Gerichtsbezirk Chrudim), Časlau, Žleb (Gerichtsbezirk Časlau), Goltschjenikau (Gerichtsbezirk Habern)	1
	28	Kolin, Elbeteinitz (Gerichtsbezirk Kolin), Kaurim, Zasmuk (Gerichtsbezirk Kaurim), Brandeis an der Elbe, Altbunzlau, Elbekostelez, Čelakowitz (Gerichtsbezirk Brandeis an der Elbe), Böhmisch-Brod Schwarzkostelez, Ričan, Eule (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	29	Tabor, Soběslau, Beneschau, Wotitz, Neuhaus, Wittingau, Kamenitz an der Linde, Bechin, Lischau, Schweinitz, Selčan (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	30	Pisek, Horaždowitz, Wolin, Moldauthein, Mühlhausen, Netolitz, Frauenberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Wodňan, Protiwin, Barau (Gerichtsbezirk Wodňan), Strakonitz, Neustrakonitz (Gerichtsbezirk Strakonitz)	1
	31	Klattau, Taus, Neugedein, Schüttenhofen, Přestitz, Nepomuk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Stachau (Gerichtsbezirk Bergreichenstein), Stankau Dorf (Gerichtsbezirk Bischofteinitz), Altpilsenetz (Gerichtsbezirk Pilsen), Nürschan (Gerichtsbezirk Staab), Großzdikau (Gerichtsbezirk Winterberg)	1
	32	Přibram, Birkenberg (Gerichtsbezirk Přibram), Horowitz, Hostomitz (Gerichtsbezirk Horowitz), Rokitzan, Radnitz (Gerichtsbezirk Rokitzan), Březnitz, Rožmital (Gerichtsbezirk Březnitz), Dobřiš, Blatna (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	33	Deutschbrod, Polna, Humpoletz, Chotěboř, Přibyslau, Pilgram, Patzau, Počatek, Wlašim, Ledeč, Hlinsko	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		(aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Trhowkamenitz (Gerichtsbezirk Nassaberg)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 9, 12 bis 33 und 102 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	34	Saaz ohne die Ortsgemeinde Rannay, Libochowitz, Neustraschitz; aus dem Gerichtsbezirke Postelberg die Ortsgemeinde Imling	1
	35	Schlan, Kladno	1
	36	Raudnitz Welwarn; aus dem Gerichtsbezirke Leitmeritz die Ortsgemeinden Bauschowitz, Böhmisch Kopist, Brnian, Deutsch Kopist, Drabschitz, Hrdly, Keblitz, Podčapel; aus dem Gerichtsbezirke Lobositz die Ortsgemeinden Chobolitz, Chrastian, Jetschan, Opolan, Schöppenthal, Semtsch, Starrey, Trebnitz, Triblitz, Třemschitz, Wrbitschan	1
	37	Melnik, Jungbunzlau	1
	38	Münchengrätz, Böhmisch-Aicha, Turnau ohne die Ortsgemeinde Böjching; Weißwasser ohne die Ortsgemeinden Jesowei, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrokitai, Nosadl, Oberrokitai, Wiska; aus dem Gerichtsbezirke Niemes die Ortsgemeinde Zetten	1
	39	Semil, Eisenbrod, Hochstadt, Starkenbach ohne die Ortsgemeinde Huttendorf	1
	40	Jičin, Sobotka, Libaň	1
	41	Hořitz, Neupaka ohne die Ortsgemeinden Großborowitz, Stikau, Stupna, Wibach; Lomnitz an der Popelka	1
	42	Jaroměř ohne die Ortsgemeinden Grabschütz, Heřmanitz, Kleinbock, Littitsch, Probe, Salnai, Schlotten, Westetz;	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		Böhmisch-Skalitz, Eipel, Politz; aus dem Gerichtsbezirke Königinhof an der Elbe die Ortsgemeinden Daubrawitz, Lipnitz, Nowoles, Weiß-kremeschna, Werdek	1
	43	Nachod, Neustadt an der Mettau ohne die Ortsgemeinden Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf; Opočno ohne die Ortsgemeinde Lom	1
	44	Adlerkosteletz, Reichenau an der Kněžna, Senftenberg	1
	45	Königgrätz, Nechanitz, Chlumetz	1
	46	Poděbrad, Königstadtl, Neubydžow	1
	47	Neubenatek, Brandeis an der Elbe, Nimburg	1
	48	Böhmisch-Brod, Karolinenthal, Žižkow, Nusle, Wrschowitz	1
	49	Smichow, Königsaal	1
	50	Beraun, Unhošt, Dobřiš	1
	51	Rakonitz ohne die Ortsgemeinden Wetzlau und Swojetin; Pürglitz, Kralowitz; aus dem Gerichtsbezirke Manetin die Ortsgemeinden Aujezdl, Böhmisch-Doubrawitz, Böhmisch-Neustadtl, Brdo, Budsch, Draschen, Foßlau, Hodowies, Hubenow, Kaznau, Kraschowitz, Kraschtiowitz, Křečowa, Ladměřitz, Lippen, Littau, Lomička, Losa, Manetin, Mrtnik, Oberběla, Planes, Rybnitz, Stichowitz, Stradischt, Trnowa, Wražnow	1
	52	Pilsen ohne die Ortsgemeinde Littitz; Blowitz	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	53	Rokitzan, Zbirow, Březnitz	1
	54	Přibram, Hořowitz	1
	55	Selčan, Sedlec, Wotitz, Neweklau	1
	56	Beneschau, Eule, Říčan	1
	57	Kolin, Kauřim, Schwarzkosteletz	1
	58	Kuttenberg, Kohljanowitz	1
	59	Pardubitz, Holitz, Přelauč	1
	60	Chrudim, Časlau	1
	61	Leitomischl ohne die Ortsgemeinden Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Ketzelsdorf, Lauterbach, Rikl, Schirmdorf, Strokele, Überdörfel; Wildenschwert ohne die Ortsgemeinden Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier; Polička ohne die Ortsgemeinden Böhmisch-Rothmühl, Böhmisch-Wiesen, Bohnau, Deutsch-Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schönbrunn; aus dem Gerichtsbezirke Landskron die Ortsgemeinden Böhmisch - Rotwasser, Herbotitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf	1
	62	Hohenmauth, Skutsch, Nassaberg	1
	63	Chotěboř, Habern, Hlinsko, Přibyslau, Polna	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	64	Deutschbrod ohne die Ortsgemeinden Frauenthal, Friedenau, Hochtann, Zlemnik, Langendorf, Pattersdorf; Humpoletz, Ledeč	1
	65	Unterkralowitz, Wlašim	1
	66	Tabor, Jungwoschitz, Soběslau	1
	67	Pisek, Mirowitz, Wodňan	1
	68	Horaždowitz, Blatna, Schüttenhofen ohne die Ortsgemeinden Albrechtsried, Langendorf, Strwina; aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Ortsgemeinden Damitsch, Maleč, Nezdiz, Ostružno, Pohorsko, Schimanau, Soběschitz, Straschin	1
	69	Klattau ohne die Ortsgemeinden Gesen und Birkau; Nepomuk, Planitz	1
	70	Přestitz, Taus ohne die Ortsgemeinden Haselbach, Prennet, Tannawa, Vollmau, Wassersuppen; Neugedein ohne die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau, Hirschau, Kaltenbrunn, Maxberg, Neumark, Schneiderhof, Viertl; aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinden Chotimik, Elstin, Franowa, Kamenzen, Křenowa, Kwitschowitz, Lohowa, Lohowtschitz, Malonitz, Motscherad, Podiefuß, Putzlitz, Schekarschen, Stankau Markt, Stich, Tschirm, Wostratschin	1
	71	Strakonitz, Wolin; aus dem Gerichtsbezirke Prachatitz die Ortsgemeinden Altprachatitz, Aukitz, Bělč, Budkau, Chumen, Dwur, Husinetz, Jelemka, Lažitz, Lhota Chocholata, Lipowitz, Mičowitz, Nebahau, Pietschnau, Schwihau, Těschowitz, Unterkozli, Wällischbirken, Wosek Zabrdy, Žarowna; aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Ortsgemeinden Bohumilitz, Boschitz, Busk, Ctyn, Dolan, Huschitz, Kleinzdikau, Sct. Maka, Radschau, Wischkowitz, Wonschowitz	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	72	Mühlhausen, Frauenberg, Moldauthein, Bechin, Netolitz ohne die Ortsgemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergroschum	1
	73	Aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemeinden Altplatz, Boterin, Deutsch-Woleschna, Dröschowitz, Großbernharz, Hatzken, Hosterschlagles, Jareschau, Kirchenradaun, Kleinbernharz, Königseck, Lasenitz, Leschtin, Lowetin, Mutzdek, Mostečna, Niederschlagles, Pistin, Platz, Poliken, Poiden, Přibraz, Rosec, Rothwurst, Scheibenradaun, Steinmoliken, Stutten, Temerschlag, Tremles, Untergrasčan, Widern, Wltschitz, Zahradka, [illegible]; Wesely an der Lužnitz, Lomnitz Počatek Wittingau	1
	74	Pilgram Kamenitz an der Linde Patzau	1
	75	[illegible] ohne die Ortsgemeinden [illegible], Sabor, [illegible], Hackel-[illegible], Ruden, [illegible] [illegible] [illegible] ohne die Ortsgemeinden [illegible]: aus dem Gerichtsbezirke [illegible] die Ortsgemeinden [illegible] aus dem Gerichtsbezirke [illegible] die Ortsgemeinden [illegible] aus dem Gerichtsbezirke [illegible] die Ortsgemeinden [illegible] aus dem Gerichtsbezirke [illegible] die Ortsgemeinde [illegible]	1
		[illegible] Ortsgemeinden:	
	[illegible]	[illegible] aus dem [illegible] Gerichtsbezirke .	1
	[illegible]	[illegible] an der [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] Gerichtsbezirk [illegible] . .	1
	[illegible]	[illegible] und [illegible]	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		dorf (Gerichtsbezirk Haida), Dauba, Hirschberg (Gerichtsbezirk Dauba)	1
	79	Tetschen, Bodenbach (Gerichtsbezirk Tetschen), Böhmisch-Kamnitz, Steinschönau (Gerichtsbezirk Böhmisch-Kamnitz), Bensen (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
	80	Leitmeritz, Theresienstadt (Gerichtsbezirk Leitmeritz), Lobositz, Auscha, Wegstädtl (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	81	Aussig (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . . .	1
	82	Teplitz-Schönau (Gerichtsbezirk Teplitz)	1
	83	Dux, Klostergrab (Gerichtsbezirk Dux), Bilin (Gerichtsbezirk Bilin), Karbitz Mariaschein (Gerichtsbezirk Karbitz), Türmitz (Gerichtsbezirk Aussig)	1
	84	Brüx, Niedergeorgenthal (Gerichtsbezirk Brüx), Katharinaberg, Postelberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	85	Oberleutensdorf, Bruch (Gerichtsbezirk Oberleutensdorf), Neuosseg (Gerichtsbezirk Dux), Görkau, Seestadtl (Gerichtsbezirk Görkau), Eidlitz (Gerichtsbezirk Komotau) .	1
	86	Komotau, Oberdorf (Gerichtsbezirk Komotau), Preßnitz, Weipert, Sebastiansberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	87	Saaz, Kaaden, Podersam, Duppau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	88	Karlsbad (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	89	Sct. Joachimsthal, Graslitz, Platten, Neudeck (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	90	Falkenau, Königsberg (Gerichtsbezirk Falkenau), Elbogen (Gerichtsbezirk Elbogen), Wildstein, Schönbach, Fleissen (Gerichtsbezirk Wildstein)	1
	91	Eger, Franzensbad (Gerichtsbezirk Eger), Haslau (Gerichtsbezirk Asch)	1
	92	Marienbad, Plan, Tachau, Petschau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Schlaggenwald, Schönfeld (Gerichtsbezirk Elbogen), Königswart, Untersandau (Gerichtsbezirk Königswart), Tepl Stadt (Gerichtsbezirk Tepl)	1
	93	Mies, Kladrau (Gerichtsbezirk Mies), Haid (Gerichtsbezirk Pfraumberg), Bischofteinitz, Weseritz, Dobrzan, Staab, Tuschkau, Hartmanitz, Bergreichenstein, Neuern (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	94	Krumau, Kaplitz, Gratzen, Winterberg, Prachatitz, Wallern, Neubistritz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Hohenfurth, Rosenberg (Gerichtsbezirk Hohenfurth)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	95	Trautenau, Braunau, Grulich, Landskron aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken	1
	96	Hohenelbe, Oberlangenau, Mittellangenau, Niederlangenau Gerichtsbezirk Hohenelbe, Arnau, Schatzlar aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken, Rochlitz an der Iser Gerichtsbezirk Rochlitz	1
		Ferner die Gerichtsbezirke und Städte:	
	97	Asch ohne die Ortsgemeinde Haslau	1
	98	Warnsdorf	1
	99	Rumburg, ferner die Ortsgemeinde Georgswalde (Gerichtsbezirk Schluckenau	1
	100	Schluckenau ohne die Ortsgemeinde Georgswalde; Hainspach	1
	101	Friedland	1
	102	Kratzau; ferner die Ortsgemeinde Liebenau (Gerichtsbezirk Reichenberg, Böhmisch Aicha (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 31, 76 bis 96 und 102 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	103	Reichenberg	1
	104	Gablonz, Tannwald, Rochlitz; aus dem Gerichtsbezirke Turnau die Ortsgemeinde Bösching	1
	105	Deutsch Gabel, Zwickau, Niemes ohne die Ortsgemeinde Zetten; aus dem Gerichtsbezirke Weißwasser die Ortsgemeinden Jesowai, Kleinbösig, Neudorf, Niedergruppai, Niederrokitai, Nosadl, Oberrokitai, Wiska	1
	106	Böhmisch Leipa, Haida, Dauba, Wegstädtl	1
	107	Leitmeritz ohne die Ortsgemeinden Bauschowitz, Böhmisch Kopist, Brnian, Deutsch Kopist, Drabschitz, Hrdly, Keblitz, Podcapel; Auscha, Lobositz ohne die Ortsgemeinden Chobolitz, Chrastian, Jetschan, Opolan, Schöppenthal, Semtsch, Starrey, Trebnitz, Triblitz, Třemschitz, Wrbitschan	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	108	Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz	1
	109	Aussig, Karbitz	1
	110	Teplitz	1
	111	Dux, Bilin, Oberleutensdorf, Katharinaberg; aus dem Gerichtsbezirke Laun die Ortsgemeinde Rannay	1
	112	Brüx, Görkau, Postelberg ohne die Ortsgemeinde Imling	1
	113	Saaz, Komotau, Sebastiansberg; aus dem Gerichtsbezirke Rakonitz die Ortsgemeinden Wetzlau und Swojetin	1
	114	Kaaden, Podersam, Duppau	1
	115	Karlsbad	1
	116	Skt. Joachimsthal, Platten, Neudeck, Preßnitz, Weipert	1
	117	Falkenau, Elbogen	1
	118	Eger, Wildstein, Graslitz	1
	119	Marienbad, Königswart, Tepl, Petschau	1
	120	Luditz, Buchau, Jechnitz; aus dem Gerichtsbezirke Manetin die Ortsgemeinden Bernklau, Čisotin, Deutsch Doubrawitz, Hluboka, Hurkau, Kotantschen, Krasch, Lukowa, Mösing, Netschetin, Potok, Breitenstein, Rabenstein, Radschin, Ratka, Wilkischau, Wirschin, Wisočan, Zahradka, Zwolln	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	121	Plan, Tachau, Pfraumberg	1
	122	Mies, Weseritz, Tuschkau, Dobrzan, Staab; aus dem Gerichtsbezirke Pilsen die Ortsgemeinde Littitz; aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinde Autschowa	1
	123	aus dem Gerichtsbezirke Bischofteinitz die Ortsgemeinden Blisowa, Czarlowitz, Dobrowa, Großmallowa, Hochsemlowitz, Horschau, Krakau, Maschowitz, Meßhals, Mirikau, Mogolzen, Mukowa, Nahoschitz, Nemlowitz, Obermedelzen, Pirk, Pozowitz, Raschnitz, Semeschitz, Trebnitz, Wassertrompeten, Webrowa, Weirowa, Worowitz, Wostirschen, Zetschowitz; Hostau, Ronsperg, Neuern; aus dem Gerichtsbezirke Taus die Ortsgemeinden Haselbach, Prennet, Tannawa, Vollmau, Wassersuppen; aus dem Gerichtsbezirke Neugedein die Ortsgemeinden Braunbusch, Donau, Hirschau, Kaltenbrunn, Maxberg, Neumark, Schneiderhof, Viertl; aus dem Gerichtsbezirke Klattau die Ortsgemeinden Gesen und Birkau	1
	124	Hartmanitz, Wallern, Kalsching ohne die Ortsgemeinden Berlau und Neudorf; aus dem Gerichtsbezirke Winterberg die Ortsgemeinden Außergefild, Buchwald, Fürstenhut, Gansau, Kaltenbach, Klösterle, Korkushütten, Kuschwarda, Landstraßen, Neugebäu, Obermoldau, Rabitz; aus dem Gerichtsbezirke Bergreichenstein die Ortsgemeinden Duschowitz, Großhaid, Innergefild, Nitzau, Rothsaifen, Stadler Anteil I, Unterreichenstein, Ziegenruck; aus dem Gerichtsbezirke Prachatitz die Ortsgemeinden Brenntenberg, Christelschlag, Chrobold, Frauenthal, Oberhaid, Obersablat, Oberschlag, Pfefferschlag, Repeschin, Rohn, Sablat, Schreinetschlag, Wolletschlag, Zaborz; aus dem Gerichtsbezirke Schüttenhofen die Ortsgemeinden Albrechtsried, Langendorf, Swina; aus dem Gerichtsbezirke Netolitz die Ortsgemeinden Bowitz, Kollowitz, Obergroschum;	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.		aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemeinden Roschowitz, Sabok	1
	125	Oberplan, Hohenfurth; aus dem Gerichtsbezirke Krumau die Ortsgemeinden Großdrossen, Höritz, Hoschlowitz, Kirchschlag, Kladen, Lobiesching, Maltschitz, Lagau, Pohlen, Priethal, Sahorsch, Schöbersdorf, Teutschmannsdorf, Tritesch, Tweras, Wettern, Zippendorf; Kaplitz ohne die Ortsgemeinden Dluhe, Großporeschin, Oemau; aus dem Gerichtsbezirke Budweis die Ortsgemeinden Böhmisch Fellern, Brod, Dubiken, Gauendorf, Hackelhöf, Hodowitz, Hummeln, Leitnowitz, Gutwasser, Ruden, Rudolfstadt, Strodenitz	1
	126	Neubistritz, Stecken, Gratzen ohne die Ortsgemeinde Julienhain; aus dem Gerichtsbezirke Deutschbrod die Ortsgemeinden Frauenthal, Friedenau, Hochtann, Jlemnik, Langendorf, Pattersdorf; aus dem Gerichtsbezirke Neuhaus die Ortsgemeinden Blauenschlag, Brunn, Buchen, Deutschmoliken, Dieb- ling, Gatterschlag, Großrammerschlag, Heinrichschlag, Hosterschlag, Kleinradeinles, Kleinrammerschlag, Köpferschlag, Motten, Muttaschlag, Niederbaumgarten, Niedermühl, Oberbaumgarten, Obermühl, Ottenschlag, Riedweis, Riegerschlag, Ruttenschlag, Tieberschlag, Ulrichschlag, Wenkerschlag; aus dem Gerichtsbezirke Schweinitz die Ortsgemeinden Haid und Neudorf	1
	127	Landskron ohne die Ortsgemeinden Böhmisch Rothwasser, Herbotitz, Koburg, Nepomuk, Niederhermanitz, Oberhermanitz, Petersdorf, Waltersdorf, Weipersdorf; Grulich; aus dem Gerichtsbezirke Leitomischl die Ortsgemeinden Abtsdorf, Blumenau, Dittersdorf, Hopfendorf, Jansdorf, Karlsbrunn, Ketzelsdorf, Lauterbach, Nikl, Schirmdorf, Strokele, Überdörfel; aus dem Gerichtsbezirke Polička die Ortsgemeinden Böhmisch Rothmühl, Böhmisch Wiesen, Bohnau, Deutsch-Bielau, Dittersbach, Laubendorf, Neubiela, Riegersdorf, Schönbrunn; aus dem Gerichtsbezirke Wildenschwert die Ortsgemeinden Dreihöf, Hertersdorf, Hilbetten, Knappendorf, Mittellichwe, Niederlichwe, Oberlichwe, Seibersdorf, Tschernowier	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	128	Braunau, Wekelsdorf, Rokitnitz; aus dem Gerichtsbezirke Neustadt an der Mettau die Ortsgemeinden Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf; aus dem Gerichtsbezirke Opočno die Ortsgemeinde Lom	1
	129	Trautenau, Marschendorf, Schatzlar	1
	130	Hohenelbe, Arnau, Königinhof an der Elbe ohne die Ortsgemeinden Daubrawitz, Lipnitz, Rotwoles, Weißtremeschna, Werdek; aus dem Gerichtsbezirke Jaroměř die Ortsgemeinden Grabschütz, Hermanitz, Kleinbock, Littitsch, Probe, Salnai, Schlotten, Westetz; aus dem Gerichtsbezirke Neupaka die Ortsgemeinden Großborowitz, Stikau, Stupna, Wibach; aus dem Gerichtsbezirke Starkenbach die Ortsgemeinde Huttendorf	1
Dalmatien.		**Dalmatien.** Die Gerichtsbezirke:	
	1	Arbe, Pago, Zara, Zaravecchia	1
	2	Benkovac, Kistanje, Obbrovazzo; ferner die Ortsgemeinde Knin (Gerichtsbezirk Knin)	1
	3	Sebenico, Stretto, Scardona	1
	4	Drniš, Traù; ferner die Ortsgemeinde Promina (Gerichtsbezirk Knin)	1
	5	Sinj, Vrlika	1
	6	Spalato	1
	7	Imotski, Almissa	1
	8	Lesina, Lissa, Brazza, Cittavecchia	1
	9	Macarsca, Vrhgorac, Metković, Sabbioncello ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinde Stagno (Gerichtsbezirk Stagno) . .	1
	10	Ragusa, Curzola, Ragusavecchia, Stagno ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 9; ferner die Ortsgemeinde Orebić (Gerichtsbezirk Sabbioncello) . .	1
	11	Cattaro, Perasto, Budua, Castelnuovo	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.		**Galizien.**	
		Von der Stadt Lemberg:	
	1	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des IV. Gemeindebezirkes (Łyczakowskie), der durch den III. Gemeindebezirk, Goluchowskiplatz, Hetmanskagasse, Heiliger Geistplatz, Teatralnagasse, Kapitulnyplatz, Ringplatz, Ruskagasse, Podwale, Czarneckigasse, Łyczakowskagasse, Paulinowgasse, Piaskowagasse, Lesnagasse, von da in gerader Linie zur St. Adalbertkirche, St. Adalbertgasse, Teatyńskagasse bis zur Kiselkistraße begrenzt wird	1
	2	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des II. Gemeindebezirkes (Krakowskie), der durch den 1. Wahlbezirk, Podwale, Walowagasse, Halickagasse, Sobieskigasse, Marienplatz, Kopernikusgasse, Leo Sapiehagasse, Grodeckagasse, Kazmierzgasse, Kollatajgasse, Smolkaplatz, Jagellonengasse und Heiliger Geistplatz begrenzt wird	1
	3	Der Teil des II. und III. Gemeindebezirkes (Krakowskie, Żółkiewskie), der südlich durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Janowskagasse, Kleparowskagasse, Invalidengasse, Eisenbahnstrecke der k. k. Staatsbahnen (ehemalige Karl Ludwig-Bahn), Kapielowagasse, Kiselkistraße und den IV. Gemeindebezirk begrenzt wird . .	1
	4	Der restliche Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt), dann der Teil des I. und IV. Gemeindebezirkes (Halickie, Łyczakowskie), der durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Marienplatz, Akademickagasse, Fredrogasse, Batorygasse, Kochanowskigasse, St. Petergasse und Łyczakowskagasse begrenzt wird	1
	5	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 2. und 4. Wahlbezirk, Ossolińskigasse, Kaleczagasse, Gołębiagasse, Mochnackigasse, Supińskigasse, Pełczyńskagasse, Stryjskastraße, Gemeindegrenze, Sichowerstraße, Zielonagasse, Szewczenkogasse, Kochanowskigasse begrenzt wird	1
	6	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 5. und 2. Wahlbezirk, Leo Sapiehagasse, Polnagasse, Kulparkowstraße und Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	7	Der restliche Teil des I., II., III. und IV. Gemeindebezirkes, der durch den 2., 3., 4., 5. und 6. Wahlbezirk und die Gemeindegrenze begrenzt wird	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen.	128	Braunau, Wekelsdorf, Rokitnitz; aus dem Gerichtsbezirke Neustadt an der Mettau die Ortsgemeinden Deschney, Gießhübel, Plaßnitz, Polom, Sattel, Trtschkadorf; aus dem Gerichtsbezirke Opočno die Ortsgemeinde Lom	1
	129	Trautenau, Marschendorf, Schatzlar	1
	130	Hohenelbe, Arnau, Königinhof an der Elbe ohne die Ortsgemeinden Daubrawitz, Lipnitz, Nowoles, Weißtremeschna, Werdek; aus dem Gerichtsbezirke Jaroměř die Ortsgemeinden Grabschütz, Hermanitz, Kleinbock, Littitsch, Prode, Salnai, Schlotten, Westetz; aus dem Gerichtsbezirke Neupaka die Ortsgemeinden Großborowitz, Stikau, Stupna, Widach; aus dem Gerichtsbezirke Starkenbach die Ortsgemeinde Huttendorf	1
Dalmatien.		**Dalmatien.** Die Gerichtsbezirke:	
	1	Arbe, Pago, Zara, Zaravecchia	1
	2	Benkovac, Kistanje, Obbrovazzo; ferner die Ortsgemeinde Knin (Gerichtsbezirk Knin)	1
	3	Sebenico, Stretto, Scardona	1
	4	Drniš, Traù; ferner die Ortsgemeinde Promina (Gerichtsbezirk Knin)	1
	5	Sinj, Vrlika	1
	6	Spalato	1
	7	Imotski, Almissa	1
	8	Lesina, Lissa, Brazza, Cittavecchia	1
	9	Macarsca, Vrhgorac, Metković, Sabbioncello ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinde Stagno (Gerichtsbezirk Stagno) . .	1
	10	Ragusa, Curzola, Ragusavecchia, Stagno ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 9; ferner die Ortsgemeinde Orebić (Gerichtsbezirk Sabbioncello) . .	1
	11	Cattaro, Perasto, Budua, Castelnuovo	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.		**Galizien.**	
		Von der Stadt Lemberg:	
	1	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des IV. Gemeindebezirkes (Łyczakowskie), der durch den III. Gemeindebezirk, Gołuchowskiplatz, Hetmańskagasse, Heiliger Geistplatz, Teatralnagasse, Kapitulnyplatz, Ringplatz, Ruskagasse, Podwale, Czarneckigasse, Łyczakowskagasse, Paulinowgasse, Piaskowagasse, Leśnagasse, von da in gerader Linie zur St. Adalbertkirche, St. Adalbertgasse, Teatyńskagasse bis zur Kiselkistraße begrenzt wird	1
	2	Der Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt) und des II. Gemeindebezirkes (Krakowskie), der durch den 1. Wahlbezirk, Podwale, Wałowagasse, Halickagasse, Sobieskigasse, Marienplatz, Kopernikusgasse, Leo Sapiehagasse, Grodeckagasse, Kazmierzgasse, Kołłątajgasse, Smolkaplatz, Jagellonengasse und Heiliger Geistplatz begrenzt wird	1
	3	Der Teil des II. und III. Gemeindebezirkes (Krakowskie, Żółkiewskie), der südlich durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Janowskagasse, Kleparowskagasse, Invalidengasse, Eisenbahnstrecke der k. k. Staatsbahnen (ehemalige Karl Ludwig-Bahn), Kapielowagasse, Kiselkistraße und den IV. Gemeindebezirk begrenzt wird . .	1
	4	Der restliche Teil des V. Gemeindebezirkes (Innere Stadt), dann der Teil des I. und IV. Gemeindebezirkes (Halickie, Łyczakowskie), der durch den 1. und 2. Wahlbezirk, Marienplatz, Akademickagasse, Fredrogasse, Batorygasse, Kochanowskigasse, St. Petergasse und Łyczakowskagasse begrenzt wird	1
	5	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 2. und 4. Wahlbezirk, Ossolińskigasse, Kaleczagasse, Gołębiagasse, Mochnackigasse, Supińskigasse, Pełczyńskagasse, Stryjskastraße, Gemeindegrenze, Sichowerstraße, Zielonagasse, Szewczenkogasse, Kochanowskigasse begrenzt wird	1
	6	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Halickie), der durch den 5. und 2. Wahlbezirk, Leo Sapiehagasse, Polnagasse, Kulparkowstraße und Gemeindegrenze begrenzt wird	1
	7	Der restliche Teil des I., II., III. und IV. Gemeindebezirkes, der durch den 2., 3., 4., 5. und 6. Wahlbezirk und die Gemeindegrenze begrenzt wird	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.		Von der Stadt Krakau:	
	8	Der I. und II. Gemeindebezirk (Innere Stadt, Wawel)	1
	9	Der III. und VII. Gemeindebezirk (Nowy Swiat und Stradom), vom IV. Gemeindebezirk (Piasek) der an den III. Gemeindebezirk angrenzende Teil bis zur Karmelitergasse	1
	10	Der restliche Teil des IV. Gemeindebezirkes (Piasek) und der V. Gemeindebezirk (Kleparz)	1
	11	Der VI. Gemeindebezirk (Wesoła)	1
	12	Der VIII. Gemeindebezirk (Kazimierz)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	13	Przemyśl (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	14	Stanislau (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) .	1
	15	Tarnopol (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) .	1
	16	Tarnów (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	17	Kolomea (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . . .	1
	18	Biała, Żywiec, Kęty, Andrichau, Wadowice (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	19	Bochnia, Wieliczka, Podgórze (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	20	Neusandez, Altsandez, Neumarkt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	21	Rzeszów (Gerichtsbezirk Rzeszów), Ropczyce, Sędziszów, (Gerichtsbezirk Ropczyce)	1
	22	Jaroslau, Łańcut, Przeworsk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	23	Mielec, Kolbuszowa, Leżajsk, Sokołów, Rozwadów, Tarnobrzeg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Nisko, Rudnik (Gerichtsbezirk Nisko)	1
	24	Jasło, Gorlice, Grybów, Biecz, Strzyżów, Frysztak, Pilzno, Dębica (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	25	Sanok, Dobromil, Stary Sambor (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Krosno, Korczyna (Gerichtsbezirk Krosno)	1
	26	Sambor (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Gródek Jagielloński (Gerichtsbezirk Gródek)	1
	27	Drohobycz, Turka, Bolechów, Skole (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	28	Stryj, Kałusz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.	29	Brzeżany, Baranówka, Demnia, Hucisko, Kuropatniki, Podwysokie, Rohaczyn Miasto, Wulka (Gerichtsbezirk Brzeżany), Rohatyn, Podkamień (Gerichtsbezirk Rohatyn), Chodorów, Brzozdowce (Gerichtsbezirk Chodorów).	1
	30	Żółkiew, Rawa Ruska (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Sokal, Krystynopol, Tartaków Miasto (Gerichtsbezirk Sokal), Wielkie Oczy (Gerichtsbezirk Krakowiec), Waręż Miasto, Bełz (Gerichtsbezirk Bełz) . .	1
	31	Brody, Stare Brody, Hucisko Brodzkie (Gerichtsbezirk Brody), Łopatyn, Ruda Brodzka (Gerichtsbezirk Łopatyn), Radziechów (Gerichtsbezirk Radziechów), Podkamień (Gerichtsbezirk Załózce)	1
	32	Buczacz, Sniatyn, Zaleszczyki (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Borszczów, Cygany (Gerichtsbezirk Borszczów), Tłumacz, Tarnowica Polna (Gerichtsbezirk Tłumacz), Bohorodyczyn (Gerichtsbezirk Ottynia)	1
	33	Złoczów (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke), Zborów, Jezierna (Gerichtsbezirk Zborów), Załośce, Gontowa, Huta Pieniacka, Majdan Pieniacki, Maleniska, Palikrowy, Pańkowce, Reniów, Troscianiec Wielki (Gerichtsbezirk Załośce)	1
	34	Rozdół (Gerichtsbezirk Mikołajów), Żydaczów, Ruda (Gerichtsbezirk Żydaczów), Bóbrka, Hucisko, Stare Sioło (Gerichtsbezirk Bóbrka), Hanaczów, Hanaczówka (Gerichtsbezirk Gliniany), Wołczków, Chorostków, Jeziórko, Kończaki Stare, Maryampol Wies (Gerichtsbezirk Halicz), Bursztyn, Ludwikówka, Wiszniów, Żurów (Gerichtsbezirk Bursztyn), Bołszowce, Słobódka Konkolnicka, Zagórze Konkolnickie (Gerichtsbezirk Bołszowce)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8 bis 34 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	35	Jaworzno, Chrzanów, Krzeszowice, Liszki	2
	36	Biała, Auschwitz, Kęty, Andrichau	2
	37	Wadowice, Zator, Kalwarya, Myslenice, Skawina . .	2
	38	Maków, Jordanów, Sucha, Milówka, Żywiec	2
	39	Limanowa, Mszana Dolna, Neumarkt, Czarny Dunajec, Kroscienko	2
	40	Krakau, Podgórze, Wieliczka, Dobczyce	2
	41	Bochnia, Niepołomice, Brzesko, Wisnicz	2

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.	42	Radłów, Wojnicz, Zakliczyn, Tarnów, Tuchów	2
	43	Pilzno, Brzostek, Dębica, Ropczyce	2
	44	Mielec, Radomysl, Dąbrowa, Żabno	2
	45	Nisko, Ulanów, Sokołów, Tarnobrzeg, Rozwadów . .	2
	46	Kolbuszowa, Rzeszów, Głogów	2
	47	Łańcut, Leżajsk, Przeworsk	2
	48	Neusandez, Altsandez, Grybów, Ciężkowice, Muszyna .	2
	49	Gorlice, Biecz, Jasło	2
	50	Krosno, Strzyżów, Frysztak, Żmigród	2
	51	Sanok, Rymanów, Bukowsko, Dukla, Lisko, Ustrzyki Dolne	2
	52	Brzozów, Tyczyn	2
	53	Sądowa Wisznia, Rudki, Stara Sól, Sambor ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 54, Komarno ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 57; ferner die Ortsgemeinden Dublany, Kranzberg (Gerichtsbezirk Łąka)	2
	54	Baligród, Lutowiska, Stary Sambor, Turka, Borynia, Podbuż, Drohobycz, Łąka ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 53; ferner die Ortsgemeinden Torczynowice, Torhanowice, Mrozowice (Gerichtsbezirk Sambor)	2
	55	Wojniłów, Dolina, Rożniatów, Kałusz, Nadwórna, Delatyn, Sołotwina	2
	56	Peczeniżyn, Kolomea, Żabie, Kuty, Kosów, Jabłonów, Zabłotów, Gwożdziec, Ottynia	2
	57	Medenice, Stryj, Skole, Żydaczów, Chodorów, Mikołajów, Gliniany, Bóbrka; ferner die Ortsgemeinden Horożanna Mała, Horożanna Wielka, Kołodruby, Nowosiółki Oparskie, Łowczyce, Podzwierzyniec, Powerchów, Manasterzec, Ryczychów, Terszaków, Tatarynów (Gerichtsbezirk Komarno), Werbiż, Kahujów, Honiatycze (Gerichtsbezirk Szczerzec)	2
	58	Mielnica, Borszczów, Zaleszczyki, Horodenka, Tłuste, Sniatyn; ferner die Ortsgemeinde Czarnokońce Małe (Gerichtsbezirk Husiatyn)	2
	59	Obertyn, Tłumacz, Potok Złoty, Stanislau, Halicz, Tysmienica, Bohorodczany	2
	60	Buczacz, Monasterzyska, Wiśniowczyk, Podhajce ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 66 . . .	2

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Galizien.	61	Przemyśl, Dubiecko, Niżankowice, Dynów, Bircza, Mościska, Dobromil	2
	62	Rawa Ruska, Uhnów, Niemirów, Jaworów, Krakowiec, Żółkiew, Kulików, Belz, Janów	2
	63	Złoczów, Busk, Kamionka Strumiłowa, Olesko ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65, Przemyślany ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 66	2
	64	Lemberg Umgebung, Winniki, Gródek, Szczerzec ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 57 . . .	2
	65	Sokal, Radziechów, Zborów, Załośce, Brody, Mosty Wielkie, Łopatyn; ferner die Ortsgemeinden Roznoszyńce, Krasnosielce, Lubianki Niższe, Lubianki Wyższe (Gerichtsbezirk Zbaraż), Konty, Juskowice (Gerichtsbezirk Olesko), Hnilice Małe, Hnilice Wielkie, Nowe Sioło, Terpiłówka, Suchowce, Szelpaki, Koszlaki, Toki, Pałczyńce (Gerichtsbezirk Nowe Sioło)	2
	66	Brzeżany, Rohatyn, Bolechów, Bursztyn, Bołszowce, Żurawno; ferner die Ortsgemeinden Boków, Bożyków, Hnilcze, Sławentyn, Szumlany, Litwinów (Gerichtsbezirk Podhajce), Podusilna, Baczów, Błotnia, Janczyn, Nowosiółka, Brzuchowice, Kosteniów, Korzelice, Dobrzanica, Wojciechowice (Gerichtsbezirk Przemyślani)	2
	67	Jaroslau, Radymno, Lubaczów, Cieszanów, Sieniawa, Pruchnik	2
	68	Kozowa, Tarnopol, Zbaraż ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65, Nowe Sioło ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 65	2
	69	Trembowla, Mikulińce, Budzanów, Czortków	2
	70	Skałat, Podwołoczyska, Grzymałów, Kopyczyńce, Husiatyn ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 58	2
Österreich unter der Enns.		**Österreich unter der Enns.** Von der Stadt Wien:	
	1	Der Teil des I. Gemeindebezirkes (Innere Stadt), der durch Franz Josefs-Kai, Maria Theresienstraße, Währingerstraße, Schottengasse, Freyung, Tiefer Graben, Wipplingerstraße, Hoher Markt, Lichtensteg, Rothenthurmstraße begrenzt wird	1
	2	Der Teil des I. Gemeindebezirkes, der durch Rothenthurmstraße, Lichtensteg, Hoher Markt, Wipplinger-	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns.		straße, Tiefer Graben, Heidenschuß, Hof, Bognergasse, Graben, Singerstraße, Liebenberggasse, Parkring, Wollzeile, Wienfluß, Franz Josefs-Kai begrenzt wird	1
	3	Der Teil des I. Gemeindebezirkes, der durch Liebenberggasse, Singerstraße, Kärntnerstraße, Opernring, Eschenbachgasse, Getreidemarkt, Friedrichstraße, Lothringerstraße, Wienfluß, Wollzeile, Parkring begrenzt wird	1
	4	Der Teil des I. Gemeindebezirkes, der durch Universitätsstraße, Schottengasse, Freyung, Heidenschuß, Hof, Bognergasse, Graben, Kärntnerstraße, Opernring, Eschenbachgasse, Getreidemarkt, Museumstraße, Auerspergstraße, Landesgerichtsstraße begrenzt wird	1
	5	Der Teil des II. Gemeindebezirkes (Leopoldstadt), der durch Brigittenauerlände 1 bis 12, Obere Donaustraße, Untere Donaustraße, Franzensbrückenstraße, Praterstern, Novaragasse, Zirkusgasse, Blumauergasse, Obere Augartenstraße, Mathildenplatz, Mathildengasse begrenzt wird	1
	6	Der restliche Teil des II. Gemeindebezirkes	1
	7	Der Teil des III. Gemeindebezirkes (Landstraße) nordöstlich der Landstraße Hauptstraße und Rennweg . .	1
	8	Der restliche Teil des III. Gemeindebezirkes	1
	9	Der Teil des IV. Gemeindebezirkes (Wieden), der durch Gußhausstraße, Favoritenstraße, Waltergasse, Schaumburgergasse, Rainergasse, Blechthurmgasse, Wiednergürtel, Heugasse begrenzt wird	1
	10	Der restliche Teil des IV. Gemeindebezirkes	1
	11	Der V. Gemeindebezirk (Margarethen)	1
	12	Der Teil des VI. Gemeindebezirkes (Mariahilf), der durch die Gumpendorferstraße, Hirschengasse, Liniengasse, Wallgasse, Gumpendorferstraße und die Grenze gegen den XIV., XII., V., IV. und I. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	13	Der restliche Teil des VI. Gemeindebezirkes	1
	14	Der Teil des VII. Gemeindebezirkes (Neubau), der durch die Grenze gegen den VI. und XV. Gemeindebezirk, die Westbahnstraße, Neubaugasse, Burggasse und die Grenze gegen den I. Gemeindebezirk begrenzt wird .	1
	15	Der restliche Teil des VII. Gemeindebezirkes	1
	16	Der VIII. Gemeindebezirk (Josefstadt)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns.	17	Der Teil des IX. Gemeindebezirkes (Alsergrund), der durch die Grenze gegen den I., II. und XX. Gemeindebezirk, Alserbachstraße, Nußdorferstraße, Spitalgasse und die Grenze gegen den VIII. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	18	Der restliche Teil des IX. Gemeindebezirkes	1
	19	Der Teil des X. Gemeindebezirkes (Favoriten), der durch die Grenze gegen den III. und XI. Gemeindebezirk, Gudrunstraße, Gellertgasse, Gellertplatz, Quellengasse, Quellenplatz, Quellengasse, Neilreichgasse, Gudrunstraße und die Grenze gegen den V. und IV. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	20	Der restliche Teil des X. Gemeindebezirkes	1
	21	Der XI. Gemeindebezirk (Simmering)	1
	22	Der XII. Gemeindebezirk (Meidling)	1
	23	Der XIII. Gemeindebezirk (Hietzing)	1
	24	Der XIV. Gemeindebezirk (Rudolfsheim)	1
	25	Der XV. Gemeindebezirk (Fünfhaus)	1
	26	Der Teil des XVI. Gemeindebezirkes (Ottakring) südlich der Thaliastraße, Galitzynstraße, Vogeltenngasse, Haydlergasse bis Bezirksgrenze	1
	27	Der restliche Teil des XVI. Gemeindebezirkes	1
	28	Der XVII. Gemeindebezirk (Hernals)	1
	29	Der Teil des XVIII. Gemeindebezirkes (Währing), der durch die Grenze gegen den XVII. Gemeindebezirk, Leitermayergasse, Schopenhauerstraße, Kutschkergasse, Edelhofgasse, Michaelerstraße, Gymnasiumstraße, die Grenze gegen den XIX. und IX. Gemeindebezirk begrenzt wird	1
	30	Der restliche Teil des XVIII. Gemeindebezirkes	1
	31	Der XIX. Gemeindebezirk (Döbling)	1
	32	Der XX. Gemeindebezirk (Brigittenau)	1
	33	Der XXI. Gemeindebezirk (Floridsdorf)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Industrialorte (Ortsgemeinden):	
	34	Ebreichsdorf, Pottendorf, Trumau, Unterwaltersdorf, Weigelsdorf, Siegersdorf, Tattendorf, Oberwaltersdorf (Gerichtsbezirk Ebreichsdorf), Günselsdorf, Kottingbrunn, Leobersdorf, Schönau, Teesdorf, Traiskirchen (Gerichtsbezirk Baden), Brunn am Steinfelde,	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns.		Ebenfurth, Eggendorf, Erlach, Felixdorf, Lichtenwörth, Oberpiesting, Unterpiesting, Sollenau, Steinabrückl, Wöllersdorf, Dreistetten, Muthmannsdorf (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt)	1
	35	Liesing, Atzgersdorf, Inzersdorf bei Wien, Kaltenleutgeben, Siebenhirten, Vösendorf (Gerichtsbezirk Liesing), Mannersdorf (Gerichtsbezirk Bruck an der Leitha), Ebergassing, Fischamend Markt, Hennersdorf, Altkettenhof, Neukettenhof, Kleinneusiedl, Rannersdorf (Gerichtsbezirk Schwechat), Wiener Neudorf (Gerichtsbezirk Mödling), Grammatneusiedl (Gerichtsbezirk Ebreichsdorf)	1
	36	Krems, Stein (Gerichtsbezirk Krems), Klosterneuburg, Korneuburg, Stockerau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	37	Zwettl, Weitra (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Dietmanns, Großsieghart, Waidhofen an der Thaya (Gerichtsbezirk Waidhofen an der Thaya), Heidenreichstein, Litschau (Gerichtsbezirk Litschau), Aalfang, Böhmzeil, Brand, Erdweis, Gmünd, Hoheneich, Schrems, Niederschrems, Wielands (Gerichtsbezirk Schrems), Horn (Gerichtsbezirk Horn), Karlstein, Kautzen (Gerichtsbezirk Dobersberg)	1
	38	Mistelbach, Bruck an der Leitha, Hainburg, Zistersdorf, Feldsberg, Poysdorf, Laa an der Thaya, Oberhollabrunn, Retz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	39	Baden, Böslau, Weikersdorf (Gerichtsbezirk Baden), Mödling, Schwechat (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	40	Wiener Neustadt (Gerichtsbezirk Wiener Neustadt) . .	1
	41	Skt. Pölten, Herzogenburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Melk, Pöchlarn (Gerichtsbezirk Melk), Ybbs, Scheibbs, Amstetten, Waidhofen an der Ybbs (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	42	Neunkirchen, Dunkelstein, Skt. Johann am Steinfelde, Pitten, Puchberg am Schneeberge, Rohrbach am Steinfelde (Gerichtsbezirk Neunkirchen), Buchbach, Gloggnitz, Pottschach, Reichenau, Wimpassing (Gerichtsbezirk Gloggnitz)	1
	43	Lilienfeld, Skt. Ägidi am Neuwalde, Hohenberg, Traisen (Gerichtsbezirk Lilienfeld), Hainfeld, Skt. Veit an der Gölsen, Rohrbach an der Gölsen (Gerichtsbezirk Hainfeld), Göblasbruck, Stattersdorf, Viehofen, Wilhelmsburg (Gerichtsbezirk Skt. Pölten), Berndorf, Fahrafeld, Grillenberg, Hernstein, Hirtenberg, Pottenstein, Skt. Veit an der Triesting, Weißenbach an der Triesting (Gerichtsbezirk Pottenstein)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich unter der Enns.		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 34 bis 43:	
	44	Tulln, Atzenbrugg, Neulengbach	1
	45	Hainfeld, Skt. Pölten, Kirchberg an der Pielach . . .	1
	46	Amstetten, Ybbs, Mank	1
	47	Skt. Peter in der Au, Haag, Waidhofen an der Ybbs . .	1
	48	Gaming, Scheibbs, Lilienfeld, Gutenstein	1
	49	Wiener Neustadt, Pottenstein, Ebreichsdorf, Baden . .	1
	50	Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang, Kirchschlag	1
	51	Mödling, Liesing, Purkersdorf, Klosterneuburg	1
	52	Schwechat, Bruck an der Leitha, Hainburg, Marchegg .	1
	53	Korneuburg, Großenzersdorf, Wolkersdorf	1
	54	Mistelbach, Matzen	1
	55	Zistersdorf, Feldsberg	1
	56	Haugsdorf, Laa an der Thaya, Poysdorf	1
	57	Oberhollabrunn, Ravelsbach, Retz	1
	58	Horn, Geras, Raabs, Allentsteig	1
	59	Gföhl, Langenlois, Eggenburg	1
	60	Waidhofen an der Thaya, Dobersberg, Litschau, Schrems	1
	61	Weitra, Zwettl, Großgerungs	1
	62	Spitz, Pöggstall, Persenbeug, Ottenschlag	1
	63	Melk, Mautern, Herzogenburg	1
	64	Krems, Kirchberg am Wagram, Stockerau	1
Österreich ob der Enns.		**Österreich ob der Enns.**	
		Von der Stadt Linz:	
	1	Der Teil mit Einschluß des Franz Josefs-Platzes und der oberen Donaulände bis inklusive Haus-(Or.-)Nr. 19, welcher durch Wasserstiege, Martinsgasse, Flügelhofgasse, Lessinggasse, Schlossergasse, Hirschgasse, Kapuzinerstraße, Hopfengasse, Sandgasse, Kellergasse, Waldeggstraße, Weingartshofstraße, Volksgartenstraße, Bahnhofstraße, Landstraße begrenzt wird (ausschließlich dieser Straßen)	1
	2	Der vom Wahlbezirke Nr. 1 östlich gelegene Teil, welcher durch die Blumauerstraße, Goethestraße, Starhemberg-	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich ob der Enns.		straße, Huemerstraße, Museumstraße, Quergasse, Keplerstraße, Prunnerstraße, Eisenbahnstraße, Donaustraße, Umschlagplatz begrenzt wird (ausschließlich dieser Straßen und Plätze)	1
	3	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Linz; ferner die Ortsgemeinden Traun, Kleinmünchen, St. Peter und Leonding (Gerichtsbezirk Linz)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Industrialorte:	
	4	Die Städte, Märkte und Industrialorte (Ortsgemeinden) Steyr, Weyr Markt, Kremsmünster Markt, Windischgarsten, Kirchdorf, Enns, Grein, Perg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Micheldorf (Gerichtsbezirk Kirchdorf), Bad Hall (Gerichtsbezirk Kremsmünster); von der Ortsgemeinde Sierning die Ortschaften Sierning, Sierninghofen, Neuzeug; von der Ortsgemeinde Ternberg die Ortschaften Trattenbach und Wendbach; von der Ortsgemeinde St. Ulrich die Ortschaft Neuschönau (Gerichtsbezirk Steyr); von der Ortsgemeinde Spital am Pyhrn die Ortschaft Spital am Pyhrn (Gerichtsbezirk Windischgarsten); von den Ortsgemeinden Grünburg und Steinbach an der Steyr die gleichnamigen Ortschaften (Gerichtsbezirk Grünburg); von der Ortsgemeinde Mauthausen die Ortschaft Mauthausen (Gerichtsbezirk Mauthausen)	1
	5	Die Städte (Ortsgemeinden) Wels, Gmunden, Vöcklabruck, Schwanenstadt, Eferding, Grieskirchen (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); der Markt Bad Ischl nebst den Ortschaften Kaltenbach, Reiterndorf, Steinbruch, Steinfeld, von der Ortsgemeinde Ebensee die Ortschaften Ebensee, Kohlstatt, Oberlangbath, Roith, Traunedk, Unterlangbath (Gerichtsbezirk Ischl) . .	1
	6	Die Städte (Ortsgemeinden) Urfahr, Freistadt, Schärding, Braunau am Inn, Ried, der Markt (Ortsgemeinde) Obernberg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); von der Ortsgemeinde Mattighofen (Gerichtsbezirk Mattighofen) und der Ortsgemeinde Rohrbach (Gerichtsbezirk Rohrbach) die gleichnamigen Ortschaften; von den Ortsgemeinden Mauerkirchen und Altheim (Gerichtsbezirk Mauerkirchen) die gleichnamigen Ortschaften; die Stadt Steyregg (Gerichtsbezirk Urfahr)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Ortschaften der Wahlbezirke Nr. 1 bis 6:	
	7	Wildshut, Braunau am Inn, Mauerkirchen	1
	8	Mattighofen, Ried	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Österreich ob der Enns.	9	Obernberg, Schärding	1
	10	Engelszell, Raab, Peuerbach	1
	11	Lembach, Rohrbach, Aigen, Haslach	1
	12	Waizenkirchen, Eferding, Neufelden	1
	13	Ottensheim, Urfahr, Leonfelden	1
	14	Freistadt, Prägarten, Unterweißenbach	1
	15	Grein, Perg, Mauthausen	1
	16	Enns, St. Florian, Linz, Neuhofen	1
	17	Steyr, Weyer	1
	18	Windischgarsten, Grünburg, Kremsmünster, Kirchdorf .	1
	19	Gmunden, Ischl	1
	20	Mondsee, Frankenmarkt, Vöcklabruck	1
	21	Schwanenstadt, Haag, Lambach	1
	22	Wels, Grieskirchen	1
Salzburg.		**Salzburg.**	
	1	Die Stadt Salzburg mit Ausschluß der im Wahlbezirke Nr. 2 angeführten Stadtteile	1
	2	Die nachgenannten Stadtteile von Salzburg: Nonnthal, Lehen, Riedenburg und Elisabethvorstadt; ferner die Ortsgemeinden Maxglan, Gnigl, Leopoldskron, Aigen und Morzg (Gerichtsbezirk Salzburg) . . .	1
	3	Die Städte Hallein und Radstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); die Märkte Oberndorf (Gerichtsbezirk Oberndorf), Neumarkt, Straßwalchen, Seekirchen (Gerichtsbezirk Neumarkt), Abtenau (Gerichtsbezirk Abtenau), Golling, Kuchl (Gerichtsbezirk Golling), Werfen, Bischofshofen (Gerichtsbezirk Werfen), St. Johann, St. Veit, Wagrein (Gerichtsbezirk St. Johann), St. Michael, Mauterndorf (Gerichtsbezirk St. Michael), Tamsweg (Gerichtsbezirk Tamsweg), Hofgastein (Gerichtsbezirk Gastein), Taxenbach, Rauris (Gerichtsbezirk Taxenbach), Zell am See, Mittersill, Saalfelden, Lofer (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken); die Ortschaft Badgastein (Gerichtsbezirk Gastein), die Ortsgemeinde Schwarzach (Gerichtsbezirk St. Johann)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Salzburg.		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Ortschaften der Wahlbezirke Nr. 1, 2 und 3:	
	4	Salzburg, Oberndorf, Mattsee	1
	5	Neumarkt, St. Gilgen, Hallein, Thalgau, Golling, Abtenau	1
	6	Werfen, St. Johann, Radstadt, Tamsweg, St. Michael	1
	7	Gastein, Zell am See, Taxenbach, Mittersill, Saalfelden, Lofer	1
Steiermark.		**Steiermark.**	
		Von der Stadt Graz:	
	1	Der I. Gemeindebezirk (Innere Stadt)	1
	2	Der II. und III. Gemeindebezirk (St. Leonhard und Geidorf); ferner die Ortsgemeinde Waltendorf (Gerichtsbezirk Graz Umgebung)	1
	3	Der V. und VI. Gemeindebezirk (Gries und Jakomini)	1
	4	Der IV. Gemeindebezirk (Lend); ferner die Ortsgemeinden Andritz, Eggenberg, Gösting, Gratwein, Judendorf-Straßengel, St. Stefan am Gratkorn (Gerichtsbezirk Graz Umgebung)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	5	Mariazell, Aflenz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Bruck an der Mur, Kapfenberg (Gerichtsbezirk Bruck an der Mur), Frohnleiten, Deutschfeistritz, Übelbach Markt (Gerichtsbezirk Frohnleiten), Kindberg Markt, Kindberg Land, Krieglach, Mitterdorf, Wartberg (Gerichtsbezirk Kindberg), Leoben, St. Peter bei Leoben, Trofaiach (Gerichtsbezirk Leoben), Mürzzuschlag, Langenwang (Gerichtsbezirk Mürzzuschlag)	1
	6	Eisenerz (Gerichtsbezirk Eisenerz), Donawitz, Vordernberg (Gerichtsbezirk Leoben), Fohnsdorf, Kumpitz, Zeltweg (Gerichtsbezirk Judenburg), Selzthal (Gerichtsbezirk Rottenmann)	1
	7	St. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdning, Rottenmann, Mautern, Oberzeiring, Obdach, Knittelfeld, Murau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Aussee, Altaussee, Reitern (Gerichtsbezirk Aussee), Judenburg, Unzmarkt, Weißkirchen (Gerichtsbezirk	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Steiermark.		Judenburg), Neumarkt, St. Lambrecht (Gerichtsbezirk Neumarkt), Oberwölz Stadt, St. Peter am Kammersberg (Gerichtsbezirk Oberwölz), Admont, Liezen (Gerichtsbezirk Liezen)	1
	8	Hartberg, Fehring, Friedberg, Birkfeld, Radkersburg, Pöllau, Vorau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Feldbach, Gleichenberg Kurort, Gnas (Gerichtsbezirk Feldbach), Fürstenfeld, Burgau (Gerichtsbezirk Fürstenfeld), Weiz, Passail, St. Ruprecht an der Raab (Gerichtsbezirk Weiz), Gleisdorf, Pischelsdorf (Gerichtsbezirk Gleisdorf), Voitsberg, Köflach, Lankowitz, Tregist (Gerichtsbezirk Voitsberg) . . .	1
	9	Marburg (Gerichtsbezirk Marburg)	1
	10	Stainz, Eibiswald, Mureck, Oberradkersburg (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Arnfels, Leutschach (Gerichtsbezirk Arnfels), Leibnitz, Straß, Ehrenhausen (Gerichtsbezirk Leibnitz), Deutschlandsberg, Groß St. Florian, Schwanberg (Gerichtsbezirk Deutschlandsberg), Wildon, St. Georgen an der Stiefing (Gerichtsbezirk Wildon), Pettau, Rann (Gerichtsbezirk Pettau), St. Leonhard in Windischbüheln (Gerichtsbezirk St. Leonhard), Poberſch, Roßwein (Gerichtsbezirk Marburg) .	1
	11	Friedau, Lichtenwald, Tüffer, Rann, Luttenberg, Windischfeistritz, Windischgraz, Schönstein (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mahrenberg, Hohenmauthen, Saldenhofen, Oberfreising, Gegenthal, Soboth (Gerichtsbezirk Mahrenberg), Rohitsch, Sauerbrunn Kurort (Gerichtsbezirk Rohitsch), Brunndorf, St. Lorenzen ob Marburg (Gerichtsbezirk Marburg), Cilli, Hohenegg (Gerichtsbezirk Cilli), Gonobitz, Weitenstein Markt (Gerichtsbezirk Gonobitz)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2, 4 bis 11 und ohne die Ortsgemeinden Kappel und Schloßberg (Gerichtsbezirk Arnfels) des Wahlbezirkes Nr. 30:	
	12	Mürzzuschlag, Kindberg, Aflenz, Mariazell, St. Gallen, Birkfeld	1
	13	Bruck an der Mur, Frohnleiten, Leoben, Eisenerz, Mautern	1
	14	Liezen, Rottenmann, Irdning, Aussee, Gröbming, Schladming, Oberzeiring, Oberwölz	1
	15	Murau, Neumarkt, Judenburg, Obdach, Knittelfeld . .	1
	16	Voitsberg, Stainz	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Steiermark.	17	Graz Umgebung	1
	18	Deutschlandsberg, Eibiswald, Arnfels	1
	19	Leibnitz, Wildon, Kirchbach	1
	20	Fehring, Mureck, Radkersburg	1
	21	Fürstenfeld, Feldbach	1
	22	Gleisdorf, Weiz	1
	23	Hartberg, Friedberg, Vorau, Pöllau	1
	24	Marburg nördlicher Teil (links von der Drau), St. Leonhard, Luttenberg, Oberradkersburg	1
	25	Marburg südlicher Teil (rechts von der Drau), Windisch-feistritz, Gonobitz	1
	26	Pettau, Friedau	1
	27	Cilli, Franz	1
	28	Rohitsch, St. Marein, Drachenburg	1
	29	Rann, Lichtenwald, Tüffer	1
	30	Mahrenberg, Schönstein, Windischgraz, Oberburg; ferner die Ortsgemeinden Kappel und Schloßberg (Gerichtsbezirk Arnfels)	1
Kärnten.		**Kärnten.**	
	1	Die Stadt Klagenfurt (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke:	
	2	Klagenfurt ohne die Ortsgemeinde Klagenfurt	1
	3	Ferlach, Eberndorf, Eisenkappel, Bleiburg	1
	4	Völkermarkt, Eberstein, Althofen	1
	5	Wolfsberg, St. Paul, St. Leonhard	1
	6	St. Veit, Friesach, Gurk	1
	7	Feldkirchen, Rosegg, Millstadt	1
	8	Villach	1
	9	Hermagor, Paternion, Arnoldstein, Tarvis, Kötschach	1
	10	Spittal, Greifenburg, Winklern, Obervellach, Gmünd	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Krain.		**Krain.**	
	1	Die Stadt Laibach (Ortsgemeinde)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke:	
	2	Laibach ohne die Ortsgemeinde Laibach	1
	3	Radmannsdorf, Kronau, Neumarktl	1
	4	Krainburg, Bischoflack	1
	5	Stein, Egg	1
	6	Oberlaibach, Loitsch, Idria, Zirknitz	1
	7	Adelsberg, Senosetsch, Illyrisch Feistritz, Wippach, Laas	1
	8	Littai, Weixelburg, Ratschach	1
	9	Gurkfeld, Landstraß, Nassenfuß, Treffen	1
	10	Großlaschitz, Reifnitz, Seisenberg ohne die Ortsgemeinde Langenthon; ferner die Ortsgemeinden Banja Loka, Fara, Ossiunitz (Gerichtsbezirk Gottschee)	1
	11	Möttling, Rudolfswert ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 12, Tschernembl ohne die Ortsgemeinde Stockendorf	1
	12	Gottschee ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinden Pöllandl, Tschermoschnitz (Gerichtsbezirk Rudolfswert), Stockendorf (Gerichtsbezirk Tschernembl), Langenthon (Gerichtsbezirk Seisenberg)	1
Bukowina.		**Bukowina.**	
		Von der Stadt Czernowitz:	
	1	Der Teil östlich von Kuczurmarestraße, Rathausstraße, Ringplatz, Enzenberghauptstraße, Bahnhofstraße und Pruthgasse; ferner die Ortsgemeinde Sadagóra (des gleichnamigen Gerichtsbezirkes)	1
	2	Der restliche Teil der Ortsgemeinde Czernowitz . . .	1
	3	Die Städte (Ortsgemeinden) Radautz, Suczawa und Sereth (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) . .	1
	4	Ferner die Ortsgemeinden Gurahumora, Bori, Illischestie (Gerichtsbezirk Gurahumora), Lichtenberg (Gerichtsbezirk Solka), Schwarzthal (Gerichtsbezirk Kim-	

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Bukowina.		polung), Deutsch-Altfratautz, Deutsch-Badeutz, Deutsch-Satulmare, Fürstenthal, Karlsberg (Gerichtsbezirk Radautz), Deutsch-Tereblestie (Gerichtsbezirk Sereth), Augustendorf (Gerichtsbezirk Storozynetz), Itzkani Bahnhof, Neuitzkani (Gerichtsbezirk Suczawa); ferner die Gutsgebiete Eisenau, Freudenthal, Luisenthal, Poczoritta (Gerichtsbezirk Kimpolung), Berhometh am Sereth (Gerichtsbezirk Wiznitz)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden und Gutsbezirke der Wahlbezirke Nr. 1 bis 4 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	5	Kotzmann, Sadagóra ohne die Ortsgemeinde Buda . .	1
	6	Die Ortsgemeinden Terescheny, Mihuczeny, Hliboka, Kamenka, Wolczynetz, Slobodzia Berlince, Styrcze, Czerepkoutz, Waschkoutz am Sereth, Klimoutz, Fontina Alba (Gerichtsbezirk Sereth), Altmamajestie, Neumamajestie, Kamena, Kiczera, Kuczurmare, Michalcze, Rewna, Strilecki Kut (Gerichtsbezirk Czernowitz), Komarestie, Korczestie, Neubroschkoutz, Panka, Komarestie Slobodzia, Zadowa, Bobestie (Gerichtsbezirk Storozynetz)	1
	7	Zastawna	1
	8	Stanestie, Waschkoutz am Czeremosch; ferner die Ortsgemeinden Bahna, Czornohuzy, Ispas, Lukawetz am Sereth (Gerichtsbezirk Wiznitz)	1
	9	Putilla, Seletin, Wiznitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 8, ferner die Ortsgemeinden Ardzel, Breaza, Czumurna, Ruß Moldawitza, Ruß pe Boul (Gerichtsbezirk Kimpolung)	1
	10	Dorna Watra, Kimpolung ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 9	1
	11	Bojan; Storozynetz und Czernowitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 6; ferner die Ortsgemeinde Buda (Gerichtsbezirk Sadagóra)	1
	12	Suczawa, Sereth ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 6	1
	13	Radautz	1
	14	Solka, Gurahumora	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren.		**Mähren.**	
		I. Böhmische Wahlbezirke.	
		Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	1	Brünn	1
	2	Butschowitz, Austerlitz *) (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Königsfeld, Hussowitz, Schimitz, Lösch (Gerichtsbezirk Brünn Umgebung), Eibenschitz *), Kanitz *), Rossitz (Gerichtsbezirk Eibenschitz)	1
	3	Hotzenplotz, Hennersdorf, Frankstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Ostrau, Witkowitz, Oderfurt, Marienberg (Gerichtsbezirk Mährisch-Ostrau), Mistek, Friedland, Braunsberg (Gerichtsbezirk Mistek)	1
	4	Rožnau, Wsetin, Wisowitz, Wallachisch-Klobouk, Bistritz am Hostein, Bojkowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Freiberg, Nesselsdorf (Gerichtsbezirk Freiberg), Neutitschein, Stramberg (Gerichtsbezirk Neutitschein), Zlin (Gerichtsbezirk Napajedl), Wallachisch-Meseritsch, Krasna (Gerichtsbezirk Wallachisch-Meseritsch)	1
	5	Zdounek, Holleschau *), Napajedl, Steinitz, Klobouk (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Kremsier, Hullein (Gerichtsbezirk Kremsier), Wischau, Eiwanowitz (Gerichtsbezirk Wischau), Koritschan (Gerichtsbezirk Gaya)	1
	6	Straßnitz *), Göding, Gaya *) (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Ungarisch-Hradisch, Altstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Hradisch), Bisenz *), Wessely *), Wessely Vorstadt, Ungarisch-Ostra *), Ungarisch-Ostra Vorstadt (Gerichtsbezirk Ungarisch-Ostra), Lundenburg *), Kostel *) (Gerichtsbezirk Lundenburg), Ungarisch-Brod *), Luhatschowitz (Gerichtsbezirk Ungarisch-Brod)	1
	7	Jamnitz, Trebitsch *), Namiest, Hrottowitz, Pohrlitz *), Auspitz, Nikolsburg *), Joslowitz, Frain, Teltsch (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Znaim, Jaispitz (Gerichtsbezirk Znaim), Mährisch-Budwitz, Jarmeritz (Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz), Großseelowitz (Gerichtsbezirk Seelowitz), Mährisch-Kromau, Mißlitz *) (Gerichtsbezirk Mährisch-Kromau), Datschitz, Zlabings (Gerichtsbezirk Datschitz)	1

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren.	8	Prerau *), Leipnik *), Fulnek (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Kojetein, Tobitschau (Gerichtsbezirk Kojetein), Mährisch-Weißkirchen *), Keltsch, Bodenstadt, Drahotusch (Gerichtsbezirk Mährisch-Weißkirchen)	1
	9	Blansko, Kunstadt, Neustadtl, Saar, Tischnowitz, Großmeseritsch, Großbittesch, Gewitsch *), Mährisch-Trübau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Zwittau, Brüsau (Gerichtsbezirk Zwittau), Iglau, Triesch, Stannern (Gerichtsbezirk Iglau), Boskowitz *), Lettowitz (Gerichtsbezirk Boskowitz), Bystritz ob Pernstein (Gerichtsbezirk Bystritz)	1
	10	Proßnitz *), Plumenau, Littau, Sternberg, Mährisch-Neustadt, Hohenstadt, Römerstadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Olmütz, Neugasse (Gerichtsbezirk Olmütz), Müglitz, Loschitz, Mährisch-Aussee (Gerichtsbezirk Müglitz), Konitz, Deutschbrodek (Gerichtsbezirk Konitz), Mährisch-Altstadt, Hannsdorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Altstadt), Schildberg, Mährisch-Rothwasser (Gerichtsbezirk Schildberg), Hof, Bärn (Gerichtsbezirk Hof), Stadt Liebau, Bautsch (Gerichtsbezirk Stadt Liebau), Mährisch-Schönberg, Deutschliebau, Frankstadt, Halbseit, Reitendorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Schönberg), Wiesenberg, Zöptau, Großullersdorf (Gerichtsbezirk Wiesenberg)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2 bis 10:	
	11	Brünn Umgebung	1
	12	Wischau, Austerlitz, Butschowitz	1
	13	Prerau, Kojetein, Holleschau	1
	14	Kremsier, Zdounek, Napajedl	1
	15	Mährisch-Weißkirchen, Leipnik, Bistritz am Hostein, Wallachisch-Meseritsch	1
	16	Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Ostra, Straßnitz	1
	17	Ungarisch-Brod, Bojkowitz, Wallachisch-Klobouk . . .	1
	18	Wisowitz, Wsetin, Rožnau	1
	19	Neutitschein, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Mistek, Freiberg, Frankstadt	1
	20	Olmütz, Sternberg, Hof, Stadt Liebau, Hennersdorf, Hotzenplotz, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt	1

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Mähren.	21	Mährisch-Neustadt, Littau, Müglitz, Hohenstadt, Schildberg, Mährisch-Schönberg, Mährisch-Altstadt, Wiesenberg, Römerstadt	1
	22	Proßnitz, Plumenau, Konitz	1
	23	Boskowitz, Mährisch-Trübau, Zwittau, Gewitsch, Kunstadt	1
	24	Blansko, Tischnowitz, Großbittesch	1
	25	Bystřitz, Neustadtl, Großmeseritsch	1
	26	Trebitsch, Namiest, Jamnitz, Mährisch-Budwitz . . .	1
	27	Iglau, Teltsch, Datschitz, Saar	1
	28	Mährisch-Kromau, Eibenschitz, Znaim, Frain, Joslowitz, Hrottowitz	1
	29	Auspitz, Seelowitz, Nikolsburg, Pohrlitz, Lundenburg, Klobouk	1
	30	Göding, Gaya, Steinitz	1
		II. Deutsche Wahlbezirke.	
	1	Der I., III. und IV. Gemeindebezirk der Stadt Brünn . .	1
	2	Der II. Gemeindebezirk der Stadt Brünn; ferner die Ortsgemeinden Hussowitz, Königsfeld, Schimitz und Lösch (Gerichtsbezirk Brünn Umgebung)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	3	Sternberg, Zdounek, Plumenau, Austerlitz *), Butschowitz, Proßnitz *), Steinitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Olmütz, Neugasse (Gerichtsbezirk Olmütz), Kojetein, Tobitschau (Gerichtsbezirk Kojetein), Kremsier, Hullein (Gerichtsbezirk Kremsier), Wischau, Eiwanowitz (Gerichtsbezirk Wischau), Gaya *), Koritschan (Gerichtsbezirk Gaya)	1
	4	Trebitsch *), Großmeseritsch, Saar, Neustadtl, Großbittesch, Tischnowitz, Kunstadt, Gewitsch *), Teltsch, Hrottowitz, Namiest, Blansko (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Iglau, Stannern, Triesch (Gerichtsbezirk Iglau), Boskowitz *), Lettowitz (Gerichtsbezirk Boskowitz), Konitz, Deutschbrodek (Gerichtsbezirk Konitz), Bystřitz ob Pernstein (Gerichtsbezirk Bystřitz) . .	1

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der Abgeordneten
Mähren.	5	Nikolsburg*, Pohrlitz*, Auspitz, Göding, Klobouk, Steinitz*, Butschowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Großpiesslowitz (Gerichtsbezirk Seelowitz), Lundenburg*, Kostel* (Gerichtsbezirk Lundenburg), [illegible]* (Gerichtsbezirk [illegible]), Ungarisch-Hradisch, Welehrad (Gerichtsbezirk Ungarisch-Hradisch), Ungarisch-Brod*, Luhatschowitz (Gerichtsbezirk Ungarisch-Brod), Ungarisch-Ostra*, Ungarisch-Ostra Vorstadt, Wesseli*, Wesseli Vorstadt, Bisenz* (Gerichtsbezirk Ungarisch-Ostra)	1
	6	Joslowitz, Frain, Jamnitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Znaim, [illegible] (Gerichtsbezirk Znaim), Datschitz, Zlabings (Gerichtsbezirk Datschitz), Mährisch-Kromau, Mißlitz* (Gerichtsbezirk Mährisch-Kromau), Mährisch-Budwitz, Jarmeritz (Gerichtsbezirk Mährisch-Budwitz), Eibenschitz*, Kanitz (Gerichtsbezirk Eibenschitz)	1
	7	Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Littau, Mährisch-Neustadt (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Müglitz, Loschitz, Mährisch-Aussee (Gerichtsbezirk Müglitz), Schildberg, Mährisch-Rothwasser (Gerichtsbezirk Schildberg), Zwittau, Brüsau (Gerichtsbezirk Zwittau) . .	1
	8	Römerstadt, Hennersdorf, Hotzenplotz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Schönberg, Reitendorf, Frankstadt, Halbseit, Deutschliebau (Gerichtsbezirk Mährisch-Schönberg), Wiesenberg, Großullersdorf, Zöptau (Gerichtsbezirk Wiesenberg), Mährisch-Altstadt, Hannsdorf (Gerichtsbezirk Mährisch-Altstadt)	1
	9	Fulnek, Leipnik*, Holleschau*), Prerau*), Bistritz am Hostein (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Weißkirchen*), Bodenstadt, Kelsch, Drahotusch (Gerichtsbezirk Mährisch-Weißkirchen), Hof, Bärn (Gerichtsbezirk Hof), Stadt Liebau, Bautsch (Gerichtsbezirk Stadt Liebau), Neutitschein, Stramberg (Gerichtsbezirk Neutitschein), Freiberg, Nesselsdorf (Gerichtsbezirk Freiberg), Napajedl, Zlin (Gerichtsbezirk Napajedl)	1
	10	Frankstadt, Rožnau, Wsetin, Wallachisch-Klobouk, Wisowitz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Mährisch-Ostrau, Marienberg, Oderfurt, Witkowitz (Gerichtsbezirk Mährisch-Ostrau), Mistek, Friedland, Braunsberg (Gerichtsbezirk Mistek), Wallachisch-Meseritsch, Krasna (Gerichtsbezirk Wallachisch-Meseritsch)	1

*) Mit Einschluß der gleichnamigen Israelitengemeinde.

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zuwählenden Abgeordneten
Mähren.		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 2 bis 10:	
	11	Znaim, Jamnitz, Frain, Datschitz, Teltsch, Mährisch-Budwitz, Trebitsch	1
	12	Mährisch-Kromau, Auspitz, Seelowitz, Brünn Umgebung, Pohrlitz, Wischau, Namiest, Hrottowitz, Eibenschitz, Klobouk, Austerlitz, Butschowitz, Gaya, Steinitz	1
	13	Mährisch-Weißkirchen, Neutitschein, Freiberg, Fulnek, Mährisch-Ostrau, Mistek, Frankstadt, Rožnau, Wsetin, Wallachisch-Klobouk, Wallachisch-Meseritsch, Ungarisch-Brod, Napajedl, Holleschau, Bistritz am Hostein, Wisowitz, Bojkowitz, Straßnitz, Ungarisch-Ostra, Ungarisch-Hradisch	1
	14	Hennersdorf, Hotzenplotz, die mährischen Enklaven der Gerichtsbezirke Troppau und Wagstadt, Stadt Liebau, Hof, Leipnik	1
	15	Olmütz, Römerstadt, Sternberg	1
	16	Mährisch-Altstadt, Schildberg, Mährisch-Schönberg, Wiesenberg	1
	17	Hohenstadt, Mährisch-Neustadt, Müglitz, Littau, Konitz, Plumenau, Proßnitz, Prerau, Kojetein, Kremsier, Zdounek	1
	18	Mährisch-Trübau, Zwittau, Iglau, Kunstadt, Tischnowitz, Großmeseritsch, Großbittesch, Neustadtl, Bystritz, Saar, Gewitsch, Blansko, Boskowitz	1
	19	Joslowitz, Nikolsburg, Lundenburg, Göding	1
Schlesien.		**Schlesien.**	
		Die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	1	Troppau (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	2	Freiwaldau, Zuckmantel, Würbenthal, Jägerndorf, Olbersdorf (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Jauernig Stadt (Gerichtsbezirk Jauernig), Engelsberg (Gerichtsbezirk Freudenthal), Weidenau, Friedeberg (Gerichtsbezirk Weidenau)	1
	3	Freudenthal, Bennisch, Odrau, Wigstadtl, Wagstadt, Königsberg, Friedek (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	4	Teschen, Oderberg, Freistadt, Schwarzwasser (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zuwählenden Abgeordneten
Schlesien.	5	Bielitz, Skotschau, Jablunkau (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
	6	Radwanitz, Polnisch-Ostrau, Herzmanitz, Hruschau (Gerichtsbezirk Polnisch-Ostrau), Schönichl (Gerichtsbezirk Oderberg), Dombrau, Karwin, Lazy, Orlau (Gerichtsbezirk Freistadt)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 1 bis 6 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	7	Jauernig, Weidenau, Freiwaldau	1
	8	Zuckmantel, Olbersdorf, Jägerndorf; ferner die Ortsgemeinden Kreuzendorf, Lodnitz und Skrochowitz (Gerichtsbezirk Troppau)	1
	9	Würbenthal, Freudenthal, Bennisch; ferner die Ortsgemeinde Mladetzko (Gerichtsbezirk Troppau) . . .	1
	10	Odrau, Wigstadtl ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 11; ferner die Ortsgemeinden Lippin (Gerichtsbezirk Troppau), Stiebnig, Wollmersdorf (Gerichtsbezirk Königsberg), Altstadt, Bielau, Brawin, Brosdorf, Großolbersdorf, Radnitz und Tyrn (Gerichtsbezirk Wagstadt), Alexanderfeld, Altbielitz, Batzdorf, Bistrai, Kamitz, Lobnitz, Nikelsdorf, Oberkurzwald (Gerichtsbezirk Bielitz)	1
	11	Troppau ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 8, 9 und 10, Wagstadt ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10, Königsberg ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10; ferner die Ortsgemeinden Briesau, Dittersdorf, Jantsch, Markersdorf, Waldolbersdorf (Gerichtsbezirk Wigstadtl)	1
	12	Friedek, Polnisch-Ostrau	1
	13	Teschen, Jablunkau	1
	14	Schwarzwasser, Skotschau, Bielitz ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 10	1
	15	Freistadt, Oderberg	1
Tirol.		**Tirol.**	
		Von der Stadt Innsbruck:	
	1	Der Teil zwischen rechtem Innufer und den Bahnkörpern der Süd- und Staatsbahn	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Tirol.	2	Der übrige Teil der Ortsgemeinde Innsbruck und die Ortsgemeinde Mühlau (Gerichtsbezirk Hall) und Hötting (Gerichtsbezirk Innsbruck)	1
		Ferner die Städte, Märkte und Gemeinden (Ortsgemeinden):	
	3	Kufstein, Kitzbühel, Hopfgarten, Rattenberg, Schwaz, Hall, Imst, Landeck, Telfs (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Reutte, Vils (Gerichtsbezirk Reutte)	1
	4	Lienz, Ampezzo, Bruneck, Brixen, Klausen (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken), Innichen (Gerichtsbezirk Sillian), Welsberg, Niederdorf, Toblach (Gerichtsbezirk Welsberg), Gossensaß, Sterzing (Gerichtsbezirk Sterzing), Gries, Zwölfmalgreien (Gerichtsbezirk Bozen), Obermais (Gerichtsbezirk Meran) . .	1
	5	Bozen, Meran (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken) .	1
	6	Trient (aus dem gleichnamigen Gerichtsbezirke) . .	1
	7	Rovereto, Riva, Arco, Ala, Mori (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden der Wahlbezirke Nr. 1 bis 7 und ohne die bei einzelnen Wahlbezirken noch ausdrücklich als ausgenommen bezeichneten Ortsgemeinden:	
	8	Kufstein, Kitzbühel, Hopfgarten	1
	9	Rattenberg, Schwaz, Fügen, Zell am Ziller	1
	10	Innsbruck, Hall, Steinach, Mieders	1
	11	Reutte, Silz, Telfs	1
	12	Imst, Landeck, Ried, Nauders	1
	13	Meran, Passeier, Schlanders, Glurns	1
	14	Lana, Kaltern, Neumarkt; ferner die Ortsgemeinden Altrei, Truden (Gerichtsbezirk Cavalese), Laurein, St. Felix, Unsere liebe Frau im Walde (Gerichtsbezirk Fondo), Proveis (Gerichtsbezirk Cles)	1
	15	Bozen, Sarnthal, Kastelruth	1
	16	Brixen, Sterzing, Klausen	1
	17	Bruneck, Taufers, Enneberg, Buchenstein, Welsberg . .	1
	18	Lienz, Windischmatrei, Sillian	1
	19	Malè, Cles ohne die Ortsgemeinde des Wahlbezirkes Nr. 14, Fondo ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 14	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Tirol.	20	Rovereto, Ala, Mori, Villa Lagarina	1
	21	Borgo, Strigno, Levico	1
	22	Fassa, Primiero, Civezzano, Cavalese ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 14	1
	23	Trient, Stenico, Vezzano, Pergine	1
	24	Condino, Tione, Val di Ledro, Riva, Arco	1
	25	Mezzolombardo, Lavis, Cembra	1
Vorarlberg.		**Vorarlberg.**	
	1	Die Städte und Märkte (Ortsgemeinden) Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz (aus den gleichnamigen Gerichtsbezirken)	1
		Ferner die Gerichtsbezirke ohne die Ortsgemeinden des Wahlbezirkes Nr. 1:	
	2	Bregenz, Bregenzerwald	1
	3	Feldkirch, Dornbirn	1
	4	Bludenz, Montafon	1
Istrien.		**Istrien.**	
		Die Gerichtsbezirke:	
	1	Buje, Pirano; ferner die Ortsgemeinden Capodistria, Muggia (Gerichtsbezirk Capodistria)	1
	2	Montona, Parenzo, Rovigno; ferner die Ortsgemeinden Dignano, Sanvincenti (Gerichtsbezirk Dignano) . .	1
	3	Pola; ferner die Ortsgemeinden Lussinpiccolo, Ossero (Gerichtsbezirk Lussin)	1
	4	Castelnuovo; ferner die Ortsgemeinden Decani, Dolina, Maresego, Očisla-Klanez, Paugnano (Gerichtsbezirk Capodistria)	1
	5	Pinguente, Mitterburg, Albona; ferner die Ortsgemeinde Barbana (Gerichtsbezirk Dignano)	1
	6	Volosca, Cherso, Veglia; ferner die Ortsgemeinde Lussingrande (Gerichtsbezirk Lussin)	1

Land	Nummer des Wahlbezirkes	Wahlbezirk	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Görz und Gradisca.		**Görz und Gradisca.**	
	1	Die Ortsgemeinde Görz (Gerichtsbezirk Görz) . . .	1
		Ferner die Gerichtsbezirke:	
	2	Görz ohne die Ortsgemeinden Görz und Lucinico . .	1
	3	Haidenschaft, Komen, Sesana	1
	4	Cervignano, Monfalcone	1
	5	Cormons, Gradisca; ferner die Ortsgemeinde Lucinico (Gerichtsbezirk Görz)	1
	6	Tolmein, Kirchheim, Canale, Karfreit, Flitsch . . .	1
Triest und Gebiet.		**Triest und Gebiet.**	
		Von der Stadt Triest:	
	1	Der II. und VI. Gemeindebezirk (Città Vecchia und S. Giacomo)	1
	2	Der III. und IV. Gemeindebezirk (Città Nuova und Barriera Nuova); ferner die Vororte Gretta und Scorcola	1
	3	Der V. Gemeindebezirk (Barriera Vecchia) und der Vorort Chiadino	1
	4	Der I. Gemeindebezirk (S. Vito) und der Vorort Chiarbola Superiore	1
		ferner:	
	5	die Vororte von Triest — ohne die in den Wahlbezirken Nr. 2, 3 und 4 genannten — und das Gebiet von Triest	1



Statistische Beilage.*)

---

*) Anlage und Ziffern der folgenden Tabellen sind im großen und ganzen den statistischen Materialien entnommen, welche die Regierung dem Wahlreformausschusse und dem Abgeordnetenhause im Anschlusse an den Regierungsentwurf und später an den Ausschußbeschluß der Reichsratswahlordnung vorgelegt hat. Mit Rücksicht auf die vom Plenum vorgenommenen Veränderungen der Wahlbezirkseinteilung mußten jedoch entsprechende Korrekturen an den nur für die Wahlbezirkseinteilung des Ausschußbeschlusses zusammengestellten Ziffern durchgeführt werden.

Die folgenden Tabellen sollen für jeden Wahlbezirk die Relation zwischen Einwohner- und Abgeordnetenzahl, ferner das Stärkeverhältnis der Nationalitäten darstellen.

Böhmen.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	böhmisch	
1	37·4	3·9	33·4	1
2—4	88·5	10·4	78·0	3
5	26·6	2·2	24·4	1
6	30·5	0·7	29·8	1
7	30·0	1·1	28·9	1
8 u. 9	89·5	4·0	85·2	2
10 u. 11	51·9	4·8	47·1	2
12 u. 13	59·0	0·8	58·1	2
14 u. 15	67·6	9·2	58·2	2
16	21·3	3·4	17·8	1
17	42·0	6·5	41·5	1
18	39·1	15·4	23·4	1
19	48·5	0·6	48·0	1
20	49·0	0·2	48·6	1
21	50·6	1·5	48·6	1
22	44·3	0·4	43·8	1
23	48·6	3·4	45·3	1
24	46·7	1·3	45·2	1
25	49·7	0·8	49·0	1
26	46·3	0·8	45·6	1
27	48·1	0·5	47·4	1
28	47·9	0·2	47·8	1
29	51·5	0·7	50·7	1
30	49·2	0·3	48·7	1
31	50·5	3·3	47·1	1
32	45·3	0·3	45·0	1
33	46·0	—	45·9	1
34	67·2	—	67·2	1
35	54·8	0·2	54·6	1
36	53·6	0·2	52·8	1
37	59·2	0·3	58·9	1
38	62·2	0·7	61·6	1
39	69·1	1·3	67·9	1
40	53·5	0·2	53·3	1
41	59·4	0·1	59·3	1
42	55·0	0·3	54·7	1
43	54·4	0·2	54·2	1
44	61·9	0·3	61·5	1
45	72·1	—	72·1	1
46	58·7	0·1	58·6	1
47	63·5	0·1	63·4	1

[illegible]	[illegible]			[illegible]
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
48	44·5	[illegible]	[illegible]	1
49	41·3	[illegible]	41·1	1
50	[illegible]	[illegible]	47·9	1
51	[illegible]	[illegible]	[illegible]	1
52	55·9	[illegible]	54·4	1
53	45·8	[illegible]	[illegible]	1
54	59·5	—	59·3	1
55	45·9	—	45·9	1
56	59·7	—	59·4	1
57	62·2	—	62·1	1
58	50·7	—	50·6	1
59	61·9	0·2	61·5	1
60	66·4	0·1	66·4	1
61	71·6	0·7	70·9	1
62	64·5	—	64·5	1
63	72·9	0·2	72·4	1
64	59·3	0·1	59·2	1
65	50·0	—	50·0	1
66	64·6	—	64·6	1
67	62·8	—	62·8	1
68	61·9	0·4	61·5	1
69	60·5	0·1	60·4	1
70	60·2	1·5	58·8	1
71	61·4	0·1	61·2	1
72	61·9	0·1	61·8	1
73	72·6	1·1	71·5	1
74	62·9	—	62·9	1
75	54·1	1·8	52·1	1
76	33·1	30·5	2·5	1
77	34·2	33·7	0·5	1
78	33·2	33·1	0·1	1
79	32·2	31·0	1·2	1
80	28·6	24·0	43·0	1
81	35·8	35·0	0·8	1
82	23·6	22·0	1·5	1
83	36·7	32·6	4·1	1
84	30·3	24·7	5·6	1
85	36·2	28·3	8·0	1
86	35·1	34·4	0·5	1
87	28·0	27·5	0·5	1
88	14·1	14·0	0·1	1
89	26·2	26·2	—	1
90	24·3	24·2	0·2	1
91	24·8	24·6	0·2	1
92	29·0	29·0	—	1
93	25·0	22·2	2·7	1
94	30·8	27·7	3·0	1
95	31·6	29·7	1·9	1
96	24·7	23·5	1·0	1

Böhmen.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	böhmisch	
97	33·9	33·9	—	1
98	36·3	36·3	—	1
99	36·8	36·7	—	1
100	43·2	43·2	—	1
101	48·4	48·4	—	1
102	32·7	31·1	1·7	1
103	52·6	50·7	1·9	1
104	53·5	51·6	1·8	1
105	42·8	42·3	0·2	1
106	54·0	53·2	0·9	1
107	47·9	46·9	1·0	1
108	73·1	73·0	0·1	1
109	49·6	49·2	0·4	1
110	63·6	56·1	7·4	1
111	61·0	51·6	9·3	1
112	48·1	36·7	11·5	1
113	39·2	38·5	0·8	1
114	56·5	55·8	0·7	1
115	51·5	51·4	0·1	1
116	50·5	50·4	—	1
117	63·4	62·6	0·7	1
118	48·4	48·3	—	1
119	41·7	41·6	0·1	1
120	50·1	48·4	1·6	1
121	50·2	50·1	0·1	1
122	63·1	57·0	6·0	1
123	56·0	54·2	1·3	1
124	56·7	55·5	1·0	1
125	63·1	59·7	3·3	1
126	52·4	47·9	4·1	1
127	56·6	54·6	1·6	1
128	56·7	55·8	0·7	1
129	48·8	48·3	0·3	1
130	51·0	48·4	2·4	1
	6.271·0	2.337·0	3.930·1	130

Dalmatien.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	kroatisch	serbisch	italienisch	
1	74·5	60·5	3·5	9·6	1
2	61·1	17·6	42·7	0·2	1
3	51·0	43·0	6·7	1·0	1
4	55·6	48·0	7·4	0·3	1
5	52·5	44·3	8·0	0·1	1
6	47·9	45·8	0·5	1·1	1
7	51·8	50·2	1·3	0·3	1
8	52·0	51·4	—	0·7	1
9	52·2	51·8	0·3	0·1	1
10	52·5	50·2	0·5	1·2	1
11	33·7	9·5	21·9	0·7	1
	584·8	472·8	92·8	15·8	11

Galizien.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	polnisch	ruthenisch	
1—7	156·9	120·6	15·2	7
8	16·0	15·6	—	1
9 u. 10	27·8	22·6	—	2
11	13·7	13·0	—	1
12	23·2	20·3	—	1
13	45·8	35·3	6·7	1
14	30·1	23·3	4·1	1
15	30·0	18·8	7·9	1
16	31·2	30·5	—	1
17	34·0	16·5	7·4	1
18	28·6	21·8	—	1
19	33·9	33·2	—	1
20	29·7	29·5	—	1
21	25·9	24·8	0·2	1
22	29·8	25·3	1·4	1
23	32·1	31·9	—	1
24	28·6	27·9	0·2	1
25	24·1	19·5	2·7	1
26	28·8	21·8	5·6	1
27	33·7	13·6	9·0	1
28	30·8	23·0	7·0	1
29	31·1	22·8	8·1	1

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	polnisch	ruthenisch	
30	41·3	34·7	6·0	1
31	28·8	14·4	6·0	1
32	45·0	26·7	12·6	1
33	36·2	23·2	12·3	1
34	37·1	27·1	9·5	1
35	117·6	116·8	—	2
36	106·3	96·8	—	2
37	138·1	137·6	—	2
38	153·8	152·6	—	2
39	147·6	145·2	2·4	2
40	134·4	131·4	0·1	2
41	138·0	137·6	—	2
42	129·8	129·7	—	2
43	116·4	116·4	—	2
44	139·0	138·0	—	2
45	147·0	146·0	—	2
46	109·1	108·8	—	2
47	129·3	123·8	3·6	2
48	144·1	117·2	25·8	2
49	125·8	104·9	20·9	2
50	123·1	107·5	15·3	2
51	177·0	78·3	97·9	2
52	101·5	96·6	4·8	2
53	167·7	58·6	106·4	2
54	243·0	32·6	205·8	2
55	261·3	26·7	210·1	2
56	255·9	25·8	214·7	2
57	259·4	33·1	211·3	2
58	267·2	58·4	206·9	2
59	265·0	52·5	206·0	2
60	164·2	64·0	100·3	2
61	239·2	91·6	144·2	2
62	273·0	49·3	213·6	2
63	197·8	74·3	120·9	2
64	160·1	70·5	81·0	2
65	279·0	60·4	214·7	2
66	199·2	30·6	163·0	2
67	192·9	103·5	87·7	2
68	162·5	66·8	95·9	2
69	176·8	73·5	100·8	2
70	182·3	79·9	101·9	2
	7.284·7	3.982·0	3.080·4	106

Galizien.

Österreich unter der Enns.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten	Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1—4	49·7	4	39	38·6	1
5 u. 6	116·4	2	40	23·5	1
7 u. 8	123·7	2	41	35·4	1
9 u. 10	53·7	2	42	35·3	1
11	97·2	1	43	39·5	1
12 u. 13	55·1	2	44	43·6	1
14 u. 15	61·9	2	45	38·3	1
16	46·0	1	46	42·0	1
17 u. 18	82·4	2	47	49·2	1
19 u. 20	117·0	2	48	48·4	1
21	32·2	1	49	37·7	1
22	68·2	1	50	44·4	1
23	60·0	1	51	48·8	1
24	75·6	1	52	41·3	1
25	42·0	2	53	50·7	1
26 u. 27	139·1	1	54	43·8	1
28	83·6	2	55	42·2	1
29 u. 30	78·8	1	56	46·6	1
31	34·4	1	57	56·3	1
32	61·8	1	58	47·4	1
33	48·2	1	59	45·4	1
34	38·5	1	60	45·7	1
35	42·6	1	61	45·5	1
36	44·8	1	62	44·0	1
37	35·5	1	63	39·5	1
38	30·1	1	64	47·3	1
				2.856·7	64

Österreich ob der Enns.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten	Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1—3	70·8	3	13	42·1	1
4	43·5	1	14	45·3	1
5	36·8	1	15	37·5	1
6	36·5	1	16	31·9	1
7	34·0	1	17	33·9	1
8	40·5	1	18	37·5	1
9	29·6	1	19	42·2	1
10	34·5	1	20	48·7	1
11	36·3	1	21	43·4	1
12	40·9	1	22	34·9	1
				800·8	22

Salzburg.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1—2	45·2	2
3	25·3	1
4	22·3	1
5	32·1	1
6	29·6	1
7	31·5	1
	186·0	7

Steiermark.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	slowenisch	
1	14·0	13·9	—	1
2	34·5	34·3	—	1
3	48·5	47·8	0·5	1
4	44·6	44·1	0·2	1
5	54·5	53·7	0·7	1
6	37·2	36·7	0·2	1
7	36·6	36·3	0·2	1
8	32·3	32·1	0·2	1

Steiermark.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	slowenisch	
9	23·4	19·3	4·1	1
10	23·7	21·2	2·4	1
11	29·6	17·9	11·3	1
12	43·9	43·7	—	1
13	39·4	39·1	0·1	1
14	43·0	43·0	—	1
15	43·1	43·1	0·1	1
16	47·1	46·6	0·5	1
17	48·7	48·6	0·2	1
18	42·4	41·4	1·0	1
19	53·6	53·1	0·4	1
20	46·6	42·9	3·6	1
21	42·7	42·7	—	1
22	41·2	41·2	—	1
23	45·9	45·9	—	1
24	68·5	3·3	65·2	1
25	58·5	3·4	55·1	1
26	64·9	0·4	64·5	1
27	49·5	0·9	48·6	1
28	46·1	0·2	45·9	1
29	52·5	0·6	51·8	1
30	54·5	2·4	52·1	1
	1.818·8	**902·8**	**409·5**	**30**

Kärnten.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	slowenisch	
1	23·3	21·5	1·7	1
2	34·5	21·6	12·9	1
3	45·1	7·5	37·6	1
4	34·3	23·1	11·4	1
5	42·8	41·5	1·3	1
6	34·5	34·4	—	1
7	35·1	27·6	7·5	1
8	32·3	25·9	6·3	1
9	41·1	29·1	11·9	1
10	38·0	38·0	—	1
	360·8	**270·0**	**90·5**	**10**

Krain.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	slowenisch	
1	35·6	5·4	29·7	1
2	44·6	0·8	43·7	1
3	36·3	1·8	34·4	1
4	45·9	0·1	45·6	1
5	40·0	0·3	39·6	1
6	47·1	0·2	46·9	1
7	50·1	0·1	49·9	1
8	44·8	0·4	44·4	1
9	54·2	0·2	53·8	1
10	36·0	0·4	35·6	1
11	51·1	0·7	50·4	1
12	18·8	17·5	1·3	1
	504·8	**28·2**	**475·8**	**12**

Bukowina.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	ruthenisch	rumänisch	
1 u. 2	70·3	37·8	13·7	9·4	2
3	32·3	20·6	3·0	7·4	1
4	22·7	18·1	0·5	3·1	1
5	78·0	8·1	67·3	0·3	1
6	57·2	5·3	46·9	4·1	1
7	51·4	4·9	45·4	0·1	1
8	52·4	7·6	42·9	0·2	1
9	52·8	12·6	38·6	0·4	1
10	44·2	12·9	2·2	27·8	1
11	70·0	14·4	13·9	46·9	1
12	82·6	5·7	19·6	48·5	1
13	53·9	4·9	2 5	43·9	1
14	46·3	6·0	1·4	35·8	1
	723·1	**158·9**	**297·9**	**227·9**	**14**

Mähren.

I. Böhmische Wahlbezirke.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten	Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1	38·4	1	16	75·9	1
2	47·4	1	17	60·5	1
3	44·3	1	18	68·7	1
4	40·2	1	19	72·6	1
5	40·5	1	20	67·4	1
6	41·9	1	21	68·4	1
7	37·9	1	22	60·6	1
8	39·4	1	23	61·6	1
9	41·2	1	24	69·3	1
10	42·7	1	25	62·2	1
11	54·4	1	26	67·4	1
12	70·5	1	27	71·5	1
13	65·1	1	28	65·9	1
14	63·1	1	29	68·8	1
15	64·1	1	30	61·3	1

II. Deutsche Wahlbezirke.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten	Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1 u. 2	70·2	2	11	44·0	1
3	37·9	1	12	42·6	1
4	25·4	1	13	35·4	1
5	27·1	1	14	35·2	1
6	23·5	1	15	50·7	1
7	36·7	1	16	40·5	1
8	41·8	1	17	36·9	1
9	35·0	1	18	46·4	1
10	25·8	1	19	42·7	1
			Mähren im ganzen	697·9	19

Schlesien.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	böhmisch	polnisch	
1	25·4	22·1	2·6	0·6	1
2	35·9	35·9	0·1	—	1
3	35·3	27·7	7·2	0·5	1
4	26·5	14·2	1·4	10·9	1
5	22·6	15·4	0·1	6·9	1
6	64·4	6·0	27·3	30·9	1
7	46·2	46·2	—	—	1
8	28·7	28·1	0·6	—	1
9	32·7	32·7	—	—	1
10	35·8	33·2	0·4	2·4	1
11	54·1	5·2	48·1	0·7	1
12	52·6	1·5	42·7	8·4	1
13	68·0	2·4	4·3	61·2	1
14	58·0	2·3	0·4	55·4	1
15	48·1	1·4	4·4	41·8	1
	634·8	274·2	139·9	220·8	15

Tirol.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	italienisch	
1 u. 2	45·0	42·8	1·8	2
3	29·3	28·8	0·1	1
4	34·2	30·5	3·6	1
5	21·1	19·1	1·0	1
6	23·5	2·0	21·0	1
7	28·6	1·4	26·9	1
8	36·7	36·6	—	1
9	34·1	33·9	—	1
10	29·4	29·1	0·3	1
11	32·8	32·8	—	1
12	27·7	27·6	0·2	1
13	40·2	39·2	0·8	1
14	38·6	35·1	3·5	1
15	27·8	22·8	5·0	1
16	28·2	27·9	0·3	1
17	30·7	22·5	8·2	1

Tirol.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	deutsch	italienisch	
18	24·8	24·8	—	1
19	44·8	—	44·7	1
20	43·5	0·1	43·3	1
21	40·8	0·8	40·7	1
22	42·2	0·1	41·8	1
23	48·1	0·8	46·2	1
24	41·6	—	41·6	1
25	36·4	0·1	36·3	1
	831·0	**460·8**	**368·0**	**25**

Vorarlberg.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900	Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
1	26·4	1
2	35·1	1
3	38·8	1
4	18·4	1
	118·7	4

Istrien.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	italienisch	slowenisch	serbo-kroatisch	
1	59·1	51·6	6·7	0·4	1
2	61·7	39·9	1·8	19·5	1
3	50·3	31·4	1·5	12·2	1
4	36·9	0·5	33·3	2·6	1
5	67·0	7·2	3·6	55·1	1
6	61·1	5·3	0·6	55·4	1
	336·0	**136·2**	**47·7**	**143·1**	**6**

Görz und Gradiska.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900				Anzahl der auf das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	italienisch	slowenisch	serbo-kroatisch	
1	23·8	16·1	4·8	0·1	1
2	38·2	0·3	37·7	—	1
3	43·0	0·2	42·7	—	1
4	39.9	38·0	1·7	—	1
5	31·2	26·4	4·6	—	1
6	49·4	—	49·3	—	1
	225·4	81·1	140·6	0·1	6

Triest und Gebiet.

Nummer des Wahlbezirkes	Anwesende einheimische Zivil- und Militärbevölkerung in Tausend Ende Dezember 1900			Anzahl der aut das Gebiet entfallenden Abgeordneten
	im ganzen	italienisch	slowenisch	
1	33·3	31·2	1·3	1
2	37·3	29·7	3·1	1
3	30·6	28·7	0·9	1
4	15·5	12·8	1·0	1
5	32·4	14·1	17·3	1
	151·0	116·8	27·4	5

Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten Seitenzahlen.)

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

